Google

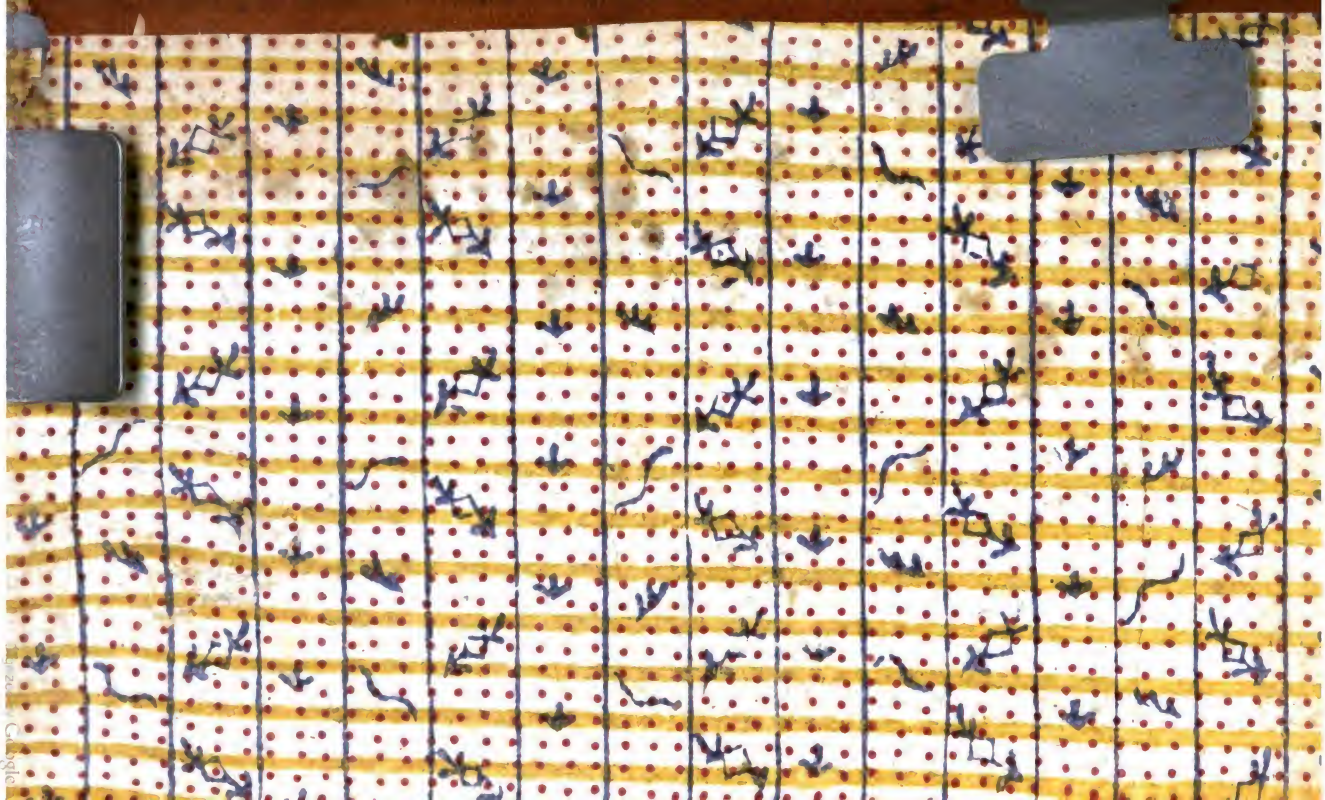

Digitized by Google

Digitized by Google

Merc. 112.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D. Johann Heinrich Jungs

ordentl. öffentl. Professors der Gewerbwissenschaften an der Churpfälzischen Cameral-Hohenschule, der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft ordentlichen und der Churfürstlichen teutschen, Ehrenmitglieds

gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft

für alle

Klassen von Kaufleuten

und

Handlungsstudirenden.

Leipzig
in der Weygandschen Buchhandlung.
1785.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Hier erscheint abermal ein Lehrbuch, und zwar das fünfte: ich entwarf mir erst einen sehr unvollkommenen Plan zu sämtlichen Cameral- oder besser Staatswirthschaftlichen Wissenschaften, der unter dem Namen Grundlehre derselben bekannt ist; es gieng mir damals wie einem, der nur durch Büsching und Homann ein Land kennt, und darnach seine Marschroute einrichtet, und doch fand meine Grundlehre hin und wieder bey Sachverständigen Beyfall. So verfuhr ich bey dem zweyten Versuch zur Forstwirthschaft, bey dem dritten zur Landwirthschaft, bey dem vierten zur Fabrikwissenschaft, und nun auch hier bey dem fünften zur Handlungswissenschaft.

Blöde, sehr blöde bin ich allemal, wenn ich einen solchen Pack zusammen geschrieben habe, und ihn nun in die Druckerey schicken soll; oft befürchte ich den Vorwurf eines Scribelers, eines Schreibsüchtigen, und noch mehr, unreifer, und nicht gnug durchdachter Gedanken, allein wer meine Lage kennt, wird mir ihn nicht machen, meine Wissenschaften sind noch nie in ein ordentliches System gebracht worden, und alle Lehrbücher, die darüber geschrieben

worden, konnte ich nicht brauchen, ich mußte also Versuche schreiben. Verspreche aber bey Leben und Gesundheit, sie, so Gott will! in richtige Grundsätze auszubilden.

Also, liebe Leser! nehmt mit meinen Versuchen so lang vorlieb, bis wir das Gesuchte gefunden haben; wer mich aber tadeln und kritisiren will, der mache es besser, oder schweige; es ist warlich keines Menschen Werk, in sechs Jahren fünf unfehlerhafte Lehrbücher zu schreiben, und wer mehr von mir fordert, als ein Mensch leisten kann, der ist keiner.

Als ich zum erstenmal die Handlungswissenschaft lehren sollte, so glaubte ich, Herrn Carl May's Einleitung in dieselbe sey recht brauchbar dazu, allein ich betrog mich; zu akademischen Vorlesungen hat dieß Werk weder System noch Anlage, hingegen zum häuslichen Gebrauch für Anfänger mag es recht gut seyn; Herr May ist ein Sachverständiger, und hat daher in rebus agendis mein völliges Zutrauen.

Daß man Herrn Ludovici System der Kaufmannschaft noch weniger brauchen kann, ist gar keine Frage, bey aller seiner Ordnung fehlen wesentliche Sachen, z. B. die Waarenkunde und das Buchhalten, und dann wiederholt er sich oft, und ist überhaupt für ein Compendium zu weitläuftig. Indessen wie sehr auch Herr May diesen Schriftsteller heruntermacht, so übertrift er jenen doch

bey

bey weitem in der Genauigkeit und Ordnung; Ludovici's Werke sind mit allen ihren unläugbaren Unrichtigkeiten unentbehrlich, und ihr Verfasser ist mir sehr verehrungswürdig.

Ich las also verschiedenemal über May; als man aber dies Werk nicht mehr haben konnte, so machte ich einen Auszug aus Ludovici's System, und ergänzte ihn aus jenes Schriften; zum Leitfaden für meine Zuhörer diktirte ich das nöthigste. Wer aber weiß, wie beschwerlich dieses bey einem solchen Gedränge von Studiren, wie auf unserer hohen Schule, ist, der wird sich leicht vorstellen, daß diese Art, die Handlungswissenschaft zu lehren, keinen guten Fortgang haben konnte; ich mußte mich also abermal zum Versuch eines Lehrbuchs entschließen; von dessen Entwurf ich nun auch Rechenschaft geben muß.

Ich habe sieben Jahr in einer großen Eisenfabrike gedient, die nach Holland handelte, und daselbst allerhand praktische Kenntnisse gesammelt, allein immer bey weitem so viele nicht, als zum System der ganzen Handlungswissenschaft erfordert wird; nachher wohnte ich wiederum als Arzt, an einem sehr blühenden Handelsort, wo ich vieles sahe und hörte, und behielt; allein abermals zu diesem Zweck viel zu wenig, indessen half es mir doch immer so viel, daß ich vieles theoretisch Richtige, aber praktisch Falsche, näher bestimmen konnte; nachdem ich nun in meinem jetzigen Lehramt noch vieles dazu gelesen hatte, so fühlte ich mich leichter

den

Digitized by Google

den Felsen hinanzuklettern, ohne einen gefährlichen Purzelbaum zu machen; ich nahm May und Ludovici unter meine Armen, und durch ihre Unterstützung kam ich hinauf, denn ich gestehe aufrichtig, daß ich einen großen Theil von beyden — nicht abgeschrieben, sondern entlehnt habe. Und welcher unter den Sterblichen lehnt nicht, wenn er nur nicht stiehlt. Doch will ich mir auch die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß ich doch, ohne mich zu rühmen, den größten Antheil am ganzen Werke habe: System, Styl, viele eigene Bemerkungen, und die Theorie vom doppelten Buchhalten, sind von meinem eignen Magen verdaut worden.

Dieses Werk ist also wiederum eine Röthel- oder Kohlenzeichnung, die nun durch meine künftigen Lehrgänge immer natürlicher, richtiger und vollkommener ausgebildet werden soll. Meine ganze Seele strebt nach Vollkommenheit, und alles um mich her möchte ich im Wirbel mit mir fortreissen; habt also Geduld mit mir, ihr Männer, die ihr von keinem Pläzchen fortgeht, bis ihr jeden Atomen kennt, ihr geht intensive, ich extensive, wir sind alle unsers Vaters Kinder, und jedem ist sein Tagewerk aufgegeben; laßt uns also nicht zanken auf dem Wege, sondern wirken, so lang es Tag ist.

Lautern, im Herbst 1784.

der Verfasser.

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Der Trieb des Menschen, sich glücklich zu machen, hat vom Anfang an bis daher, unter den Völkern, je nach ihrem Standort, Religion, Sitten und Revolutionen fortgewirkt; durch die Neigung zur Sinnlichkeit und sinnlichem Vergnügen haben wir uns eine große Sphäre von Bedürfnissen eigen gemacht, die alle befriedigt werden müssen, wenn wir zufrieden, und glücklich seyn sollen.

§. 2.

Alle Befriedigungsmittel jener Bedürfnisse bringt die Natur, auf unserer Erde, aber vertheilt, hervor: andere Erzeugungen findet man in den warmen Ländern, andre in den kalten; andre in den Gebirgen, andre in den Ebenen; die mannichfaltigen Erdarten sind in ihren Produkten ebenfalls verschieden. Nun hat zwar der Fleiß der Menschen viele Befriedigungsmittel, die nicht so an einem gewissen Standort gebunden waren, über die bewohnte Erde verbreitet, dennoch aber ist noch eine unzählbare Menge derselben übrig, die nicht allgemein werden können, und an ihren natürlichen Standort gebunden sind.

§. 3.

So verschieden auch der Gang der Verfeinerung der Moden, und der Geschmack der Völker ist, so bleibt sich doch die Menschheit im Ganzen genom-

genommen, als eine einzige Gattung Geschöpfe, immer ähnlich; alle haben einerley Gattung Bedürfnisse, ob sich gleich in den Arten ein mannichfaltiger Unterschied befindet; daher hat also jedes Volk einen großen Theil seiner Befriedigungsmittel in seinem eigenen Lande, und wo die Natur ergiebig, und der Kreiß der Bedürfnisse klein ist, vielleicht alle; allein der Fall ist selten; die mehresten, besonders aufgeklärte und verfeinerte Nationen, dehnen ihren Bedürfnißkreiß weit über die Gränzen des Vermögens ihrer einheimischen Natur aus.

§. 4.

Die Befriedigungsmittel, welche bey einem Volk nicht einheimisch sind, und die es doch braucht, müssen ihm zugeführt werden; wenn dies geschehen soll, so müssen sie am Orte ihrer Produktion überflüßig seyn. Da aber dieser Ueberfluß, einige wenige Güter ausgenommen, im Besitz des Grund-Eigenthümers, oder seines Erwerbers ist, dieser aber sein Eigenthum, nach dem Recht der Natur, niemand abtritt, so lang ihm noch etwas mangelt, so muß der, welcher jenen Ueberfluß von ihm haben will, ihm dagegen sein Mangelndes ersetzen; das heißt mit andern Worten: Die Völker vertauschen ihren wechselseitigen Ueberfluß gegeneinander, um sich ihre allerseitige Bedürfnisse zu befriedigen.

§. 5.

Der Ueberfluß ist in der Nähe und Ferne vertheilt: Nachbarn und Bürger eines Staats, die sich kennen, und leicht kennen können, tauschen und verhandeln sich denselben untereinander; aber sie haben sehr viele Bedürfnisse, deren Befriedigungsmittel weit von ihnen entfernt sind, deren

Stand-

Standort sie also eben so wenig wissen, als die Gelegenheit sie zu bekommen; und wenn das alles nicht wäre, so haben sie alle ihren Nahrungsberuf, dem sie ihre Zeit widmen müssen, so daß sie sich also nicht selbst das Fehlende zuführen können.

§. 6.

Es gab also von je her Leute, welche die überflüßigen Befriedigungsmittel der Länder und Oerter gegen die mangelnden eintauschten, und also überall den Ueberfluß weg- und das Mangelnde zuführten; da nun durchgehends, und im Ganzen genommen, jedem sein Ueberfluß immer etwas weniger werth ist, als das, was ihm mangelt, so behielten die Zuführenden dieses Etwas zu ihrem Eigenthum, ihr Geschäfte gab ihnen also Anlaß zu erwerben, und es wurde nach und nach das dritte und eben so wichtige Gewerbe, als die Landwirthschaft und Handwerker. Da nun der Uebertrag des Eigenthums an einen andern, gegen ein Gut von gleichem Werth, handeln heißt, so nannte man diese neuen Erwerber Handelsleute.

§. 7.

Wenn der Handelsmann jemand seinen Ueberfluß abhandeln will, so muß er ihm so viel als der Ueberfluß werth ist, am Mangel ersetzen; nun kann er aber unmöglich wissen, was jeder gerad braucht, und wenn ers wüßte, so gehen doch die Maaße, Gewichte, und Zahlen der Dinge nicht so genau gegen einander auf, daß die Werthe und Preise gleich gemacht werden können. Wenn man Güter für Güter giebt, so heißt das Tauschen; das Tauschen ist also sehr beschwerlich, und das Handelsgewerbe würde nie zu seiner erforderlichen

Höhe

Höhe haben steigen können, wenn man kein ander Mittel ausfündig gemacht hätte.

§. 8.

Die Schönheit, Beständigkeit, Geschmeidigkeit, und die Fortdauer des Werths auch bis in die kleinsten Theile des Goldes und des Silbers, machten beyde Metalle schon in der Kindheit der Menschheit zu Gegenständen, den Körper und Geräthe damit auszuzieren; sie wurden zum allgemeinen Bedürfniß; die Handelsleute fanden also allgemeine Nachfrage nach diesen Metallen. Dies veranlaßte sie, dieselben auch allenthalben zu suchen und einzutauschen; allgemeines Nachfragen machte das Gold und Silber zu allgemeinen Tauschmitteln, und diese Eigenschaft machte sich durch sich selber immer wesentlicher und unentbehrlicher.

§. 9.

So bald der Handelsmann ein allgemeines Tauschmittel hat, so bekümmert er sich um das Mangelnde der Eigenthümer des Ueberflusses nicht mehr, und diese sorgen auch, bey dem Uebertrag des Eigenthums ihres Ueberflusses an ihn, nicht für die Ersetzung ihres Mangels, indem sie wissen, daß sie für das allgemeine Tauschmittel alles bekommen können; das Vertauschen der Güter gegen ein allgemeines Tauschmittel, heißt Kaufen und Verkaufen; das allgemeine Tauschmittel heißt Geld; und der Handelsmann, welcher Güter für Geld giebt, verkauft, oder welcher Geld für Güter giebt, kauft, und heißt also im eigentlichen Sinn, ein Kaufmann.

§. 10.

Es folgt aus dem Wesen eines allgemeinen Tauschmittels, daß es auch zugleich zum Maaßstab

ſtab der Preiſe wird: wenn viel Nachfrage nach einem Gut geſchieht, ſo fühlen die Beſitzer, daß das Bedürfniß der Nachfragenden ſteigt; ſie finden alſo, daß man auch nach dem Verhältniſſe der Bedürfniſſe mehr Geld geben, das Verhältniß des Tauſchmittels vermehren wird. Da aber dieſe Vermehrung zugleich ein Vortheil für den Eigenthümer des Ueberfluſſes iſt, indem ſein Mangel mit jener Vermehrung im umgekehrten Verhältniß ſteht, ſo befördert er ſie ſo ſehr er kann, der Kaufmann aber verhindert ſie; beyde Kräfte wirken alſo bis auf einen gewiſſen Punkt gegen einander, in welchem ſie beruhen, und das Eigenthum verwechſeln; dieſer Punkt beſtimmt eine gewiſſe Maaße, Gewicht, oder Zahl des Tauſchmittels, und heißt der Preiß; dieſer zeichnet nun die Linie, den Maasſtab ab, nach welchem ein jeder den Werth ſeiner Güter meſſen kann.

§. 11.

Die Eigenſchaften des Goldes und Silbers ſind ſo beſchaffen, daß man beyde in unendlich vielen Graden nach dem Gewicht zertheilen kann, und ihre kleinſten Theile behalten immer ihren Werth, weilen ſie ſich durch Schmelzen wieder zu einer Maſſe vereinigen laſſen. Man hatte anfänglich dünne Stangen von dieſen Metallen, von dieſen ſchnitte man Stücklein ab, wog ſie, und bezahlte damit den geſezten Preiß. Da aber die Gewinnſucht jene Metalle verfälſchte und nachmachte, ſo war man bey dem allgemeinen Tauſchmittel nicht mehr ſicher; die Handlung würde alſo wieder geſunken ſeyn, wenn ſich die Nationen daſſelbe nicht unter einander pragmatiſch garantirt hätten.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Diese pragmatische Sanktion aller Völker liegt abermal im Wesen des allgemeinen Tauschmittels. Wenn alle Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft oder Nation, sich das Geld unter einander abzunehmen sollen, so müssen sie sichs alle unter einander garantiren, das heißt: es muß sie alle ein Gesetz verpflichten, das Tauschmittel auf eine gewisse Art zu bestimmen, und es sich unter einander abzunehmen; so bald das nur im geringsten nicht geschieht, so ist es kein allgemeines Tauschmittel mehr. Die Gesetze giebt die gesezgebende Gewalt, und sie allein hat auch das Zutrauen der Nation, dem allgemeinen Tauschmittel den gehörigen Werth zu geben.

§. 13.

Aber eine gesetzgebende Gewalt hat ausser ihrer Sphäre keine Macht mehr; wenn daher ihre Unterthanen ausser derselben kaufen und handeln wollen, so muß ihr Geld so vielen wahren Werth haben, daß es auch alle andre Völker annehmen. Dieß gilt aber von allen Gesetzgebern; folglich verbindet auch alle ihr eigener Nutzen zu jener pragmatischen Sanktion. Zufolge derselben, wird das Gold und Silber in mannichfaltige größere und kleinere Stücke zertheilt, und jedes durch sichere Merkmahle, Zeichen, Schriften, Gepräge kenntbar gemacht und ausgemünzt, wodurch es dann den Namen der Münze, des Geldes, und zugleich die Kraft des allgemeinen Tauschmittels, und Maasstabs der Preise erhält.

§. 14.

So bald das allgemeine Tauschmittel allenthalben angenommen ist, so bald kann der Kaufmann handeln, kaufen, verkaufen, und selber erwer-

werden; da aber der Ort des Verkaufs mehrentheils, bald näher, bald weiter, und oft sehr weit vom Orte des Kaufs entlegen ist, so müssen die gekauften Güter, welche, so bald sie ein Gegenstand des Handels geworden, Waaren heißen, vom ersten Ort zum andern verführet werden. Dieß geschieht zu Wasser oder zu Land, und heißt Frachten. Befrachten, daher Wasser- und Landfracht, Schiffarth, Fuhrwerk ꝛc.

§. 15.

Aus dem, was ich bisher vorgetragen habe, läßt sich nun von der Handlung, im allgemeinsten Sinn genommen, ein Begriff machen: Sie ist nämlich ein Gewerbe, welches sich mit dem Einkauf des Ueberflusses menschlicher Befriedigungsmittel, wie er über den Erdkreiß vertheilt ist, mit seinem Verkauf an die Oerter, wo er mangelt, mit der Versendung desselben von einem Ort zum andern, und mit der Bezahlung, und dem Bezahltwerden beschäftigt, und vermittelst dem zwischen dem Einkauf und Verkauf abfallenden Gewinn sich erhält und vermehrt.

§. 16.

Wer also die Handlung treiben, ein Kaufmann werden will, der muß alles verstehen, was zu diesem Gewerbe gehört: er muß erstlich alle Oerter wissen, wo sich der Ueberfluß der Waaren befindet, mit deren Verkehr er sich beschäftigen will, und unter allen diejenigen kennen, wo der Einkauf für ihn, und seine Käufer am vortheilhaftesten ist; zweytens muß er die vortheilhafteste Art der Bezahlung, und bezahlt zu werden verstehen; drittens, alle Oerter wissen, wo er seine Güter wieder

am nützlichsten absetzen kann; viertens, die vortheilhafteste Art der Versendung kennen, und endlich fünftens, muß er die Kunst verstehen, alle seine Geschäfte so zu ordnen und zu führen, daß er sie alle zweckmäßig seinem Gedächtniß vorstellen, Einnahmen und Ausgaben für sich und andre, jeden Augenblick vergleichen, und seine eigene Vermögensumstände richtig, und mit Gewißheit bestimmen könne.

§. 17.

Wenn man alles, was einem Kaufmann zu wissen nöthig ist, in ein Lehrgebäude ordnet, so entsteht daher die Handlungswissenschaft; um dieses aber zu können, und logisch richtig zu Werk zu gehen, muß man wohl untersuchen, wie die Kenntnisse des Kaufmanns alle in gehöriger Ordnung auf einander folgen müssen; dieß ist aber schwer, weilen sie sehr verwickelt durch einander laufen, und oft nicht wohl unterschieden werden können, in wiefern sie einander vor- oder nachstehen.

§. 18.

Das allererste, was der Kaufmann wissen muß, ist unstreitig die Waarenkunde. Es ist nicht möglich mit etwas zu handeln, das man nicht kennt; da er sich aber unter der unendlichen Menge menschlicher Befriedigungsmittel, nur eine und andre Gattung derselben, zum Gegenstand seines Gewerbes wählt, so ist ihm auch nur von diesen eine genaue Kenntniß nöthig. Da aber die Handlungswissenschaft allen Kaufleuten dienen soll, so muß sie auch die gesammte Waarenkunde lehren. Alle Waaren kommen aus den drey Reichen der Natur, und sind entweder Landwirthschaftliche, oder Produkte der Natur, oder Technologische, und also Erzeugungen der Kunst.

§. 19.

§. 19.

Der Zweck des Kaufmanns ist, sich zu allererst die Waaren zum Eigenthum zu machen, sie einzukaufen, und hernach auch wieder zu verkaufen; nun kann er sie aber eben so wenig umsonst bekommen als weggeben; mit dem allgemeinen Tauschmittel bezahlt er, und wird damit bezahlt; nun ist aber das Geld nach seinem innern und äussern Werth, nach seinem Gepräge und Verhältnissen sehr verschieden; er muß also eine vollständige Geldkenntniß von allen den Orten haben, wohin sich sein Verkehr erstreckt; folglich ist die Geldkunde unstreitig das zweyte Stück der Handelswissenschaft; sie enthält die Lehren vom Werth, vom Preiß, vom Verhältnisse der Metalle und Münzen gegen einander, u. d. gl.

§. 20.

Wenn der Kaufmann die nöthigen Kenntnisse von den Waaren und dem Geld hat, so kann er handeln, das ist: er kann nun einkaufen, und wieder verkaufen; beyde Stücke erfordern wiederum ihre wissenschaftliche Grundsätze, die sich alle dahin beziehen, wie beydes zum Vortheil aller dabey interessirten Theile, und besonders auch des Staats geschehen müsse; ich will alles was daher gehört, unter dem Wort Handelskunde zusammenfassen.

§. 21.

Die eingehandelten und verhandelten Waaren müssen alle vom Ort ihres Einkaufs, an den Ort des Verkaufs versendet werden; hiebey ist sehr vieles zu bemerken. Die Schiffarth erfordert weit ausgebreitete Kenntkisse, und die damit verbundenen Geschäfte sind sehr wichtig und mannichfaltig; sie

gehören

gehören aber alle zur Handlungswissenhaft, und eben so auch alles was vom Fuhrwerk, und vom Postwesen zu wissen nöthig ist; dies alles fasse ich zusammen unter der Rubrik der Frachtkunde.

§. 22.

Der Kaufmann bekommt, und giebt nichts umsonst; eben so wenig wird ihm etwas ohne Geld gethan, und alles was er selbst thut, läßt er sich bezahlen. Das Geld ist die Seele der Handlung. Aber eben dies Bezahlen erfordert bey so vielen Verhältnissen, des Geldes, des Credits, der umlaufenden Papiere, Wechsel, Aktien, Banken, und ihren Papieren, der Gefahren des Verlusts, und Hofnung des Gewinns, ungemein viele und wichtige Kenntnisse, die ich alle unter dem Namen der Zahlungskunde begreifen will.

§. 23.

Bey so vielen und mannichfaltigen Geschäften, die sich alle dahin beziehen, das Kapital des Handelsmanns zu vergrößern, oder zu gewinnen, muß alles gehörig aufgeschrieben werden; mit jedem, womit man zu thun hat, und mit seiner eigenen Cassa, muß man sich jeden Augenblick berechnen können. Der Kaufmann ist nicht fähig, ordentlich fortzuhandeln, wenn er dies alles nicht aufs fleißigste beobachtet; zudem muß er die mehresten Handelsgeschäfte durch Briefwechsel besorgen, für sein Geld, und dessen Empfang und Ausgabe, und für seine Bücher und Papiere ein bequemes und sicheres Zimmer haben, auf welchem das Buchhalten, Correspondiren, mit einem Wort, sein ganzes Geschäfte betrieben wird. Ein solche Kaufmännische Werkstatt, heißt ein Comtoir, und alles was da geschieht, gehört also zur Comtoirkunde.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Die Handlungswissenschaft lehrt also: alle Waaren in den drey Reichen der Natur, als Produkte der Natur und Kunst, nebst ihrem Tauschmittel nach allen seinen Verhältnissen kennen; dann mit denselben handeln, sie versenden, bezahlen, und bezahlt werden; über alle Geschäfte richtig Buchhalten, Correspondiren, und alles in der besten Ordnung verrichten, zu dem Endzweck: um durch dieses Gewerbe, sich den höchsten Betrag, und reinen Ertrag zu erwerben, der nach dem Recht der Natur der Völker und des Staats möglich ist.

§. 25.

Ich glaube hier den Grund zu einem System der Handlungswissenschaft gelegt zu haben, welches das Studiren derselben für Verstand und Gedächtniß erleichtern kann. Da es aber vor allen Dingen nöthig ist, daß man vorher wisse, wer sich für das wichtige Geschäfte der Handlung schicke, und wem sie also erlaubt sey; zugleich auch, was für Fähigkeiten und Wissenschaften einer Handelsperson zum Grund dienen, und welche ihre Geschäfte erleichtern; so werde ich zu allererst einen Abschnitt von den Handelspersonen, und in demselben verschiedene Hauptstücke, vom Handelspatron, Dienern, Jungen, Mäklern, Handels- und Wechselgerichten und guten Männern, vorabgehen lassen.

§. 26.

Darauf soll die Handelswissenschaft selber folgen: sie enthält sechs Abschnitte, 1) die Waarenkunde, 2) die Geldkunde, 3) die Handelskunde, 4) die Frachtkunde, 5) die Zahlungskunde, und 6) die Comtoirkunde. Die drey ersten

machen den ersten Theil des Lehrbuchs, vom Tausch aus; die drey letzten aber handeln die Expedition oder Ausführung, im zweyten Theil ab.

§. 27.

Der erste Abschnitt, oder die Waarenkunde, lehret die Waaren nach ihren Quellen kennen: die Landwirthschaft, die Forstwirthschaft, die Jagd, die Fischerey, und der Bergbau machen diese Quellen aus; die Bereitung der aus denselben erhaltenen rohen Erzeugungen zu Befriedigungsmitteln, geschieht in den Fabriken; sie sind ebenfalls dem Kaufmann wichtig. Ferner müssen alle Waaren einen Maaßstab haben, nach welchem ihr Werth und Preiß bestimmt werden kann. Dieser besteht im Maaß, Gewicht und Zahl. Endlich müssen auch die Eigenschaften gelehrt werden, welche die Güter zu einer wahren Kaufmannswaare machen; alle diese Theile der Waarenkunde machen eben so viele Hauptstücke aus.

§. 28.

Der zweyte Abschnitt, von der Geldkunde, lehrt die Eigenschaften eines allgemeinen Tauschmittels, und wie es zum Maaßstab der Preise wird; zu dem Ende wird die Natur des Werths und des Preises der Dinge untersucht; ferner werden die Eigenschaften der Münzmetalle, und ihr Verhältniß gegen einander bestimmt, worauf dann natürlicher Weise die Begriffe von den Münzen, oder dem Geld, und dem Münzfuß folgen müssen.

§. 29.

Der dritte Abschnitt, von der Handelskunde, geht nun zum Tausch zwischen Waare und Geld über;

über; dieser hat den Gewinn zum Endzweck, und sucht den Verlust zu vermeiden; von beyden Stücken muß der Kaufmann eine richtige Theorie haben, desgleichen auch vom Tausch oder Handel selber, und von den Oertern, wo er am nützlichsten getrieben wird, als da sind Messen und Märkte. Dann hat sowohl der Einkauf als der Verkauf seine besondere Kenntnisse, wobey die Begriffe von Rabat, Thara, und Gutgewicht mit in Anschlag kommen. Darauf folgen dann die verschiedene Arten der Handlung, als da sind Groß- und Kleinhandel, Wasser- und Landhandel, inländischer und ausländischer, Colonie- Commissions- und Compagniehandel, wodurch wiederum eben so viele Hauptstücke entstehen. Dies alles gehört zum ersten Theil, zur Lehre vom Tausch.

§. 30.

Der vierte Abschnitt, von der Frachtkunde, lehrt zuerst die allgemeine Begriffe von der Versendung; dann die Vorbereitung der Waare zu diesem Zweck, das Einpacken und Bezeichnen; darauf folgt die Schiffahrt, mit allem was dazu gehört, als da sind die Schiffsrhederey, Havarie, Assekuranz, Großavantur, u. d. gl. hernach kommt auch die kleinere Versendungsart, das Fuhrwesen in Betracht, mit welchem auch das Postwesen abgehandelt wird. Endlich folgen dann die Zweige und Kenntnisse, die mit dem Frachtwesen verbunden sind: nämlich die Spedition, die Lehre von dem Stapel, den Häfen, den Niederlagen, den Kramladen und Packhäusern u. s. w.

§. 31.

Der fünfte Abschnitt, von der Zahlungskunde, lehrt die Grundsätze von der Schuld, dem Cre-

dit, den Intressen, und dann der Zahlung selbst; darauf folgen ihre Arten: als da sind baar Geld, und Wechsel, welchem die Begriffe des Pari und Agio vorgehen; mit diesen ist das große Hülfsmittel zur Zahlung, der Wechsel- und Aktienhandel verbunden, und endlich beschließt das eben so wichtige und nützliche Bankgeschäfte den Abschnitt.

§. 32.

Endlich beschließt der wichtige sechste Abschnitt von der Comtoirkunde das ganze Werk. Zuerst lehre ich die allgemeine Einrichtung eines Comtoirs; dann folgen die besondern Verrichtungen; die Verwaltung der Casse, und der Registratur, die mancherley Handelsbücher mit ihrer Führung, die Rechnungen mit andern und mit sich selbst, u. s. w. Den Schluß macht die Lehre von den Bankerotten.

§. 33.

Man wird nicht von mir fordern, daß ich das alles ganz ausführlich lehren soll; ein Lehrbuch oder Compendium, oder wie es die Alten nennten, die Summe einer Wissenschaft dient nur zum Leitfaden des Studirens; indessen werde ich mir doch alle Mühe geben, alles Wesentliche der Handelswissenschaft kurz und gedrängt, und doch deutlich abzuhandeln, damit auch der angehende Kaufmann nichts vermissen möge, was zum Zweck gehört. Ich theile hier, so wie in meinen andern Lehrbüchern, wiederum einen Typum des ganzen Lehrgangs mit.

§. 34.

Digitized by Google

§. 34.

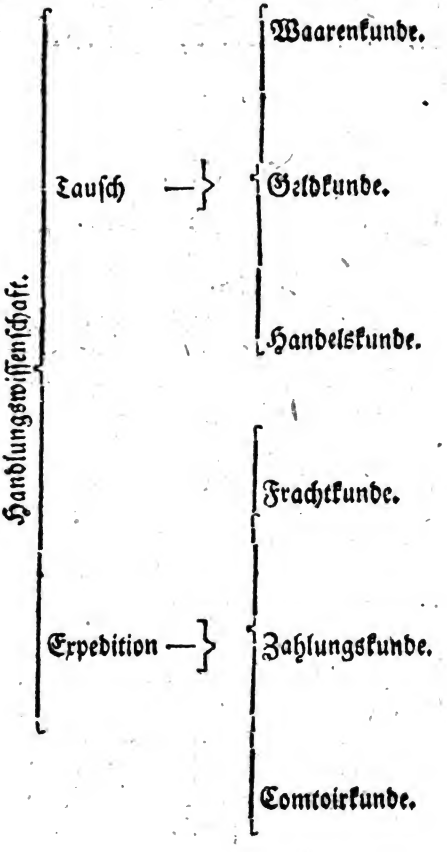

Digitized by Google

Vorbericht.

Von den Handelspersonen.

Erstes Hauptstück.

Von den Handelsfähigen Personen.

§. 35.

Unter dem Wort Handelspersonen verstehe ich alle, deren Gewerbe entweder Handlung, oder doch eine unmittelbare Beschäftigung mit derselben ist. Das erste was hiebey zu betrachten vorkommt, ist die Frage: Wer darf sich eigentlich mit der Handlung abgeben? Wer ist Handelsfähig? Man kann noch bestimmter fragen: Wem verbieten der Wohlstand und die Gesetze das Handelsgewerbe? und wem verbietet es sein eigener Vortheil?

§. 36.

Aber sollte es wohl Fälle geben, in welchen der Wohlstand die Handlung zu treiben verbietet? Gewiß! denn unser deutscher Adel hält es noch bey weitem nicht für entschieden, daß ihn dieses Gewerbe nicht entehre; freylich verkaufen sehr viele von unsern Edelleuten, Kühe, Pferde, Kälber, Getraide, Holz, Kohlen, u. s. w. in Hocheigener Person, ohne an eine Erniedrigung dabey zu denken, und warlich sie haben recht! aber welch ein lächerlicher Stolz ist es dann auch, den großen Handel zu Wasser und zu Lande für einen Cavalier für unanständig zu halten?

§. 37.

Digitized by Google

§. 37.

Die Ehre ist eigentlich der allgemeine Begriff von dem Werth einer Person; der Werth verhält sich wie der Nutzen, den sie der menschlichen Gesellschaft leistet, mithin auch die Ehre. Auf eben diesem Grund beruht auch die höchste Ehre der gesetzgebenden Gewalt, und die Stufen von ihr herab, bis zum geringsten Staatsglied, sollen sich nothwendig verhalten, wie der Grad der Nutzstiftungen.

§. 38.

Dieß ist das eigentliche Ideal der Stände in der vollkommenen Staatsverfassung; nun hat aber der Gang der Menschheit, der Zufall, die Gewalt, der Reichthum, der Stolz, und auch vielfältig das wahre Verdienst einen Unterschied der Stände, einen Adel hervorgebracht, bey welchem die Ehre erblich ist. Diese Verfassung hat abermal mancherley Veränderungen, Verhältnisse, Gesetze und Constitutionen veranlaßt, von denen man ohne größere Zerrüttung sehr oft, wenigstens nicht auf einmal abgehen kann, so daß man unter zweyen Uebeln das geringste wählen muß; es kann also Verhältnisse geben, in welchen es unvorsichtig, und unrecht von einem Edelmann gehandelt seyn würde, wenn er Handlung triebe; im Ganzen aber sollen alle gesetzgebende Kräfte ihren Lauf zu jenem erhabenen Ziel §. 37. richten.

§. 39.

In den hohen und niedrigen adlichen Häusern giebts sehr oft abgetheilte Kinder, die der Erbherr manchmal mit großer Beschwerde erhalten muß, ungeachtet noch dazu eins öfters nicht einmal genug bekommt, sich standsmäßig fortzubringen. Würde

de es nun nicht herrlich, nicht wahre Ehre für einen solchen Herrn seyn, wenn er sein jährliches Einkommen auf Fabriken- oder Gros-Handlung verwendete? wäre es nicht eben so ehrenvoll und erhaben, auf dem Comtoir vielen Staatsbürgern Brod zu schaffen, als im Fürsten-Cabinet, Handels- und Gewerb-Plane zu entwerfen? welches ist wahrhaft ehrenvoller?

§. 40.

Das Mittel verschiedener Staatswirthe, den vorzüglich verdienstvollen Handelsmann zu adeln, halte ich nicht für gut; dadurch zeigt der Regent immer, daß der Handelsstand noch Ehre bedürfe. Der geadelte Kaufmann, so gut wie der geadelte Gelehrte, wird doch vom alten Adel nicht für seines Gleichen erkannt, und dieß kann ihm auch die allerhöchste Autorität nicht verschaffen. Man lasse dem alten Adel seinen Werth, adele die, die sich im Militär vortreflich zum Dienste des Vaterlandes erzeigen, ziehe den wohlverdienten Kaufmann, der vaterländische Produkte, und Fabrikate, ausser Land ins Große verhandelt, eben so gut wie Stabsofficiere, geheime Räthe und Staatsräthe in die Zirkel des Hofs, so wird die Kaufmannschaft genug geehrt, und wie heilsam würde es oft seyn, einen solchen erfahrnen Mann, mit ins Cabinet, und in die höhern Collegien, zu den wichtigsten Berathschlagungen zu ziehen!

Von dieser Materie lese man:

Der Kaufmannsadel, untersucht nach der Gewohnheit der heutigen Welt, 3te Auflage, Frankfurt am Mayn, bey Fleischer 4. 1745.

Gedanken über die Mittel zur Beförderung der Handlung in einem Lande, worinn sie wegen

wegen vieler Hinderniſſe annoch nicht empor kommen können. Göttingen und Gotha bey Diedrich 1772. §. 25.

Ludovici Kaufmannsſyſtem. S. 240. u. f.

Von Sonnenfels in ſeiner Polizey, Handlungs- und Finanzwiſſenſchaft, II. Theil, u. a. m.

§. 41.

Die andre Frage iſt: Wem verbieten die Geſetze die Handlung? ich könnte noch eine von der Art zuſetzen: Wem ſollten ſie ſie verbieten? Den Geiſtlichen iſt das Handeln, im eigentlichen Verſtand genommen, wirklich verboten; wer nicht für Wechſelfähig erkannt wird, der iſt auch nicht Handelsfähig. Der Beruf der Geiſtlichkeit iſt von der Art, daß er ſich, ohne ſeinen hohen Werth und Kredit zu verlieren, mit den Sorgen, und mit den einem Kaufmann nöthigen Eigenſchaften unmöglich verträgt. Man ſieht gar zu oft, wie ſehr der Landgeiſtliche, der doch nur ſeine landwirthſchaftliche Produkte verhandelt, mit ſeinen Bauern entweder in ſchädliche Colliſionen kommt, oder durch die Spekulationen ſeines Gewerbes, in ſeinem Amtseifer erkaltet; mit Recht verbieten alſo die Geſetze der Geiſtlichkeit die Handlung.

S. *Heineccii* Elementa Iuris Cambialis. Cap. V. §. 8. de perſonis Cambiantibus.

Muſäus Anfangsgründe des Wechſelrechts. Kiel und Hamburg bey Bohn §. 35.

§. 42.

Der Soldatenſtand kann nicht Handelsfähig ſeyn; die ſtrenge Subordination, und der genaue

Dienſt.

Dienst, den dieser Beruf erfordert, verträgt sich mit einem Geschäfte nicht, welches ebenfalls alle Kräfte, und Zeit eines Mannes erfordere; dieses gilt von jeder Militärperson, so lang sie im Dienst ist, so bald sie aber für beständig verabschiedet worden, so kann sie handeln, wenn sie anders die dazu erforderlichen Eigenschaften hat. Aber auch während dem Dienst können Soldaten, wenn sie anders in Ansehung ihres Vermögens Wechselfähig sind, mit Wechseln handeln.

S. Heinecc. l. c. §. 14.

§. 43.

Jede Person, welche einen beträchtlichen Theil der gesetzgebenden Gewalt auszuführen hat, und einem Theil des Staats vorsteht, soll durchaus nicht handeln, denn sie kann, durch ihre Gewalt unterstützt, den Bürger-Gewerben schaden, und ihre Handelschaft wird gar leicht zu einem Alleinhandel ohne Privilegium, welcher aber eben so drückend, wo nicht noch schlimmer ist, als der privilegirte; geschweige, daß solche Gewalthabende Personen nicht nur andre Mitwerber abschrecken, sondern sich auch selbst zum Nachtheil anderer, Vortheile verschaffen können, die ihr stummes Monopol begünstigen. Daher giebt es auch viele einzelne Verordnungen, welche obrigkeitliche Personen von aller Handlung ausschließen. Hieher gehören auch vorzüglich für andern die herrschaftliche Fabriken.

S. Sonnenfels Polizey-Handlungs- und Finanzw. II. Th. Die grausamsten Folgen einer durch einen dirigirenden Minister errichteten Weinhandels Gesellschaft, wobey er geheimes Mitglied war, lese man in den Memoires du Marquis de Pombal Tom. I. P. 118. et seq. und

Hei-

Heineccius sagt, Cap. V. §. 14. et quamvis alioquin mercatura interdicatur *ministris principum* &c.

§. 44.

Durch die Zunftverfassungen, ist an vielen Orten den Handwerksleuten verboten, mit ihren verfertigten Waaren zu handeln; sie müssen sie nothwendig dem Großhändler überlassen, dem sie dann der Krämer wieder abkaufen kann; oder der Krämer darf sie auch dem Arbeiter unmittelbar abkaufen. Die erste Verfassung hat gleichen Ursprung, und gleiche Ursachen mit den Monopolien, und auch eben die traurige Folgen: der Großhändler drückt den armen Handwerksmann, und wenn er das nicht kann, so mangelts an diesen, und es sieht also übel aus; eben so preßt er wieder den Krämer, dieser, um zu verdienen, setzt seine Verkaufspreise um so viel höher, mithin trägt das ganze Publikum gleichsam eine Auflage, um den Großhändler reich zu machen.

§. 45.

Wenn der Krämer dem Handwerksmann abkauft, so kann jener diesen abermals in Contribution setzen, weilen letzterer an niemand anders verkaufen darf; der Krämer hat also Einkaufs- und Verkaufspreise in seiner Gewalt, und genießt daher eben die Vorzüge, welche im vorigen Fall der Großhändler hatte. Diese Verfassung nutzt also ebenfalls nicht, sie ist nur um so viel besser als obige, als sie die Waarenpreise geringer hält. Beyderley Gesetze sind Ruinen, wo einem alle Augenblicke ein Stein auf den Kopf fällt; man rasire sie.

§. 46.

Digitized by Google

§. 46.

Der Handwerksmann, in der Rücksicht als ein solcher betrachtet, ist mit allem Recht handelsfähig, und er ist immer ein nützlicherer Krämer, als der, welcher ganze Säcke aus seiner Nachbarschaft gesammelten Geldes nach den Messen, oder sonst ausser Land schickt; warum soll dieses nothwendige Uebel für jenem nützlichen Mann Vorzüge haben? Eben so soll es dem Bauern völlig frey stehen zu handeln und zu wandeln, wie er will.

§. 47.

An vielen Orten ist den Juden der Aufenthalt, mithin auch die Handlung verboten, theils weil sie den Gewerben überhaupt, und besonders der Handlung durch ihren Wucher schädlich sind. Wenn wir auf die Ursachen zurückgehen, warum sie schädlich geworden, so finden wir sie in uns selber. Man mache die Juden eben so gut zu Weltbürgern als andre Nationen, man erlaube ihnen alle Gewerbe, so werden sie nach und nach eben so gute Staatsglieder werden, als andre Adamskinder. Kommt einmal ihr Messias, und führt sie ins gelobte Land, so küssen und letzen wir uns mit ihnen als unsern Brüdern; bis dahin aber haben sie uns dann doch herrlich genutzt.

S. Ludovici Kaufmannssystem S. 242. und dessen Akademie der Kaufleute unter dem Artikel Jude.

Grösern Mann kann ich wohl nicht citiren, als den vornehmsten Teutschen, den Freund aller Menschen, den Kaiser Joseph den Zweyten. S. sein Edikt die Juden betreffend.

§. 48.

§. 48.

Die Frauenzimmer, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften haben, sind Handelsfähig; wenn aber ihre Contracte, Tratten, Indossemente, u. d. g. Werth haben sollen, so muß eine Frau entweder eine Prokura von ihrem Mann haben; oder sie muß öffentlich mit ihm in Compagnie stehen, oder gar eine eigene Handlung treiben; in diesen Fällen darf sie alle Geschäfte unter ihrem eigenen Namen thun, sie gilt so viel, wie auch ein ordentlicher Handelsmann.

S. Ludovici Akademie der Kaufleute unter dem Artikel Handelsfrau.

Besonders verdient Heineccius in seinen Elementis juris Cambialis Cap. V. §. V. nachgelesen zu werden.

§. 49.

Natürlicher Weise sind aber alle, welche unter einer Vormundschaft stehen, oder noch minderjährig sind, von der Freyheit zu handeln ausgenommen; denn wer noch eines andern Willen unterworfen ist, der kann ohne diesen Willen nichts rechtskräftig Contrahiren, das ist, nicht handeln.

§. 50.

Wer einmal durch einen vorsetzlichen und wohlüberlegten Betrug, das Heiligthum des einzelnen und allgemeinen Credits verletzt hat, wie z. B. muthwillige Bankerottirer, Diebe, Betrüger, falsche Münzer, u. d. g. den sollen die Gesetze einmal für allemal von der Freyheit zu handeln auf immer ausschließen; wenn er sich von Herzen bekehrt, so ists gut für ihn, aber der Staat kann ihn nie wieder zum

Werk-

Werkzeug des Credits brauchen, weil er nie von einer gründlichen Cur, und gewisser Ausbleibung eines Rezidivs überführt werden kann *).

§. 51.

Ich hoffe nicht, daß man zu Kaiser Josephs Zeiten noch fragt: Ob Scharfrichter, Abdecker und dergleichen Handelsfähig seyen?

§. 52.

Ich habe nun, wie mir deucht, die Personen, welche in Rücksicht auf Wohlstand und Gesetze nicht Handelsfähig sind, deutlich genug ausgezeichnet; jeder der von Staatswegen ein wichtiges Amt zu bedienen hat, das ihn ganz beschäftigt, alle seine Kräfte erfordert; jeder des Betrugs verdächtige; alle Unmündigen, u. d. g. die Gesetze mögen sie wirklich vom Gewerbe der Handlung ausschließen oder nicht, sind eigentlich nach dem Rechte der Natur nicht Handelsfähig, hingegen alle andere sind es.

§. 53.

Nun muß ich noch untersuchen, wem sein eigener Vortheil das Handeln untersagt; oder wer in sich selbst unfähig zur Kaufmannschaft ist. Man kann diese in drey Classen theilen: 1) solche, deren Seelenkräfte nicht geschickt dazu sind, 2) denen es an den gehörigen körperlichen Eigenschaften mangelt; und 3) die die zur Handlung nöthigen Mittel nicht besitzen.

§. 54.

Hier ist die Rede nicht von schwachsinnigen Personen; diese schicken sich zu keinem Gewerbe, das

Nach-

*) Semel malus, semper praesumitur malus, in eodem genere mali.

Nachdenken erfordert, sondern blos vom Charakter. Die Handlung erfordert einen unermüdeten Fleiß, unabläßige Aufmerksamkeit auf die kleinsten Kleinigkeiten, pedantische Richtigkeit und Ordnung in allen Geschäften; heiliges und genauestes Halten jedes Versprechens, auch wanns die Noth erfordert, mit Aufopferung eines Vortheils; Durchblick in die Natur des Handlungs- und Gewerbganges, Ueberblick aufs Ganze, und gleichsam ein prophetisches Auge in Ansehung dessen, was geschehen wird; ein Kaufmann muß gleichsam in seiner Natur fühlen, wo etwas zu verdienen ist, und vor allem Lust und Freude an diesem wichtigen Gewerbe haben.

§. 55.

Wenn Eltern, Vormünder und Vorgesetzte an einem jungen Menschen bemerken, daß er leichtsinnig ist; so ist er dazu gebohren, bey der Handlung unglücklich zu werden: er wird gewisse Sachen der Mühe nicht werth achten, sie aufschieben, oder gar vergessen, und was dieß für Folgen auf dem Comtoir hat, das läßt sich erst beurtheilen, wenn man die Handlung kennt; er wird immer hazardiren, um ohne Mühe reich zu werden, nirgend Gefahr sehen, die doch dem Handelsmann jeden Augenblick auf die Fersen tritt. Kurz, er wird gewiß unglücklich seyn; sie sollen ihn also bey Leibe nicht der Handlung widmen.

§. 56.

Leute von übertriebener Herzensgüte, die lieber geben als nehmen, die widme man den gelehrten Ständen, denn Kaufleute können sie nicht werden. Wer im eigentlichen Sinn ein Genie ist, vieles auf einmal überschaut, unmöglich ins Detail ge-

gehen kann; wer sich aus einer Sphäre in die andre wälzt, der ist eigentlich zu keinem Beruf, am wenigsten zur Handlung geschickt; man lasse diese Cometen ihre Hyperbeln machen, unser Herr Gott weiß wohl, wozu er sie gebrauchen kann. Mit einem Handlungsgenie ists eine andre Sache, die brauchen nichts mehr, nicht einmal ein Handels-Kapital, sie findens von selbst; ein solcher Geist ist im eigentlichsten Sinn Handelsfähig *).

§. 57.

Wen irgend eine Leidenschaft beherrscht, die Geld kostet, der kann kein Handelsmann werden; wer aber auch geizig ist, der nutzt eben so wenig dazu, denn er wird nichts wagen, und also auch nichts gewinnen. Ein ruhiger, fester, gesetzter Mann, der das genauste Recht liebt, der das Geld verwahrt, und es blos als ein Werkzeug ansieht, sich und andre glücklich zu machen, der ist in dieser Rücksicht zur Handlung geschickt. Ein dummer eingeschränkter Kopf, ist ohne weitern Beweis zu diesem Gewerbe unfähig.

§. 58.

Wem es am Gesicht, Gehör, oder Sprache fehlt, der kann, für seine Person, keine Handelsgeschäfte verrichten; indessen giebts Köpfe, die dem allen ungeachtet mehr gethan haben, als die allerfehlerlosesten. Eben so gewiß ists, daß man ohne Kapital nicht handeln kann, und doch fangen Handlungsgenies mit nichts an, und hörten als große Kapitalisten auf. In sich sind meine Sätze wahr;

*) S. in den Bemerkungen der Churpfälzischen Physikalisch-ökonomischen Gesellschaft, 1776. meine Abhandlung vom Handlungsgenie.

wahr; wenn aber ausserordentliche Menschen Ausnahmen machen, so hebt das die allgemeine Regel nicht auf, und auf solche romantische Hofnungen hin, dürfen Eltern ihre Kinder nicht der Handlung widmen.

Zweytes Hauptstück.

Vom Handelsmann.

§. 59.

Im ersten Hauptstück hab ich von der vorherbestimmenden Handelsfähigkeit geredet; das zweyte soll die Regeln enthalten, nach welchen sich ein Kaufmann, um das zu werden, was er werden muß, in allen Fällen zu richten hat. Es ist also die Frage: 1) Was muß er wissen, ehe er sich seinem Gewerbe widmet? 2) welche Kenntnisse muß er als Kaufmann haben, welche sind ihm nothwendig? 3) welche Wissenschaften sind ihm nützlich, oder bloß wohlanständig? und 4) was muß er vorzüglich für moralische Eigenschaften haben?

§. 60.

Wenn ein junger Mensch Kaufmann werden will, so muß er erst auf ein gutes Comtoir in die Lehre gehen, um die Handlung praktisch zu erlernen; nun werden aber schon als Junge gewisse Geschicklichkeiten von ihm gefordert, die er während der Zeit seiner Lehrjahre nicht lernen kann, denn er braucht sie schon wirklich, und muß sie vorher wissen; oder wenn das auch nicht wäre, so wird ihm doch selten noch Zeit vergönnt, in andre Lehrstunden zu gehen; jene Geschicklichkeiten oder Wissenschaften gehen also vor der Handlungswissenschaft her.

§. 61.

Daß der Kaufmann seiner Muttersprache mächtig, sie vollkommen geschickt lesen, ganz richtig, und orthographisch schreiben, daß er ein geschickter Rechner seyn müsse, bedarf keines Beweises. Es empfiehlt ihn auch ausserordentlich, wenn er schön, und noch mehr, wenn er recht deutlich schreibt. Die Deutlichkeit ist zweyfach: die Kaufleute empfangen viele Briefe; es ist also ausserordentlich verdrüßlich, wenn man lang buchstabiren, und die Züge vergleichen muß, bis man weiß, wie das Wort heißt; eben so beschwerlich ist es, wenn der Styl undeutlich ist, und der Sinn zweifelhaft bleibt, solche Wirrköpfe werden in der Handlung gescheid.

§. 62.

Man meynt Wunder, was man könne, wenn man die Schul-Rechenbücher, von vorne bis hinten durchgepeitscht, und alle Exempel recht fleißig durchgerechnet hat: solche Köpfe sind gerad wie die Walzen in einer Dreyorgel, die Stücke, welche nicht drauf gestiftet sind, die können auch nicht gespielt werden. Das gehört auch noch unter die frommen Wünsche der Schulverbesserungen, daß man Schullehrer habe, die in der Unterweisung im Rechnen mathematisch zu Werk gehen; wer die fünf Species, und die Regel der Verhältnisse (de Tri) in ganzen und gebrochenen Zahlen, philosophisch zu brauchen weiß, oder wer sie algebraisch kennt, der braucht wenig mehr zu wissen.

§. 63.

Die wenigsten Kaufleute verstehen die lateinische Sprache, wesentlich nöthig ist sie auch nicht; wenn man aber bedenkt, daß ihr ordentliches Stu-

dium

bium allgemeine Grundsätze aller Sprachen, Kenntniß der alten Litteratur, und Völker; mit einem Wort, allgemeine Aufklärung einflößt, und zugleich die Erlernung der Französischen, Italiänischen, Spanischen, Portugiesischen und sogar auch der Englischen erleichtert; und endlich ungemein viel Einfluß in die Rechtschreibung und den Styl hat, so kann man nicht mehr läugnen, daß es ausserordentlich nützlich und so gar nöthig sey.

§. 64.

Wer nur einigermaßen große Geschäfte thun will, der muß wenigstens die französische Sprache verstehen, fast alle Kaufleute schreiben und sprechen sie, und man kann mit ihr durch die Welt kommen; indessen fangen auch heutiges Tages die italiänische und englische Sprachen an nöthig zu werden; und es schadet nichts, wenn ein Kaufmann auch noch mehrere lebende Sprachen versteht.

§. 65.

Ein Jüngling, der sich der Kaufmannschaft widmen will, bestimmt sich freylich einem gewissen Fach derselben, allein er weiß doch nicht, zu was ihn die Vorsehung noch brauchen kann. Fabriken und Manufakturen sind unaussprechlich nützlich; ein Fabrikant zu werden, ist sehr wünschenswerth. Da nun zu dieser Art der Handlung, reine und angewandte Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chymie, Landwirthschaft, Technologie, u. s. w. ungemein beförderlich, ja fast unentbehrlich sind, so kann ich nicht läugnen, wie sehr sich auch der Pöbel gewöhnlicher Kaufleute dagegen sträuben mag, daß ich wünschte, es würde kein Jüngling zur Handlung zugelassen, der nicht obige Wissenschaften studirt hat.

§. 66.

Würde aber durch einen solchen Zwang nicht manches Handlungsgenie, das mit Nichts anfangen muß, und von seinen Eltern zur Kaufmannschaft nicht hat bestimmt werden können, in der Laufbahn zu seinem Glück gehindert? — Nein! die Handlung soll niemand verboten werden; ich rede nur von Jünglingen, die von ihren Eltern der Handlung gewidmet werden, die sollen obige Wissenschaften, und noch dazu die Handlungswissenschaft ordentlich studiren, und dann in die Lehre gehen; sie werden dann nur drey Jahre nöthig haben, um die Praxis zu erlernen.

§. 67.

Da ein Handelsmann seinen Wirkungskreiß durch viele Länder ausdehnt, und manchmal in entfernten Welttheilen Geschäfte thut, so ist ihm die Geographie unentbehrlich und vorzüglich die Kaufmännische; diese lehrt die Produkte und Fabrikate jeden Orts, seine Handelsverfassung, Münzen, Lage; den Lauf der Landstrassen, Flüsse, die Seen, die Meere u. d. g. kennen; nicht weniger ist es auch nöthig, daß einer, der sich besonders dem Großhandel widmen will, die Handels- See- und Wechselrechte studire.

§. 68.

Die Kenntnisse, welche er als Kaufmann haben muß, lehrt die Handelswissenschaft selber; nun giebts aber noch verschiedene, die ihm gerad nicht unumgänglich nothwendig, aber doch nützlich und wohlanständig sind: dahin gehören 1) die politische Handlung, durch welche er unterrichtet wird, was seinem Vaterland vorzüglich nützlich und schädlich ist. 2) Die Wappenkunst, um die Münze-

desto

deſto beſſer kennen zu können; 3) die Viſierkunſt, um mit dem Maasſtab in der Hand, den Inhalt flüßiger Sachen in den Fäſſern zu finden; 4) das Zeichnen, um Maſchinen, Gebäude u. d. g. richtig in Riſſe bringen zu können; 5) die Geſchichte, beſonders die Kaufmänniſche, denn dieſe giebt ihm ſehr nützliche Beobachtungen und Erfahrungen im Gang der Handlung, was ſie befördert, und was ſie hindert.

§. 69.

Die ſchöne Wiſſenſchaften geben dem Geiſt Aufklärung, und dem Herzen Empfindung, beydes iſt dem Kaufmann ſehr nützlich; ſeine immerwährende trockene Geſchäfte erfüllen nach und nach ſeine Seele, und laſſen der Erkenntniß des Schönen und Guten keinen Raum mehr übrig, und durch die ſtrenge Beobachtung des Nutzens wird das Herz öfters dem Mitleiden, und dem Gefühl der Nächſtenliebe verſchloſſen; dieß alles wird durch eine wohlgewählte Lektüre verhütet; zudem pflegt der Kaufmann, wenn er blos Kaufmann iſt, den Handwerksſtolz im höchſten Grad zu beſitzen, und alles zu verachten, was nicht Geld hat. Da nun dieſes gewöhnlich dem Gelehrtenſtand mangelt, ſo iſt er durchgehends an Handelsorten verächtlich, der aufgeklärte Kaufmann aber ſchätzt ihn nach Würden.

§. 70.

Die moraliſchen Eigenſchaften eines Handelsmanns ſind ſo wichtig, daß ſie ihn, ohne Rückſicht auf alles obige, glücklich oder unglücklich machen können: daher muß er 1) vor allen Dingen den Handlungsgeiſt beſitzen, das heißt: ſeine Seele muß mit Luſt zu dieſem Geſchäfte angefüllt ſeyn, und geſchwind

schwind alles durchschauen können, was Nutzen oder Schaden bringt; mit einem Wort, er muß zur Handlung gebohren seyn. 2) Da bey der Kaufmannschaft der Credit unaussprechlich große Wirkungen hat, dieser aber nebst dem Vermögen, auch persönliche gute Eigenschaften, eine unerschütterliche Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und pedantisches Worthalten dessen, was man einmal versprochen hat, erfordert, so muß sich der Kaufmann unausbleiblich dieser Tugenden befleißigen, und sich in diesen Stücken in einen vorzüglich guten Ruf zu setzen wissen.

§. 71.

3) Muß Vorsicht, Behutsamkeit und Klugheit alle seine Handlungen leiten, damit ihn kein unreifer Hazard, kein unüberlegtes Zutrauen zu unsicheren Personen zu Grunde richte. 4) Geschwind im Entschluß, ordentlich in allen Geschäften, verschwiegen, wachsam, freundlich und höflich, gelind, freygebig ohne Verschwendung, großmüthig, herzhaftig und gesund muß ein Mann seyn, der recht mit Glück und Beyfall handeln will. 5) Seine Bedienten und Untergebnen muß er mit freundlichem Ernst in kindlicher Furcht zu halten wissen, ihnen mit kluger Verschwiegenheit alles zuzutrauen scheinen, und ihre Verdienste nach Würden belohnen.

§. 72.

Eine vernünftige duldende Religion ist die Quelle aller Tugenden, und wenn je ein Erwerber ihrer bedarf, so ists der Kaufmann. Der Trieb zu gewinnen ist das Wesentliche der Handlung, und wie leicht verleitet uns dieser, liebloß gegen Arme und Dürftige, und unbarmherzig zu werden? man kann

wohl

wohl sagen, daß der Kaufmann den allerschmälesten Weg zum Himmel habe. Zudem giebt die reichlich versehene Cassa so leicht Anlaß zur Ueppigkeit, die dann, gleich einer Pest, Leib und Seele vergiftet, und mit gewaltsamer Wuth alles um sich her ansteckt, und ganze Staaten ruinirt; gegen dieses Uebel sichert nichts gewisser und mächtiger als die Religion.

Drittes Hauptstück.

Vom Handelsdiener.

§. 73.

Was ich bis daher gesagt habe, geht durchgehends alle Handelspersonen, im genauesten Sinn aber den Patron einer Handlung an; da aber Diener, Jungen, Makler, u. d. g. alle dahin trachten, dereinst auf eigene Rechnung zu handeln, so ist doch im Grund keiner von obigen Pflichten, Kenntnissen und Wissenschaften ausgenommen; alle müssen sich derselben mit allem Ernst befleißigen, mithin werde ich im Verfolg nur diejenigen Eigenschaften vortragen, welche eine Handelsperson ausser obigen noch nöthig hat.

§. 74.

Ein Handlungsdiener ist gemeiniglich eine ledige Person, welche die Handlung ordentlich gelernt hat, und für Besoldung einem Kaufmann in seinen Geschäften behülflich ist; sie unterscheiden sich nach ihren Fähigkeiten in neuangehende, und erfahrne, in solche, die aus Interesse dienen, um leben zu können, oder die etwas lernen wollen; und endlich fürnehmlich nach ihren Verrichtungen, zu denen sie vorzüglich bestimmt sind.

§. 75.

§. 75.

Wenn in einer Handlung der Patron stirbt, oder unfähig ist, oder auch, wenn er verreist, und also ein Stellvertreter, Complementirer erfordert wird, so nimmt man einen Bedienten an, der alle Eigenschaften und Wissenschaften eines vollkommenen Handelsmanns hat, und der alle Verrichtungen des Patrons auszuführen bevollmächtigt werden muß. Dieß geschieht per procura, so daß er eine schriftliche Vollmacht zu handeln bekommt; dieß ist der Fall, wenn der Handelspatron einen auf kurze Zeit zum Complementirer macht; übernimmt aber letzterer die Handlung auf lange Zeit, so muß er sich bey dem Handelsgericht, oder der Innung ordentlich einschreiben lassen.

S. Ludovici Kaufmannssystem §. 516. dessen Akademie der Kaufleute Art. Complementirer.

§. 76.

In gewissen Handlungen bedient man sich eines Faktors; die Handelspersonen, welche diesen Namen führen, sind zweyerley: 1) nennt man auf dem Comtoir denjenigen Bedienten Faktor, welcher die ganze Handlung verwaltet, doch aber so, daß er unter der Leitung eines Patrons steht, dessen Aufträge er befolgen muß. 2) Vorzüglich aber nennt man einen Mann Faktor, welcher an einem fremden Ort, im Dienst eines Handelsmanns, einer Compagnie, einer Nation, oder eines Fürsten steht, um für seine Prinzipale zu handeln; er ist also vom Commißionär darinnen verschieden, daß er ein beständiger Diener anderer ist; dieser aber nur die Commissionen annimmt, die ihm anstehen, und nach jeder geschlossenen Commission gegen den Committenten keine weitere Verbindlichkeiten hat. Der Consul ist vom Faktor darinnen ver-

verschieden, daß er an dem Ort seiner Residenz, der Handlungsvorsteher, und gewissermaßen Richter seiner Nation ist, und Gesandtenvorzüge und Rechte genießt, der Faktor ist aber bloßer Kaufmann, sein Waarenlager heißt auch Faktorey.

§. 77.

Da ein großer Handelsmann unmöglich alle Geschäfte selber bestreiten kann, so vertheilt er sie unter verschiedene Bedienten, welche überhaupt den Namen der Comtoirbedienten führen; hieher gehört 1) der Buchhalter, dieser schreibt eigentlich nur die Handels- oder Hauptbücher, als das Journal und Hauptbuch; indem er die Posten aus den Hülfsbuchern, Klatten, Fakurenbuch, Memorial, Cassebuch, u. s. w. in jene ins Reine schreibt. Zuweilen schreibt er auch eins oder mehrere Hülfsbücher, wie sich dann keiner so ganz genau an eine Arbeit binden, sondern überall mit zum Besten der Handlung wirken soll.

§. 78.

Ein solcher Buchhalter ist einer der ersten Bedienten auf dem Comtoir, denn da ihm alle Geheimnisse der Handlung anvertraut werden müssen, so wählt man keinen dazu, bis er durch erprobte Treue, vollkommene Geschicklichkeit und Genauigkeit im Buchhalten, und überhaupt in allen Kaufmännischen Tugenden, bewährt gefunden worden. Man hat auch gewisse Männer, die sich recht aufs Buchhalten verstehen, und bald hie bald da auf den Comtoirs als Buchhalter dienen.

§. 79.

Gemeiniglich giebt sich der Handelspatron selbst mit der Verwaltung seiner Casse ab; wo dieß aber nicht geschehen kann, und die Geschäfte sehr weitläuftig sind, da macht ein Cassirer den zweyten

Be-

Bedienten aus; sein Geschäft besteht darinnen, daß er die baare Einnahmen und Ausgaben im Cassabuch aufs genaueste in Debet und Credit einträgt; was die Casse empfängt, ist ihr Debet, und was sie ausgiebt, ihr Credit; hernach muß er die Casse in gebührender Ordnung halten, wovon unten an seinem Ort das Nöthige gesagt werden soll, und zu bestimmten Zeiten dem Buchhalter sein wohlgeschlossenes Cassebuch überreichen, damit er alles den Hauptbüchern gehörig einverleiben könne. Das Amt eines Cassirers erfordert die größte Aufmerksamkeit und Genauigkeit, damit nicht die geringste Verwirrung entstehen möge.

§. 80.

Der Briefwechsel oder die Correspondenz wird auch zuweilen durch einen treuen Bedienten geführt; alsdann giebt ihm der Patron die Aufträge, was, wem und wie er schreiben soll, und dieser unterschreibt hernach die Briefe. Diese müssen auch alle abgeschrieben, copirt werden, welches von den Anfängern oder Jungen geschieht, die dadurch im Kaufmannsstyl geübt werden, und also das Copienbuch führen.

§. 81.

Laden- Gewölb- und Waarendiener, sind solche, welche die ankommenden Waaren empfangen, wiegen, auspacken, ins Waarenlagerbuch oder Waaren-Scontro, oder Fakturenbuch anschreiben, im Waarenlager ordentlich aufbewahren, dann auch beym Verkauf wiederum die Waaren wiegen, messen oder zählen, dann einpacken, oder doch wenigstens dabey sind, und helfen; endlich alles wieder anschreiben, und ihre Bücher wohl geordnet dem Buchhalter zum Eintragen in die Hauptbücher übergeben.

§. 82.

Digitized by Google

§. 82.

Kaufleute, deren Geschäfte so beschaffen sind, daß sie viele Reisen erfordern, und selber nicht können, brauchen einen Bedienten dazu, der zu diesem Beruf, die nöthige Treue, Sprachkenntniß und Geschicklichkeit hat; dieser vertritt allenthalben die Person seines Prinzipals, wozu er von demselben durch eine Procura bevollmächtigt werden muß. Uebrigens nennt man auch den einen Reisediener, welcher den Patron auf seinen Reisen begleitet, und ihm in den Geschäften an die Hand geht; doch verdient der erste diesen Namen im eigentlichsten Verstand.

§. 83.

Alle diese Comtoirbedienten müssen die im zweyten Hauptstück beschriebene Eigenschaften eines Handelsmanns haben, und vorzüglich höchst treu, munter und gefällig seyn. Den Dienst oder die Stelle eines Handelsbedienten nennt man mit einem etwas geehrtern Namen, eine Condition; eine solche zu erhalten, muß der Dienstlose Jüngling 1) entweder bey seinem Lehrherrn, wenn seine Lehrjahre aus sind, fortdienen; oder 2) von bekannten und guten Handelshäusern empfohlen werden; oder 3) mit guten Zeugnissen versehen, sich an volkreichen Handelsorten und Messen anbieten; oder 4) endlich, sich durch einen Mäkler eine Bedienung aussuchen lassen.

§. 84.

Nach ausgemachter Condition muß er wohl prüfen, wie die Handlung beschaffen ist, in welche er eintreten will: 1) ob der Handelspatron ein rechtschaffener Mann ist, bey dem ers wird aushalten können? 2) ob seine Handlung einen guten Credit

habe? denn auch die Bedienten eines fallirenden Hauses kommen nicht ganz unbefleckt davon. 3) Wenn sein Zweck ist, nur Unterhalt zu bekommen, ob dann die angebotene Besoldung zureichen werde? oder 4) wenn er vielmehr noch lernen will, ob er das bey der gegenwärtigen Condition werde können? und 5) ob er auch den Geschäften, die man von ihm fordert, werde gewachsen seyn?

§. 85.

Im Gegentheil muß der Patron bey der Annehmung eines Bedienten ebenfalls äusserst vorsichtig, und von seinen guten Eigenschaften vollkommen überzeugt seyn; auch die besten schriftlichen Zeugnisse helfen nicht, wenn man den, der sie gegeben hat, nicht aus dem Grund kennt; hat aber alles seine Richtigkeit, so muß er den neuangehenden Bedienten, durch eine ordentliche Bestallung annehmen, das ist, er muß einen schriftlichen Contrakt mit ihm errichten, der, je nachdem die Condition wichtig ist, auch wohl gerichtlich, und Rechtskräftig gemacht werden muß.

§. 86.

Zuweilen wird dem Handelsdiener in seiner Bestallung erlaubt, eine kleine Nebenhandlung für sich selber zu führen: bey diesem Punkt ist von Seiten des Patrons eine große Vorsicht nöthig, und ich muß gestehen, daß ichs nie für gut halte. Will man einem solchen Bedienten wegen geleisteter wichtiger Dienste eine Wohlthat erzeigen, so nehme man ihn in einem oder andern Handelszweig in Compagnie, und verbinde solchergestalt beyderley Interesse mit einander.

§. 87.

Digitized by Google

§. 87.

Wenn ein Bedienter aus dem Dienst treten will: 1) um entweder eine eigene Handlung anzufangen, oder 2) in andre Dienste zu gehen; oder 3) wenn ihn der Herr selber entläßt; so muß er, wenn er anders pflichtmäßig gedient hat, vom Patron mit einem ehrlichen Abschied entlassen werden. Dieser wird schriftlich verfaßt, und muß die Ursachen enthalten, die den einen, oder den andern bewogen haben, den Dienst aufzukündigen, dann muß er auch zugleich ein bündiges Zeugniß des Wohlverhaltens seyn, um sich in Zukunft gegen Verdacht und Verläumdung damit legitimiren zu können. Wer unter beyden den Dienst aufkündigen will, der muß es eine gewisse Zeit vor der Aufhebung der Condition thun; jeder Ort hat über diese Zeit seine Gesetze und Gewohnheiten, wo das nicht ist, da soll einer dem andern ein Vierteljahr Zeit geben, sich einen andern Bedienten, oder eine andre Condition auszumachen.

§. 88.

Schließlich muß ich noch den Handelsbedienten, die selber eine Handlung anfangen wollen, einen und andern wichtigen Rath mittheilen: junge Leute haben gemeiniglich eine viel größere Idee von ihren Kräften, als sie der Wahrheit nach haben sollten, und zugleich liegt es in der Natur, daß man gern sein eigener Herr seyn, und, lassen Sie michs nur frey sagen, ein Weibchen haben möchte. Wenn man nun auf großen Comtoiren gedient, und so lange Hülle und Fülle gesehn und genossen hat, so wird man des Dings so gewohnt, und man glaubt, das alles daure auch so fort, wenn man einmal für sich selber handele. Das ist aber weit gefehlt! — Ein Jüngling soll so lang dienen, bis er nicht

nur

nur alles was zur Handlung gehört, vollkommen versteht, sondern bis er auch dem Gang einer Handels- und Hauswirthschaft, bis auf die ersten Triebfedern nachgeforscht, und also gelernt hat, in der Handlung und Haushaltung, zum Glück und zum Aufkommen wirthschaften.

§. 89.

Noch brennt mir etwas auf dem Herzen, das heraus muß, es mag hieher gehören oder nicht: Die Handelspatrone sollten sich auch, in Rücksicht auf ihre Bedienten, der Mäßigkeit befleißigen, und mit allem Ernst für dem Luxus hüten, denn dieser steckt auch die Bedienten an; wenn sie nun hernach ihre eigene Handlung anfangen, so wollen sie ihren bisherigen Gewohnheiten folgen, und ruiniren sich schon, ehe sie recht zu Kräften gekommen sind.

Viertes Hauptstück.

Vom Handelsjungen.

§. 90.

Handelsjunge oder Lehrjunge, nennt man diejenige Person, welche zu dem Ende bey einem Handelspatron in Dienste gegeben wird, um die Handlung zu erlernen. Diesen Zweck gehörig zu erreichen, müssen 1) die Vorgesetzten des Jungen, 2) der Patron, und 3) der Junge selbst, gewisse Pflichten beobachten.

§. 91.

Das erste was Eltern und Vorgesetzte zu thun haben, ist, daß sie den jungen Menschen wohl prüfen, ob er die gehörigen Leibes- und Seelenkräfte habe, die zur Handlung erfordert werden, denn ohne

ohne dieses würde alles vergeblich seyn; er muß Lust zu diesem wichtigen Beruf haben, und es ist bey weitem nicht genug, wenn er je zuweilen eine vorübergehende Neigung zur Handlung äussert; sie muß beständig seyn. Es ist bey der Bestimmung der Kinder zu einem Gewerbe eine General-Regel: daß man auf ihre natürliche Anlage vorzüglich merken müsse; doch ist auch nicht zu läugnen, daß mancher junge Mensch dann erst Lust bekommt, wenn er anfängt, die Handelsgeschäfte kennen zu lernen.

§. 92.

Da auf die natürliche Bestimmung zu einem Beruf alles ankommt, so muß ich mich über diesen Punkt deutlich erklären: Wenn ein Knabe keine herrschende Neigung zu irgend einem künftigen Beruf zeigt, und sonst die gehörige Eigenschaften zur Handlung besitzt, so kann man ihn getrost derselben widmen, denn wenn anders der Lehrherr und Patron in Zukunft seine Schuldigkeit thut, so wird der Jüngling schon Lust bekommen; reitet er aber schon auf einem andern Steckenpferd, so hüte man sich ja, ihn zu etwas anders zu bestimmen, damit er durch seine Nebenreiterey nicht ins Verderben renne.

§. 93.

Das beste Alter eines Knabens, in die Lehre zu gehen, ist im 13ten bis 15ten Jahr, denn wenn er 6 Jahre als Junge aushalten muß, so wird er im 19ten bis 21sten als Comtoirdiener schon eine Condition antreten können; wenn er nun auch 6 Jahre conditionirt, und das soll billig geschehen, so erreicht er alsdann das rechte Alter, eine eigene Handlung anzufangen; soll aber der Jüngling erst die Handlungswissenschaft studiren, so fange man

dieß

dieß Studium im 13ten bis 15ten Jahr an, lasse es drey Jahre dauern, und dann gebe man ihm noch drey Lehrjahre auf dem Comtoir zu, so wirds auf die nämliche Zeit hinauslaufen; doch kann man hier keine so genaue Regel vorschreiben, denn oft verändern die Umstände die Sache.

§. 94.

Man hat freylich einzelne Beyspiele, daß ein wackrer edler Jüngling, der vom Handelsgeist belebt, und überhaupt rechtschaffen war, sein Glück gemacht und reich geheyrathet habe; allein auf eine solche Hofnung ein Kind ohne Vermögen zur Handlung bestimmen zu wollen, ist eben so viel, als wenn ich mit Schulden ein schönes Haus baute, in der Hofnung, im Lotto eine Quaterne zu gewinnen, um damit dann meine Schulden zu bezahlen. Wer dies seltene Glück und auch das Vermögen nicht hat, der muß gemeiniglich lebenslang conditioniren, oder mit erstaunlicher Mühe, Anstrengung und Gefahr seinen Zweck erreichen, folglich soll man ohne wichtige Ursachen nie ein Kind die Handlung erlernen lassen, das nicht Vermögen genug hat, um hernach ordentlich anfangen zu können.

§. 95.

Dieser Satz ist so wichtig, daß ich ihn noch näher bestimmen muß. Man muß auch sogar darauf sehen, daß eine Knabe in keine größere Handlung in die Lehre gehe, als er hernach selber treiben kann; denn die großen Geschäfte, und zugleich der größere Aufwand werden ihm zur Gewohnheit, und es hält hernach sehr schwer, sich wieder in eine engere Sphäre einzuzwängen. Man wähle daher einen Lehrherrn, der gerad die Handlung treibt, der der Jüngling zu seiner Zeit nach seinen Kräften

und

und Vermögen wird gewachsen seyn; es versteht sich von selbst, daß er auch auf einem Comtoir lernen müsse, das genau die nämliche Gattung der Handlung treibt, deren er sich in Zukunft widmen will.

§. 96.

In Ansehung der Wahl eines Lehrherrn müssen Eltern und Vorgesetzte auch aus dermaßen behutsam seyn. Man muß sich wohl vorsehen, daß man sein Kind nicht in ein Haus bringe, dessen Geschäfte in keinem guten Ruf stehen, und das am sinken ist, denn da wird entweder die Handlung nicht richtig geführt, oder der Aufwand ist zu groß, in beyden Fällen läuft ein Jüngling große Gefahr verdorben zu werden. Obgleich geizige, strenge und harte Lehrherren besser sind, als üppige und weichherzige, so geben sie doch leicht Anlaß, daß sie von ihren Bedienten überlistet, und diese also zu mancherley Betrügereyen und heimlichen Ränken verleitet werden. Geschweige, daß auch oft ein zu harter Dienst, einen jungen Menschen zu andern verzweifelten Anschlägen verleiten kann.

§. 97.

Man wähle also einen Kaufmann, der in einem guten Credit steht, der das Gerücht eines guten, rechtschaffenen und frommen Mannes hat, dessen Haushaltung ordentlich geführt wird, wo die Bedienten ordentlich gehalten und zur Rechtschaffenheit angeführt werden, und der ein Christ ist, und Religion hat, denn man mag sagen was man will, selber der Freygeist, wird, alle Umstände gleich genommen, sein Kind lieber einem rechtschaffenen Christen, als seines gleichen anvertrauen.

§. 98.

Ich brauche hier nicht zu wiederholen, was der Junge vorläufig wissen müsse, davon habe ich oben weitläuftig genug geredet. Hat man nun einen Lehrherrn ausgesucht, und dieser entschließt sich den Jungen anzunehmen, so akkordirt man mit ihm ums Lehrgeld; denn es ist leicht einzusehen, daß ein Knabe in den ersten Jahren seine Kost nicht verdienen könne, und daß es auch eine unbillige Forderung seyn würde, wenn man verlangen wollte, daß uns jemand seine Kenntnisse umsonst mittheilen sollte, die ihn Mühe und Geld gekostet haben. Man läßt also den Lehrherrn fordern, und vereinigt sich dann mit ihm über die Länge der Lehrzeit und des Lohns, auf eine christliche und billige Weise.

§. 99.

Es giebt manchmal Eltern, die ihre Kinder weichlich und auf einem großen Fuß erzogen haben. Dieß ist schon ein Hauptfehler, aber der zweyte und vielleicht noch größere ist der, wenn sie hernach dem Lehrherrn ein sehr großes Lehrgeld, in der Absicht, und mit dem Beding bezahlen, daß man den Jungen schonen und etwas vorziehen solle; dieser wird das bald gewahr, und thut daher nicht was man ihn heißt, lernt also nicht ordentlich, und so wird hernach nichts rechts aus ihm. Man zahle also nur so viel, daß dadurch so wohl Lehrherr als Junge genöthigt wird, alles zu thun, was den ersten schadlos, und den letzten in der Ueberzeugung hält, daß es seine Pflicht sey zu arbeiten, um etwas zu lernen, und sein Brod zu verdienen.

§. 100.

Zuweilen giebt man den Jungen auf eine Zeit lang in die Probe, um zu sehen, wie er sich anschicken

schicken werde; wenn er aber die Lehrjahre wirklich antritt, so muß zwischen den Eltern oder Vorgesetzten, und dem Lehrherrn ein Lehr-Contrakt errichtet werden.

S. Ludovici Akademie der Kaufleute. Art. Handelsjunge.

Ein Formular von einem solchen Lehrkontrakt findet man in May's Handelsbriefen.

§. 101.

So bald der Junge in die Lehre tritt, so muß ihn der Lehrherr als sein eigenes Kind betrachten, und in Ansehung der christlichen- (wenn er anders seiner Religion ist,) sonst aber doch, der sittlichen Erziehung da fortfahren, wo die Eltern aufgehört haben; besonders aber muß er ihn allmählig alle Stufen der Handlung durchgehen lassen, ihm nichts vorenthalten, sondern ihn nach und nach alle Geschäfte thun lassen, und ihn in allen Stücken treulich unterrichten. Z. B. Zuerst braucht man den Jungen zum Hin- und Herlaufen, um allerhand Bestellungen auszurichten, dann führt man ihn zum Aus- und Einpacken, zum Waaren ordnen, zum Zeichnen, zum Wiegen, Messen u. d. g. an; dann läßt man ihn die Briefe abschreiben, das Briefportobuch, Frachtbücher, oder andre dergleichen kleine Rechnungsbücher führen, vertraut ihm auch wohl eine kleine Nebenkasse, bis er nach und nach zur Correspondenz, zum Buchhalten, zum Cassaführen, und so weiter brauchbar wird.

§. 102.

So unschicklich es ist, wenn Eltern und Vorgesetzte fordern, daß ihr Kind besser gehalten werden soll, als billig ist, so ungerecht ists auch, wenn

ein Handelsjunge von seinem Lehrherrn und den obern Bedienten, als ein Geschöpf von einer niedrigern Classe angesehen wird; der Junge muß mit den andern Bedienten an einem Tisch speisen, satt und ordentlich zu essen und zu trinken bekommen, und überhaupt zu keinen andern als zweckgemäßen Verrichtungen gebraucht werden; mit einem Wort, er muß vernünftig, christlich und kaufmännisch behandelt werden.

§. 103.

Im Gegentheil muß der Junge, so wie er in die Lehre tritt, das Haus seines Prinzipalen als seine Heymath ansehen, und nun den festen und unwiderruflichen Vorsatz fassen, alles was zum Nutzen dieses Hauses und seiner Geschäfte gereicht, mit größter Treue besorgen zu helfen; alles was man ihn heißt, muß er auf der Stelle verrichten, und nicht murren, wenn ihm auch manchmal Sachen aufgetragen werden, von denen er glaubt, daß sie nicht so unmittelbar zu seinen Pflichten gehören; er muß höchst verschwiegen seyn, und um sich recht daran zu gewöhnen, muß er auch Dinge, die nicht nöthig sind, gesagt zu werden, und deren Offenbarung eben nicht nachtheilig seyn würde, niemand sagen. Vor allen Dingen aber muß er sich nicht des Geringsten gelüsten lassen, es zu entwenden, denn nirgends wird größere Treue erfordert, als bey Kaufmannsbedienungen.

§. 104.

Wenn er nun mit gehöriger Treue seine Lehrjahre ausgehalten, so ist der Lehrherr schuldig, ihm einen ehrlichen Abschied oder Zeugniß zu ertheilen; dieses sezt ihn dann in den Stand, ohne Schwierigkeit in eine Condition treten zu können. Es ist allerdings

dings nützlich, wenn man auf verschiedenen Comtoiren dient, dadurch sieht und lernt man mancherley Routinen, aus denen man sich hernach die besten zu seiner eigenen Handlung auswählen kann.

Fünftes Hauptstück.

Von den Mäklern.

§. 105.

Ein Mäkler ist eine öffentliche Handelsperson, welche in großen Städten, wo viel Verkehr getrieben wird, in allen Zweigen der Handlung, für jeden Kaufmann, der seiner bedarf, alle Handlungsgeschäfte verrichtet; da aber diese Geschäfte höchst mannichfaltig sind, und sie unmöglich ein Mann alle kennen kann, so hat man verschiedene Arten Mäkler; der eine beschäftigt sich vornehmlich mit Geld, der andre mit Wechseln, wieder ein anderer mit dieser, noch ein anderer mit jener Waare, je, nachdem er sich zu einem Geschäft tauglich findet. An verschiedenen Orten wird ein Mäkler auch Sensal genannt.

§. 106.

Da ein Mäkler vielen Kaufleuten, die oft ein sehr gegen einander laufendes Interesse haben, dienen muß, so versteht sich von selbst, daß er ein sehr treuer, gewissenhafter, und höchstverschwiegener Mann seyn müsse. Um aber auch diesen Charakter rechtskräftig zu machen, und ihm zu seinen Geschäften, Autorität und öffentliches Zutrauen zu verschaffen, muß er vor der Obrigkeit vereidet werden. Man hat zwar auch ungeschworne Mäkler, oder Umläufer, allein diese haben in Streitigkeiten vor

Gericht

Gericht keinen Glauben, und man kann sich ihrer nie zu Contrakten, Polizen, und dergleichen bedienen.

§. 107.

So wie ein Mäkler der rechtschaffenste, und wirklich ein ehrwürdiger Mann seyn muß; so ists auch durchaus erforderlich, daß er die Handelswissenschaft überhaupt, und insbesondre den Zweig derselben, dem er sich gewidmet hat, aus dem Grunde verstehe, denn seine Pflichten erstrecken sich manchmal auf die verwickeltsten und schwierigsten Vorfälle, nicht blos auf Handelskontrakte, sondern auch auf Conkurssachen, Prozesse und andere Streitigkeiten, wo oft sehr vieles auf die Aussagen der geschwornen Mäkler ankommt. Ueberhaupt will ich die Mäkler nur in drey Classen theilen, 1) hat man Geldmäkler, 2) Wechselmäkler, und 3) Waarenmäkler; obgleich die letzteren je nach den Waaren, womit sie sich abgeben, wieder verschieden sind, so sind doch ihre Pflichten durchgehends einerley.

§. 108.

Alle drey Gattungen der Mäkler müssen von der gesammten Kaufmannschaft erwählt, angenommen, und von der Obrigkeit, oder dem Handelsgericht auf die Mäklerordnung vereidet werden, deren jede große Handelsstadt eine haben soll. Zum Mäkler soll man keine Bankeroutirer, nämlich muthwillige, keine Leute von verdächtigem Credit und Lebensart, oder die von einer bösen Leidenschaft beherrscht werden, annehmen; eben so wenig ist ein Mann dazu schicklich, der entweder durch Bande der Blutfreundschaft, oder durch Schulden einem ohnehin überlegenen Handelshause verwandt ist.

ist. Kurz! ein Mann, den irgend ein Verhältniß zwingen kann, partheyisch zu werden, sollte billig nicht zum Mäkler angenommen werden.

§. 109.

Am allerbesten schicken sich rechtschaffene Männer dazu, die die Handlung aus dem Grund verstehen, aber selbst aus ehrlichen Ursachen kein Vermögen haben, für sich selbst Handlung zu treiben; die Mäkeley giebt ihnen Gelegenheit zu Bekanntschaften, und wenn sie treu und ordentlich mit ihrem Mäklerlohn (Courtage) gewirthschaftet haben, so können sie hernach selber auf eigene Rechnung handeln. Dieß muß ihnen aber, so lang sie Mäkler sind, durchaus verboten werden, weilen sie das Zutrauen, welches jeder Kaufmann zum Mäkler haben muß, indem er ihm Handelsgeheimnisse anvertraut, leicht zu ihrem eigenen Nutzen misbrauchen können.

§. 110.

Die Geldmäkler werden eigentlich nur zu baarem Geldwechsel gebraucht; wenn z. E. jemand diese oder jene Münze gegen eine andre vertauschen will, so bedient er sich dazu dieses Mäklers. Zu dem Ende muß der Geldmäkler sich überall nach den vorräthigen Münzsorten erkundigen, und ordentlich aufschreiben, wo jede zu finden ist, damit er jeden, der eine Münze begehrt, ohne Aufenthalt bedienen könne. Wenn auch jemand Geld a Deposito, oder auf eigenen Wechsel haben will, so sagt ers dem Geldmäkler, dieser sucht das Geld zu negoziiren. Da nun allemal das Geldlehnen für einen Handelsmann eine verdrüßliche Sache ist, besonders wenns ihm abgeschlagen wird, so ist hier der Mäkler vortreflich, denn weilen der nie seinen Mann

nennen

nennen darf, bis die Parthie geschlossen ist, so kann durch keine abschlägige Antwort Beschämung oder Verdruß entstehen. Wer nur etwas nachdenkt, der kann leicht einsehen, wie vortheilhaft ein guter Mäkler der Kaufmannschaft ist.

§. 111.

Ich kenne einen Geldmäkler, oder vielmehr zween Brüder, die in Compagnie stehen, deren Geschäfte ungemein groß sind, sie wohnen in einer ansehnlichen Handelsstadt, und schaffen ihr durch ihre große Wirksamkeit, unerschütterliche Treue und Rechtschaffenheit ganz ungemeinen Nutzen; ihre Mäkeley hat folgende Einrichtung: Wenn den Kaufleuten baare Gelder einkommen, so bringen sie es gedachten Mäklern in ihre Cassa, und bestimmen dann die Zeit, wannehe sie es brauchen; während der Zeit disponirt der Mäkler über diese Gelder, doch aber so, daß er immer im Stande ist, auf die gehörige Zeit Wort halten zu können; der Creditor begnügt sich mit einer mäßigen Interesse monatlich, der Mäkler aber zieht, wenn er Gelder auf trockne Wechsel giebt, die landsübliche Interesse, dadurch gewinnt er beträchtlich, und die Kaufmannschaft befindet sich auch sehr wohl dabey, denn auf die Art liegen die Gelder nie müßig, und jeder der nur Credit hat, kann im Augenblick Geld bekommen, ohne sich einiger Kritik auszusetzen, denn es bleibt alles verschwiegen. Wo ich nicht irre, so handeln auch beyde Brüder auf die nämliche Art mit Wechseln.

§. 112.

Diese Geldmäkeley ist im Grunde ein Privatbanco; so vortheilhaft sie auch seyn mag, so gefährlich scheint sie mir, wenn die Mäkler nicht genau

das

das sind, was jene ehrwürdigen Brüder sind. Wo die Kaufmannschaft nicht ausserordentlich groß ist, da kann der Geld- und Wechselmäkler eine einzige Person seyn. In Ansehung der Wechsel verhält er sich, wie mit dem Gelde, er geht von Haus zu Haus, und fragt auf allen Comtoiren, wo Wechsel abzugeben sind, oder wo sie begehrt werden. Alles notirt er sich fleißig in sein Buch, und wird dadurch in den Stand gesetzt, jeden zu bedienen.

§. 113.

Von den Waarenmäklern gilt das nämliche; sie müssen alle Waaren, mit denen sie sich abgeben, wissen, wo sie feil sind, und wo sie begehrt werden; zu dem Ende müssen sie Musterkarten, Proben, Listen, Preißcouranten, und dergleichen nachführen, um sie überall auf Begehren vorzeigen, und so die Handlung befördern zu können.

§. 114.

Die vornehmsten Pflichten des Mäklers, bestehen in folgenden Hauptstücken: 1) so bald ihm ein Handelsmann ein Geschäft aufträgt, so muß er diesen Auftrag heilig verschweigen, und so vorsichtig darinnen zu Werk gehen, als wenns sein eigenes Geschäft wäre. Hat er im Namen seines Prinzipals einen Handel zu schließen, so muß er in Ansehung der Waaren und der Preise aufs Gewissenhafteste und getreu verfahren, und ja den Mann, dessen Aufträge er ausrichtet, nicht ehender nennen, bis die Parthie geschlossen ist, dann aber ist er dazu verbunden, weilen er nicht für sich handeln darf, auch gewöhnlich für niemand del Credere stehen kann. Es ist leicht einzusehen, wie vortheilhaft diese Einrichtung der Handlung ist, denn auch die feindseligsten

sten Handelshäuser können auf diese Weise mit einander Geschäfte thun, das sonst auf eigene Veranlassung nie geschehen würde.

§. 115.

Indessen muß doch 2tens ein Mäkler in diesem Punkt behutsam seyn, damit er nicht zwey Häuser, die einen Haß gegen einander tragen, noch mehr gegen einander aufbringe und in Streitigkeiten verwickle; zu dem Ende muß er in Handelssachen ein guter Politikus seyn, damit er voraus einsehen möge, welche Handlungen weise, und welche unweißlich sind. 3) Da er sich durchaus mit Handelsgeschäften auf eigene Rechnung, so lange er Mäkler ist, nicht abgeben darf, so muß er sich in allen Stücken, von allem Verdacht eigenes Interesse frey halten, folglich keine eigene Casse halten, keine Wechselbriefe für sich kaufen, nirgend an einem Handel Part nehmen, nirgend del Credere stehen, nichts über Gebühr loben, nichts verachten, u. s. w. sondern überall unpartheyisch, gerad, und wahrhaft zu Werk gehen.

§. 116.

4tens: Muß er, so bald er eine Parthie geschlossen hat, den Käufer angeben, und in Geld- oder Wechselsachen eine Mäklernotiz verfertigen, diese soll die Summe, den Cours, die Bedingnisse, u. d. g. enthalten, und von ihm selbst unterschrieben werden; eine solche Note händigt er beyden Theilen ein, und wenn sie solche behalten, so sind sie zu Haltung des Contrakts verbunden; ferner muß er sehr genau über alle seine Geschäfte Protokoll halten, weilen er als eine vereidete Person gar oft vor Gericht durch sein Zeugniß entscheiden muß; es ist also natürlich, daß

daß er sich auf seine Bücher muß berufen, und sicher verlassen können.

§. 117.

Der Mäklerlohn oder die Courtage ist durch die Gesetze bestimmt, daher muß er 5tens sich mit dieser Taxe genügen lassen, und nur durch Treue und Fleiß, nicht aber durch andre unerlaubte Vortheile, sein Glück zu machen suchen; es ist so gar bedenklich, sich durch Präsente oder andre Versprechungen zu einem Geschäfte aufmuntern zu lassen, weilen ein solches Versprechen oder Annehmung desselben die so nöthige Unpartheylichkeit des Mäklers aufhebt.

§. 118.

6stens: So lange sich ein Fremder an einem Orte aufhält, darf der Mäkler Geschäfte für ihn thun, so bald aber der Fremde fort ist, muß er sie durch einen Commissionär besorgen lassen; denn da dieser gewöhnlich für seinen Committenten haften muß, so würde der Mäkler durch solche auswärtige Geschäfte in eine Art eigener Handlung verwickelt, welches Anlaß zu Unterschleifen geben könnte, daher wird dem Mäkler billig aller Commissionshandel untersagt; wenns aber in der Handlung eingeführt wäre, daß auch der Commissionär nicht für seinen Committenten del credere stehen dürfte, sondern immer der letztere von Käufer oder Verkäufer unmittelbar zu Buch getragen würde, so könnte freylich auch der Mäkler Commissions-Geschäfte verrichten, allein diese würden auch alsdann, wegen Mangel an Credit, sehr gehindert werden.

Es ist aus der Natur der Sache schon klar, daß Ludovici nicht allerdings Recht habe, wenn

er

er in seinem Kaufmannssystem S. 225. §. 442. gegen May behauptet, der Commissionär soll sich so viel als möglich nicht zum Selbstschuldner machen. Ein Handelsmann wird ohnehin einem zweifelhaften Committenten ohne Sicherheit nicht als Commissionär dienen, in diesem Fall kann er also wohl del credere stehen, und ist der Committent durch sich selbst ein Mann von Credit, so hats ohnehin seine Richtigkeit. Ueberhaupt aber würde der so nützliche Commissionshandel unendlich gehindert, wenn man den Commissionär als Mäkler brauchen wollte, und dieß geschähe ja unwidersprechlich, wenn der Committent selbst, ohne jenen, als Debitor zu Buch getragen würde. Von den Mäklern lese man

Ludovici Kaufmannssystem a. a. O.

May's Einleitung zur Handlungswissenschaft, sechstes Hauptstück.

Ludovici Akademie der Kaufleute, Art. Mäkler.

Die Hamburger, Berliner, Frankfurter und andre Mäklerordnungen.

Heineccius zeigt in seinem Wechselrecht gar schön die Ursache an, warum ein Mäkler auf eigene Rechnung mit Wechseln nichts zu thun haben dürfe. S. Cap. III. §. XXX.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von Handels- und Wechselgerichten, und den guten Männern.

§. 119.

Die Kaufmannschaft hat ihre besondere Rechte und Gewohnheiten, die theils aus uralten Verträgen, theils aus wohlhergebrachten Gebräuchen und Herkommen, theils auch aus der Natur der Sache selbsten entstanden sind; die Obrigkeiten der Handelsorten haben daher auch durchgehends für ihre Handelsleute Gesetze und Verordnungen gegeben, nach welchen in zweifelhaften Fällen entschieden werden muß. Diese Entscheidung kommt nun zwar allerdings der ordentlichen Gerichtsstelle zu, indessen da die Handelsrechte an und für sich selbst einen ganz verschiedenen Zweig der Rechtsgelehrsamkeit ausmachen, so fällt eine solche Entscheidung immer solchen Männern am leichtesten, die sich vorzüglich auf das Handlungsrecht gelegt haben.

§. 120.

Es ist daher sehr nützlich, wenn die gesetzgebende Gewalt, an Orten wo Handlung getrieben wird, aus solchen Personen ein besonderes Handelsgerichte anordnet; und gut wird es immer seyn, wenn den Rechtsgelehrten, alte erfahrne und wichtige Kaufleute, als Beysitzer oder Gerichtsschöpfen zugeordnet werden, ein solcher alter Praktikus weiß in verworrenen Fällen viel öfter sichere Auskunft zu finden, als der bloß theoretische Jurist; und überhaupt sind die Gerichtsschöpfen immer, wenn man anders die rechten Männer dazu wählt, eine gute Stütze gegen die schwere Hand der drückenden Beamten.

§. 121.

Ein solches Handelsgericht entscheidet blos in Handlungssachen. An sehr großen Handelsorten, hat es oft noch verschiedene Departements, z. B. Wechselgerichte, Assekuranzgerichte u. d. g. die aber alle auf obige Art eingerichtet werden sollen. Es hängt von der gesetzgebenden Gewalt ab, ob ein oder anderes dieser besonderen Gerichte, vom Handelsgericht abhängig, oder gleichsam die erste Instanz ausmachen, oder welches mir besser deucht, für sich allein eine besondere Gerichtsstelle seyn soll.

§. 122.

So wie in einer Handelsstadt, oder in einem handelnden Staat, ein beständiges Handelsgericht nothwendig ist, so werden auf Messen und Märkten, an solchen Orten, welche zwischen der Zeit nicht handeln, nur während der Marktzeit geschickte Personen zum Markt- oder Meßgericht ernannt, die aber auch ganz genau nach den Handelsrechten und schleunig, nicht aber nach dem gewöhnlichen Prozeßsüchtigen Schlendrian verfahren müssen, wenn sie nicht alles verderben wollen. Die Hauptmaxime der Handelsgerichte, besonders in Wechselsachen, muß seyn: ohne weitläuftige Prozeßform, streng und gerecht, und ohne Ansehen der Person zu entscheiden; besonders aber um des allgemeinen Credits willen den Fremden vorzüglich aufs strengste und geschwindeste zu ihrem Recht zu verhelfen.

§. 123.

Es steht zwo Partheyen, sowohl bey Errichtung eines Contrakts, wenn irgend eine Streitigkeit entstehen sollte, als auch hernach, frey, ihre Sache dem Urtheil verständiger Männer zu unter-

terwerfen; sie müssen sich aber beyde freywillig dazu verstehen, denn es ist natürlich, daß niemand gezwungen werden kann, dem Willen eines Mannes zu folgen, der für sich keine gesetzgebende Gewalt hat; jede Parthey wählt sich in dem Fall einen Sachverständigen Mann, diese werden nun Schiedsrichter, oder gute Männer genannt. Dem Urtheil, welches diese abfassen, müssen sich beyde unterwerfen; können sich aber die guten Männer nicht einig werden, so wählen sie einen dritten, welcher der Opmann genannt wird, dieser thut alsdann den endlichen Ausspruch. Sollte man sich über die Wahl des Opmanns auch nicht vereinigen können, so setzt ihn die Obrigkeit.

S. Ludovici Kaufmannssystem, 2 Th. Kap. 8. Dessen Akademie der Kaufleute Art. Schiedsrichter, Compromiß, Arbitrage, u. d. g.

Dieser berühmte und sehr brauchbare Schriftsteller behauptet: bey Compagniekontrakten, und Assekuranzpolizen seyen die Partheyen an das Gericht der guten Männer gebunden; hingegen May sagt im zweyten Theil seiner Einleitung zur Handlungswissenschaft §. 946. Assekuranzstreitigkeiten müßten eben nicht absolut durchs Handelsgericht entschieden werden, sondern es könne auch durch gute Männer geschehen; dennoch sey aber auch dieses der Willkühr der Partheyen unterworfen. Dieß scheint mir auch viel natürlicher und gerechter zu seyn, als der Zwang ans Forum der guten Männer.

§. 124.

§. 124.

Der Vertrag, wodurch sich die Partheyen verbinden, ihre Sache dem Urtheil der guten Männer zu unterwerfen, wird ein Compromiß genannt, und der Schiedsrichterliche Ausspruch derselben heißt Arbitrage. Das Compromiß bevollmächtigt die guten Männer in der darinn enthaltenen Sache zu urtheilen, und die Arbitrage verbindet die Compromittenten zur Folgeleistung. Es ist gewiß, daß diese Methode, Streitigkeiten zu schlichten, eine sehr nützliche Erfindung ist, weilen dadurch vielen kostbaren Prozessen vorgebeugt wird; besonders aber auch darum, weilen dadurch verhütet wird, daß Richter und Advokaten öfters zum Nachtheil der Handelnden Geheimnisse erfahren, die hernach gemißbraucht werden können.

Digitized by Google

Erster Theil
der Handlungswissenschaft
vom Tausch.

Erster Abschnitt.
Von der Waarenkunde.

§. 125.

Jedes Befriedigungsmittel, das der Mensch in seinem Wirkungskreiß gebrauchen kann, und also einen Werth hat, nenne ich ein Gut. So bald jemand ein Gut zum Tausch oder Verkauf bestimmt, wird es zur Waare. Die Wissenschaft, Güter, mithin auch die Waaren zu erzeugen, oder zuzubereiten, wird in der Landwirthschaft und Fabrikwissenschaft gelehrt; die Grund- und Heischesätze aber, nach welchen man sie zur Waare macht, gehören hieher, und machen die Waarenkunde aus.

§. 126.

Alle Waaren, welche durch die Landwirthschaft gewonnen werden, nennt man Naturprodukte; so bald sie aber durch die Kunst verarbeitet, und zu ihrem Zweck näher bestimmt werden, nennt man sie Kunstprodukte; die ersten werden auch rohe- und die leztern Fabrikwaaren genannt. In dem gewöhnlichen Verstand des Worts Landwirthschaft, bringt sie aber bey weitem nicht alle rohe oder Naturprodukte hervor, sondern nur diejenigen gehören hieher, welche

der Landmann ordentlich kunstmäßig, oder landwirthschaftlich erzielt. Von diesen werde ich also im ersten Hauptstück der Waarenkunde reden.

§. 127.

Die Natur erzeugt in allen dreyen Reichen, ohne Unterstützung der Kunst, viele Güter, die man nur zu sammlen oder ihr abzunehmen braucht; diese Gewinnung gehört nun wohl im allgemeinsten Sinn, auch zur Landwirthschaft, allein im besondern, doch zu gewissen Abtheilungen derselben, die als eigene Wissenschaften abgehandelt werden; so liefert das Forstregale mancherley Erzeugungen des Pflanzenreichs, die Jagd und Fischerey aber Produkte des Thierreichs; daher entstehen also wieder drey besondere Hauptstücke der Waarenkunde.

§. 128.

Die vielfältigen Güter des Steinreichs, werden größtentheils mit besondern Handgriffen und nach wissenschaftlichen Heischesätzen tief in der Oberfläche der Erden gesucht und gewonnen, dieß lehrt die Bergwerkswissenschaft; wie man aber ihre Produkte als Waaren ansehen und behandeln müsse, das werde ich in einem besondern Hauptstück der Waarenkunde lehren.

§. 129.

Sehr wenig rohe Produkte können, so wie sie aus der Hand der Natur kommen, die Bedürfnisse der Menschen befriedigen; bey weitem die mehresten müssen noch durch vielfältige Bereitungen erst dazu geschickt gemacht werden, dadurch werden sie dann Kunst- oder Fabrik- oder Manufakturwaaren; alle diese erfordern wiederum ein besondres Hauptstück in der Waarenkunde. Der Uebergang von den

rohen

rohen zu den Kunstprodukten aber geschieht durch so unmerkliche Stufen, daß man ihre Gränzen nicht bestimmen kann. Z. B. getrocknetes Obst, Heringe, Stockfische, Mehl, Flachs, Hanf, und dergleichen Waaren noch unendlich viele, können weder eigentlich rohe, noch auch im Grunde Kunstwaaren genannt werden.

§. 130.

So bald ein Gut von seinem Eigenthümer zur Waare gemacht wird, so bald will er ein Gut von gleichem Werth dafür eintauschen; nun kann aber dieser Werth nicht anders als durch Maaß, Gewicht und Zahl bestimmt werden; dieser Maaßstab des Waarenpreises aber ist bey jeder Gattung der Waare verschieden, daher werden sehr viele Kenntnisse erfordert, wodurch der Handelsmann geschickt gemacht werden muß, die Waaren zu messen, zu wiegen, und zu zählen, so wie es die Natur der Sache, die Gewohnheit und Sitte des Landes, oder gar die Gesetze erfordern; mithin ist das Hauptstück der Waarenkunde, welches von Maaß, Gewicht und Zahl handelt, eins der wichtigsten.

§. 131.

Endlich giebt es noch allerhand allgemeine Eigenschaften und Betrachtungen, welche zur Waarenkunde gehören, und deren Kenntnisse dem Kaufmann theils nöthig, theils nützlich sind. Die wichtigsten derselben will ich im letzten Hauptstück der Waarenkunde abhandeln.

Erstes Hauptstück.

Landwirthschaftliche Waaren.

§. 132.

So viel Lärmens und Geschrey man auch von der Handlung macht, und sie die Grundsäule aller Staatsglückseligkeit nennt, und so wenig auch irgend ein Land ohne Handlung wohlhabend werden kann, so wahr ist es doch, daß sie nur in so fern das einzige Mittel zur Glückseligkeit ausmacht, als sie dem Landmann Absatz verschaft. Jede Kaufmannschaft, die nicht auf inländische eigene Produkte gegründet ist, ist sehr vielen gefährlichen Abwechselungen unterworfen, wie die Geschichte zur Genüge beweißt.

§. 133.

Aus diesem höchstrichtigen, in der Erfahrung und in der Natur der Sache selbst gegründeten Satz folgt, daß ein Mann, der sich der Handlung widmet, nie sicherer für seinen eigenen Nutzen, und nie wohlthätiger für sein Vaterland wirken könne, als wenn er dem Landmann seinen Ueberfluß abhandelt, ihn völlig verarbeiten läßt, und dann als Kunstprodukt wieder in- oder auſſer Land verhandelt, oder wenn die Waaren keiner ferneren Bereitung fähig sind, sie auch roh ein- und verkauft.

§. 134.

Je mehr ausländisches Geld ins Land gebracht, und unter alle Gewerbklassen vertheilt, und je weniger inländisches Geld, aus allen diesen Klassen gesammlet, und auſſer Land geführt wird, desto höher steigt der Wohlstand desselben.

ben. Diesen patriotischen Grundsatz mit dem Kaufmännischen: verdiene so viel als du kannst, doch ohne deinem Nebenmenschen zu schaden, verbunden, soll den Handelsmann in allen seinen Geschäften leiten. Ausgemacht und gewiß ists also, daß ein Kaufmann oder Krämer, der ausländische Waaren ins Land führt, und sie unter die Gewerbklassen vertheilt und verhandelt, für den Staat ein schädlicher Mann sey. Schränkt er sich auch nur auf die Nothdurft ein, die das Land selber nicht erzielen kann, so ist er doch immer ein nothwendiges Uebel, und verdient daher nur dann Unterstützung, wann er auch inländische Waaren ausser Land befördert.

§. 135.

Dem ungeachtet giebts doch Fälle, wo auch ein solcher Krämer oder Kaufmann unentbehrlich wird, und im Nothfall auch unterstützt werden muß. Z. B. Wenn seine Waare, mit welcher er handelt, ein nöthiges Befriedigungsmittel, entweder durch sich selbst, oder durch die Verfeinerung und die Mode geworden ist; aber abscheulich handelt ein solcher Mann, und als ein Vaterlands-Verräther, wenn er fremde Waaren des Luxus, die den Menschen weder physisch noch moralisch erhöhen, und die auch dem Lande keinen neuen Handelszweig dagegen eröfnen, unter seine Mitbürger austheilt, und sich also durch ihr Unglück bereichert.

§. 136.

Es giebt also einen Ausfuhrhandel mit inländischen landwirthschaftlichen Produkten, und disser ist der nützlichste. Ich will zuerst von demselben reden. Darnach giebts auch einen Einfuhrhandel mit ausländischen landwirthschaftlichen Produkten, dieser

ser ist immer weniger nützlich. Von diesem handle ich hernach; und endlich, wird auch wohl mit ausländischen landwirthschaftlichen Produkten, ein bloßer Durchfuhr- oder Spedizionshandel ausser Landes getrieben; dieser ist immer nützlich, obgleich nicht in dem Grad wie der Ausfuhrhandel. Mit diesem beschließe ich dieses Hauptstück.

§. 137.

Die Ausfuhr inländischer Waaren ist, wie ich im Vorhergehenden erwiesen habe, der nützlichste und sicherste Handel. Wenn daher ein Handelsmann recht wohlthätig für sein Vaterland wirken will, so muß er sich 1) von den Produkten seines Landes, die wirklich erzogen werden, und 2) auch von denen, welche erzogen werden können, eine vollständige Kenntniß verschaffen; diese Kenntniß nenne ich die inländische Waarenkunde. Von beyden Stücken will ich etwas ausführlicher handeln.

§. 138.

Jeder Kaufmann muß erst Waaren einkaufen. Diese läßt er entweder erst verarbeiten, und verkauft sie dann wieder; in diesem Fall sind jene rohe Waaren; oder er verkauft sie so roh wieder, und ist alsdann nur blos Vorkäufer. Wenn er nun die rohen Waaren ausser Landes kauft, so hängts von der Politik des Landes ab, wie lang er sie von dort her beziehen kann und darf: denn da es gemeiniglich ein Fehler der Gewerbleitung ist, wenn sie unverarbeitete Waaren ausser Land gehen läßt, so muß man immer gewärtig seyn, daß sie diesen Fehler verbessert, und geschieht dieses, so wird der Kaufmann, der seine Fabrik auf jene rohe Waaren gegründet hat, entweder zu Grunde gerich-

gerichtet, oder doch in seinen Geschäften sehr gehindert; immer leidet er großen Schaden.

§. 139.

Daher ists am sichersten, wenn der Handelsmann, er mag nun eine Fabrike errichten, oder blos Vorkäufer seyn wollen, seine Handlung auf inländische, und zwar auf solche Produkten gründet, die schon wirklich erzielet werden: denn die Einführung und Erzeugung fremder Produkten hält erstaunlich schwer, bis einmal Land und Bauer daran gewöhnt sind. Dieses ist hernach eine Spekulation für einen Mann, der schon wirklich in einer blühenden Handlung steht, und ein solcher kann nichts nützlichers thun, als wenn er neue Handlungszweige ausfindig macht, die erst seine landwirthschaftlichen Mitbürger, und hernach auch ihn nebst seinen Handelsgenossen glücklich machen.

§. 140.

Es giebt fast kein Land, das nicht ein oder anders Produkt im Ueberfluß erzielt; wenn das nicht wäre, wofür könnte es sich dann das Mangelnde anschaffen? In Ansehung der Landwirthschaft kann man die Länder in folgende Classen vertheilen: 1) in solche, die entweder ganz eben sind, oder doch sehr breite Thäler, oder nur ganz niedrige flache Hügel, und dabey ein warmes Clima, nebst einem guten Boden haben; diese sind gemeiniglich gute Getreideländer; 2) in Länder, die warme felsigte Bergseiten in der Sommerseite, und gegen alle rauhe Winde beschützt, haben; oder deren Lage und Boden sonst zum Weinbau geschickt, und daher Weinländer sind; 3) in fruchtbare gebirgigte, mit schönen blühenden Thälern, Wiesen,

sen, Weiden, Bächen und Quellen, wo die Viehzucht vorzüglich blüht; und endlich 4) solche, welche zu diesen und jenen Handelspflanzen vortrefliche Eigenschaften haben.

§. 141.

In den Getreideländern wird mit der Frucht Handel getrieben; wie überhaupt aber Einkauf und Verkauf, oder der Handel geführt werden müsse, das gehört nicht in diesen Abschnitt von der Waarenkunde, sondern unten an seinen bestimmten Ort. Hier beschreibe ich nur die Waaren selbst. Der Kaufmann hat darauf zu sehen, daß die Feldfrüchte, die er einkauft, durchaus nicht beregnet, vielweniger ausgewachsen, sondern im Gegentheil, recht trocken, vollkommen gereinigt, und reif seyen. Es ist nicht zu sagen, wie wichtig es in allen Gattungen der Handlung ist, daß man bey dem Einkauf auf untadelhafte Waare sehe, und lieber nichts handele, als sich und andern dadurch schade.

§. 142.

Es scheint etwas strenge, wenn man so genau in Auswahl der Waaren bey dem Einkauf ist, allein im Grunde ists Wohlthat, sowohl für den Kaufmann als Landmann: der erste gründet dadurch seinen Credit, und verschaft sich einen vorzüglichen Abzug, und der letzte ausser diesen Vortheilen noch einen höhern Gewinn: denn schlechtere Waaren werden nie so gut bezahlt, als bessere. Zu diesem Ende muß es auch eine Hauptmaxime des Bauern seyn, daß er immer das schlechtere selber benutze, und das auserwählte verkaufe.

§. 143.

So wahr es ist, daß die Ausfuhr immer nützlicher werde, je mehr die Waaren im Lande selber ver-

verarbeitet, und ihrem Zweck näher geführt werden; so ist doch keine Regel ohne Ausnahme: dieß gilt auch vom Getreide; das Mehl wird mit geringerem Vortheil verhandelt, als das Getreide selbst, denn es verliehrt viel über dem Transport, und verdirbt leicht. Doch wird auch mit dem Spelzmehl, mit Waizenmehl, mit Graupen von allerhand Art, ein guter Handel getrieben, weilen solche Sachen geschwind umgeschlagen, bald durchs Publikum vertheilt und verzehrt werden, mithin dem Verderben weniger unterworfen sind.

§. 144.

Die Waaren der Getreideländer sind also: Getreide von allerhand Gattung, Gersten, Hirsen, Haber, Buchweizen, Graupen, u. s. w. Erbsen, Bohnen und Linsen, Waizen- und Spelzmehl von verschiedener Gattung und Feinheit, u. d. g. Die Kunstprodukte dieser Länder gehören ins folgende Hauptstück.

§. 145.

Ein Getreidehändler thut wohl, wenn er, (denn er hat die besten Mittel und Gelegenheit dazu,) auch fremde und nützliche Getreidearten aus fremden Ländern verschreibt, Proben damit macht und machen läßt, und dann deren Anbau einführt; ein solcher Mann kanns am allerbesten, denn er ist hernach auch wieder im Stand, dem Bauern seine Produkte abzunehmen, und sie zu verkaufen. Dieß kann die Gewerbleitung nicht, daher sind auch ihre Verordnungen weniger fruchtbar.

§. 146.

In den Weinländern ist der Bauer gewöhnlich zu sehr auf den Weinbau erpicht, besonders wenn

das

das Clima so warm ist, daß er auch in den Fruchtfeldern geräth, er versäumt alsdann gar leicht den viel nöthigern Getreidebau, und wenns hernach Mißjahre giebt, so leidet er Noth. Die Maaßregeln dagegen gehören nicht hieher, sondern in die Gewerbleitung; doch kann auch der Kaufmann nützlich mitwirken, wenn er sich in den Weinländern auch auf den Getreidehandel legt, und dem Bauern seinen Ueberfluß abnimmt; dieser Handel wird ihm immer viel Nutzen schaffen, und den Landmann, der nun auch seine Feldfrüchte vortheilhaft absetzen kann, aufmuntern, sich mehr auf den Getreidebau zu legen.

§. 147.

Der Wein ist eine sehr abgängige Waare, aber auch unter allen diejenige, die am mehresten der Verfälschung ausgesetzt ist. Der Weinbauer begnügt sich nicht immer blos damit, daß er gute und schlechte Trauben durch einander kelterte; öfters müssen auch, um der Haltbarkeit willen, Trauben von verschiedener Art gemischt werden; sondern in guten Obstjahren mischt er Obstsaft dazu. Der Kaufmann der mit Wein handeln will, muß sich also mit allem Fleiß darauf legen, daß er die Geschicklichkeit bekomme, die Weine zu prüfen, ob sie rein und unvermischt sind.

§. 148.

Hernach streitet es auch gegen die besten Handlungsgrundsätze, wenn der Weinhändler selbst, Weine von verschiedener Güte, und von verschiedenem Alter aus Eigennutz unter einander mischt; und doch ist nichts gewöhnlicher als diese Betrügerey. Ein Kaufmann muß allemal eine Waare nach der Wahrheit für das verkaufen, was sie ist, folglich

folglich jeden Wein besonders halten, und mit höchstem Fleiß darauf sehen, daß nichts daran gekünstelt werde. Ich weiß sehr wohl, daß die allgemein eingeführte Gewohnheit manchen ehrlichen Mann nöthiget, auch seine Weine zu mischen, allein gegen eben diese Gewohnheit eifre ich.

§. 149.

Am Weinbau ist noch unendlich vieles zu verbessern: der rothe sowohl als der weiße Weinstock sind in unzählbare Veränderungen abgeartet; eben so sind die Erdarten, die Lagen, und die Behandlung höchst verschieden. Durch Verbindung so mannichfaltiger Umstände lassen sich noch viele nützliche Weinsorten erfinden, wozu wiederum des Weinhändlers Spekulation das geschickteste Mittel ist.

§. 150.

Ein Land, welches der Viehzucht zuträglich ist, giebt Anlaß zu verschiedenen Handelszweigen. Die Pferde sind an und für sich selbst eine angenehme, und abgängige Waare, und durch den Handel mit denselben läßt sich vieles erwerben; wenn aber ein vortheilhafter Pferdehandel in einem Lande errichtet werden soll, so muß entweder seine Beschaffenheit dieser besondern Viehzucht sehr günstig seyn, oder die Stallfütterung muß auch bey der Pferdezucht eingeführt werden. Daß dieses eine vortrefliche Art sey, schöne Pferde zu erziehen, und wie man dabey verfahren müsse, das lehre ich im Lehrgange meiner Landwirthschaft.

§. 151.

Ein Land, das von je her gute Weiden und Stutereyen hat, giebt Anlaß zum Pferdehandel; wer sich also damit abgeben will, der muß sich eine gründliche Kenntniß dieser Waare verschaffen, damit

mit er nicht betrogen werde, und auch dem Landmann die höchste Vollkommenheit dieser Thiere, und wie sie zu erreichen, zeigen könne; denn wer mit Pferden ausser Land einen beträchtlichen Handel treiben will, der muß eine Waare liefern können, die vor dem gewöhnlichen Landvieh Vorzüge hat. Die beste Kenntniß der Pferde, lehre ich in der Landwirthschaft, und in der Vieharzneykunde. Diese Theorie ist aber nicht genug, man muß hernach auch viel mit Pferden umgehen, um ihre Fehler und Vollkommenheiten praktisch kennen zu lernen, denn auf diesen Stücken beruht ihr Werth oder Unwerth.

§. 152.

Wenn die Stallfütterung bey der Pferdezucht eingeführt ist, so kann jedes fruchtbare Land, das noch große Bauerngüter, und einen starken Futterbau hat, vortrefliche Pferde liefern, und Höfe, Städte und Armeen damit versehen; an solchen Orten kann also ein Handelsmann auf diesen Artikel Spekulation machen, den Landmann dazu aufmuntern, und also dem Vaterland einen neuen Handelszweig verschaffen.

§. 153.

Das Rindvieh giebt Anlaß zu einer starken und wichtigen Handlung: 1) wird das fette Vieh nach großen Städten getrieben und nützlich verkauft; 2) werden die frische Häute eingesalzen, und in die Gerbereyen verhandelt; 3) treibt man mit dem Unschlitt in die Lichterfabriken Verkehr; 4) kauft man Butter und Käse zusammen, und versendet sie in die großen Städte. Was alle diese Handelszweige einem Land für unsäglichen Nutzen schaffen, das läßt sich nur erfahren; und diese Stücke sinds eben, auf welche die Gewerbleitung vor-

vorzüglich ihr Augenmerk zu richten hat. Junge Anfänger in der Handlung aber, besonders wenn sie noch kein großes Handelskapital haben, finden hier die vortreflichste Gelegenheit zum Anfang ihres Glücks. Man verzeihe mir die Wärme im Ausdruck: sollte der Menschen Vater einen jungen Mann nicht mit reichem Seegen krönen, wenn er auf diese Weise zum Wohlthäter seines Vaterlands wird? — Gewiß! nur erfülle er auch dabey seine Handelspflichten, sey weise und vorsichtig.

§. 154.

Ein aufgeklärter Kopf, der auf diese Weise einen nützlichen Rindvieh-Handel treibt, kann zur Einführung der Stallfütterung, durch Lehre und Beyspiel mächtig mitwirken. So lange diese Methode der Viehzucht noch nicht eingeführt ist, so lange hängt noch immer der Grad der Güte des Rindviehs blos vom Land ab. Der Bauer kann wenig dabey thun; so bald er aber sein Vieh Jahr aus Jahr ein auf dem Stall füttert, so ist er im Stande, eben so gute Waaren zu liefern, als die Schweiz und Frießland; doch aber erst spät, nicht so gleich und auf einmal. Der Viehhändler muß also auch in diesem Stück zu seinem eigenen, und dem allgemeinen Wohl das Seinige beytragen.

§. 155.

Die Schaafe liefern fettes Vieh, und Wolle; die natürliche Gegenden zur Schaafzucht, sind gebirgigte, trockne, warme, und mit vielen süßen Gräsern und gewürzhaften Kräutern versehene Landstriche. Hier kann der Handelsmann so wohl mit Schaafen als mit Wolle ein sehr gutes Verkehr treiben; nur muß ichs noch einmal wiederholen: so wohl bey dem Rindviehhandel, durch alle Produkten,

ten, als auch hier, ist nichts wesentlicher, sowohl für den Erziehler, als den Negozianten, als daß man immer die ausgesuchtesten und vollkommensten Waaren in den Handel bringe; vorzüglich gilt dieß von der Wolle, die noch so vieler Verbesserung in Teutschland fähig ist.

§. 156.

Einzelne Versuche und die gesunde Vernunft geben die größte Wahrscheinlichkeit, daß auch die Schaafe durch die Stallfütterung, nicht allein recht wohl erzogen, groß, stark, gesund und fett gemacht werden können, sondern daß auch die Wolle, wenn man anders gehörig damit umgeht, nach und nach einen hohen Grad der Feinheit erhalten könne; wie ich dieses alles ausführlich in meinem Lehrbuch der Landwirthschaft beschrieben habe. Hier findet der Viehhändler wiederum ein weites Feld, für sich und andre sehr nützlich wirksam zu seyn. Auch die Schweine geben Gelegenheit zu einer sehr vortheilhaften Handlung.

§. 157.

Es ist ein sehr großer, und der Aufmerksamkeit der Gewerbleitung höchst würdiger Mangel in der Handelsverfassung, daß der Viehhandel gewöhnlich von rauhen, unwissenden, und öfters von sehr betrügerischen Leuten geführt wird. Die Handlung ist eine Wissenschaft, die ihre mannichfaltige Grundsätze hat, und niemand sollte, auch in den geringsten Zweigen derselben, ohne vorhergegangene Prüfung, ob er die Handlungswissenschaft verstehe, zu einem so wichtigen Gewerbe zugelassen werden, von dem ein so großer Theil der allgemeinen Glückseligkeit abhängt. Ein gewöhnlicher Viehhändler hat nicht den geringsten Begriff von höherm

höherm Aufschwung durch weise Spekulation; wenn er Geld übrig hat, so lehnt ers lieber auf Kapitalien aus, als daß er seine Geschäfte damit erweitern sollte.

§. 158.

Die Classe der Gewächse, welche der Landmann mehrentheils nur darum erzieht, um ein Stück Geldes daraus zu lösen, ist sehr weitläuftig. Ich will nur die Vornehmsten berühren, und bey diesen die Maaßregeln lehren, welche der Handelsmann überhaupt, bey den landwirthschaftlichen Handelspflanzen zu beobachten hat.

§. 159.

Die erste Aufmerksamkeit eines Mannes, der mit inländischen Handelsgewächsen Verkehr treiben will, muß auf das gehen, was der Bauer schon wirklich erzieht. Flachs und Hanf sind gewöhnliche Produkte, die fast jede Frau zu ihrer häuslichen Nothdurft jährlich erzielt; dieß giebt schon Anlaß zur Spekulation. Ein Mann der anfängt, Flachs und Hanf aufzukaufen, und ihn wiederum nützlich zu verhandeln, wozu es Gelegenheit genug giebt, wird durch seine baare Bezahlung dem Bauern schon Lust machen, sich auf die Erzielung dieser höchstnützlichen Waare mit mehrerem Fleiß zu verwenden. Sieht nun der Kaufmann zugleich auf die höchste Güte und Vollkommenheit derselben, so ist sein und des Landmanns Glück schon gegründet.

§. 160.

Einen vortreflichen, und nicht genug zu empfehlenden Handelsartikel machen die Oel gebende Saamen und Gewächse aus. Besonders gehören Reps- Kohl- Magsaamen, u. d. g. hieher. Ein

Han-

Handelsmann der ein mäßiges Kapital in den Händen hat, kann sich und dem Bauern den größten Nutzen dadurch zuwenden, wenn er anders recht zu verfahren weiß. Im Herbste nach der Erndte kauft er jene Waaren zusammen, schüttet sie auf, so daß sie vor dem Verderben gesichert bleiben, wovon ich an seinem Ort weiter reden werde, und verhandelt sie im Frühjahre wieder an die Oelhändler; am allerbesten aber thut er, wenn er sie selbst zu Oel schlagen läßt; davon unten im Kapitel von den Fabrikwaaren.

§. 161.

Sehr gute fruchtbare Gegenden, wie z. B. um Erfurt, Bamberg, Cölln, und dergleichen, liefern Gemüse, Gewürze, und allerhand Küchenkräuter; und wenn gleich kein Großhandel damit getrieben werden kann, so wird doch mit ihren Saamen weit und breit gehandelt. Obstländer geben auch zu einem kleinen, aber für den Bauern desto nützlichern Gewerbe mit getrocknetem Obste, und Obstweinen Anlaß, Tabak, Waid u. d. g. besonders auch der Krapp, sind für Bauer und Kaufmann sehr vortheilhafte Produkte.

§. 162.

Wenn der Hopfen einmal in einem Lande eingeführt ist, wohlgeräth, und ausser Landes einen guten Ruf hat, so ist er ein sehr guter Handelsartikel. Er erfordert aber, um der Stangen willen, eine gut eingerichtete Forstwirthschaft. Der Handelsmann kann am allerbesten die Landesproduktion verbessern, wenn er nichts als gute Waaren kauft, und zugleich dem Bauern die Anleitung giebt, wie er seine Erzielungen immer mehr und mehr vervollkommnen müsse. Eben dieser hat auch hier wiederum

die

die beste Gelegenheit, ausländische Handelsgewächse in sein Vaterland einzuführen, und seine Landsleute durch Lehren und Beyspiele zum Anbau derselben aufzumuntern.

Um unnöthige Weitläuftigkeiten zu vermeiden, verweise ich hier meine Leser auf meinen Versuch eines Lehrbuchs der Landwirthschaft, wo ich die Erzielung inländischer und ausländischer Handelsgewächse beschrieben habe.

§. 163.

Jezt habe ich einige wenige, aber doch wichtige Winke von den auszuführenden landwirthschaftlichen oder rohen Waaren gegeben, wodurch der Handelsmann seinem Vaterland ausländisches Geld zuführt. Nun will ich auch das Nöthige von der Einfuhr fremder roher Waaren sagen, oder vielmehr allgemeine Regeln geben, nach welchen man sich bey der Auswahl dieser Befriedigungsmittel zu richten hat.

§. 164.

Unfruchtbare kalte Länder, oder kleine Staaten, deren Bevölkerung stärker ist, als daß ihnen ihr eigenthümlicher Grund und Boden Getreide genug liefern könnte, wie z. B. bey vielen Reichsstädten, und auch in Holland der Fall ist, müssen nothwendig ihr Getreide von den Ausländern bekommen. Diese Abhänglichkeit von den Nachbarn ist ein wichtiger Fehler, der aber schwer zu ändern ist; hier kann der Handelsmann das Uebel ungemein erleichtern, wenn er Quellen aufsucht, die nicht leicht versiegen können, und vermittelst einer Waare, die ein reiches Getreideland selber nicht hat, aber doch nothwendig braucht, gegen Getreide barattirt.

§. 165.

Eins der wichtigsten Gebrechen der Kaufmannschaft besteht darinnen, daß jeder gar nichts als seinen eigenen Nutzen im Auge hat; ich schließe durch diese Behauptung einzelne würdige Patrioten aus, und rede nur vom allgemeinen Handlungsgeist; dieß kommt aber daher, daß man die jungen Leute blos auf dem Comtoir die Handlung erlernen läßt, und sie nicht vor- oder nachher mit dem allgemeinen Staatsintresse, welches doch warlich der Grund jedes einzelnen ist, gehörig bekannt macht; dazu wäre der Ort auf einer Handelsakademie. Würde jeder Kaufmann beständig nach den zween Handlungsgrundsätzen §. 134. zu Werke gehen, so würde er seine eigene, und des ganzen Landes Glückseligkeit auf den höchsten Gipfel führen helfen. Ich werde also in diesem Werk jenen Gesichtspunkt nie aus den Augen verlieren.

§. 166.

Wenn also im gegenwärtigen Fall §. 164. jeder Fruchthändler nur blos darauf sieht, wie er allein am mehresten verdienen könne, so wird er nur die Quellen des Einkaufs aufsuchen, wo er das Getreide am wohlfeilsten bekommt; nimmt er aber zugleich auch Rücksicht auf solche Gegenden, wo er mit inländischen Waaren gegen Getreide barattiren kann, und wenn ers auch selbst nicht thut, es doch von seinen Landsleuten geschieht, so daß er per Wechsel leicht und mit Vortheil seine Fruchtverkäufer befriedigen kann, so wird sich sein einzelner Vortheil mit dem allgemeinen verbinden, und viel nützlicher, dauerhafter und größer werden, als wenn er mit kurzsichtigen Blicken nur blos auf den gegenwärtigen Gewinn sieht.

§. 167.

§. 167.

Am allervortreflichsten ists aber, wenn nun während der Zeit, der Fruchthändler darauf spekulirt, wie der Getreidebau innerhalb Landes verbessert werden könne; wenn er daher Getreidearten aus kälteren Ländern verschreibt, und sie einzuführen sucht, und wenn er auf die Ausfuhr des Rindviehs und seiner Produkten denkt, und die Viehzucht in Aufnahme bringt, so wird dadurch der Dünger vermehrt, das Land gebessert, gewärmt, fruchtbarer, und also zum Getreidebau geschickter. Freylich verliert er alsdann den vielleicht einträglichen Fruchteinfuhr-Handel nach und nach, allein dagegen gewinnt er auch einen noch viel einträglichern Ausfuhrhandel mit inländischen Produkten. Es kann nicht genug gesagt werden, wie nützlich es für den Kaufmann selber ist, wenn Land- und Handwerksleute rund um ihn her blühend werden, dadurch wird ihm alles erleichtert, und mancher kleiner Vortheil, den er seiner Nachbarschaft aufopfert, wird ihm hundertfältig vergolten.

§. 168.

Der Wein ist bey dem erstaunlich hoch gestiegenen Luxus für die Länder, welche keinen ziehen können, eine sehr verderbliche Waare. Was ich oben vom Barattiren gegen Getreide gesagt habe, das gilt auch hier. Wenn aber ein Weinhändler sich zugleich auf eine vortrefliche Bierbrauerey legte, und alte teutsche Biere braute, und wenn er zugleich englischen Cider machte, und dadurch Gersten- Hopfen- und Obstbau beförderte, so würde er das landesverderbliche Weinkonsumo allmählig verringern, und auch selbst mehr Nutzen von dieser Handlung haben, als von seinem bisherigen Weinhandel.

§. 169.

Bey der Einfuhr der Viehprodukten, und der Handelsgewächse gelten eben die Regeln, welche ich bisher gelehrt habe. Wenn aber ein Staat auf keinerley Weise zur Produktion, entweder im Ganzen, oder in den Theilen geschickt ist, so muß er sich durch seine Kunst-Produkte der Nachbarschaft wichtig und unentbehrlich zu machen suchen; ich sage mit Fleiß der Nachbarschaft. Wenn uns auch die Gesetze nicht mit der umliegenden Gegend, zu einer bürgerlichen Gesellschaft verbinden, so thuts doch die Natur, und in diesem Fall ist der wohlthätige Einfluß der einheimischen Handlung beynahe der nämliche. Z. B. Die Stadt Cölln hat keinen Fuß breit Eigenthum ausserhalb ihren Mauren; wenn sie aber in ihrer Handels-Politik das Land umher eben so blühend zu machen sucht, als wenns ihr zugehörte, so wird sie selbst den herrlichsten Vortheil davon genießen.

§. 170.

Wenn der Handelsmann ausländische rohe Waaren einkauft, und sie auch ausser Land wieder verkauft, so treibt er einen Durchfuhr-Handel, der auch von einigen Speditions-Handel genannt wird. Sein eigener Nutzen besteht wie allemal darinnen, wenn er wohlfeil einkauft, theuer verkauft, und also viel gewinnt. Der Staat hat also keinen weitern Vortheil dabey, als daß sein allgemeines Kapital um diesen Gewinn vergrößert wird, welches doch immer etwas ist. Werden aber die Waaren durch einheimische hin und her gefrachtet, so gewinnt er auch die Beschäftigung, und das General-Kapital noch über den Gewinn die Fracht. Endlich, würden die rohen Waaren gar innerhalb Landes fabrizirt, und dann als Fabrik-

waaren

waaren wieder verkauft, so stiege dadurch der einzelne und allgemeine Nutzen auf die höchste Stufe. Dieses sind abermal die Regeln, die den Kaufmann bey seinem Durchfuhr-Handel auf nützliche Spekulationen leiten können.

§. 171.

Von der höchsten Stufe des nützlichen Durchfuhr-Handels, ist nun noch ein Schritt zum allervortheilhaftesten, nämlich, wenn man die ausländische rohe Waaren, zu inländischen machen, und Fabriken darauf gründen kann; allein das ist fast nie in allen Fällen möglich. Die höchste Weisheit hat ihre Welt-Regierung so eingerichtet, daß immer eine Hand die andre waschen muß; indessen befiehlt uns doch auch eben diese Weisheit, zu unserer Glückseligkeit die besten Mittel anzuwenden.

Ich habe mit Fleiß in diesem Hauptstück keine Schriftsteller citirt. Man schaffe sich nur Herrn Professor Beckmanns in Götingen, Grundsätze der teutschen Landwirthschaft an, da findet man die besten und mehresten allenthalben angeführt.

Zweytes Hauptstück.

Forstwirthschaftliche Waaren.

§. 172.

In meinem Lehrbuch von der Forstwirthschaft habe ich die Jagd und Fischerey mit dem eigentlichen Forstwesen, als eine einzige Wissenschaft, betrachtet und abgehandelt, so erforderts auch die Ordnung; daß ich aber hier drey verschiedene Hauptstücke daraus mache, hat auch seine guten Gründe: denn die Jagd und die Fischerey, welche dem Kaufmann Waaren liefert, ist weit etwas anders, als jene, wovon in der Forstwirthschaft geredet wird; da kann man die Jagden der Wilden, Amerikaner und der Russen, um das kostbare Pelzwerk zu gewinnen, eben so wenig in das Forstsystem eines teutschen Staats zwängen, als den Herings- und Stockfischfang.

§. 173.

Ich rede also in diesem Hauptstück nur von den eigentlichen Forstwaaren: dem Gehölze und andern Waldprodukten des Pflanzenreichs, und zwar wiederum von der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr derselben in ihrem blos rohen und unverarbeiteten Zustande. Das Holz macht bey weitem den wichtigsten Artikel aus. Als rohe Waare betrachtet, ist es zweyerley: Stammholz, Holländerholz und Schlagholz, Brand- und Kohlholz. Mit der Gerber- oder Eichenloh könnte auch ein wichtiger Handel nach den Städten getrieben werden, wenn mans recht anzugreifen wüßte, sie müßte aber alsdann in den Wäldern erst gemahlen, in Fässer geschlagen, und so versandt wer-

werden. Die übrigen rohen Waldprodukten sind nicht von sonderlichem Belang.

§. 174.

Wer mit inländischem Holz einen vortheilhaften Handel treiben will, der muß 1) selbst die Forstwissenschaft verstehen, 2) muß das sämmtliche Gehölze des Landes so abgetheilt werden, daß man weiß, wie viel man jährlich absetzen kann, ohne die Handelsquelle zu schwächen, denn über dieß Quantum hinaus darf man nie gehen; 3) muß man ausser Landes einen gewissen Ort des Absatzes haben, und 4) müssen nach diesem Ort hin, floßbare Bäche und Ströme führen, oder sie müssen doch wenigstens leicht floßbar gemacht werden können.

§. 175.

Holzreiche waldigte Gegenden haben ihren Forstvorstand, und ihre Holzhändler. Selten giebt sich der Forstbediente selbst mit dem Handel ab, und das ist ein großer Fehler, er überläßt denselben öfters gewinnsüchtigen Zwischenhändlern, welche zum Schaden des Forstregals den größten Nutzen davon ziehen. Der Forstwirth sollte selbst den Handel führen; die Forstkasse kann ja den Verlag thun, und er muß am allerbesten das Sortiment der Waaren, die Holzarten, den rathsamsten Abtrieb, und die Vorbereitungen verstehen, welche diesen Handel einträglicher machen können.

S. meinen Versuch eines Lehrbuchs der Forstwirthschaft, vorzüglich den zweyten Band.

Oelhafen von Schöllenbach von Fällung der Wälder, aus dem Französischen des Herrn *du Hamel du Monceau* de l'Exploitation des Bois. I. II.

§. 176.

§. 176.

Freylich giebt es noch Fälle, wo es dem Forstbedienten wegen anderer überhäuften Geschäfte unmöglich ist, sich selbst mit dem Holzhandel abzugeben, allein warum vertheilt man nicht solche große Aemter in kleinere, besonders wo ein größerer Nutzen mit dieser Eintheilung verbunden ist? — Der Holzhandel mag aber nun vom Forstwirth selbst, oder von einem Kaufmann getrieben werden, so ists unausbleiblich nöthig, daß beyde ihre Waaren kennen, und die Haushaltung mit denselben verstehen. Zu dieser Waarenkunde gehört nothwendig 1) eine genaue Kenntniß aller Holzarten; 2) die beste Art ihrer Erziehung, und 3) ihre vortheilhafteste Benutzung.

S. Cramers Anleitung zum Forstwesen, wo die gewöhnlichsten teutschen Hölzer beschrieben werden. Die deutlichen schönen Kupfer, und Abbildungen der Holzarten machen das größte Verdienst dieses Werks aus.

Gleditschens systematische Einleitung in die neuere Forstwissenschaft I. und II. Band. Die Naturgeschichte der nordlich teutschen Hölzer ist hier vortreflich.

Du Hamel du Monceau Traité des Arbres et arbrestes, qui se cultivent en France &c. übersetzt von Oelhafen von Schöllenbach unter dem Titel: Abhandlung von Bäumen, Stauden und Sträuchern; in diesem Werk findet man die Beschreibung der Blüthen und Früchte, der Erziehung und Benutzung sehr vieler Holzarten, nebst den Abbildungen der Blüthen, Saamen u. d. g.

Du Roi Harbschke wilde Baumzucht in zween Octavbänden, ein herrliches Buch, weilen es

nebst

nebst der deutlichsten und richtigsten Beschreibung unserer einheimischen Hölzer auch viele Versuche der Angewöhnung fremder Holzarten an unser Clima, enthält.

Diese Schriften sind zur Waarenkunde des Holzhandels genug.

§. 177.

Es ist leicht zu beweisen, daß der Holzhändler diese Waarenkenntnisse haben müsse, denn wenn auch die Sortimenten an ihm bestellt werden, so muß er doch auch diejenigen, die er vorräthig hat, oder die er bekommen kann, anbieten, und seinen Calandisen, den Gebrauch und Nutzen derselben anzeigen können, wenn er anders Kaufmännisch verfahren, und seine Handlung ordentlich führen und erweitern will; dieß alles aber ist unmöglich, wenn er seine Waaren nicht alle nach ihrem Ursprung, Natur und Nutzen kennt.

§. 178.

Bey der Erzeugung der Forstwaaren geht es nicht, als bey der gewöhnlichen Produktion der Landwirthschaft, die alle Jahre, oder doch in etlichen Jahren wiederholt werden kann; was der Forstwirth säet, das können erst die Urenkel, und oft erst dieser ihrer Urenkel Urenkel erndten, welches bey den Eichen wirklich der Fall ist. Wenn also der Holzhändler nicht selbst sein Vaterland zu Grunde richten helfen, und sich und seinen Nachkommen einen nützlichen Handelszweig verderben will, so muß er mit darauf sehen, daß die gehörige Eintheilung der Waldungen in Schläge und Gehaue aufs genauste beobachtet werde.

S. mein Lehrbuch der Forstwirthschaft 1. Band, von der Forstsicherung.

§. 179.

§. 179.

Die so lange Dauer der Erreifung der Forstwaaren gilt nur vom schweren Gehölze, welches häufig von den kleinern auf die größeren Flüsse, und mit diesen nach den Holzleeren Ländern und Städten, zum Schiff- und andern Bauwerk geflößt wird. Nach eben diesen Orten kann aber auch mit Brandholz gehandelt werden, welches theils aus dem Abraum des Stammholzes, vorzüglich aber aus den Laubholz-Schlägen genommen wird; auf diesen, und zu diesem Zweck geht die Produktion viel geschwinder, weilen sie je nach den Umständen, in 10, 20 bis 30 Jahren vollendet werden kann.

§. 180.

Ein vorzüglicher Theil der Waarenkunde gründet sich auch auf den Ort des Absatzes: denn die Kundleute schreiben die Art und Beschaffenheit derselben vor, und nach dieser Vorschrift muß sie der Handelsmann nothwendig bestimmen und bereiten; wer also einen Holzhandel in die Ferne errichten will, der muß sich erst dort Handelsleute aufsuchen, und von diesen alsdann, sich eine genaue Vorschrift ertheilen lassen, wie sie die Waaren zubereitet haben wollen.

§. 181.

Endlich gründet sich auch ein Theil der Waarenkunde auf die Art des Transports, welche von mancherley Umständen abhängt: auf kleinen Bächen flößt man durch Dämme und Schleusen, und zwar a bois perdu, d. i. in einzelnen Stücken. Die Umstände müssen also hier schon bestimmen, wie lang und wie dick die Holzstücke gelassen werden können, um nichts zu verlieren, und damit sie ordentlich fortschwimmen können, ohne zu sinken.

Auf

Auf kleinen Flüssen können schon schwerere Bäume a bois perdu fortgebracht werden. Auf den großen Strömen endlich bindet man das kleine und große Gehölze in große Holzflösen, die aber auch je nach der Beschaffenheit der Oerter, die sie zu passiren haben, ihre Größe und Einrichtung erhalten. Zu allen diesen Erfordernissen aber muß das Gehölze schon im Wald vorbereitet werden.

S. *Du Hamel du Monceau*, du Transport, de la Conservation et de la force des Bois. Paris 1767. 4.

Oelhafens von Schöllenbach Werk von Fällung der Wälder, oder *du Hamel* Traité de l'exploitation des Bois. I. II. Paris 1764. 4.

§. 182.

Wenn ein Land Holzmangel hat, so muß es aus holzreichen Ländern damit versorgt werden, dieses ist der Einfuhrhandel des Holzes; dieser wird von Handelsleuten getrieben, weilen an solchen Orten selten ordentliche Forstbedienungen eingeführt sind, wozu wären sie aber auch nöthig, es sey denn, daß man Gelegenheit zum Holzanbau fände? Ob gleich der Holzhändler in diesem Fall wiederum zum Schaden seines Vaterlandes wirkt, indem er vieles Geld ausführt, so ist er doch unentbehrlich; er muß also, um so nützlich zu handeln als möglich ist, die wohlfeilsten Holzquellen und zwar an solchen Orten aufsuchen, wo wiederum mit seinen inländischen Waaren ein guter Baarthandel getrieben werden kann. Die Holländer verstehen dieses meisterhaft, und wissen sich wohl gegen das Geld, welches sie uns Teutschen für Holz bezahlen müssen, schadloß zu halten.

§. 183.

§. 183.

Zugleich aber muß er mit dafür sorgen, daß er, weilen er die beste Gelegenheit dazu hat, Holzsaamen verschreibe, und deren besten Anbau, je nach der Beschaffenheit seines Landes, veranstalte. Es giebt fast kein Land, welches nicht durch eine vernünftige Landwirthschaftliche Einrichtung im Stand wäre, so viel Reiß- und Schlagholz anzubauen, als es bey einer wohleingerichteten Küchen- und Ofen-Polizey nöthig hat. Mit dem Stamm- Bau- und Werkholz ists ein anders, dieses erfordert Platz, seinen gehörigen Boden und genugsame Zeit; wo eins dieser Erfordernisse fehlt, da bleibt ein solches Land in diesem Punkt von andern abhängig.

§. 184.

Wer in der Nähe eines schiffreichen Flusses wohnt, der zu Holzleeren Gegenden hinführt, und von Holzreichen herkommt, der kann mit dieser Waare einen sehr vortheilhaften Durchfuhrhandel treiben, wenn er sie anders in seinem Lande nicht vorräthig findet. Zu dem Ende muß er aber mit einem großen Kapital versehen seyn, sich auf die Forstwaarenkunde legen, nach den Oertern hinreisen, wo er sie hinlänglich vorräthig findet, sich da Faktore bestellen, oder mit den Forstleuten selber in Handelstraktate treten, und endlich auch sich die Oerter des Absatzes bekannt machen, von daher Bestellungen besorgen, u. d. g.

Mit andern kleinern und unbeträchtlichern Forstwaaren mag ich mich nicht aufhalten. Man kann die dazu gehörige Nachrichten und Kenntnisse in oben angeführten Schriften finden.

Drittes

Drittes Hauptstück.

Jagdwaaren.

§. 185.

Ich habe oben §. 172. schon erinnert, daß ich hier mit der gewöhnlichen Forstwirthschaftlichen Jagd wenig zu thun habe, denn sie macht eine gar magere Waarenquelle für die Handlung aus; ausser den Häuten des rohen Wildprets, Hirschgeweihen, einigen Fuchs- Marder- Iltis- Wieselbälgen, u. d. g. liefert der teutsche Jäger nichts, und auch diese Artikel sind nicht so wichtig, daß ein Handelsmann Spekulation darauf machen könnte. Die Waaren, die wir also von der Jagd beziehen, sind größtentheils ausländisch.

§. 186.

Aber auch mit diesen ausländischen Waaren, will ich mich nicht lange aufhalten, denn die allgemeinen Grundsätze, welche dabey zu beobachten sind, habe ich im Vorhergehenden schon deutlich genug entwickelt. Die nördlichen Gegenden von Asia, Europa und Amerika versehen uns mit einer Menge Pelzwerk und andern Thierprodukten, die in unsern Fabriken und Apotheken anwendbar sind. Der Handelsmann, der mit diesen Waaren handeln will, muß sich also eine genaue Kenntniß derselben verschaffen, damit er erstlich die rechten bekomme, und ihm nicht etwas falsches untergeschoben werde, und zweytens, damit er alles, was er bestellt, unverdorben erhalten möge.

§. 187.

Hernach erhalten wir auch aus allen übrigen bekannten Gegenden der Erde Thier- Erzeugungen,

gen, deren Gebrauch wir uns zugeeignet haben; der Kaufmann muß daher auch nebst den natürlichen Kenntnissen dieser Waaren die Oerter wissen, woher man sie am besten beziehen könne; eine Kaufmännische Geographie von allen diesen Gegenden ist also auch unentbehrlich. Daher entstehen hier zwey Stücke der Waarenkunde: 1) Kenntnisse der Waaren selbst, und 2) der Gegenden, woher sie am besten bezogen werden.

§. 188.

Nebst den Produkten der wilden Thiere, handelt man auch wohl mit lebendigen, z. B. mit Affen, Papageyen, u. d. g. Die beste Kenntnisse dieser Thiere und ihrer Erzeugungen liefert uns die Naturgeschichte, und die Beobachtung derselben in ihrem natürlichen Clima, Lebensart, und Zustande. Wer also damit handeln wollte, der könnte nicht besser thun, als wenn er erst aus den Beschreibungen der besten Naturforscher sich eine hinlängliche Theorie verschafte, und dann die Gegenstände selbst durch Reisen in die Gegenden, wo sie am besten anzutreffen sind, auch praktisch kennen lernte.

Ludovici hat in seiner Akademie der Kaufleute alle nur mögliche Handelswaaren, in Form eines Lexicons, zusammengetragen; man findet daselbst auch alle, die zu diesem Hauptstück gehören. In der Naturgeschichte ist er oftmals unrichtig, es war aber auch sein Zweck nicht, diese zu lehren, dagegen aber findet der Handelsmann bey jedem Artikel sehr brauchbare Nachrichten, wo er ihn her beziehen kann, was für Punkte dabey zu beobachten,

ten, u. d. g. Um nun auch die gehörigen Naturhistorischen Kenntnisse damit zu verbinden, so bediene man sich

Linne's Natursystem,

Büffons Naturgeschichte, und

Leske Naturgeschichte. Dieß Buch ist für den angehenden Kaufmann, wegen seiner Kürze und deutlichen systematischen Einrichtung, sehr brauchbar.

§. 189.

Um die Gegenden, Lage der Oerter, Handelsplätze, und dergleichen Umstände kennen zu lernen, von wannen solche Waaren am nützlichsten bezogen werden können, und was bey deren Einkauf und Transport zu beobachten sey, muß man sich recht gute geographische Kenntnisse zu erwerben suchen. Diese erhält man aus guten Reisebeschreibungen, Geographien, und vorzüglich durch wohlangestellte Reisen in fremde Länder.

Hier kann abermals Ludovici's Kaufmanns-Akademie gute Dienste leisten, denn sie enthält auch eine vollständige Handlungs-Geographie, welche noch ziemlich richtig ist; hat doch Büsching selbst Fehler.

Ob sich gleich seit Taverniers vierzigjährigen Reisen durch Asien sehr vieles geändert haben mag, so enthält doch dieß schöne Werk noch viel Gutes und Brauchbares, desgleichen auch

Engelbert Kämpfers Reise nach Japan, von Dohm herausgegeben.

Harvay's Geschichte der englischen Schiffarth.

Robert-

Robertsons Geschichte von Amerika. Noch besser ist

Russels amerikanische Geschichte.

Forsters Reise um die Welt.

Pallas, Gmelins, Müllers u. a. Reisen und Geschichte von Rußland, Siberien, Kamtschatka, u. s. w.

Wenn ich alle Schriften, die hier nützlich sind, anzeigen wollte, so müßte ich einen ganzen Band damit anfüllen; doch kann ich noch zwey brauchbare anonymische Werke beyfügen:

1) Kurzgefaßte Beschreibung der Handlung der vornehmsten Europäischen Staaten, und

2) Vortheile der Völker durch die Handlung.

§. 190.

Bey Gelegenheit der Sammlung solcher Kenntnisse durch Schriften und Reisen, erlangt man nun auch noch andre wichtige Begriffe von nützlichen Erzeugungen der Natur in ihren dreyen Reichen, von Handlungssachen, und Vortheilen, und vorzüglich auch von der Schiffarth, und dem Transport der Waaren.

Viertes Hauptstück.

Von der Fischerey.

§. 191.

Hier habe ich ebenfalls nichts mit der Forst- und Landwirthschaftlichen Fischerey zu thun, sondern mit der großen Handelsfischerey, die aber auch von äusserster Wichtigkeit ist. Sie zerfällt in verschiedene

schiedene Stücke: 1) in die Grönlandsfahrerey, wo Wallfische, Seehunde, oder mit einem Wort, die Thrangebende Fische gefangen werden; 2) in den Heringsfang; 3) in den Stockfisch- und Cabliau- oder Laberdanfang; 4) in die Perlenfischerey; und 5) in die allgemeine Fischerey an den Küsten.

§. 192.

Grönland liegt weit gegen Norden zwischen Europa und Amerika; an seinen südlichen und westlichen Küsten fängt man die Wallfische, andre große Fische, Seehunde und dergleichen in Menge, woher man Fischthran, Seehundfelle, Fischbein, Wallrath, und andre Handelswaaren mit Nutzen erhält. Zur Grönlandsfarth rüsten Gesellschaften von Kaufleuten in Compagnie Schiffe aus, welche dann im März und April ausfahren, um in der besten Jahrszeit die Fischerey anfangen zu können. Wie die Einrichtung derselben, und das Verfahren dabey beschaffen sey, das ist mir hier zu beschreiben zu weitläuftig, ich verweise also meine Leser auf folgende Schriften.

Cranzens Beschreibung von Grönland, ein sehr lesenswürdiges Buch.

Zoogdragers Beschreibung des Grönländischen Wallfischfangs.

Andersons Nachrichten von Island, Grönland und der Straße Davis.

Pontoppidans Naturgeschichte von Norwegen.

Hans Egedens Beschreibung und Naturgeschichte von Grönland; dieser ehrwürdige Geistliche lebte viele Jahre in dieser fürchterlichen Landschaft, und man kann sich auf seine Nachrichten verlassen.

Digitized by Google

§. 193.

Die Staaten, welche Grönlandsfahrer haben, sind vorzüglich Holland, Dännemark oder Norwegen, besonders die Handelsstadt Bergen, Hamburg, Bremen, Lübeck und Emden, Frankreich, England, Rußland, u. s. w.

S. Ludovici Akademie der Kaufleute unter den gehörigen Rubriken.

Kurzgefaßte Beschreibung der Handlung der vornehmsten europäischen Staaten.

Die Art der Ausrüstung der Schiffe und des Handels selbsten gehört unten an seinen Ort.

§. 194.

Der Heringsfang macht einen ungemein starken Handelszweig aus; dieser allgemein bekannte Fisch befindet sich am allerhäufigsten in den nordischen Meeren, aus welchen er gegen das Ende des Frühlings und den Sommer durch, in unbeschreiblicher Menge, gegen Süden zieht, auf welchem Strich er alsdann auf dem teutschen Meer, besonders zwischen Schottland und Norwegen, doch näher nach Schottland zu, mit ganzen Schiffsladungen voll gefangen und eingesalzen wird. Man findet sie auch ziemlich häufig an den Küsten aller nordischen Reiche, aber sie sind nicht so gut, und ihr Handel ist nicht so beträchtlich, als der, welcher auf dem teutschen Meer getrieben wird.

§. 195.

Die Holländer, Franzosen, Engländer, Schott- und Irländer legen sich am stärksten auf den Heringsfang. Die Dänen, Norweger, Schweden und Russen geben sich auch mit dieser Fischerey, doch nur vorzüglich an ihren eigenen Küsten, ab. Die Schiffe werden dazu ebenfalls gesell-

sellschaftlich ausgerüstet, und sie fahren mit diesen ihren Heringsbuysen so früh ab, daß sie vor dem 24sten Junius an Ort und Stelle seyn können, denn nach den Seeverträgen, darf vor dieser Zeit niemand Heringe fangen. Das Fischen geschieht mit großen Netzen, von Sonnenuntergang an bis gegen den Morgen, und die ganze Zeit dieser einträglichen Fischerey dauert, je nach den Umständen, ein halbes Jahr.

§. 196.

Wenn der Hering gefangen ist, so erfordert er eine gewisse Zubereitung, damit er sich halten lasse, und den Transport ertragen könne; diese Zubereitung ist zweyerley, entweder wird er eingesalzen, gepökelt, oder geräuchert und getrocknet; beydes hat seine Handgriffe, die aber hier zu beschreiben zu weitläuftig sind.

Ludovici hat in seiner Akademie der Kaufleute unter dem Artikel Hering, diese Fischerey und das Einsalzen derselben sehr gut beschrieben.

Im Hamburgischen Magazin 2ter Band steht auch eine gute Abhandlung von dieser Materie. Siehe auch

Taube's schönen Traktat von den englischen Fabricken und Manufakturen, und

Johann Carl May's zweyten Theil seines Versuchs einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft §. 877 bis 894. wo von den vornehmsten Theilen der Fischerey überhaupt gehandelt wird.

§. 197.

Der Stockfischfang wird an den norwegischen, schottischen, und andern Küsten, vorzüglich aber

auf der großen Sandbank bey Terre neuve, an den Küsten des nördlichen Amerika und Labrador von den Franzosen und Engländern sehr häufig getrieben. Diese Fischerey liefert eigentlich drey Gattungen der Weichfische, welche aber durch einander, je nach der Art der Zubereitung, unter dem Namen des Cabeljau, Stockfisches, und des Laberdans bekannt sind. Zum Cabeljau nimmt man die Fische, welche derb am Fleisch, und die größten sind, sie werden eingesalzen, und so verhandelt: Stockfisch nennt man alle Arten von Weichfischen, wenn sie erst eingesalzen, und dann an der Sonnen eingetrocknet werden. Laberdan ist der zarteste Weichfisch, welcher auch nur eingesalzen, und dann verkauft wird.

§. 198.

In jetzigen Zeiten treiben die Engländer den Stockfischfang am stärksten; sie fahren mit ungefähr fünfhundert Schiffen im Frühjahr aus, und bleiben bis in den Herbst in Amerika, doch fahren die kleinern Schiffe öfters zurück, und überbringen die gefangenen Waaren. An den Schottischen Küsten wird besonders auch viel Laberdan gefangen und bereitet.

S. oben §. 196. angezeigte Schriften, desgleichen diejenigen, welche ich unter dem 189 §. angeführt habe, und sich auf Amerika, oder auf die englische Handlung beziehen; endlich auch mein Lehrbuch der Landwirthschaft §. 843. u. f.

§. 199.

Die Perlenfischerey giebt zu einem ziemlich beträchtlichen Handelszweig Anlaß. Man findet die Per-

Perlenmuschel auch in den Europäischen Meeren, Flüssen und Bächen, aber weder so häufig, noch so kostbar, als in Ost- und Westindien, wo die Seemächte, vorzüglich die Holländer, einen starken Handel mit den Perlen und Perlenmutter treiben. Diese Nation hat ihre beste Perlenfischerey in Ostindien bey den Inseln Basarem und Zeilan, wo sie im Frühling vermittelst geschickter Taucher diese kostbare Waare aus dem Grunde des Meers heraufholen lassen. Diese orientalische Perlen sind auch unter allen die besten und kostbarsten.

S. Schwedische Abhandlungen 4. B.

Hamburg. Magaz. 18. B.

§. 200.

Der Fang der Sardellen und aller andern eßbaren Fische, welcher von allen Völkern getrieben wird, die an Seen, Meeren und Flüssen wohnen, ist so mannichfaltig und weitläuftig, daß er hier unmöglich beschrieben werden kann; indessen macht er ausser den Sardellen, und dem sogenannten russischen Kaviar, keinen beträchtlichen Handelszweig aus, indem seine Waaren mehrentheils nur innerhalb Landes vertrieben werden.

Von der Fischerey überhaupt, und besonders der Französischen wird man selten etwas umständlichers und richtigers lesen können, als die Abhandlung des Herrn Du Hamels, welche im 11. 12. und 13. Band des Schauplatzes der Künste und Handwerker ins Teutsche übersetzt, gefunden wird.

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Mineralische Waaren.

§. 201.

Das Steinreich ist für den Handelsmann abermals eine sehr ergiebige Waaren- und Gewerbquelle. Die Waaren, welche durch den Bergbau gewonnen werden, kann man in drey Classen theilen, 1) in Edelgesteine, 2) in Metalle, und 3) in Mineralien. Die Edelgesteine werden in orientalische und occidentalische eingetheilt; die orientalischen sind die kostbarsten. In Ansehung ihrer Natur sind sie entweder durchsichtig, als der Diamant, Sapphir, Rubin, Smaragd, u. d. g. oder dicht, als der Opal, der Carniol, der Onych, Türkis, u. s. w. Die durchsichtigen sind die kostbarsten; unter allen aber ist der Diamant, besonders wenn er gut geschliffen ist, der allervortreflichste. Die reichsten Diamantgruben findet man in Ostindien, wo sie in den Händen der Landesherren sind, und in Amerika in Brasilien, welche dem König von Portugall gehören.

§. 202.

Auch die übrigen weniger kostbaren Edelgesteine werden in Ostindien häufiger, und besser angetroffen als anderswo, wo sie die Holländer, Engländer und Franzosen aufkaufen, und dann durch die ganze Welt Handlung damit treiben; Böhmen liefert auch durchsichtige Edelsteine, aber von viel geringerem Werth und schwächerem Wasser und Feuer. Die Juwelier kaufen sie roh, schleifen sie, fassen sie ein, und verhandeln sie dann wieder

mit

mit großem Vortheil. Dunkle und schlechtere Steine findet man auch in Teutschland allenthalben; wie denn hier in der Nähe das Städtgen Oberstein eine sehr gute Agathschleiferey hat.

Von dem orientalischen Edelsteinhandel kann man nichts richtigers, unterhaltenderes und zugleich lehrreicheres lesen, als Johann Baptista Taverniers, vierzigjährige Reisen durch Persien und Ostindien.

Von dem Amerikanischen lese man nur die Beschreibung dieser Länder, und dann Robertsons, Ryssels, und andre Schriften mehr.

§. 203.

Die Metalle, welche besonders als wichtige Gegenstände der Handlung angesehen werden können, sind Gold und Silber, als die beyden Münzmetalle; dann vorzüglich das Eisen, welches wegen seinem mannichfaltigen Nutzen einen ungemein wichtigen Handelszweig ausmacht, dann das Kupfer, ferner das Zinn, dann das Bley, und nicht weniger auch das Queckſilber.

§. 204.

Das Gold findet man in ordentlichen Erzen und Steinarten, in Erden und Sand, auch wohl in den Flüssen, wo es aus dem Sand und Erdarten ausgewaschen wird. Europa ist nunmehr ziemlich arm an Gold, weilen es überall zu sehr gesucht und ausgehoben worden. In den ältesten Zeiten war Spanien so Goldreich, daß es viele für Salomons Ophir halten; indessen haben doch die österreichische Staaten, und besonders Ungarn noch ziemlich einträgliche Goldbergwerke. Asien giebt hin und wieder noch ziemlich viel von diesem kostbaren Metall. Afrika hat auch vortrefliche

Gold=

Goldbergwerke, allein sie werden da, wo die Europäer nicht hinkommen, sehr versäumt. Ueber alles aber gehen die Amerikanischen Goldbergwerke, welche in den Händen der Spanier und Portugiesen sind. Diese beyde Nationen sind also auch gleichsam die natürlichen Alleinhändler mit diesem Metall, und bestimmen auch größtentheils seine Preise.

§. 205.

Das Silber liefert die Natur ebenfalls auf mancherley Weise, gediegen und ungediegen, vererzt und mineralisirt. Man findet es allenthalben häufiger, als das Gold, in Europa, Asia und Afrika. Teutschland hat auch hin und wieder sehr gute und einträgliche Silberbergwerke; über alles aber geht wiederum der mächtige Silbergewinn, welchen die Spanier in Mexiko und Peru zu Potosi in Amerika haben.

§. 206.

Da diese beyden Metalle Gegenstände der Münzen sind, so sind sie auch, als Waaren betrachtet, mehr in den Händen obrigkeitlicher Personen, und wegen ihrer Kostbarkeit ohnehin nicht jedermanns Ding, denn damit einen wichtigen Handel zu treiben, werden Millionen erfordert. Ausser den Europäischen Gewerkschaften, welche ihre Landes-Produkte verhandeln, treiben die Spanier, Portugiesen, Engländer und Holländer einen sehr wichtigen Handel mit den beyden Münzmetallen. Von ihrem eigentlichen Gebrauch und Natur handele ich unten im Abschnitt von der Geldkunde.

§. 207.

§. 207.

Noch mehr als irgend ein Metall, ist das Eisen eine wichtige Handelswaare. Es giebt wenig Länder, welche nicht selber so viel Eisen haben, als sie gebrauchen, und sehr viele treiben einen sehr einträglichen ausländischen Handel damit. Schweden ist wegen seinem herrlichen Eisenhandel berühmt; es liefert diese Waare vorzüglich nach England, als welches Mangel daran hat, dann nach Holland, wo es aber durch das teutsche Eisen seit 70 bis 80 Jahren sehr verdrängt worden; und ferner nach allen Ländern in Europa, und andern Weltgegenden. Das schwedische Eisen ist überhaupt gut.

S. *Emanuel Swedenborg* regnum subterraneum *de ferro.*

§. 208.

Im römischen Reich giebts fast in allen Ländern Eisenbergwerke, die beträchtlichsten aber findet man in Steyermark, am Harz, im Fürstenthum Nassau-Siegen, hin und wieder, den Rheinstrom herauf, auch in der Pfalz am Rhein, im sogenannten Westrich, im Herzogthum Zweybrücken, u. a. O. m. Frankreich und Spanien haben Eisen, aber nicht so viel als sie brauchen, denn der Schiffbau erfordert eine große Menge von diesem Metall.

S. vom Steyermärkschen Eisen und Stahl die Abhandlungen im Schauplatz der Künste und Handwerker, III. und XI. Band.

Vom Nassau-Siegenschen Eisen und natürlichen Stahl, meine Abhandlungen in den Bemerkungen der Churpfälzischen Physik. Oek. Gesellschaft, die Jahrgänge von 1776. bis 1781.

Vom

Vom Französischen, das Werk der Herren Marquis de Courtivron et Bouchu.

§. 209.

Der Eisenhandel ist für ein Land, das mit Eisenerzen versehen ist, um so viel wichtiger, weilen dieß Metall wegen seinem ausgebreiteten Gebrauch ungemein viele Hände beschäftigt; ein Mann, der also einiges Vermögen hat, das er bey dem Bau der Eisenbergwerke wagen kann, thut seinem Vaterland wesentliche Dienste, wenn er das seinige zu dieser Art des Bergbaues mit beyträgt; aber auf der andern Seite kann er wieder sehr schädlich wirken, wenn er das rohe Eisen, ohne fernere Bearbeitung, ausführt.

§. 210.

Bey Anlegung der Eisenbergwerke muß aber der Handelsmann noch auf einen Umstand merken, ohne welchen dieser Handel unmöglich wird; dieser betrift die Holzkohlen. Ein Land das nicht genugsam mit Gehölz versehen ist, und versehen werden kann, mag so viel Eisen in seinen Eingeweiden haben, als es will, so ist es ihm doch unnütz, weil es nicht zu gut gemacht werden kann; wieder ein Beweis, wie wichtig eine gute Forstpflege ist.

§. 211.

Ein Land, welches Kupfererze hat, kann auch mit diesem Metall, und wenn es zugleich auch mit Gallmey versehen ist, mit Messing, sehr viele Einwohner nützlich beschäftigen. Schweden, der Harz, das Nassauisiegensche, und noch viele Gegenden von Europa liefern vieles und gutes Kupfer. Was ich übrigens im vorigen Spyen vom Eisen gesagt habe, läßt sich auch hier anwenden.

S. *Emanuel Swedenborg* regnum subterraneum *de cupro et orichalco.*

Schlüters herrlichen Traktat von Hüttenwerken.

§. 212.

Das Zinn ist wegen seinem vielfältigen häuslichen und anderm Gebrauch ein sehr wichtiger Handelsartikel. Das allerbeste noch bis dahin bekannte Zinn findet man in England in der Provinz Cornwall, wo es von undenklichen, und wenn die Vermuthungen der Handelsgeschichtschreiber wahr sind, schon von der Phönizier Zeiten her häufig gegraben wird. Aus Siam, Malakka, und andern asiatischen Gegenden wird auch Zinn gebracht, es ist aber noch immer theurer als das Englische. In Böhmen, in Sachsen, in Ungarn und andern Orten mehr wird auch Zinn gegraben. Die Französischen bezahlen die Zubuße nicht. In Amerika, und zwar im Spanischen, findet man ein sehr weiches Zinn u. s. w.

S. Anton Yves Goguets Werk von dem Handel, Sitten, Gebräuchen und Gesetzen der allerältesten Völker. In diesem Werk findet man die Vermuthungen von dem brittischen Zinnhandel der alten Phönizier, nebst noch andern merkwürdigen Sachen mehr.

§. 213.

Der Zink ist auch eine nicht gar unbeträchtliche Waare; er wird vorzüglich zu Verfertigung des Tombaks oder Similor's gebraucht. Er ist ein unvollkommnes Metall, welches, wenn es ganz rein ist, sich im Feuer ganz sublimirt. Man erhält es aus England, aus Ostindien, und auch aus Teutschland, besonders von Goslar am Harz;

in

in Frankreich wird auch Zink aus dem Gallmey geſchmolzen, denn dieſer iſt eigentlich ein Zinkminer.

§. 214.

Das Bley findet man in Teutſchland ſowohl, als in andern Welttheilen häufig. Sein Gebrauch iſt mannichfaltig und bekannt. Das Queckſilber macht einen ziemlich wichtigen Handelszweig aus. In Europa findet man dieß Halbmetall, in den öſterreichiſchen Provinzen Krain, Tyrol und Ungarn; desgleichen in Polen, und in dem Weſtrich in der Unterpfalz. Es iſt Schade, daß wir Teutſche noch immer ſo gern das rohe Queckſilber ausführen, und uns nicht mehr auf die Ausarbeitung der Waaren legen, die daraus verfertigt werden; vorzüglich gilt dies vom Zinnober.

Vom Pfälziſchen Queckſilber leſe man:

M. *Collini* journal d'un voyage qui contient differentes obſervations mineralogiques, &c.

Unſers Herrn Hofrath Sukow's Abhandlungen in den Bemerkungen der Churpfälziſchen Phyſik. Oek. Geſellſchaft hin und wieder.

§. 215.

Auſſer den wenigen Erden: Kreide, Bolus, Siegelerden, Trippel, Pfeiffen-Porzellan-Erden und dergleichen, weiß ich keine weitere mineraliſche rohe Produkte hier anzugeben, denn die übrigen alle gehören zu den Fabriken. Jene Erdarten aber ſind im Handel nicht wichtig genug, daß ſie in einem Lehrbuch von der geſammten Handlungswiſſenſchaft ſollten Platz finden können.

Sechſtes

Sechstes Hauptstück.

Von den Fabrikwaaren.

§. 216.

Die Handwerker, Fabriken und Manufakturen machen eigentlich die allerfruchtbarste und nützlichste Waarenquelle aus. Der Handel mit rohen Waaren, besonders auſſer Land, ist sehr selten vortheilhaft; je weiter man sie im Lande selber verarbeitet, desto mehr gewinnt die Beschäftigung und Bevölkerung dabey. Da aber die Handwerker und Fabriken so erstaunlich weitläuftig und mannichfaltig sind, so kann ich mich hier nicht in die besondern Theile derselben einlaſſen, sondern ich will nur die allgemeinen Grundsätze der Waarenkunde dieses Hauptstücks vortragen.

§. 217.

Wenn ein Handelsmann rohe Waaren einkauft, und sie dann durch Handwerksleute zu Fabrikwaaren umbilden läßt, so heißt er ein Fabrikant, und sein Gewerbe Fabrike oder Manufaktur. Es ist ein höchst verderblicher Fehler in Teutschland, daß sich reicher Leute Kinder schämen, ein Handwerk zu lernen. Würde der Kaufmann oder der Kapitalist, sein Augenmerk auf eine Fabrike richten, und dann seinen Sohn dieß Handwerk selber ordentlich lernen laſſen; so würde ein solcher Fabrikant das Handwerk zu Ehren und in Aufnahme bringen, und seine Fabrike würde auch gesegnet seyn.

S. Mösers patriotische Phantasien 1ster B. die Abhandlung, daß reicher Leute Kinder ein Handwerk lernen sollen.

§. 218.

§. 218.

Wenn aber ein Kaufmann entweder nicht das geringste von seiner Fabrik versteht, oder sie doch nur theoretisch kennt, und dann seine Arbeitsleute, wie der Landedelmann seine Bauern, ansieht, so verlieren die Handwerksleute alles Intresse für ihn, sie betrügen ihn wo sie können, und er legt ihnen bald zu wenig, bald zu viel auf; dadurch werden endlich die Handwerksleute, dieser von alten Zeiten her so ehrwürdige Gewerbstand, zu einer nichtswürdigen Canaille herabgewürdigt. Welcher Schaden für ein Land! Ist aber der Fabrikant nicht Herr, sondern Meister seiner Arbeitsleute, so wird er und alles mit ihm gesegnet seyn, und wie groß und ansehnlich, wie edel und unterstützend werden dann wieder die Zünfte werden, wenn man nur alles monopolisirende davon entfernt!

§. 219.

Die Fabriken sind: 1) Landwirthschaftliche, 2) Forstwirthschaftliche, und 3) Mineralische. Die landwirthschaftliche gründen sich wiederum: 1) entweder auf das Pflanzenreich, oder 2) auf das Thierreich. Von allen diesen Zweigen der Fabrikhandlung will ich die nöthigsten Grundsätze der Waarenkunde lehren.

§. 220.

Die ansehnlichsten Fabriken aus dem Getreide sind Stärke und Puder, Bierbrauerey und Branteweinbrennerey; vielleicht könnte man auch die Mehlmühle hieher zählen, allein ich lasse alles weg, was nicht einen guten Grund, auch zum ausländischen, und ausgebreiteten Handel geben kann; die Gersten-Graupenmühlen können aber wohl hieher gerechnet werden, denn mit dieser Waare kann

kann man weit und breit handeln. Es versteht sich von selbst, daß diese Fabriken in einem recht guten Getreideland angelegt werden müssen, denn da ist das rohe Materiale wohlfeil, und man hat nicht leicht zu besorgen, daß ein starker Betrieb der Fabriken Theurung verursachen könne.

§. 221.

Bey denen im vorigen Syhen angeführten Fabriken besteht der eigentliche Nutzen in dem Vieh, welches mit den Träbern gemästet und fett gemacht wird, daher schicken sie sich am besten aufs Land, und in die kleinere Landstädte, und wenn sich ein Handelsmann auf dieselben legen will, so muß er auf diesen Umstand sorgfältig Rücksicht nehmen. Eine recht gute Waare in wohlfeilen Preisen geben zu können, gründet einen Handel fest, und breitet ihn weit aus; dieser Zweck wird aber hier durch die Viehmast erreicht.

§. 222.

Die Oelmühle kann einem Handelsmann eine sehr vortheilhafte Waarenquelle werden, wenn in seinem Land viele Oel gebende Saamen erzogen werden, oder doch erzogen werden können, denn in dem letztern Fall muntert der Kaufmann den Bauern durch seinen Einkauf, und durch andre Mittel zum Anbau auf. Er kaufe keine andre, als gute, reife Saamen, gehe kunstmäßig damit zu Werk, und fülle seinen Keller mit Oel, ehe er zu verkaufen anfängt, denn hier kommts auf einen guten Verlag und alte Waare an.

§. 223.

Der Krapphandel fängt auch hin und wieder in Teutschland an, wichtig zu werden. Es kommt bey demselben auf eine gute Erziehung, und eine

eben

eben so gute Zubereitung an; die erste kann der Kaufmann bewerkstelligen helfen, wenn er keine andre als gute Krappwurzeln einkauft, und die zweyte hängt von ihm selbst ab; er muß also auf die Technologischen Kenntnisse seiner Waare allen Fleiß verwenden, um es in diesem Stück den Holländern zuvor thun zu können. Auch diese Fabrike gehört an einen Ort aufs Land, wo die Zufuhr den Landleuten die bequemste ist.

§. 224.

Die Tabaksfabrike kann nicht genug empfohlen werden, vorzüglich wenn man darauf sieht, diese Waare einheimisch zu machen. Leute ohne Kopf und Geld sollten sich aber nicht damit abgeben, denn es kommt hier alles darauf an, daß man denen verwöhnten Tabacks-Consumenten eine Waare liefere, wobey sie die Holländischen und andre nicht vermissen; daher muß der Kaufmann dem Bauern gute Saamen verschaffen, ihn die beste Behandlung und Erziehung lehren, und darnach selbst alle Mühe anwenden, um durch die Zweckgemäßeste Beizen und Zubereitung das zu ersetzen, was die Natur dem Clima versagt.

§. 225.

Ueber alles aber geht die Leinwandfabrike an Nutzbarkeit sowohl fürs Land, als für den Handelsmann, wenn sie anders recht gut eingerichtet wird. Der Fabrikant muß sich dann aber nicht blos auf gewöhnliche Leinwand legen, sondern er muß auch die feinsten Waaren, Battist, Mousselin, Lautertuch, Leinwand zu den feinsten Hemdern, und Oberhemdern, Spitzen von allerhand Art, Siamoise, u. d. g. auf die beste Weise zu verfertigen suchen, und durch gute Bezahlung,

und

und Ausschuß der schlechteren Waare, den Landmann dahin bestimmen, daß er sich auf eine gute Produktion des Flachses und Hanfs legt; zu dem Ende soll er ihm auch den besten Leinsaamen, aus Cur- und Liefland verschreiben.

§. 226.

Die Viehzucht liefert dem Handelsmann viele wichtige rohe Waaren; die Häute der geschlachteten Thiere geben Anlaß zu Roth- und Weißgerbereyen. Die Roth- oder Lohgerberey ist aber bey weitem die wichtigste; hier muß der Fabrikant vorzüglich darauf sehen, daß er gute Häute, und besonders von fettem Vieh einkaufe. Zu dem Ende liegt ihm dran, daß die Rindviehzucht zur Vollkommenheit gebracht werde, und dann muß er dieses Gewerbe nicht unternehmen, wenn er nicht ein Kapital hat, welches hinreichend ist, 2 bis 3 Jahre Verlag thun zu können, denn je länger die Häute in der Loh liegen können, desto besser werden sie.

§. 227.

Die Wollenfabrik übertrift alle an Nutzbarkeit, besonders weilen sie vielen Leuten Brod giebt, und auch durch die Schaafzucht der Landwirthschaft aufhilft. Da aber der Luxus die Tücher aus fremder Wolle fast nothwendig gemacht hat, so kann der Fabrikant nicht nützlicher für sein Vaterland wirken, als wenn er den Bauern zur Verbesserung der Wolle führen hilft, und sie dann zu recht dauerhaften Tüchern, Zeugen, Strümpfen, Hüten, u. d. g. verarbeitet. Wenn die Wollenfabrik nutzbar und einträglich werden soll, so müssen alle diese Zweige mit einander verbunden werden.

§. 228.

Die Fabriken, deren rohe Waaren vom Forstregale bezogen werden, sollten zum Theil in der Hand des Forstwirths selber seyn; indessen wäre es sehr nützlich, wenn die Schreiner und Drechsler ihr Handwerk auch Fabrikmäßig trieben, wie man davon häufige Beyspiele in England, auch wohl hin und wieder in Teutschland findet, die Waaren werden dadurch vollkommener, mannichfaltiger, und auch wohlfeiler. Das Kohlbrennen, Pottaschesieden, Theerschmelzen, u. s. w. gehört aber für den Forstwirth.

§. 229.

Das Kalk- Gyps- und Ziegelbrennen, kann eigentlich keine beträchtliche ausländische Handelszweige abgeben, hingegen die Töpferkunst, vorzüglich Fayence, Steingut und Porzellan, machen den Gegenstand wichtiger Fabriken aus. Wenn ein Handelsmann Spekulation darauf machen will, so muß er erst wohl zusehen, ob er die dazu erforderliche Erdarten in der Nähe habe, und durch kleine Versuche zu bestimmen suchen, ob seine Waare gut werden könne.

§. 230.

Mit den Glasfabriken muß man sich vorzüglich nach der Beschaffenheit des Forstwesens richten. Wo Mangel an Gehölze ist, da läßt sich so etwas nicht unternehmen, aber da kann denn doch die Spiegelgieserey Statt finden. Diese kostbare und theure Waare verdient alle Aufmerksamkeit eines spekulirenden Handelsmanns, weilen sehr viel Nutzen dabey herauskommt, wenn man nur recht damit umzugehen weiß; die rohe Materialien dazu, kann man allenthalben haben.

§. 231.

§. 231.

Die Eisenfabriken sind, wie ich schon oben erwähnt habe, ausserordentlich nützlich, wenn sie aber dieß im höchsten Grad werden sollen, so muß man sie so weit als möglich ins Kleine verarbeiten lassen, dadurch werden alsdann viele Menschen beschäftiget und ernährt, und die bis ins Feine ausgearbeitete Waare, kann auch den Transport gut ertragen. Feine Eisen- und Stahlwaaren kommen aus England, dort muß man also hinreisen, um hinter die Geheimnisse zu kommen.

§. 232.

Eben das gilt auch von den Kupfer- und Messingfabriken, und die Zinnfabriken sollten auf eben den Fuß eingerichtet werden. Bis daher werden die Zinngiessereyen mehrentheils von Leuten ohne Vermögen getrieben, die sich also keinen nützlichen Einkauf des Zinns, wegen Mangel am Verlag, verschaffen können, und auch durch Verfälschung und schlechte Arbeit ihr Verdienst zu befördern suchen. Ein Handelsmann, der sich auf diese Fabrike, mit Geld, Einsicht und Verstand legen würde, könnte gewiß sich und andern vielen Nutzen schaffen.

§. 233.

Die übrigen mineralischen Fabriken sind weniger beträchtlich, wenn man die Salzsiederey ausnimmt, die aber dem Landesherrn zukommt, und also kein Gegenstand der öffentlichen Handlung ist. Ueberhaupt hab ich hier den Zweck nicht, alle Fabriken, die der Spekulation des Kaufmanns würdig sind, zu beschreiben, oder auch nur anzuführen, dieß war mir in meinem Lehrbuch der Technologie oder Fabrikwissenschaft nicht einmal möglich, ge-

schweige hier; indessen verweise ich meine Leser und Zuhörer auf dieses Werk, als welches nicht nur die Lehrsätze der vornehmsten Fabriken, und die dabey zu beobachtende Gewerbleitungs-Regeln, sondern auch einen großen Theil der besten Schriftsteller, die von den Fabriken geschrieben haben, in einer besondern angehängten Anzeige enthält.

§. 234.

Von der Einfuhr fremder Fabrikwaaren mag ich nicht viel sagen, sie ist dem Staat allemal schädlich, doch in verschiedenen Graden. Wenn eine solche Waare ein nothwendiges Befriedigungsmittel ist, so muß man sorgen, so viel als möglich ist, daß man die Fabrikation derselben ins Land ziehe, um doch wenigstens die Beschäftigung zu gewinnen, wenn anders die Beschaffenheit des Landes die Erzielung des rohen Materials nicht erlaubt; kann aber beydes dem Lande zum Eigenthum gemacht werden, so ist der Nutzen desto allgemeiner und größer. Zu beyden Stücken hat der Handelsmann die beste Gelegenheit, und er muß immer dahin trachten, daß er den allgemeinen Nutzen mit seinem eigenen verbinden möge.

§. 235.

Endlich wiederhole ich noch einmal, was ich schon oben gesagt habe. Ein Handelsmann, der sich auf irgend eine Fabrike legen, und sein Handelsgewerbe darauf gründen will, der soll selbst das Handwerk Zunftmäßig erlernen, und selbst Meister werden, damit er überall selbst zusehen und beurtheilen könne, was das nützlichste, und was schädlich ist.

Sieben-

Siebentes Hauptstück.

Von Maaß, Gewicht und Zahl.

§. 236.

Wenn eine Waare entweder durch die Produktion, oder Fabrikation fertig und zum Handel bestimmt ist, so muß sie mit dem Tauschmittel, gegen welches sie abgegeben werden soll, in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden können. Das Ganze erhält durch seinen eigenen Nutzen, den es als Befriedigungsmittel leistet, durch sein Verhältniß der Menge, gegen die Vielfältigkeit des Gebrauchs, und durch den Aufwand, welcher auf seine Produktion und Fabrikation verwendet wird, einen Werth, der durch den Contrakt der Handelnden in den Preiß verwandelt wird. Ist aber nun dieß Ganze in seinen Theilen brauchbar, so muß der Werth oder Preiß derselben auch nach dem Werth oder Preiß des Ganzen bestimmt werden können.

§. 237.

Dieß kann nicht anders geschehen, als wenn man das Ganze mißt oder wägt, je nachdem es seine Natur erfordert; durch diese Handlung wird es in gleiche Theile getheilt, mithin seine ganze Masse sowohl als seine Theile gegen das Tauschmittel in das gehörige Verhältniß gesetzt. Besteht aber eine Waarenmasse, aus lauter einzelnen Ganzen, von gleichem Werth und gleicher Masse, so werden diese einzelne Ganze gezählt, und ihre Summe macht alsdann das allgemeine Ganze aus. Dieses ist die richtige Bestimmung vom Maaß, Gewicht und Zahl.

§. 238.

§. 238.

Das Waarenmaaß ist je nach der Natur der Waare verschieden. Ein Körper, welcher von regelmäßiger Länge, Breite und Dicke ist, so daß er geometrisch, leicht und genau ausgemessen werden kann, wird durch einen gewissen Maasstab, gegen sein Tauschmittel, ins gehörige Verhältniß gesetzt, oder er wird gemessen; da nun dieß Messen immer nach gewissen bestimmten Längen geschieht, so nenne ich diese Art des Maaßes das Längenmaaß.

§. 239.

Tücher, und alle Gattungen von Gewebe, welche durchgehends gleich dick, gleich breit, und durchs ganze Stück von einerley Güte sind, werden nur der Länge und Breite nach gemessen; der Maaßstab, nach welchem dieß geschieht, heißt im allgemeinsten Sinn eine Elle. Die Alten sahen wohl ein, daß die Allgemeinheit eines Maaßes von grossem Nutzen sey, daher nahmen sie den Grund ihrer Maaße vom menschlichen Körper, als welcher durchgehends beynahe von einerley Größe ist. Der Ellenbogen oder der Vorderarm gab also Anlaß zur Elle, die Länge des Fußes zum Schuh, die Dicke des Daumens zum Zoll, und so weiter.

§. 240.

Indessen ist doch die Länge des Ellenbogens bey so vielen Menschen zu verschieden, als daß sie bey Dingen, deren Werth genau bestimmt werden muß, zum Maaßstab hinlänglich seyn könnte, daher setzten die Obrigkeiten binnen den Gränzen ihres Staats ein gewisses Ellenmaaß fest, das zwar noch immer beyläufig dem Ellenbogen eines Mannes in seiner Länge nahe kommt, doch aber immer von andern gesetzlichen Maaßen sehr verschieden ist; daher

her kommts, daß in den Ellenmaaßen allenthalben eine so große Verschiedenheit herrscht.

§. 241.

Die übrigen Längenmaaße sind bey der Handlung weniger gebräuchlich, ausser den Schuhen, Zollen und Linien, die aber auch nicht überall von gleicher Größe sind. Der Pariser Schuh, und der Rheinländische sind indessen am allgemeinsten bekannt. Die Ruthe gebraucht man zum Feldmessen, das Klafter, eine Länge, wie sie ein Mann mit ausgestreckten Armen erreichen kann, und die 6 bis 7 Schuh beträgt, wird auch bey großen Sachen zum Messen gebraucht. Das Bergmännische Lachter, kommt mit diesem überein. Von Stunden- und Meilenmaaßen ist hier der Ort nicht zu reden.

§. 242.

Waaren, die aus kleinen gleichförmigen Theilen bestehen, die entweder gar nicht, oder doch nur mit großer Mühe gezählt werden können, werden mit einem Gefäß von bestimmtem gesetzmäßigem Inhalt gemessen. Von dieser Art sind alle Gattungen der Saamen und Getreide, daher auch dieses Maaß, das Getreidemaaß genannt werden kann. Dieß ist aber wiederum unter gleichen sowohl als unter ungleichen Namen so verschieden, daß an vielen Orten jede Stadt ihr eigenes Getreidemaaß hat. Die vornehmsten Namen desselben sind: eine Last, Wispel, Malter, Sümmer, Scheffel, Tönne, Fuder, Viertel, Himte, Metze, Maaß, Sack, und so weiter.

§. 243.

Flüßige Sachen erfordern ebenfalls ein Maaß, wodurch ihr Verhältniß bestimmt werden kann; auch

auch dieß ist wiederum sehr verschieden, sowohl in seinen Benennungen, als auch unter gleichen Namen in der Größe. Die Namen des Weinmaaßes sind: Fuder, Stückfaß, Eimer, Ohm, Orthoeft, Quart, u. s. w. Mit diesen Maaßen werden auch andre flüßige Sachen gemessen; im Kleinen heißen sie Maaße, Schoppen, Pint, u. s. w.

§. 244.

Wenn die Gestalt und Masse der Waaren nicht gemessen werden kann, so muß sie nach ihrer Schwere bestimmt werden; wiewohl man auch noch andre Waaren, die man wohl messen könnte, um mehrerer Bequemlichkeit und Richtigkeit willen, wiegt. Das Werkzeug dazu ist die Waage, welche aber auch wiederum nach ihrer Größe, nach ihrer Einrichtung, und dann auch in Ansehung ihres Maaßes, welches Gewicht genannt wird, verschieden ist.

§. 245.

Nach der Einrichtung theilt man die Waagen in Zweyschaalichte und Einschaalichte. Diese letztern sind wiederum Schnellwaagen, oder Sack- und Federwaagen. Die Schnellwaage ist ein Hebel, dessen Ruhepunkt nahe an einem Ende ist; an dieser kürzesten Seiten hängt die Schaale, die längere Seite aber ist in viele Theile getheilt, welche vom Ruhepunkte an, bis an das Ende, mit Zahlen bezeichnet sind; über diese Zahlen hin wird das Gewicht so lange gerückt, bis es mit der Waare im Gleichgewichte steht, und so wird ihre Schwere bestimmt.

§. 246.

Diese Schnellwaage kann nicht wohl recht genau gemacht werden, daher soll man sich ihrer

im

im Kleinen, und bey kostbaren Waaren nie bedienen, im Großen aber, und wo es nicht so genau darauf ankommt, als z. B. bey dem Heuwiegen sind sie recht nützlich. Die große Heuwaage zu Frankfurt am Mayn, wo ein ganzer Wagen auf einmal gewogen wird, ist eine aus verschiedenen Hebeln bestehende Schnellwaage.

§. 247.

Die Sack- oder Federwaagen, beruhen auf einer Spiralförmig gewundenen stählernen Feder, die durch die Last niedergedrückt, oder gezogen wird; der Raum dieses Drucks wird in verschiedene Theile getheilt, und so die Schwere bestimmt. Auch diese Waagen sind nicht genau genug, und können also höchstens nur dienen, eine Sache beyläufig zu wiegen; man führt sie auch deswegen nur im Sack nach; eine gesetzmäßige Gültigkeit können und sollen sie nie bekommen.

§. 248.

Die zweyschaalichte Waagen sind, wenn sie anders kunstmäßig verfertigt werden, die richtigsten und auch bey der Handlung im Großen und Kleinen die gewöhnlichsten. Der Waagebalken ist ein Hebel, dessen Ruhepunkt und Schwerpunkt gerad in seiner Mitten ist, wo also die beyden Schaalen aufs genauste in gleicher Entfernung von diesem Punkt hangen. Man bedienet sich ihrer zu allen Gattungen der Schwere, von den Centner- oder Ballen-Waagen an, bis zu der Gold- und Probier-Waage.

§. 249.

Das Gewicht bestimmt den Grad der Schwere der zu wiegenden Waare. Bey der Schnellwaage

ist

ist nur ein Gewicht nöthig, denn dieß bestimmt jenen Grad durch seine größere und kleinere Entfernung von dem Ruhepunkt des Hebels. Die Federwaage hat gar kein Gewicht, dessen Stelle vertritt der Widerstand der Schnellkraft; die zweyschaalichten Waagen aber erfordern eben so schwer Gewicht, als die Waare wiegt, dieß macht das Wiegen bey großen Massen beschwerlich, und also ist hier die Schnellwaage bequemer, und vielleicht auch richtig genug.

§. 250.

Die Gewichtmassen bestehen gewöhnlich aus Metall, im Großen gemeiniglich aus Gußeisen; da aber die Metalle durch den Rost und Gebrauch allmählig leichter werden, so müssen sie öfters Gesetzmäßig berichtigt werden. Es ist eine Hauptpflicht der Polizey, daß sie den Schlossern und Waagenmachern nicht erlaube, eine Waage zu verkaufen, bis sie von einem vereideten Schaugericht geprüft, richtig befunden, und dann bezeichnet worden. Eben so muß dieß Schaugericht von Zeit zu Zeit in allen Haushaltungen Waage und Gewicht visitiren und berichtigen. Dieß alles gilt auch von allen Arten des Maaßes.

§. 251.

Die Benennung der Gewichtsgrade sowohl als auch die Größe dieser Grade selbst, sind wiederum allenthalben verschieden. Ein Schiffpfund enthält insgemein 3 Centner oder 300 Pfund, oder 20 Lißpfund, jedes zu 15 Pfund gerechnet. Stein und Schmackpfund sind auch noch Benennungen großer Schweren. Kleinere Schweren sind: Pfund, Mark, Troygewicht, Cölnische Mark, Mark-Goldes, Mark-Silbers, Grängewicht, Pfen-

Pfenninggewicht, Karat, Unzen, Loth, Quentchen, Skrupel, Gran, Eschen, u. s. w.

§. 252.

Das Apotheker- oder alte Römische Gewicht besteht aus Pfunden, jedes zu 24 Loth oder 12 Unzen; die Unze enthält zwey Loth, das Loth 4 Drachmen, jede Drachme 3 Skrupel, und jeder Skrupel ist 20 Gran, oder Gerstenkörner schwer. Mit diesem Gewicht werden sowohl trockne als flüßige Sachen gewogen. Bey dem Juwelenhandel hat man auch seine besondern Gewichts-Abtheilungen. Oft sind sie auch bey Krämern, Schlächtern und Butterhändlern durch Polizeygesetze noch besonders bestimmt.

§. 253.

Wenn eine Waare aus gleichförmigen Stücken in Ansehung der Größe, des Werths und der innern Güte besteht, so werden die Waarenmassen durch das Zählen bestimmt. Eine Schiffslast besteht aus zwo Tonnen, jede zu 2000 Pfunden gerechnet; man sagt daher, ein Schiff führe so oder so viel Lasten, oder Tonnen. Decher bedeutet Zehn, z. B. bey den Weisgerbern 10 Felle. Ein Dutzend ist 12; ein Groß 12 Dutzend; eine Mandel 15 Stück; ein Zimmer bey dem Pelzhandel 4 Decher; ein Schock ist 60; eine Stiege 20; ein Buch Papier enthält 24 Bogen; ein Rieß 20 Buch, und 10 Rieß machen einen Ballen aus, u. s. w.

§. 254.

Da ein Handelsmann, sowohl bey dem Ein- als Verkauf seiner Waaren, mit mancherley Maaß, Gewicht und Zahl zu thun bekommt, so muß er nothwendig wissen, wie sich alle diese Bestimmungen

gen der Größe und der Schwere gegen einander verhalten, es wird ihm sonst unmöglich fallen, die Preise richtig zu bestimmen. Nun kann er freylich die erhaltene Waaren nachmessen, wiegen oder zählen, und dadurch das Verhältniß finden, allein er muß es schon vorher bey dem Contrahiren wissen, um seinen Ueberschlag machen zu können, ob ihm der Preiß convenabel seyn werde. Daher ists durchaus nothwendig, daß der Kaufmann alle ausländische Maaßen, Gewichte und Zahlen mit seinen einheimischen zu vergleichen, und in dieselben zu reduziren wisse.

S. Ludovici Akademie der Kaufleute, wo allemal unter dem Artikel einer Benennung von Maaß, Gewicht und Zahl, eine solche Vergleichung angestellt wird.

Johann Georg Schrappens Europäische Gewichtsvergleichungen gegen das Nürnbergische Gewicht.

Krusens Hamburgischer Comtoirist, kann hier auch nützlich gebraucht werden.

§. 255.

Es würde eine sehr nützliche Arbeit seyn, wenn sich eine Gesellschaft von Gelehrten entschlösse, vollkommen richtige Reduktions-Tabellen von allen Maaßen, Gewichten und Zahlen in ganz Europa zu entwerfen. Noch weit nützlicher und wohl der Mühe werth wäre es, wenn der teutsche Reichstag, allenthalben im Römischen Reich, einerley Maaß, Gewicht und Zahl einführte, so wie schon bey dem Münzfuß geschehen ist; ich glaube, daß dadurch die Handlung ausserordentlich erleichtert werden würde.

Achtes

Achtes Hauptstück.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 256.

Bisher habe ich die Quellen der Waaren, und was dabey zu beobachten sey, nicht weniger auch die Bestimmung ihrer Verhältnisse durch Maaß, Gewicht und Zahl beschrieben; nun sind noch mancherley Punkte bey denselben zu bemerken, die ich in diesem letzten Hauptstück der Waarenkunde, ins Kurze zusammenziehen will.

§. 257.

Was Produkte der Natur und Kunst, oder rohe und verarbeitete Waaren sind, erhellet aus dem Vorhergehenden; eben so auch, welche aus dem Stein- Pflanzen- und Thierreich entstehen, und wie sie nach diesen Bestimmungen unterschieden werden. In Ansehung des Gebrauchs aber theilt man die Waaren in nothwendige, oder wesentliche Befriedigungsmittel, und in unnöthige, entbehrliche oder üppige; man kann noch einen Unterschied hinzusetzen, in nützliche und schädliche. Diese Eigenschaften sollen auch den Kaufmann in seiner Handlung leiten; nothwendige Waaren machen ihn dem Vaterland nothwendig, nützliche nützlich, und üppige schädlich.

§. 258.

In Ansehung der Kenntnisse sind die Waaren bekannte oder unbekannte; der Eigenschaften, nasse oder trockene, aufrichtige oder verfälschte; der Dauer, verderbliche oder unverderbliche; des Alters, frische oder verlegene; der Mode, mode- oder altmodische; der Jahrszeiten, Sommer-

mer- oder Winterwaaren; der Güte, gute oder verdorbene, orientalische, occidentalische, englische Waaren; des Abgangs, abgängige, currente oder uncurrente Waaren; des Preises, theure oder wohlfeile Waaren; der Verhältniß-Bestimmung, messende, wiegende, oder zählende; der Freyheit, erlaubte oder unerlaubte; des Landes, deutsche, holländische, englische, französische, u. s. w. oder auch inländische und ausländische, und endlich in Ansehung des Eigenthums, eigene, Commissions- und Speditions-Waaren. Alle diese Bestimmungen sind für den Kaufmann wichtig, weilen jede einen besondern Einfluß auf die Richtung seiner Geschäfte hat.

§. 259.

In Ansehung der Erzeugung und Fabrikation der Waaren, hat der Kaufmann erstlich auf den Ort zu sehen: in Rücksicht auf denselben muß er wissen, wo man sie in Menge, oder am wohlfeilsten, und zugleich auch, wo man sie am vollkommensten bekommen kann; hernach ist ihm auch die Art und Weise der Fabrikation wichtig. Er muß alle folgende Fragen beantworten können: Aus welchen Materialien werden diese Waaren gemacht? Woher bekommt man sie? Wie werden sie verfertigt? Welches sind die geschicktesten Meister dazu? Woran erkennt man, ob sie von solchen gemacht worden? Welches sind die Zeichen ihrer Güte und Vollkommenheit? u. s. w.

§. 260.

Die Güte und Vollkommenheit der Waare besteht darinn, wenn sie allen Erfordernissen der Käufer entspricht, und also alles leistet, was man von ihr fordert; geschieht das nicht,

nicht, so ist sie nicht gut, nicht vollkommen, und in diesem Fall verliert der Kaufmann seinen Kredit; es liegt ihm also alles daran, daß er alle die Merkmale kenne, aus welchen man auf jene gute Eigenschaften vollkommen sicher und gewiß schließen kann; dieß geschieht durch den Gebrauch der Sinnen und der Vernunft.

§. 261.

Waaren, welche einen Geruch haben, können oft daran erkannt, und nach demselben beurtheilt werden; eben das gilt auch vom Geschmack und Gefühl; gute Wolle, wird auch sogar durchs Gehör geprüft, wenn sie nämlich keinen kreischenden, sondern einen leisen Zug hat. Das Gesicht ist aber bey weitem das fruchtbarste Werkzeug zur Beurtheilung und Prüfung der Waaren, dadurch kann man sowohl die Vollkommenheit, als die Fehler, der Farben, der Feinheit, der Struktur, der Schönheit, und noch sehr viele andere Zeichen derselben entdecken.

§. 262.

Bey Untersuchung der Fehler muß man sich folgende Fragen sicher und gewiß beantworten können: Ob die Waare nachgemacht, und also nicht ächt sey? Ob sie verfälscht, und also nicht mehr aufrichtig sey? Ob sie verdorben, mithin nicht mehr gut sey? Ob sie natürliche Fehler habe, die nicht zu ändern sind? Ob sie schlecht gemacht, und also nicht schön sey? Ob sie verlegen, und also nicht frisch sey? u. s. w. Durch die Beantwortung aller dieser Fragen findet man nun, ob die Waaren ganz oder zum Theil dem Zweck entsprechen oder nicht?

§. 263.

§. 263.

Endlich ist der Preiß der Waaren ein sehr wichtiges Stück, worauf bey dem Handel das meiste ankommt. Die allerbeste Waare kann zu theuer seyn, und deswegen nicht gekauft werden können, und die schlechte kann auch bey dem wohlfeilsten Preiß liegen bleiben, weilen sie nicht gebraucht werden kann. Ich betrachte aber hier den Preiß nicht anders als eine Eigenschaft der Waare; in Ansehung desselben muß also der Handelsmann sein Augenmerk auf solche Waaren richten, die bey der höchsten Güte und Vollkommenheit am wohlfeilsten sind; doch muß ihn auch hier die Forderung des Käufers leiten, als welcher im Handel immer Gesetze vorschreibt.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von der Geldkunde.

§. 264.

Der Gebrauch der Befriedigungsmittel, Güter, oder Waaren, und der Nutzen, den man dadurch für sich oder andere zu stiften gedenkt, giebt ihnen einen Werth, dessen Eigenschaften und Verhältnisse ich im ersten Hauptstück dieses Abschnitts abhandeln werde. Wird nun der Werth durch irgend ein andres Gut bestimmt, so daß das Eigenthum dagegen verwechselt, oder Gut gegen Gut umgetauscht werden kann, so entsteht dadurch ein zum Tausch bestimmter Werth oder der Preiß. Diesem werde ich das zweyte Hauptstück widmen.

§. 265.

Darauf will ich im dritten Hauptstück die Eigenschaften untersuchen, welche ein Gut haben muß, das mir den Werth eines andern Guts ersetzen soll, das ist: ich will die Natur und Beschaffenheit des Tauschmittels beschreiben. Im vierten Hauptstück will ich das allgemeine Tauschmittel, als den Maaßstab des Werths, des Preises, oder der Waaren überhaupt betrachten, und dann im fünften Hauptstück zeigen, daß das Gold und das Silber alle die Eigenschaften eines allgemeinen Tauschmittels habe.

§. 266.

Da das Gold einen weit größern Werth als das Silber hat, beyde Metalle aber als allgemeine Tauschmittel gebraucht werden, so muß auch

zwischen beyden ein bestimmtes Verhältniß statt finden, welches ich im sechsten Hauptstück entwickeln werde. Endlich wird dem Gold und Silber, als allgemeines Tauschmittel betrachtet, ein gesetzmäßiger Werth gegeben; es erhält durch die pragmatische Sanktion aller civilisirten Völker, eine allgemeine Gültigkeit, deren Bezeichnung und Benennung auf der Münze beruht, von welcher endlich das siebende Hauptstück handeln wird.

Erstes Hauptstück.

Vom Werth.

§. 267.

Was nicht als Befriedigungsmittel gebraucht werden kann, das macht sich niemand zum Eigenthum, es ist jedem gleichgültig, wem es zugehört, oder es hat keinen Werth; so bald aber ein Ding zu irgend etwas gut ist, so hats für den, der ein Bedürfniß damit befriedigen kann, wirklich einen Werth, und je höher jenes Bedürfniß steigt, je höher steigt auch dieser Werth. Wir sehen leicht ein, daß dieses der wahre eigentliche Werth eines Dinges sey, welcher also immer dem Grad des Bedürfnisses, welchen das Ding befriedigen kann, gleich ist.

§. 268.

Die Bedürfnisse sind dreyerley: wesentliche, erhöhende und üppige. Die Befriedigung der ersten ist nothwendig, der zweyten nützlich, und der dritten schädlich. Die Befriedigungsmittel dieser dreyerley Gattungen der Bedürfnisse, haben demnach auch einen verschiedenen innern oder wahren eigent-

eigentlichen Werth; im ersten Fall kann er bis ins Unendliche steigen, so daß er gar nicht bestimmt werden kann; im zweyten verhält er sich immer wie der Grad der Glücks-Erhöhung, die man durch die Befriedigung erhält; und im dritten fällt er bis ins unendlich Kleine, oder er wird völlig verneinend; oder mit andern Worten: die Befriedigung ist wahrhaft und eigentlich schädlich.

§. 269.

Ob gleich der innerliche wahre Werth die Grundlage des allgemeinen, oder angenommenen Werths ausmacht, so bestimmt er doch selten allein den Preiß der Dinge; er wird noch auf mannichfaltige Weise modifizirt: Der Gang der Verfeinerung und der Moden bestimmt den menschlichen Geist auf sehr verschiedene Weise, so daß der eine ein Ding für ein wesentliches Befriedigungsmittel hält, das dem andern sehr zufällig ist, und im Gegentheil; sehr oft wirkt auch die Gewohnheit mit, so daß die Lust, eine Sache zu genießen, begehrt, sie nothwendig macht, obgleich der Verstand eines andern überzeugt ist. Der Gang der Verfeinerung, die Mode, und die Gewohnheit, legen also den Dingen einen neuen Werth bey, der oft mit dem Wahren in Collision kommt, und im Grunde viel allgemeiner wirkt; ich will ihn den eingebildeten Werth nennen.

§. 270.

Der wahre innere Werth, und der eingebildete zusammen genommen, bestimmen nun das Bedürfniß des Menschen. So bald ich mir ein Ding für nöthig oder nützlich oder angenehm halte, so lege ich ihm einen Werth bey, den ich den Werth des Bedürfnisses nenne; dieser verhält sich nun nicht blos wie

der Grad des wahren Bedürfnisses allein, sondern wie der Grad des wahren und eingebildeten zusammen genommen. Ein Gut, das den wahren und eingebildeten Werth mit einander verbindet, ist vollkommen brauchbar, es hat einen Werth des Bedürfnisses, oder des Gebrauchs.

§. 271.

Ein Ding kann für mich gar keinen Werth des Gebrauchs oder Bedürfnisses haben, und doch kann ich einen hohen Werth darauf setzen; so widersinnig dieß scheint, so wahr und so wichtig ist es in der Handlung. Wenn ein Ding für mich zwar keinen Werth hat, aber für einen andern, und dieser andre besitzt etwas im Ueberfluß, das mir brauchbar ist, so erhält das mir unbrauchbare Ding für mich einen mittelbaren Werth, weilen ich dafür das mir brauchbare eintauschen kann. Ich will diesen mittelbaren Werth den Werth des Nutzens, oder den Handels-Werth nennen; er verhält sich in Ansehung meiner, wie der Werth des Gebrauchs beyder Dinge zusammen. Z. B. Glaskorallen haben für mich gar keinen Werth, so bald ich aber vom Indianer Gold dafür einkaufen kann, so verhalten sich mir die Glaskorallen wie der Werth, den der Indianer darauf setzt, vereinigt mit dem, den ich aufs Gold setze.

§. 272.

Der wahre innerliche Werth, der eingebildete Werth, der Werth des Gebrauchs, und der Handels-Werth, machen nun alle vier zusammen, den großen und mächtigen Grundtrieb aller Wirksamkeit und Geschäftigkeit, in allen dreyen Gewerbsphären, und ganz vorzüglich in der Handlung aus; bey dieser ist noch überdieß der Handels-Werth das eigentliche Steuerruder.

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Vom Preiß.

§. 273.

Wenn ich ein Gut besitze, das mir überflüßig ist, oder gar keinen Werth des Gebrauchs für mich hat, ich weiß aber, daß ein anderer sein bedarf, und daß dieser andre etwas besitzt, das mir angenehm ist, so wäge ich beyde Bedürfnisse, das Meinige und das Fremde, gegen einander ab, bestimme den Werth beyder Güter im Verhältniß gegen einander, oder ich gebe ihnen einen zum Tausch bestimmten Werth, und setze also beyden einen Preiß. Der Preiß ist demnach die wechselseitige Bestimmung des Werths des Gebrauchs zweyer Güter, deren Eigenthum gegen einander verwechselt werden soll; setzen nun beyde Besitzer den Grad jenes Werths gleich, so erfolgt der wirkliche Tausch, und der Preiß ist gültig.

§. 274.

Jeder Mensch hat seine Bedürfnisse, deren Befriedigung er verlangt; eben so hat auch jeder eine Menge Befriedigungsmittel, die zum Theil einen Werth des Gebrauchs, und zum Theil einen Werth des Handels für ihn haben. Auf diese Weise entstehen zwo Größen, die gegen einander in einem immerwährenden Verhältniß sind, die Größe aller Bedürfnisse einer menschlichen Gesellschaft, und die Größe aller Befriedigungsmittel, die unter sie vertheilt sind. Wenn die Bedürfniß-Größe in einem höhern Grad steht, als die Größe des dazu gehörigen Befriedigungsmittels, so wird dieß Befriedigungsmittel theuer, das ist, sein Preiß wird höher, und im Gegentheil.

§. 275.

§. 275.

Es ist leicht einzusehen, daß man hier eben so wenig die Größen aller Bedürfnisse, als aller Befriedigungsmittel auf einmal, und zugleich betrachten müsse; man sieht jedes Bedürfniß von einer Art, aber in der ganzen Gesellschaft zusammen an, z. B. Frucht- Holz- Eisenmangel, u. d. g. in einem Staat; eben so verhält man sich auch mit den Befriedigungsmitteln. Es ist nicht genug zu sagen, wie wichtig die Untersuchung beyder Größen für den Kaufmann ist, sie ist der Hauptgrund aller Spekulation.

§. 276.

Diese zwo Größen sind beständig gegen einander in Wirksamkeit. Wächst die Größe des Bedürfnisses, oder nimmt die Größe des dazu gehörigen Befriedigungsmittels ab, so wächst auch der allgemeine Trieb, es zu besitzen. Da sich nun dieser verhält, wie der Werth des Gebrauchs, so wächst er, wie das Bedürfniß zu- oder das Befriedigungsmittel abnimmt; dem Besitzer des letztern, wächst dadurch der Werth des Handels, mithin auch der Preiß; im gegenseitigen Fall verhält sich alles in entgegengesetzter Richtung. Dieß ist die erste Ursache des Steigens oder Fallens der Preiße, die man im eigentlichen Sinn Theurung, oder Wohlfeile nennt; sie wird durch den Werth des Gebrauchs bestimmt.

§. 277.

Der Preiß entsteht aus dem Verhältniß zweyer Befriedigungsmittel gegen einander, in so fern sie zum Tausch mit einander verglichen werden, §. 273. Es ist natürlich; wenn die Größe eines von beyden Befriedigungsmitteln gegen die Größe

Größe des andern beträchtlich zunimmt, wenn auch schon am letztern kein Mangel ist, so verändert sich doch der Preiß beyder, wenn sie gegen einander ausgetauscht werden sollen; in diesem Fall wird das erste wohlfeil, und das letzte im Verhältniß gegen das erste theuer. Daraus folgt, daß die Menge eines allgemeinen Tauschmittels alles vertheuern müsse, wie solches wirklich in einem Lande, welches Ueberfluß an Geld hat, der Fall ist. Der Mangel oder Ueberfluß der Tauschmittel, ist also die zweyte Ursache des Steigens oder Fallens der Preise.

§. 278.

Endlich macht der Handels-Werth die dritte Ursache des Steigens oder Fallens der Preise aus; er verhält sich in diesem Fall, wie der Werth des Gebrauchs. §. 276.

§. 279.

Der Preiß wird durch die zween Besitzer der gegen einander auszutauschenden Waaren verabredet. Da nun jeder seinen eigenen Nutzen darinnen sucht, den Werth dessen, was er vertauschen will, zu erhöhen, und dagegen dessen, was er zu erhalten wünscht, zu vermindern, so bestimmt endlich auf beyden Seiten der Werth des Gebrauchs oder des Handels den gegenwärtigen Preiß, der aber partikular ist, indem er durch die Bedürfnisse zwoer einzelnen Personen entsteht. Wenn aber viele eine Waare suchen, oder wenn ein allgemeines Bestreben nach einem gewissen Befriedigungsmittel bemerkt wird, so nimmt ein Verkäufer am andern ein Beyspiel, und alle vereinigen sich zu einem allgemeinen Preiß.

§. 280.

§. 280.

Alle diese Bestimmungen der Preise beruhen auf den Verabredungen zwischen Käufer und Verkäufer; in gewissen Fällen kann aber auch die gesetzgebende Gewalt einen Preiß fest setzen. Dieß geschieht besonders, wenn ein gewisses nothwendiges Befriedigungsmittel in den Händen weniger ist, die also den Preiß nach Gefallen erhöhen könnten; ein solcher gesetzmäßiger Preiß wird eine Taxe genannt. Andere Benennungen der Preise, welche unter den Handelsleuten üblich sind, kommen an ihrem Ort vor.

Die Theile, woraus der Preiß zusammengesetzt wird, werden unten bey der Lehre vom Gewinn und Verlust füglicher betrachtet.

Drittes Hauptstück.

Vom Tauschmittel.

§. 281.

So lang sich jeder Erwerber alle seine Befriedigungsmittel selber verschaft, findet kein Tausch statt, denn was wollte er eintauschen, da er nichts bedarf? So angenehm aber auch dieser Zustand dem ersten Anblick nach scheinen mag, so ist er doch im Grunde nicht glücklich. Die menschliche Seele kann freylich in demselben nicht zu dem hohen Grad des Verderbens eines gesitteten Europäers herabsinken, aber auch nicht so hoch steigen, als der tugendhafte wohlthätig wirkende Bürger unsers Welttheils; dazu kommt aber noch, daß in jenem natürlichen Zustand bey weitem nicht halb so viel Menschen würden leben können, als jetzt.

§. 282.

§. 282.

Die Vorsehung hat also sehr weislich gehandelt, daß sie jedem Menschen einen Trieb nach Erhöhung seiner Leibes- und Seelenkräfte eingegeistet hat. Dieser Trieb wirkt nun im Reich der Schöpfung gewaltig zu seinem Zweck, indem er sich eine große Menge Bedürfnisse zu eigen macht, deren Befriedigung er fordert, wenn er glücklich seyn soll. Freylich nimmt jener Trieb oft gar nicht die Richtung zu seiner wahren Vervollkommnung, sondern sogar zu eigenem und fremdem Verderben. Allein der Mißbrauch hebt den wahren Gebrauch nicht auf, und Gott hat ja auch diesem Verderben durch Religion und Gesetze vorgebeugt.

§. 283.

In der gegenwärtigen Lage der Menschheit, nämlich der gesitteten, bedarf also ein jeder Mensch sehr vieles, das er selbst weder produziren noch fabriziren kann, zugleich aber produzirt oder fabrizirt er eine Menge Befriedigungsmittel, die andre gebrauchen können, und das zu dem Zweck, um das, was er selbst nicht hat, dafür einzutauschen. Diese haben also nur einen Handels-Werth für ihn, und sind Tauschmittel, die ich natürliche Tauschmittel nennen will.

§. 284.

Da sich jeder mit diesen natürlichen Tauschmitteln versehen muß, um dasjenige, was ihm zu Befriedigung seiner Bedürfnisse fehlt, dafür eintauschen zu können, so muß er ihnen auch die Eigenschaften geben, ohne welche sie unmöglich Tauschmittel seyn können. Es wird sie ihm niemand abnehmen, vielweniger etwas dafür geben, wenn sie nicht wahre und eigentliche Befriedigungsmittel

gewisser

gewisser Bedürfnisse sind, die entweder für den, dem man sie zum Tausch giebt, einen Werth des Gebrauchs, oder des Handels haben.

§. 285.

Die natürlichen Tauschmittel sind höchstmannichfaltig, denn sie sind ordentliche Befriedigungsmittel mannichfaltiger Bedürfnisse. Eben so sind die Bedürfnisse, welche jeder mit seinen eigenen Erzeugungen nicht befriedigen kann, höchst verschieden. Dieser Umstand macht das Tauschen beschwerlich. Wenn der eine etwas bedarf, das er nicht hat, so findet er leicht jemand, der es im Ueberfluß besitzt, aber der Fall ist äusserst selten, daß der Besitzer gerad das zum Tauschmittel verlangt, was der Bedürftige vertauschen will. Bey dem hohen Grad der Mannichfaltigkeit der Bedürfnisse, und der Befriedigungsmittel, fällt also das unmittelbare Tauschen der letztern gegen einander überaus schwer, und fast ins Unmögliche.

§. 286.

Diese Beobachtung lehrt uns, daß nicht jedes Befriedigungsmittel für jeden einen Werth des Gebrauchs habe; und daß also jedes einen Handels-Werth haben müsse, wenn der Tausch erleichtert werden sollte; das ist: wenn ich etwas nöthig hätte, so gienglich zu einem, ders im Ueberfluß besäße, diesem gäbe ich ein Tauschmittel dafür; wenn ers nun auch gerad nicht selbst brauchte, so könnte ers ja wieder als ein Tauschmittel anwenden; auf diese Weise entstünde ein gewaltiger Kreislauf der Waaren oder Tauschmittel. Wir müssen untersuchen, ob der nützlich wäre.

§. 287.

§. 287.

Da die Erzeugungen, die als natürliche Tauschmittel überall im Ueberfluß erworben werden, um das Fehlende dafür einzutauschen, unendlich mannichfaltig sind, und doch als Tauschmittel alle bey jedem einen Handels-Werth haben müßten, so würde erfordert, daß jeder ein Waarenlager halten müßte, um jedem Eintauschenden und Vertauschenden dienen zu können. Die Beschwerlichkeit eines solchen Waarenlagers, und das Verderben, welchem viele Dinge unterworfen sind, geschweige, daß es viele lebendige Befriedigungsmittel, z. B. aus der Viehzucht giebt, die noch dazu gefüttert werden müßten, dieß alles zusammen macht diese Art des Tausches höchstbeschwerlich und schädlich.

§. 288.

Diese Betrachtungen führen uns zu dem Grundsatz: Daß ein Tauschmittel, welches einen vollkommen allgemeinen Gebrauchs-Werth hat, auch die vollkommenste und bequemste Art des Tausches verschaffen müsse. Denn da es jeder brauchen könnte, so würde es jeder nehmen, folglich jeder bekommen, und also auch an jeden wieder abgeben können. Der allgemeine Gebrauchs-Werth gäbe dem Tauschmittel also auch einen allgemeinen Handels-Werth. Ich setze also fest, daß ein Tauschmittel erfordert werde, welches einen allgemeinen Gebrauchs-Werth, und durch diesen auch einen allgemeinen Handels-Werth hat.

§. 289.

Da dieß allgemeine Tauschmittel nun zum Gegenstand jedes Tausches wird, so muß es entweder

weder jeder Erwerber selber erzeugen, oder gegen seinen Ueberfluß eintauschen. Der erste Fall geht nicht an, denn wenn es jeder selber erzeugen könnte, so hätte er ja nicht nöthig, es von einem andern einzutauschen, es hörte also auf ein Tauschmittel zu seyn. Wenn es auch viele erzeugen könnten, so würde eine große Menge desselben entstehen. Da nun der Werth eines Dinges abnimmt, wie seine Menge zunimmt, so würde das Tauschmittel in allzugroßen Massen vertauscht werden müssen, und dieses würde den Handel in der Nähe erschwert, in der Ferne aber ganz unmöglich gemacht haben. Das allgemeine Tauschmittel muß also bey einer kleinen Masse einen hohen Werth besitzen.

§. 290.

Die beyden Größen der Bedürfnisse und der Befriedigungsmittel, nehmen immer gegen einander ab und zu, und die unendlich mancherley Waaren sind selbst in ihren Preisen höchst verschieden; daher muß auch das Tauschmittel so beschaffen seyn, daß man alle nur mögliche Preise damit berichtigen kann, oder welches das nämliche ist: Es muß bey einer unendlich mannichfaltigen Theilbarkeit, in allen seinen Theilchen, einen Werth haben, der sich verhält, wie seine Masse.

§. 291.

Wenn jemand das allgemeine Tauschmittel nimmt, und es nicht selber gebrauchen will, (welches ein seltenerer Fall seyn wird, als der, in welchem es ihm zum anderweitigen Tausch dienen soll,) so muß er bey seinem Empfang gewiß versichert seyn, daß das Tauschmittel so lang seinen Werth behält, bis ers wieder absetzen kann, denn wenn es verderblich

derblich wäre, oder zu seiner Unterhaltung ein Aufwand erfordert würde, wie z. B. bey den Thieren, so verlöhre der Besitzer daran, und sein Verlust würde sich verhalten, wie die Zeit des Besitzes; da nun aber bey dem Eintausch diese Zeit nicht bestimmt werden kann, so würde dieser Umstand dem Tauschmittel seinen Werth schwächen, und seinen Gebrauch beschwerlich machen; mithin muß das Tauschmittel unverderblich seyn, wenigstens auf eine sehr lange Zeit

§. 292.

Da das allgemeine Tauschmittel an die Stelle aller Befriedigungsmittel tritt, so macht es die dritte Größe aus. §. 274 — 280. An sich befriedigt es wenige oder keine Bedürfnisse, da es aber seinem Besitzer die Sicherheit verschaft, daß er alle Befriedigungsmittel dafür bekommen kann, so tritt es bey ihm an die Stelle seiner Bedürfnisse, er sucht dessen so viel zu bekommen als zureichend ist, seine Bedürfnisse zu befriedigen. Auf der andern Seite, wer Ueberfluß an Gütern hat, der bekümmert sich nicht darum, sie an einen Mann zu bringen, der ihm andre Güter dafür giebt, die für ihn einen Werth des Gebrauchs haben, wenn er nur das allgemeine Tauschmittel bekommt, so ist er zufrieden; es tritt also auch an die Stelle der Güter.

§. 293.

Wessen Bedürfnisse dringend sind, der steigert die Zahl des Tauschmittels so hoch, bis ihm der Besitzer der Waaren, die hinreichenden Befriedigungsmittel dafür giebt. Daraus folgt, daß sich in diesem Fall der Grad der Menge des Tauschmittels verhalte, wie der Grad der Bedürfnisse; ist al-

so die Größe der Befriedigungsmittel kleiner als die Größe der Bedürfnisse, so steigt die Zahl des Tauschmittels hoch; im Gegentheil sind mehrere Waaren da als Bedürfnisse, so ist die Zahl des Tauschmittels niedrig. In beyden Fällen macht also das Tauschmittel den Maaßstab des Bedürfnisses aus, und die Waaren-Größe steht mit ihm in umgekehrtem Verhältniß.

§. 294.

Wenn die Menge des Tauschmittels im Verhältniß gegen die Bedürfnisse zu klein ist, so können viele Bedürfnisse gar nicht befriedigt, aber auch eben so wenig ihre Befriedigungsmittel gekauft werden. Der Zustand verhalt sich also in Ansehung derer, die Mangel am Tauschmittel haben, eben so, als wenn Mangel an Befriedigungsmitteln wäre. Denen die das Tauschmittel haben, kommt alles sehr wohlfeil vor, und die Besitzer der Befriedigungsmittel klagen über die häufige Erzielung, und über Geldmangel.

§. 295.

Ist die Menge des Tauschmittels zu groß gegen die Bedürfnisse, so wird alles theuer, aber ohne Beschwerlichkeit. Ist seine Größe zu klein gegen die Größen der Waaren, so ist wieder alles wohlfeil, aber nicht so beschwerlich, als wenn Geldmangel herrscht, und endlich, ist mehr Geld da, als Waaren, so ist alles theuer. Alle diese Bemerkungen zeigen, daß das allgemeine Tauschmittel der Maaßstab des Verhältnisses aller dreyen Gewerb-Größen sey.

§. 296.

Alle Arten der Befriedigungsmittel sind auch ihrem eigenen Werth nach verschieden. Korn ist nicht so theuer als Waizen, Flachs nicht so theuer

als

Digitized by Google

als Seide. Vom wohlfeilsten bis zum theuersten giebts eine, gleichsam unendliche Stufenreihe. So lange kein allgemeines Tauschmittel da ist, so lange kann auch der Preiß der Dinge nicht gegen einander abgemessen werden. Wenn ich eine Kuh für 10 Malter Korn gäbe, so wären mir die 10 Malter eine Kuh werth. Gesetzt, ein andrer gäbe aber eine Haut für 1 Malter, so ließe sich weder vom Korn, noch von den Kühen, noch von den Häuten ein eigentlicher Preiß bestimmen.

§. 297.

So bald aber ein allgemeines Tauschmittel eingeführt ist, das die bisher angeführten Eigenschaften hat, so bald wird dieß einzige Tauschmittel für alle Waaren vertauscht. Bezahle ich nun die 10 Malter Korn mit 30 Gulden, eine Kuh auch mit 30, einen Malter mit 3 Gulden, und eine Haut auch mit 3, so kann ich alles gegen einander vergleichen, und alle Befriedigungsmittel bekommen dadurch einen verhältnißmäßigen Werth gegen einander, dessen Maaßstab wiederum das allgemeine Tauschmittel ist.

§. 298.

Alle Bemerkungen und Schlüsse, die ich in diesem Hanptstück abgehandelt habe, sind für den Handelsmann lauter ungemein wichtige Grundsätze, dadurch wird er auf Gedanken-Reihen geführt, die ihm die Natur und Eigenschaften des Geldes, die Verhältnisse der Waarenmassen gegen einander, der Werthe, der Preise, und endlich alle Vortheile, die das Geld als allgemeiner und besonderer Maaßstab der Dinge leistet, ins hellste Licht setzen. Er muß sich daher alle Mühe geben, von dem allem ausführliche Begriffe zu bekommen.

Viertes Hauptstück.

Vom Gold und Silber.

§. 299.

Wenn wir uns im Gewerbkreiß der gesitteten Menschheit umsehen, so finden wir zwey bis drey Tauschmittel, die alle im vorigen Hauptstück angeführten Eigenschaften haben; sie sind vollkommen allgemein, und leisten alle Dienste, die man nur von einem allgemeinen Tauschmittel erwarten kann. Dieses sind die zwey edelsten Metalle, Gold und Silber; zuweilen wird auch das Kupfer dazu gebraucht.

§. 300.

Ein allgemeines Tauschmittel muß einen allgemeinen Gebrauchs-Werth haben, §. 288. das finden wir aber bey dem Gold und Silber nicht. Bey weitem die wenigsten Menschen brauchen Gold und Silber als eigentliche Befriedigungsmittel ihrer Bedürfnisse. Dieß führt uns auf eine Untersuchung, die nicht ganz fruchtloß ist.

§. 301.

Im Anfang der Völker-Einrichtung, waren die babylonischen, egyptischen, und phönizischen Staaten die mächtigsten, und sonst herrschte noch überhaupt Patriarchalische Einfalt, und das Regiment der Hausväter, Erstgebohrnen und Familienhäupter. So einfach auch damals noch jede Verfassung war, und so wenig Häupter es auch noch gab, so unwahrscheinlich ist es doch, daß sich die ganze gesittete Menschheit zu dem Gedanken sollte vereinigt haben, Gold und Silber als allgemeine Tauschmittel einzuführen, und doch waren beyde schon früh als solche im Gebrauch.

Abra-

Abraham kaufte den Kindern Heth zum Begräbniß einen Acker ab für Current-Geld. 1 B. Mos. 23. v. 16.

§. 302.

Es ist also nichts begreiflicher, als daß zu jenen ersten Zeiten beyde Metalle einen allgemeinen Werth des Gebrauchs hatten; dieß war auch um so viel leichter als jetzt, weilen sie damals überall häufiger gefunden wurden. Die Schönheit, die Dauerhaftigkeit und Geschmeidigkeit derselben waren Reize genug, Menschen, und besonders das weibliche Geschlecht, welches so sehr auf sinnliche Zierrathen, vorzüglich in den Morgenländern, von je her erpicht war, zu verleiten, diese edlen Metalle als Prachtmittel allgemein anzuwenden; daher entstand bey allen, die sich mit dem Tauschgewerbe abgaben, eine allgemeine Nachfrage nach diesen Metallen, ein allgemeiner Gebrauch.

§. 303.

So bald diese Metalle einen allgemeinen Gebrauchswerth hatten, so bald mußten sich alle Tauschleute reichlich damit versehen, um allen Nachfragen Genüge thun zu können, aber eben diese Nothwendigkeit von Seiten der Handelnden, sich reichlich damit zu versehen, versetzte sie auch in die Lage, daß sie sich überall darum bewerben mußten. Nun war das allgemeine Tauschmittel von selbst eingeführt; allgemeine Nachfrage der Handelsleute verursachte, daß man für Gold und Silber alle Befriedigungsmittel von ihnen bekommen konnte. Daher jeder, der Befriedigungsmittel bedurfte, sich nur damit zu versehen brauchte, und der sie hatte, der nahm gerne Gold und Silber dafür, weilen er wieder alles, was er brauchte, dafür eintauschen konnte.

§. 304.

Es läßt sich aus diesen Bemerkungen leicht einsehen, daß das Gold und Silber, so bald sie einen allgemeinen Gebrauchs-Werth bekamen, auch einen allgemeinen Handels-Werth erhalten mußten; wer sie auch nicht brauchte, der tauschte sie doch gegen seinen Ueberfluß ein, denn er wußte, daß er alles dafür bekommen könnte. Nun konnte so gar nach und nach der Gebrauch weniger allgemein werden, der Handels-Gebrauch blieb doch; dazu kam noch, daß jeder Gesetzgeber den großen Nutzen dieses allgemeinen Tauschmittels ohne Mühe einsahe, er nahm es selbst gern von seinen Unterthanen, weilen es ihm beydes zur Pracht, und seine Bedürfnisse zu befriedigen diente; und so gab dieser Umstand dem Tauschmittel einen Grad der Festigkeit mehr.

§. 305.

So bald die blühenden Nationen das Gold und Silber als allgemeine Tauschmittel angenommen hatten, so bald machten es auch die Völker dazu, die sonst keinen Werth darauf legten, aber mit jenen im Verkehr stunden. Wenn mir jemand eine Waare abkauft, und giebt mir bunte Muscheln dafür, die sonst für mich gar keinen Werth haben, so werde ich sie doch nehmen, so bald ich weiß, daß ich von der Nation, die sie mir gab, ohne Mühe für dieß Tauschmittel wieder etwas brauchbares bekommen kann. Auf diese Weise sind aller Wahrscheinlichkeit nach die beyden Münzmetalle, allgemeine Tauschmittel geworden.

§. 306.

Gold und Silber schicken sich am besten zum allgemeinen Tauschmittel, weilen sie gerad alle Eigenschaften haben, die es erfordert. Beyde Metallen

Metallen haben den allgemeinen Handels-Werth erhalten, welches die erste Erforderniß des allgemeinen Tauschmittels war. §. 288. Sie besitzen bey einer kleinen Masse einen großen Werth, weilen sie nicht zu häufig, und auch nicht gar zu sparsam gefunden werden. Dieß war die zweyte Eigenschaft. §. 289. Sie sind unendlich theilbar, und jeder Theil, er mag so groß oder so klein seyn, als er will, hat immer einen Werth, der seiner Masse oder seinem Gewicht gleich ist. Dieß ist die dritte Erforderniß des allgemeinen Tauschmittels. §. 290. Und endlich viertens, besitzen Gold und Silber auch die Eigenschaft, daß sie durch die Länge der Zeit fast nichts verlieren, nicht verderben, und also einen immerwährenden Werth haben. §. 291. Mithin sind sie gerad die besten Materien zum allgemeinen Tauschmittel.

Fünftes Hauptstück.

Vom Verhältniß des Goldes und Silbers.

§. 307.

Der Werth und der Preiß des Tauschmittels muß nothwendig mit seiner eigenen Menge in einem gewissen Verhältniß stehen. Je größer seine Menge ist, desto niedriger muß sein Werth oder Preiß seyn; wenn des Goldes so viel wäre, als des Eisen, so würde es auch nicht theurer seyn. Diese Bemerkung ist genau derjenigen gleich, welche ich oben §. 295. gemacht habe: daß da alles theuer seyn müsse, wo das Verhältniß des Geldes gegen die allgemeine Waarenmasse zu stark ist, oder

auch, wo ein größer Ueberfluß an Geld ist. In beyden Fällen kann das Tauschmittel als eine vermehrte Größe angesehen werden, deren Werth geringer worden ist.

§. 308.

Das Verhältniß der Menge der Münzmetalle beruht auf der Entdeckung der Gold- und Silberbergwerke, und der größeren oder geringeren Menge dieser Metalle, welche darinnen gewonnen werden. Da noch zur Zeit keine bequemere Materien zum Tauschmittel gefunden worden, so ists ein merkwürdiger Zug der Vorsehung, daß sie die Entdeckung des allzuvielen Goldes und Silbers verhütet, als welche ungemeine Revolutionen bewirken würde. Es gehört mit zu den nöthigen Eigenschaften eines Tauschmittels, daß es auch den gehörigen Grad der Seltenheit habe.

§. 309.

Da das Gold und das Silber auch in vielen Bedürfnissen des Luxus wirkliche Befriedigungsmittel sind, und beyde Metalle zu Kleidern und Geräthen häufig verbraucht werden, hier aber nur von ihrer Eigenschaft als Tauschmittel die Rede ist, so ist klar, daß auch das Verhältniß ihrer Menge in diesem Betracht abnehmen müsse, wie jener Gebrauch des Luxus zunimmt. Man kann also annehmen, daß sich die allgemeine Geldmasse verhalte, wie die Menge des Goldes und Silbers, welche überhaupt aus allen Bergwerken gewonnen wird, wenn man das davon abzieht, was allgemein zur Pracht verwendet wird.

§. 310.

Die handelnde Welt hatte von je her gewisse Gold- und Silberquellen, aus welchen sie vorzüglich

lich ihre Münzmetalle zog, daher verhielte sich der Geldüberfluß durchgehends wie der Reichthum jener Quellen. In den mittlern Zeiten, bis an die Entdeckung der neuen Welt, fehlte es an den Münzmetallen, daher war alles, besonders in Teutschland, höchst wohlfeil, welches man aus den Rechnungen damaliger Zeiten, an den Einkünften der Fürsten, und an denen ehemals gestifteten Besoldungen sehen kann. Nun aber liefern die Brasilianischen, Peruanischen, und Mexikanischen Gold- und Silberbergwerke eine so große Menge dieser Metalle, daß alles um wie vielmal theurer geworden ist. Auch die Europäischen und andre Bergwerke tragen das ihrige mit bey.

§. 311.

Ob wir nun gleich wissen, auf welchen Gründen das Verhältniß der Menge des Geldes beruht, so läßt es sich doch nicht genau bestimmen, und wenn man auch durch mühsame Untersuchung die jährlich gewonnene Gold- und Silbermassen herausbrächte, so wäre doch die Summe des Prachtaufwands, welche davon abgezogen werden muß, unmöglich zu errathen, geschweige, daß man noch nicht einmal weiß, wie lange das Gold und Silber im Kreißlauf aushält, bis es ganz abgenutzt ist. Man kann also von dem Verhältniß der Menge nicht anders urtheilen, als aus der wirklichen Gegenwart der Münzmetalle.

§. 312.

Das Gold ist sich selbst nicht immer gleich, es ist bald mehr bald weniger mit andern schlechteren Metallen vermischt, es hat also ein Verhältniß des innern Werths, welches nothwendig bestimmt werden

werden muß, denn die eingemischten Metalle sind nie so viel werth als das Gold; zu dem Ende hat man also einen wägenden Maaßstab erfunden, wodurch man die Feinheit und Reinheit des Goldes richtig bestimmen kann.

§. 313.

Man wiegt das Gold und das Silber nach gewöhnlichen Marken, welche mit einem halben Pfund oder 16 Loth übereinkommen; dieß Gewicht wird eigentlich das Cöllnische, oder die Cöllnische Mark genannt, welche durch ganz Teutschland bey den Münzmetallen im Gebrauch ist. In Frankreich, England, den vereinigten Niederlanden, u. s. w. bedient man sich des Troy Gewichts, welches sich zum Cöllnischen verhält, wie 19 zu 20, das ist: wenn eine Cöllnische Mark 20 wiegt, so wiegt die Mark Troy nur 19; 100 Mark Troy Gewicht, sind 105 Mark Cöllnisch gleich. Diese beyden Gold- und Silbergewichte sind die allgemeinsten; übrigens herrscht auch in diesem Stück überall Verschiedenheit.

§. 314.

Die Cöllnische Mark Goldes theilt man in 24 gleiche Theile, und nennt dann einen solchen Theil Karat; jeder Karat enthält 4 Gran, und jeder Gran 3 Grän. Durch dieß Gewicht bestimmt man nur das höchstfeine Gold, den unreinen Zusatz aber nicht. Gesetzt, man hat eine Stange Gold, die zwar 24 Karat auf der Waage wiegt, aber noch mit $1\frac{1}{2}$ Karat Kupfer vermischt ist, so sagt man nicht, daß die Stange 24 Karat wiege, sondern nur $22\frac{1}{2}$; also wird nur der Theil des reinen Goldes, welcher in der Mark ist, nach diesem Maaßstab bestimmt.

§. 315.

§. 315.

Der Antheil unreinen Metalls läßt sich nicht so leicht durch bloßes Wiegen bestimmen; es kann zwar durch die Hydrostatik geschehen, allein am sichersten verfährt man, wenn man metallurgisch zu Werke geht, und das Gold oder Silber reinigt; dieß ist ohnehin nöthig, wenn mans hernach gesetzmäßig vermischen, und zu allerhand Gebrauch anwenden will. Wird es nun nach dem Abtrieb gewogen, so findet man, wie viel unedles Metall mit dem edlen vermischt gewesen; war es vorhin eine Mark, und ist nun $22\frac{1}{2}$ Karat, so waren $1\frac{1}{2}$ Karat, oder $\frac{1}{16}$ Unreinigkeiten dabey, und das Gold war $24\frac{1}{2}$ Karatig, jetzt aber, da es nun überhaupt nur $22\frac{1}{2}$ Karat wiegt, jetzt ists doch 24 Karatig, weilen es rein ist.

§. 316.

Wenn man ein kleines Stück von dem vermischten (rauhen) Metall abhaut, es in diesem Zustand wiegt, dann in dem Probierofen abtreibt, und hernach wieder wiegt, so läßt sich das Verhältniß des innern Werths des großen Stücks genau darnach berechnen. Dieß ist die gewöhnliche Methode, dieses Verhältniß zu erfahren. Das Troy-Gewicht wird in Holland, die Mark zu 8 Unzen, und die Unze zu 20 Engels berechnet. Die Beschreibungen aller übrigen Gewichtarten übergehe ich, sie sind für meinen Zweck zu weitläuftig.

§. 317.

Eben so ist auch das Verhältniß des inneren Werths des Silbers verschieden, es ist bald mehr, bald weniger mit unedlen Metallen vermischt. Um es aber auch genau nach seinem innern Werth

schätzen

schätzen zu können, muß man wiederum einen wägenden Maaßstab haben, der aber von dem obigen des Goldes verschieden ist. Die Mark Silber ist zwar überhaupt so schwer, als die Mark Goldes; aber sie wird nicht in 24 Karat, sondern in 16 Loth getheilt, jedes Loth in 18 Grän, oder in 6 Gran, und jeder Gran in 3 Grän, so daß die Mark Silber eben sowohl 288 Grän enthält, als die Mark Goldes. Uebrigens ist die Bestimmung der Reinigkeit des Silbers nach diesem Maaßstab genau so, wie die des Goldes; 16löthig Silber ist vollkommen rein, und diese Reinigkeit nimmt wie die Zahlen ab. Die Methode, das Silber zu reinigen, geschieht ebenfalls durch den Abtrieb, und es wird auch auf eben die Weise probirt.

§. 318.

Man pflegt auch das Silber nach dem Pfenning-Gewicht zu schätzen. Zu dem Ende theilt man die Mark in 12 Pfenning, und jeden Pfenning in 24 Grän; oder man behält zwar die 16 Loth bey, theilt aber jedes Loth in 4 Quentlein, das Quentlein in 4 Pfenning, und jeden Pfenning in 2 Heller. In den Ländern, wo das Troy-Gewicht gebräuchlich ist, da wird auch das Silber mit demselben gewogen.

§. 319.

Beyde Metalle, Gold und Silber, sind allgemeine Tauschmittel, sie sind aber nicht von gleichem Werth: das Gold ist viel kostbarer als das Silber. Diese Kostbarkeit rührt weder vom Werth des Gebrauchs, noch von einer vorzüglichen Güte und Schönheit, sondern blos von einer größern Seltenheit her. Das Silber wird überhaupt häufiger gefunden als das Gold. Wird nun eins von beyden

den Metallen, als eine Waare, betrachtet, die man kauft, um Geld daraus zu münzen, und man bezahlt es mit dem Geld des andern Metalls, so entsteht ein Verhältniß des äussern Werths zwischen beyden Tauschmitteln; eins giebt auch den Maaßstab des andern ab.

§. 320.

Das Verhältniß des äussern Werths ist bey dem Münzwesen von äusserster Wichtigkeit. Da beyde Metalle, ehe sie vermünzt werden, eine Handelswaare sind, so hat jedes im Verhältniß gegen das andre einen Preiß, welcher nothwendig die ursprüngliche Grundfeste des Verhältnisses des äussern Werths zwischen den Münzsorten werden muß, wenn nicht die größten Unordnungen im Bezahlen, und Bezahltwerden, entstehen sollen. Ich will dieses durch Beyspiele beweisen.

§. 321.

Da hier noch nicht vom Ausmünzen selber, und wie die Münzmetalle mit schlechteren vermischt werden, die Rede seyn kann, so betrachte ich sie als vollkommen rein. Gesetzt, eine Münzstätte kaufte Gold, und bezahlte die Mark mit 300 Gulden in Silber, welches zu 20 Gulden die Mark ausgemünzt worden, so entstünde die Frage, wie sich in diesem Handel das Gold und das Silber gegen einander verhielte? Die Mark Goldes ist so schwer, wie die Mark Silbers, folglich:

1 Mark Goldes — 300 Gulden.
20 Gulden — 1 Mark Silber.

Wie viel Silber geht also auf eine Mark Goldes?

Antw. 1. 20: 300. 1. — 15.

Mithin

Mithin sind hier 15 Mark Silber so viel werth als eine Mark Goldes, oder das Verhältniß des äussern Werths ist wie 1 zu 15.

§. 322.

Wenn die Münzstätte in diesem Fall 60 Dukaten aus einer Mark Goldes schlägt, und jeden Dukaten zu 5 Gulden ausgiebt, so ist das Verhältniß des äussern Werths richtig, und es kann keine Unordnung entstehen; was wird aber erfolgen, wenn das nicht geschieht, sondern an statt 60 Dukaten 65 ausgemünzt werden? Hier sucht die Münzstätte 5 Dukaten, oder 25 Gulden auf der Mark zu gewinnen, sie münzt also den Dukaten um $\frac{1}{13}$ zu leicht aus, er sollte $4\frac{4}{7}$ Grän wiegen, wiegt aber nur $4\frac{8}{65}$. Da nun der Kaufmann das Geld nach seinem wahren Werth schätzt, so wird er die Dukaten nicht nehmen, weilen er daran verliert, wohl aber sein Gold in die Münze tragen, denn er weiß, daß da das Mark 325 Gulden in Silber gilt, und er also nach dem allgemeinen Handelswerth an 60 Dukaten 5 gewinnt; in diesem Fall ist das Gold nicht nach dem Verhältniß 1 — 15, sondern

1. 20 : 325. 1 — $16\frac{1}{4}$

mithin um $1\frac{1}{4}$ zu hoch, oder wie 1 — $16\frac{1}{4}$ ausgemünzt worden.

§. 323.

Ich weiß wohl, daß der Münzherr das Gold auf dem Fuß nicht annehmen wird, denn er will selber daran gewinnen; ich stelle nur das Beyspiel auf, um den Erfolg desto deutlicher entwickeln zu können. Auch hat der Münzherr die gesetzgebende Gewalt, er kann seine Unterthanen zwingen, seine Dukaten für 5 Gulden anzunehmen, ob sie gleich zu leicht sind, aber die Ausländer nicht. Hier wird

Digitized by Google

also im Bezahlen und Bezahltwerden mancherley Verwirrung entstehen. Ich will abermal die Wirkung dieser Münzirrung durch ein Beyspiel erläutern.

§. 324.

Gesetzt, das Gold und das Silber stünden im allgemeinen Handelsverhältniß wie 1 — 15, der Staat A münzte auch beyde Metalle in diesem Verhältniß aus, der Staat B aber beobachtete das Verhältniß 1 — $16\frac{1}{4}$, so würde sich, wenn beyde Länder mit einander handelten, alles Gold nach B ziehen, weil es da theuerer wäre, und eben das würde mit dem Silber in A geschehen; nur B würde allein den Schaden haben. Die Sache ist wichtig, ich muß sie beweisen.

§. 325.

Wir wollen das Beyspiel von den Dukaten §. 322. beybehalten. Wenn die Kaufleute in A Waaren in B kaufen, und sie wollen bezahlen, so kalkuliren sie, in welcher Münze das am füglichsten geschehen kann; nun finden sie, daß die Dukaten in B $\frac{1}{17}$ leichter sind, und doch dort eben so gut 5 Gulden gelten, als die ihrigen in A, die doch schwerer sind; daher setzen sie auf ihre inländische Dukaten, die mit denen in B wie $\frac{13}{17}$ — $\frac{12}{17}$ im Verhältniß stehen, $23\frac{1}{3}$ Kreuzer Agio, denn so viel sind ihre Dukaten in B mehr werth, als in A, die Kaufleute in B werden auch kein Bedenken tragen sie so zu nehmen, weilen sie sie in ihrem Lande wieder so ausgeben können, es gilt ihnen gerad einerley; mithin gewinnen die Kaufleute in A auf jeden Dukaten $23\frac{1}{3}$ Kreuzer, oder sie bezahlen mit 300 Gulden 325.

§. 326.

§. 326.

Nun sollte man freylich denken, die Kaufleute in B verlöhren nichts dabey, denn die 300 Gulden, die sie für 325 empfangen, könnten sie auch für 325 Gulden wieder ausgeben? Ja, das können sie, aber nur in ihrem Lande, oder wo das Verhältniß 1 — $16\frac{1}{2}$ beobachtet wird, aber in A nicht, dort sind ihre Dukaten zu leicht, sie werden nicht anders als 1 — 15 genommen, das ist zu 4 Gulden $36\frac{2}{3}$ Kreuzer; da nun Schaden dabey herauskommt, so bezahlen sie in Silber. Wenn nun B die Handelsbilanz für sich hat, das ist: wenn B mehr Geld aus A empfängt, als A aus B, so empfängt B den Ueberschuß in Gold, und zwar den Dukaten zu 5 Gulden $23\frac{1}{3}$ Kreuzer, mithin um $\frac{1}{11}$ weniger als es eigentlich empfangen sollte und könnte; und eben dieß Geld kann es nicht wieder so in A ausgeben. Wenn es daher die Handelsbilanz gegen sich hat, so muß es A mit Silber bezahlen, oder doch mit Dukaten zu 4 Gulden $36\frac{2}{3}$ Kreuzer. Letzteres geschieht aber nicht, denn wer wird sein Geld geringer ausgeben, als ers empfangen hat? folglich das erstere, mithin geht das Metall, welches man zu gering schätzt, aus dem Lande, und das hochgeschätzte bleibt.

§. 327.

Wenn man in diesem Fall das umlaufende Landeskapital in B betrachtet, so besteht es mehrentheils in Gold, und zwar in einem Gold, welches um $\frac{1}{11}$ zu theuer ist. Man mag also die Sache nehmen wie man will, so hat der Staat B an allem seinem Geld in Rücksicht auf den Staat A $\frac{1}{11}$ Verlust. Aus dieser deutlichen Untersuchung folgt nun:

1) Daß

1) Daß die Staaten in ihrem Münzfuß, so viel als möglich, das Verhältniß des Goldes und Silbers gegen einander, nach dem Handelsverhältniß beyder Metalle bestimmen müssen, und

2) Daß sich ein Staat in Ansehung dieses Verhältnisses nach dem richten müsse, mit dem er im größten Handel steht, weilen er sonst unausbleiblich Schaden leidet.

§. 328.

Wenn das Verhältniß des äussern Werths zu niedrig ist, so wird das Silber zu theuer angesetzt, und alles was ich bisher vom Gold gesagt habe, muß nun auf das Silber angewendet werden. Man betrachte nur in diesen Fällen das Geld als eine Waare, wie es auch in der Handlung wirklich betrachtet werden muß, und das Handelsverhältniß zwischen Gold und Silber, als den Preiß, so läßt sich alles leicht erklären. Wird das Geld in einem niedrigern Verhältniß ausgemünzt, so giebt man mehr Gold für einen bestimmten Theil Silbers, als es werth ist, und im Gegentheil. Nun ist ja natürlich, daß uns die Ausländer die Waaren bringen, die bey uns theurer sind, und uns diejenigen abtauschen, die wir wohlfeil halten.

§. 329.

Es giebt verständige Männer, welche vorschlagen, daß Länder, welche selbst Silber- oder Goldbergwerke haben, in ihren Münzen ein Verhältniß beobachten sollen, welches das inländische Metall höher anschlägt, als das Handelsverhältniß beträgt; ich halte aber dafür, daß im Grunde kein Nutzen, sondern ehender Schaden dabey heraus kommt, denn gesetzt, der Staat A hätte Silberbergwerke,

und

und das Handelsverhältniß wäre 1 — 15; nun setzte aber A, um seinem inländischen Silber einen höhern Werth zu geben, das Verhältniß wie 1 — 14, so würden ja andre Länder ihr Silber nach A bringen, und damit bezahlen, weilen es da einen höhern Werth hätte. A würde also nicht nur sein eigenes theuer gesetztes Silber behalten, sondern noch das ausländische wohlfeilere, in einem höhern Preiß bekommen, als es dem allgemeinen Preiß nach werth wäre.

§. 330.

Aber eben so wenig Nutzen würde auch dabey herauskommen, wenn A das Silber wohlfeiler setzte, als es im allgemeinen Handelsverhältniß werth ist: denn in diesem Fall würde A freylich sein Silber loß werden, und Gold dafür bekommen, aber da es dieß Gold höher nehmen müßte, als andre Länder, und es nicht wieder in diesem Werth ausser Landes ausgeben könnte, so verhielte sich immer wieder der Verlust, wie der Unterschied, oder die Abweichung des inländischen Münzverhältnisses, vom allgemeinen Handelsverhältniß. Es ist also erwiesen, daß dieß letztere, so viel möglich, in allen Fällen, im Ausmünzen beobachtet werden müsse, oder daß man sich doch wenigstens nach dem Staat richten müsse, mit dem man im größten Verkehr steht.

§. 331.

Damit der Handelsmann wissen könne, bey welchen Münzen er im Bezahlen und Bezahltwerden, Gewinn oder Verlust habe, so muß er sowohl das Handelsverhältniß, als auch das Münzverhältniß auszurechnen verstehen. Ich will mich hier, zur Unterweisung, der Beyspiele bedienen, welche

che May in seiner Einleitung in die Handelswissenschaft 1. Th. S. 253. u. f. aufgestellt hat. Das Handelsverhältniß findet man erstlich aus dem Preiß des ungemünzten Goldes und Silbers. Z. B. Wenn man in Amsterdam eine Mark-Troy fein Gold für 355 Gulden Banko einkaufte, 100 Gulden Banko aber $105\frac{3}{4}$ Courantgeld ausmachten, und 26 Gulden Courant für eine Mark Silber bezahlt würden, in welchem Verhältniß würden dann beyde Metalle gegen einander stehen? Nach der Kettenregel wird dieß Exempel folgendergestalt berechnet:

1 Mark Gold — 355 Fl. Banko.
100 Fl. Banko — $105\frac{3}{4}$ Cour.
26 Cour. — 1 Mark Silber;

wie viel Mark Silber gehen also auf eine Mark Goldes?

Antw. 1. 100. 26: 355. $105\frac{3}{4}$ 1 — $14\frac{9}{20}\frac{3}{80}$.

Mithin ist nach dieser Berechnung das Handelsverhältniß zwischen dem Gold und dem Silber wie 1 zu $14\frac{9}{20}\frac{3}{80}$.

§. 332.

Eben so kann man auch dieß Verhältniß bestimmen, wenn man ungemünztes Silber für gemünztes Gold einkauft; hernach läßt es sich auch aus dem Courantpreiß der Gold- und Silbermünzen berechnen: Z. B. 1 Mark fein Gold hat 24 Karat, aus $23\frac{2}{3}$ Karat werden 67 Dukaten geschlagen; nun gelten aber die Dukaten in Hamburg 6 Mark Banko, und für 28 Mark kauft man 1 Mark fein Silber, wie ist also hier das Handelsverhältniß beschaffen? Die Kettenregel kann hier wiederum entscheiden:

1 Mark Goldes — 24 Karat
$23\frac{2}{3}$ Karat — 67 Dukaten
1 Dukaten — 6 Mark Banko.
28 Mark Banko — 1 Mark fein Silber;

wie viel Mark Silber gehen demnach auf eine Mark Goldes?

Antw. 1. $23\frac{2}{3}$. 1. 28: 24. 67. 6. 1 — $14\frac{2}{4}\frac{7}{5}\frac{8}{7}$.
Das ist: 1 Mark Goldes ist $14\frac{2}{4}\frac{7}{5}\frac{8}{7}$ Mark Silbers werth.

§. 333.

Das gesetzmäßige oder Münzverhältniß läßt sich ebenfalls leicht finden, wenn man den Münzfuß weiß; z. B. aus einer Mark Cöllnisch sollen 67 Dukaten gemünzt werden, die 23 Karat und 8 Grän, oder $\frac{2}{3}$ fein Gold enthalten; nun sollen aber 8 Speziesthaler eben so schwer wiegen, und 14 Loth und 4 Grän oder $\frac{2}{3}$ fein Silber haben; wenn nun der Dukaten 4 Gulden und der Speziesthaler 2 Gulden gilt, wie ist dann das Verhältniß zwischen Gold und Silber in der Münze angenommen worden?

1 Mark Goldes — 24 Karat
$23\frac{2}{3}$ Karat — 67 Dukaten
1 Dukaten — 4 Gulden
2 Gulden — 1 Speziesthaler
8 Speziesthaler — $14\frac{2}{3}$ Loth fein Silber
16 Loth fein Silber — 1 Mark, wie viel Mark Silber thut also eine Mark Goldes?

Antw. 1. $23\frac{2}{3}$. 1. 2. 8. 16: 24. 67. 4. 1. $14\frac{2}{3}$. 1 — $15\frac{7}{11}$.
Das ist: 1 Mark Goldes ist $15\frac{7}{11}$ Mark Silber werth.

§. 334.

Nach diesem Muster läßt sich aus allen Münzfüßen, das in denselben festgesetzte Verhältniß zwischen dem Gold und dem Silber berechnen; schwerer fällt es aber, wenn man das natürliche Verhältniß beyder Metalle, worauf sich sowohl das Handels- als das Münzverhältniß gründet, ausfindig machen will. Magens giebt, nach einer mittlern Berechnung, die Summe Goldes, welche jährlich nach Europa, und mehrentheils aus Amerika geführt wird, auf 49,940 Pfund an, die Menge Silbers aber auf 1,101,107 Pfund. Wenn man nun alles Gold und Silber, was in Europa selber gegraben wird, gegen den Prachtaufwand rechnet, wozu diese Metalle unvermünzt gebraucht werden, und vielleicht kommen wir nicht einmal damit aus, so kann obiges Verhältniß beybehalten werden; folglich würde überhaupt ungefähr 22mal mehr Silber gewonnen als Gold.

S. Magens allgemeinen Kaufmann S. 115. u. f.

§. 335.

Demnach wäre also das natürliche Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu 22, und da finden wir sowohl das Handels als Münzverhältniß in Europa viel geringer, denn May setzt es ungefähr:

in Teutschland auf $15\frac{1}{10}$.
in England auf $15\frac{1}{7}$.
in Frankreich auf $14\frac{1}{2}$.
in Holland auf $14\frac{8}{15}$.
und in Spanien auf $15\frac{1}{17}$.

Der Grund dieses Unterschieds beruht auf dem ostindischen, besonders chinesischen Handel, denn weilen dort das Verhältniß 1 — 10 ist, so ist der Nutzen groß, wenn man dort die eingekauften Waaren mit Silber bezahlt, und sich in Gold bezahlen läßt.

§. 336.

Um diesen Nutzen deutlicher zu entwickeln, will ich eine Berechnung darüber anstellen. Wenn die Spezies-thaler in Teutschland nach dem Verhältniß 1 = 15 zu 2 Gulden ausgemünzt werden, so muß nach der umgekehrten Proportionalregel eben dieser Thaler in dem Verhältniß 1 = 10, das ist in China, 3 Gulden gelten, oder ich kann mit 200 Gulden dieses teutschen Silbergeldes, in China 300 bezahlen. Ganz anders verhält sichs mit dem Gold; eine Mark Goldes gilt in China nur 10 Mark Silber, hier aber 15, folglich: wenn ich dort meine Dukaten hinbrächte, die hier 4 Gulden gelten, so würde ich sie nicht anders als zu 2 Gulden 40 Kreuzer ausgeben können; hieraus ist klar, daß man allemal $\frac{1}{3}$ profitire, wenn man in China mit Silber bezahlt, und mit Gold bezahlt wird. Zugleich läßt sich begreifen, wo das viele Silber hinkommt? es wird für die große Menge ostindische Waaren bezahlt, die wir in Europa verbrauchen.

§. 337.

Aus dem allem, was ich in diesem Hauptstück gesagt habe, läßt sich nun ohne Mühe erkennen, daß man der Kaufmannschaft nie vorschreiben müsse, wie sie das Geld nehmen soll; selbst bey den inländischen Geldsorten muß sie nach dem Verhältniß des äussern Werths kalkuliren dürfen, was für

sie

sie am nützlichsten ist. Geschieht dieß, so wird der Staat nie Schaden haben, und selbst beträchtliche Münzirrungen werden weniger schädlich seyn. Ich glaube, daß dieser Punkt einer der beträchtlichsten der Handelsfreyheit ist; wird er aber der Handelsschaft frey gelassen, so folgt hernach von selbsten, daß die Vortheile, welche aus den Münzirrungen für den Münzherrn entstehen, größtentheils schwinden, und mir deucht, dieser Nutzen sey eben so groß wie der erste; denn jene Vortheile werden auf Unkosten des Staats genossen.

Die Schriften, welche ich hier vorzüglich gebraucht habe, sind

Joh. Carl May's Einleitung in die Handelswissenschaft, 1ster Th.

Nikolaus Magens allgemeiner Kaufmann.

Christian Friedrich Hänels Gedanken über die Handlung und das Münzwesen.

Von Sonnenfels Polizey, Handlung und Finanzwiss. II. Th.

Sechstes Hauptstück.

Von den Münzen.

§. 338.

Im Anfang schnitte man mit einer Zange oder Scheere ein Stücklein Goldes oder Silbers ab, und bezahlte damit nach dem Gewicht; nach diesem Maaßstab wurden also auch damals die Preise akkordirt. Da aber nicht jeder Käufer und Verkäufer gutes Metall vom verfälschten unterscheiden kann, so war er auch bey dem Empfang des Tauschmittels niemals sicher, ob er ächtes Gold

oder Silber erhalte. Dieser Mißkredit würde dem allgemeinen Tauschmittel bald einen tödtlichen Stoß versetzt haben, wenn nicht die gesetzgebende Gewalt ein sicheres Mittel dagegen ausfindig gemacht hätte.

§. 339.

Die Obrigkeit eines handelnden mächtigen Staats, vermuthlich des phönizischen, begegnete dem Betrug, der allenfalls durch Waage und Gewicht der Münzmetalle entstehen konnte, dadurch, daß sie unter ihrer Garantie und Credit, größere und kleinere Stücklein abwog; und der Verfälschung wehrte sie, indem sie ihr Zeichen auf diese Stücklein prägte; so entstund nun die Münze, oder das Geld. Da nun jeder durch diese pragmatische Sanktion der Münzmetalle vergewissert wurde, daß jedes Glied dieses münzenden Staats dieses sein eigenes Geld gewiß nehmen würde, so bekam die Münze einen allgemeinen Credit, und andre Fürsten, die den Nutzen dieser Operation einsahen, machten sie nach; dadurch wurde das gemünzte Gold und Silber zum allgemeinen Tauschmittel, und das ungemünzte, kam nach und nach aus dem Gebrauch.

§. 340.

Diese von der Obrigkeit abgewogene Stücklein Metall konnten beschnitten, und also das Gewicht verfälscht werden, daher bildete man die Stücke rund, und versahe sie mit einem geprägten Kranz, wodurch man in den Stand gesetzt wurde, das Beschneiden zu bemerken, und damit auch das Zeichen nicht leicht nachgemacht, und verfälschtes Metall damit geprägt werden könnte, so befliß man sich auf künstliche Münzstempel, und grub zugleich

die

die Zahl des Werths darauf, den das Stücklein Gelds im Handel und Wandel haben sollte.

§. 341.

Wenn die Münzmetalle vollkommen rein sind, das Gold 24 Karat, und das Silber 16 Loth hält, und man münzt dann genau so viel Geld daraus, als sie im Handel gekostet haben, so müssen die Unkosten des Ausmünzens zugesetzt werden. Z. B. Wenn ich eine Mark Goldes für 355 Gulden einkaufe, und münze dann 71 Dukaten daraus, die zusammen eine Mark wiegen, und jeder 5 Gulden gelten soll, so erhalte ich nichts mehr und nichts weniger als 355 Gulden an Münze wieder. Bezahle ich die Münzbedienten damit, so geht so viel von der Summe ab, und um eben so viel hat also der Münzherr Schaden. Genau so verhält sichs auch mit dem Silber. Betrachten wir nun den Fürsten als Hausvater, der eine Familie zu versorgen, und keine Pflicht auf sich hat, für seinen Staat etwas umsonst zu thun, so kann ihm dieser Schaden nicht zugemuthet werden.

§. 342.

Um den Münzherrn schadlos zu halten, fieng man an, den Münzmetallen ein schlechteres zuzumischen. Zuweilen versetzte man das Gold mit Silber, am gewöhnlichsten aber mit Kupfer, das Silber aber allezeit mit Kupfer. Diese Operation nennt man, die Münzmetalle legiren. Dieser Zusatz an Kupfer wird in den Münzen für feines Münzmetall ausgeprägt, und so entsteht ein Profit, welcher der Schlagschatz genannt wird, aus welchem die Unkosten der Münze bestritten werden.

§. 343.

Digitized by Google

§. 343.

Die Münzherren gehen aber oft noch weiter, sie begnügen sich nicht damit, daß sie durch das Legiren blos schadloß gehalten werden, sie wollen auch noch daran gewinnen, und setzen also mehr Kupfer zu. Bey den metallurgischen Verrichtungen, durch welche im Tiegel das Legiren geschieht, läßt sich das gesetzmäßige Gewicht der edlen und unedlen Metalle nicht so genau treffen; eben so wenig kann man bey Ausstücklung der Münzen ganz unfehlbar seyn, daher erlauben die Gesetze eine kleine bestimmte Abweichung von der Regel, welche das Remedium genannt wird. So gar dieß Remedium wird zuweilen von den Münzherren benutzt.

§. 344.

Jeder Staat bestimmt durch ein Gesetz, welches der Münzfuß genannt wird, wie viel Kupfer der Mark Goldes oder Silber zugesetzt werden soll? Dieß Zusetzen heißt, wie gesagt, Legiren, oder auch Beschicken; eben so befiehlt er, wie viel Stück einer gewissen Münzsorte aus einer solchen beschickten Mark geschlagen werden sollen? Das Gehalt an feinem Metall, welches in der Münze ist, nennt man Korn, und die aus der beschickten Mark ausgestückelten Münzen nennt man das Schrot. Auf die Frage, wie viel hält die Münze am Korn? antwortet man bey dem Gold, sie ist 21. 22. 23. u. s. w. karatig, und bey dem Silber, sie ist 13. 14. 15. u. s. w. löthig, je nachdem sie ihr Münzfuß bestimmt; fragt man aber nach dem Schrot, so antwortet man, es sind so oder so viel Dukaten, so oder so viel Conventionsthaler u. d. g. aus der beschickten Mark geschlagen worden.

§. 345.

§. 345.

Im vorhergehenden Hauptstück habe ich schon gezeigt, daß Schaden und Unordnungen im Münzwesen entstehen, wenn das gehörige Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht beobachtet wird. Dies ist also das erste, was der Münzfuß eines Staats so genau als möglich festsetzen muß; da aber dieß Verhältniß, so wie alle andre Preise, wandelbar ist, so muß man sich in diesem Stück nach den Staaten richten, mit denen man im stärksten Handelsverkehr steht, wie ich dieß oben an seinem Orte schon ausführlich erwiesen habe.

§. 346.

In den folgenden Münzoperationen können mancherley Irrungen entstehen, die ich hier nebst allen ihren Folgen beschreiben muß. Wenn der Münzfuß das Schrot und Korn zu gut bestimmt, so daß der äussere Werth der Münzen geringer ist als der innre, indem sie innerlich feiner, und äusserlich schwerer sind, als sie gelten, so nimmt sie innerhalb Landes niemand höher, als sie gemünzt sind, denn niemand ist dazu verbunden; auch der Ausländer nimmt sie nicht höher, wenn wir ihn damit bezahlen, wir können ihn ebenfalls nicht dazu zwingen, aber da eben dieser Ausländer unsre Münze hernach um so viel höher ausgeben kann, als sie zu gut ist, so gewinnt er dabey. Dieser Gewinn zieht unsre Münzen ausser Land, und wir werden dagegen mit schlechtern bezahlt. Haben wir die Handelsbilanz gegen uns, so bezahlen wir mit unserm Geld mehr als wir schuldig sind, und haben wir sie für uns, so bekommen wir nicht, was uns zukommt, denn wir haben mit unserm guten

Geld

Geld den Handelsaufwand gemacht, und erhalten schlechteres zur Bezahlung.

§. 347.

Wenn die Münze am Schrot recht, aber am Korn zu gut ist, so wiegt sie zwar nicht mehr, als sie nach ihrem Werth wiegen soll, aber das Metall ist feiner, als der äussere bestimmte Preiß besagt. Ist sie am Korn recht, und am Schrot zu gut, so wiegt sie schwerer als sie gilt. In beyden Fällen ist unsre Münze zu gut, und sie hat die Wirkungen, die ich im vorigen Paragraphen beschrieben habe.

§. 348.

Die Münzherren fallen selten in obige Fehler, weilen sie dadurch zu Schaden kommen, im Gegentheil wird öfters die Münze zu schlecht gemacht. Dieß kann wieder auf verschiedene Weise geschehen: 1) Wenn das Schrot zwar recht, aber das Korn zu gering ist, das ist: Wenn die Münze zwar ihr Gewicht hat, aber nicht so viel edles Metall enthält, als sie enthalten sollte. 2) Wenn das Korn zwar recht, aber das Schrot zu gering ist, und 3) wenn beydes Schrot und Korn zu gering ist. Alle diese Fehler laufen darauf hinaus, daß man der Münze einen höhern äussern Werth gegeben hat, als sie innerlich hat.

§. 349.

Was wird nun diese Münzirrung für Folgen nach sich ziehen? Die Unterthanen des Münzherren sind verbunden, das Geld so auszugeben, wie sies empfangen, und wie es gemünzt ist; im inländischen Handel entsteht also kein merklicher Schaden; so bald aber ein Inländer etwas vom Ausländer kauft, so nimmt dieser das Geld nicht nach seinem

seinem äussern, sondern nach seinem innern Werth, und doch hats der Inländer nach dem äussern empfangen, mithin verliert er um so viel am Geld, als das Seinige schlechter ist, wie die Münze des Ausländers. Will er nun diesen Verlust ersetzen, so muß er seine Waaren an die Inländer so viel theurer verkaufen. Bezahlt man ihn aber mit ausländischem Geld, so wird ihm entweder so viel Agio aufgesetzt, als das Ausländische besser ist, oder man erniedrigt die Waarenpreise um so viel. In diesem Fall schätzt also der Fürst seine Unterthanen unendlich, weilen sich der Schaden bey jedem Umlauf wiederholt.

§. 350.

Dieser Erfolg im Privathandel erstreckt sich auch auf den allgemeinen. Die Nation, welche schlechter Geld hat, als ihre Nachbarn, kann nicht, wenn sie die Handelsbilanz gegen sich hat, mit ihrem Geld nach dem äussern Münzwerth ihre Schulden bezahlen, sondern man nimmt es abermal nur nach dem innern Werth, sie bezahlt also mehr als sie schuldig ist; und hat sie die Handelsbilanz für sich, so empfängt sie nicht alles, was sie empfangen sollte, denn sie bekommt das ausländische bessere Geld mit Agio, oder erniedrigte Waarenpreise, das erhöhte Geld kann sie aber an die Ausländer so nicht wieder ausgeben, mithin verliert sie immer wieder so viel, als ihr inländisches Geld zu schlecht ist.

§. 351.

Es ist also ausgemacht, daß wir weder besser noch schlechter Geld haben dürfen, als der wahre Handelswerth der Münzmetalle beträgt, denn nach diesem schätzt es eigentlich die Kaufmannschaft. Indessen verliert ein Staat nichts, wenn er in diesem

ſem Stück ſich nach demjenigen richtet, mit dem er im größten Handelsverkehr ſteht, oder beſſer, wenn er ſein Geld nach dem richtigſten Münzfuß ausmünzt, der irgendwo üblich iſt, ja ich darf kühn behaupten, daß er nicht nöthig habe, ſich nach irgend einem andern zu richten, wenn er nur den Handelswerth beobachtet.

§. 352.

Ich will alſo den Fall ſtellen, eine Nation machte das Geſetz, daß ihr Geld nach dem wahren Verhältniß zwiſchen dem Gold und Silber vollkommen kein, das iſt, zu 24 karatigem Gold, und 16 löthigem Silber, und nach dem wahren Handelswerth ausgemünzt werden ſollte, welches der vollkommenſte Münzfuß ſeyn würde, der gemacht werden kann, und ſie bezahlte dann ihrem Münzherrn durch eine Auflage einen gewiſſen Betrag des Münzſchatzes, damit er die Koſten beſtreiten, und allenfalls noch etwas erübrigen könnte, wie dieß wirklich in England geſchieht, was würde dann im Handel und Wandel der Erfolg ſeyn?

§. 353.

Dieſe Münze wäre weder zu gut noch zu ſchlecht, ſondern gerad recht. In dem Handel mit einer Nation, die das nämliche Geld hat, wird an Geld und Wechſeln weder gewonnen noch verlohren, und beſſer Geld kann niemand haben, es ſey denn, daß es zu gut wäre; in dieſem Fall profitirt man das, was es zu gut iſt, und iſt es ſchlechter, ſo ſetzt man auf ſein eigenes beſſeres Geld ſo viel Agio, bis es dem ſchlechten gleich iſt, und das ſchlechte nimmt man nicht höher als ſein innerer Werth beträgt. Da man es nun an die Nation, der es zugehört, wieder nach ſeinem äuſſern Werth ausgeben kann,

ſo

so gewinnt man dabey, und würde man sie auch mit seinem eigenen Geld bezahlen, so verliert man doch nichts, denn man giebts ja mit Agio aus.

§. 354.

Vernünftige Männer haben behauptet, daß eine Nation, welche besseres Geld münzt als ihre Nachbarn, Gefahr laufe, daß es auswandere, und man ausländisches schlechtes Geld dafür bekomme. England muß dieß wirklich befürchten, weilen es die Ausfuhr seines Geldes sehr streng verboten hat, allein ich glaube mit andern ebenfalls einsichtsvollen Staatskundigen, daß dieß auswandern keineswegs zu befürchten sey. Wir wollen auch diesen Punkt untersuchen.

§. 355.

Wenn England in dem Handel mit irgend einer andern Nation, die Bilanz gegen sich hat, so muß es freylich den Ueberschuß, der mit Wechseln nicht getilgt werden kann, mit seinem eigenen guten Geld bezahlen, aber wie? erstlich hat es einmal das ganze Jahr durch an dem schlechten Geld der mithandelnden Nation gewonnen, und jetzt bey der Bezahlung, giebt es sein Geld so viel höher aus, als es besser ist, es bezahlt also bey weitem nicht so viel, als es schuldig ist, und tilgt seine Schulden doch. Hat es aber die Bilanz für sich, so geht sein Geld gar nicht ausser Land, im Gegentheil bekommt es ausländisches Geld, aber so niedrig, daß es dem seinigen an Güte gleich ist, und doch kann es eben dieß Geld seiner Nation im Münzpreiß wiedergeben, und also auch hier wieder gewinnen; in beyden Fällen wird also nichts verlohren, sondern beträchtlich gewonnen.

§. 356.

§. 356.

Nun ist aber noch ein Fall übrig. Können nicht Juden und einzelne Privatleute in England das Geld gegen ausländisches einwechseln, oder können sich nicht ausländische Kaufleute die baare Bezahlung ausbedingen? — ich nehme an, das alles wäre in England nicht verboten. Nein! das geht nicht an: denn die Regierung darf nur alle ausländische Münzsorten devalviren, gegen die inländischen auf ihren wahren Werth setzen, und dann diese Devalvation allgemein bekannt machen, so hat das Aufwechseln ein Ende, denn niemand wird doch eine Münze höher einwechseln, als er sie hernach wieder ausgeben kann. Und was das Bedingen der baaren Bezahlung an die Ausländer betrift, so wird das kein Ausländer thun, denn er hat keinen Nutzen dabey, weilen ihm der Engländer seine Münze nicht anders als nach der Devalvationsverordnung, das ist, mit einem Agio giebt, welches das Geld dem Ausländischen gleich macht.

§. 357.

Die Gesetze des besten Münzfußes wären also in Ansehung der groben Münzsorten gegründet. Es ist ausgemacht, daß diese, wenn sie in allem Betracht, dem innern und äussern Werth nach vollkommen gleich sind, die beste Wirkung im Handel und Wandel thun müssen. Was aber die Scheidemünzen betrift, da ist die Sache noch immer dunkel; diese werden nie zu Bezahlung großer Posten gebraucht, sondern nur zum ausgleichen, daher nimmt man sie auch ausser den Gränzen des Münzstaats, zu diesem Zweck, ohne Anstand; man bemerke aber wohl, nur zu diesem Zweck, zum Ausgleichen, sonst im Handel nie.

§. 358.

§. 358.

Der gemeine Mann, der seine nothwendigen Befriedigungsmittel in kleinen Antheilen bey dem Krämer holt, bezahlt aus zween Gründen mit Scheidemünze. 1) Die Preise der kleinen Antheile sind so gering, daß er sie mit grober Münze nicht bezahlen kann, und 2) besteht auch sein eigener Gewinnst nicht in so großen Brocken, daß er mit Conventionsthalern und Dukaten bezahlt werden kann. Taglöhne, und andre geringe Zahlungen geschehen ebenfalls in Scheidemünze. Was ist nun der Erfolg? Die Krämer bekommen ihre Schubladen voller Scheidemünze; nun können sie aber damit auf der Messe nicht einkaufen, sondern sie müssen grobe Münzsorten in und ausser Landes mit hohem Agio dafür einwechseln. Dieses hohe Agio können sie aber nicht verlieren, sie müssen es auf die Waaren schlagen, folglich macht die schlechte Scheidemünze zum Druck des ganzen Publikums alle Krämerwaaren theuer.

§. 359.

Wir wollen also wiederum den Fall setzen, der Staat bezahlte dem Fürsten einen so hohen Münzschatz, daß er auch die Scheidemünze in Schrot und Korn, vollkommen fein und wichtig ausmünzen könnte; gesetzt dieses, so wäre wiederum alle Schwierigkeit gehoben, es wäre dann dem Inländer und Ausländer ganz einerley, ob er hartes oder kleines Geld bekäme. Scheute man das Zählen, so könnte man die Scheidemünze nach dem Gewicht auszahlen, wie ja in Holland mit den groben Münzsorten, bey großen Zahlungen häufig geschieht. Es ist also gewiß, daß eine vollkommen

gute

gute Scheidemünze von der besten Wirkung seyn müßte.

§. 360.

Die einzige Frage ist also noch zu entscheiden übrig: Würde nicht die Auflage, womit der Schlagschatz des Fürsten ersetzt wird, eben so drückend seyn, als die schlechte Münze? Gewiß nicht; obige Auflage wäre nicht größer als die Kosten der Summe, welche der Fürst jährlich ausmünzen läßt, und dann noch einen kleinen Gewinn dazu gerechnet. Der Schaden aber, den die Nation am schlechten Geld leidet, wiederholt sich mit jedem Umlauf, und ist um wie vielmal größer, geschweige, daß an der Auflage der Begüterte am mehrsten bezahlt, da hingegen der Arme an der Scheidemünze am mehrsten verliert.

§. 361.

Der vollkommenste und nützlichste Münzfuß besteht also in folgenden Stücken:

1) Soll man das Geld nach dem beständigsten Handelsverhältniß zwischen dem Gold und Silber ausmünzen.

2) Durchaus weder Gold noch Silber legiren, sondern die Goldmünzen 24 karatig, und das Silbergeld 16 löthig machen.

3) Genau so viel Geld aus jeder Mark Goldes oder Silbers ausmünzen, als die Mark im Handel kostet, so daß

4) jedes Stück nach seinem Gewicht genau so viel werth ist, als seine Münze besagt, und endlich

5) soll dieses sowohl bey groben Münzsorten, als bey der Scheidemünze beobachtet werden; würden in diesem Fall die Kreuzer zu klein, so nehme man Kupfer dazu.

§. 362.

§. 362.

Der Handelsmann muß die Goldmünzen der Länder, in und mit welchen er handelt, aufs genauste kennen. Zu dem Ende muß er sorgen, daß er die Münzfüße, welche durchgehends in Europa beobachtet werden, alle bekomme, um nach denselben jede Münze bestimmen zu können. Darnach muß er die Münzen verstehen gegen einander zu vergleichen, und auf einander zu reduziren, damit er wisse, wie sie sich gegen einander verhalten; wozu man allenthalben in den gewöhnlichen Rechenbüchern Unterricht findet.

Ludovici hat in seiner Akademie der Kaufleute nicht nur alle Münzen unter ihren Namen beschrieben, sondern auch, bey jeder Stadt oder Land angezeigt, welche Geldsorten daselbst üblich sind.

Beckmanns Technologie enthält im letzten Abschnitt eine vortrefliche Abhandlung von der Münzkunst, wo auch zugleich viele Münzen in Tabellen nach ihrem Schrot, Korn, und Gehalt bestimmt werden.

De Joseph Meyers theoretische Einleitung in die praktische Münzwissenschaft, welche auf Subskription in Solothurn herausgekommen, ist für einen Kaufmann ein sehr brauchbares Werk.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von der Handelskunde.

§. 363.

Wenn der Kaufmann von den Waaren und dem Gelde eine hinlängliche Kenntniß hat, so kennt er die zwey Hauptstücke, auf welchen aller Handel beruht. Da aber dieser sein Gewerbe ist, und ein jeder Erwerber die Pflicht auf sich hat, nach den besten Heischesätzen der Wirthschaft zu verfahren, so muß er so zu handeln wissen, daß zwischen dem Einkauf und Verkauf ein gewisser Ueberschuß herauskomme, welcher seinen Ertrag ausmacht, mit dem er sich und die Seinigen ernähren, noch etwas davon übrig behalten, und durch diesen reinen Ertrag sein Handels-Kapital vergrößern kann. Dieser Ertrag heißt Gewinn; im Gegentheil hat er Verlust. Beyde Stücke handelt das erste Hauptstück ab.

§. 364.

Der Umsatz und das Verkehr der Kaufleute, mit dem allenthalben vorfindlichen Ueberfluß an Befriedigungsmitteln, oder den Waaren wird der Waarenhandel, im Gegensatz des Geld- und Wechselhandels, welcher in der Zahlungskunde vorkommt, genannt. Er hat seine allgemeinen Grundsätze, die im zweyten Hauptstück vorkommen, wo auch zugleich die zwo Hauptarten zu handeln, das Tauschen und Kaufen nach ihren Begriffen, vorgetragen werden.

§. 365.

§. 365.

Der ganze Handel theilt sich in Einkauf und Verkauf. Beyde Geschäfte geschehen entweder am Ort der Produktion und Fabrikation, oder an öffentlichen Handelsplätzen, die unter obrigkeitlichen Schutz und Leitung stehen, und dazu befreyt worden; als da sind Messen, Märkte, Börsen, und dergleichen; alle diese Stücke nehmen das dritte Hauptstück ein. Bey vielen Waaren findet ein Abzug an den Preisen statt, welcher durch altes Herkommen und andere Ursachen üblich geworden; man nennt ihn Rabat. Wieder andre sind mit unverkäuflichen Theilen verbunden, die der Käufer nicht zu bezahlen braucht, und also auch abgezogen werden; man nennt sie Thara. Zuweilen wird auch dem Käufer auf dem Gewicht etwas zugegeben, welches Gutgewicht genannt wird. Alle drey Stücke sind Beneficia für den Käufer, er darf sie nicht vernachläßigen. Die Regeln und Kenntnisse, welche hieher gehören, beschreibt das vierte Hauptstück.

§. 366.

Die bisherige Lehren beziehen sich auf alle Handelsarten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen; jetzt aber müssen auch diese unterschieden, und jede besonders betrachtet werden. Ein Handelsmann treibt entweder seine Geschäfte ins Große, so daß er nur mit ganzen Ballen, und großen Massen umschlägt, oder er verkauft zum mittelbaren Gebrauch ins Kleine; beyde Gattungen des Handels sind unter dem Namen Groß- und Kleinhandel bekannt; diese schließt das fünfte Hauptstück in sich. Wird der Handel zu Schiff getrieben, so heißt er Seehandel, zu Land, so nennt man

ihn Landhandel. Auch diese Stücke erfordern eine eigene Betrachtung, die das sechste Hauptstück einnimmt.

§. 367.

Auch der Unterschied ist wichtig, und in aller Rücksicht merkwürdig, ob der Kaufmann inländische Waaren auswärts, oder ausländische Waaren einwärts verkaufe? Beyde Handelsarten sind in ihrer Wirkung sehr verschieden; man begreift sie unter dem Namen des ausländischen Handels, so wie alles zum inländischen Handel gehört, was nur blos innerhalb Landes eingekauft, und wieder verkauft wird. Der Koloniehandel, hält zwischen beyden das Mittel. Dieß alles gehört ins siebente Hauptstück.

§. 368.

Nebst seinen eigenen Geschäften, thut der Kaufmann oft auch fremde oder in Kommission. Diese Handelsart hat wieder ihre besondern Regeln, die ins achte Hauptstück gehören. Wenn jemand zwar Kenntnisse, aber kein Geld, oder dieses ohne jene hat; oder wenn Liebe, Freundschaft, oder Belohnung; oder endlich sehr schwere Unternehmungen verschiedene Personen bestimmen, ihre Geschäfte zum Theil oder Ganz, oder nur ein besonderes Gewisses, gemeinschaftlich zu betreiben, und Gewinn und Verlust mit einander zu theilen, so nennt man das Kompagniehandel, welcher im neunten Hauptstück beschrieben wird.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Vom Gewinn und Verlust.

§. 369.

Alle Waaren sind entweder Produkte der Natur, oder der Kunst. Diejenigen, welche Natur-Produkte heißen, werden entweder ganz ohne Beyhülfe der Kunst erzeugt, oder durch größere oder kleinere Unterstützung derselben hervorgebracht. Die letzteren aber entstehen größtentheils durch die Kunst, und die Natur giebt nur die Stoffe dazu her.

§. 370.

Die bloßen Natur-Produkte, welche keine Unterstützung von der Kunst haben, werden entweder ganz ohne Mühe erhalten, oder mit Mühe. Im ersten Fall haben sie entweder einen Eigenthümer, oder nicht; haben sie einen Eigenthümer, so eignet er sie sich Kraft seines Rechts zu, er verkauft sie in einem so hohen Preiß, als er sie anwerden kann, und so ist der ganze Preiß Gewinn; haben sie keinen Eigenthümer, so spricht sie das Recht der Natur dem zu, der sie sich zuerst zueignet; auch diesem ist ihr ganzer Preiß lauter Gewinn.

§. 371.

Dieser Fall der bloßen Natur-Produkte ist aber höchst selten, beynah alle werden mit mehr oder weniger Mühe gewonnen. Die ganze Summe der Mühe hat einen Werth, der zu Geld angeschlagen, und also zum Preiß werden kann. Jeder Mensch muß sich ernähren. Viele verkaufen ihre Arbeit für Geld, überhaupt aber kann jeder seine Mühe auf einen Werth setzen, weilen niemand,

liebespflichten ausgenommen, für einen andern umsonst zu arbeiten braucht. Zudem werden oft Mittel, die Produkten zu gewinnen, erfordert, Werkzeuge von mancherley Art, die wiederum Mühe und Kosten erfordern. Alles nun, was an ein Naturprodukt verwendet wird, heißt Aufwand, der nach Geld geschätzt werden muß. Wenn nun ein Produkt verkauft wird, und also einen Preiß bekommt, so ist entweder dieser Preiß höher als der Aufwand, oder niedriger; im ersten Fall ist der Ueberschuß, wenn der Aufwand vom Preiß abgezogen wird, Gewinn; im zweyten Fall wird der Preiß vom Aufwand abgezogen, und dann heißt der Ueberschuß Verlust.

§. 372.

Ich will diesen Satz durch Beyspiele erläutern. Wenn der Forstwirth, oder auch ein Bauer einen Baum verkauft, der sich von selbst angepflanzt, der weder Mühe noch Kosten erfordert hat, so ist dieser Baum ein bloßes Naturprodukt, alles was der Eigenthümer dafür bekommt, ist reiner Gewinn; wenn ihn aber der Zimmermann fällt, bewaldrechtet, und transportirt, so kommen die Taglöhne der Holzschläger, und die Transportkosten noch dazu, und erhöhen den Preiß; was er nun jenseits diesem Aufwand, nebst dem ersten Kaufpreiß, noch bezahlt bekommt, das ist für ihn Gewinn. Oder wenn die Holländer auf den Heringsfang fahren, so finden sie freylich die Fische umsonst, aber der Aufwand der ganzen Schifferüstung giebt die Grundlage des Preises, welche erst vom Verkaufspreiß abgezogen werden muß, ehe man den Gewinn berechnen kann.

§. 373.

§. 373.

So verhält sichs mit allen Naturprodukten. Sie haben einen natürlichen Werth, je nachdem sie mehr oder weniger nützlich zu Befriedigung menschlicher Bedürfnisse sind. Ihr Preiß ist der Nachfrage und ihrer Seltenheit angemessen, und der Gewinn, den der erste Besitzer an ihnen hat, ist gleich der Summe, die übrig bleibt, wenn man den ganzen Aufwand vom Preiß abzieht. Da nun jeder Besitzer, der sie an sich handelt, dem Verkäufer seinen Aufwand und Gewinn bezahlen muß, und selber wieder gewinnen will, so wächst der Preiß dieser Waaren so, wie der Aufwand, den jeder Besitzer auf die Waaren verwendet, und wie der Gewinn, den er darauf schlägt.

§. 374.

Aus dieser Betrachtung folgt der Handels-Grundsatz: Daß man so viel als möglich sorgen müsse, die Waaren aus der ersten Hand zu bekommen: denn da der Preiß, nur im Fall des Alleinhandels, von der Willkühr des Verkäufers abhängt, dieser aber in allem Betracht schädlich ist, und auf alle Weise verhindert werden muß, so beruht er im allgemeinen freyen Handel auf der Einwilligung des Käufers. Da aber diese Einwilligung nicht mehr erfolgt, so bald der Käufer entweder dieses oder ein ähnliches Befriedigungsmittel anderswo wohlfeiler bekommen kann, oder wenn der Nutzen der Befriedigung kleiner wird, als der Nutzen des Tauschmittels, das man dafür geben soll, so hört natürlicher Weise der Handel, und mit ihm der ganze Werth der Waare auf, wodurch dann alles in Verlust verwandelt wird; folglich, je näher man der Quelle einkauft, desto lebhafter

hafter ist die Handlung, weilen dadurch der Gewinn vergrößert wird; dieser ist die Seele derselben, und der Grad ihrer Lebhaftigkeit ist ihm gleich.

§. 375.

Der Gewinn ist also zur Handlung unentbehrlich, und der Privatzweck des Kaufmanns. Da er aber den Preiß der Waaren erhöht, sie theuerer macht, mithin den Absatz erschwert, so ists wieder eine Hauptregel für den Kaufmann, daß er die Größe des Gewinns in der Mannichfaltigkeit der Waaren, und der Beschleunigung des Absatzes suchen müsse; in diesem Fall ist der Gewinn auf einem Artikel zwar klein und oft unmerklich, er schwächt also die Handlung nicht, und doch wird er für den Kaufmann groß, weilen er sich verhält, wie die Menge und Mannichfaltigkeit der Waaren, multiplizirt durch die Geschwindigkeit des Absatzes.

§. 376.

Beyde Heischesätze, des Einkaufs aus der ersten Hand, und des vervielfältigten und beschleunigten Absatzes, sind vorzüglich dem Fabrikanten zu beobachten nöthig; er verwandelt die Natur-Produkte in Kunsterzeugungen; er muß sich also eines besonders großen Aufwands bedienen. Da aber der Gewinn mit dem Aufwand im umgekehrten Verhältniß steht, und sich immer vermindert, wie sich der Aufwand vermehrt, und im Gegentheil; so muß er vorzüglich die rohen Stoffe so wohlfeil als möglich einkaufen, den Aufwand so einzurichten suchen, daß er mit dem Geringsten den besten Zweck erreiche, und endlich in der Mannichfaltigkeit und geschwindem Umschlag, die Höhe des Gewinns suchen.

§. 377.

§. 377.

Aus dem allen erhellet, daß der Kaufmann allen Aufwand berechnen müsse. Bey den rohen Waaren besteht er in der ersten Hand, aus den Kosten, welche der Eigenthümer darauf verwendet, um sie zu erlangen, zum Verkauf und Transport geschickt zu machen, und dann aus dem Transport selber; in der zweyten kommt der Gewinn des ersten, nebst den weitern Unkosten, die jene noch darauf verwendet, dazu; so auch in der dritten, vierten, u. s. f. Jeder Käufer setzt also den Einkaufspreiß, als den ersten Theil des Aufwands, hin, kalkulirt noch alle Unkosten dazu, die in seiner Sphäre nothwendig seyn werden, nimmt dann den Verkaufspreiß zum Gegensatz, und sieht, wie viel dieser größer ist als jener. Dieser Ueberschuß ist dann wahrer Gewinn, der je nach seiner Größe anlockend ist; ist der Verkaufspreiß aber geringer, so kauft man die Waare gar nicht ein, denn es würde Verlust dabey herauskommen.

§. 378.

Man kann bey der ganzen Handlung, sowohl mit rohen als verarbeiteten Waaren, gewisse Punkte fest setzen, die bey jedem Artikel, wo nicht ganz, doch zum Theil in Rechnung gezogen werden müssen, wenn der ganze Aufwand herauskommen, mithin der wahre Gewinn bestimmt werden soll. Diese Punkte sind folgende:

1) Der Einkaufspreiß der rohen Waaren, oder sämmtlicher Materialien zu einer Fabrike.

2) Die Intressen von diesem ausgelegten Geld, von der Zeit des Einkaufs an, bis zum Verkauf.

3) Die

3) Die Intressen von dem Kapital, welches alle Gebäude gekostet haben, die um der Handlung willen da sind, nebst der jährlichen Unterhaltung derselben, im mittlern Durchschnitt genommen.

4) Der jährliche Aufwand auf alle Werkzeuge, welche die Handlung oder Fabrike erfordert, wiederum nach dem mittlern Verhältniß angeschlagen.

5) Alle Arbeitslöhne, nebst Transportkosten, Spedition, Zöllen, Aus- und Eingangsrechten, u. d. g.

6) Die Intressen von diesen Geldern, von der Zeit des Vorschusses an bis man wieder Geld für die Waare bekommt.

7) Endlich alle Comtoirunkosten, Besoldungen der Bedienten, eigene Diäten des Handelspatrons, Papier, Bücher, Dinte, Federn, Briefporto, u. d. g.

§. 379.

Wenn bey jeder Waare diese Punkte, so viel als ihr deren zukommen, ordentlich und billig angeschlagen werden, so entsteht der wahre und eigentliche Handelswerth derselben. Bekommt diesen der Handelsmann im Verkauf, so verliert er nichts, er gewinnt aber auch nichts; er könnte zwar immer sofort handeln und dabey bestehen, allein er stünde dann doch besser, wenn er seine Gelder auf sichere Hypotheken auslehnte. Sind aber die Verkaufspreise höher, als jener Handelswerth, so gewinnt der Kaufmann um so viel, als sie höher sind. Dieß ist die wahre Theorie des Gewinns und Verlustes.

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Vom Waarenhandel.

§. 380.

Die Waarenhandlung ist bey weitem der größte Zweig der gesammten Handelswirthschaft: ich nenne sie so im Gegensatz des Geld- und Wechselhandels, welcher unten in der Zahlungskunde ausgebreitet gelehrt werden soll. Sie enthält die allgemeinsten Grundsätze der Handlungswissenschaft, wie solche der Kaufmann ausüben muß, wenn er glücklich seyn, und vernünftig sein Gewerbe treiben will.

§. 381.

Die Quellen aller Waaren sind in der Waarenkunde weitläuftig genug angezeigt worden. Mit denselben handelt nun der Kaufmann entweder so, daß er Waaren gegen Waaren eintauscht, oder sie gegen Geld verkauft. Die erste Art zu handeln heißt Troquiren, Barattiren, oder Tauschhandlung, die andre, nennt man, wie bekannt, Kaufhandel.

§. 382.

Unter allen Arten zu handeln ist der Tausch- oder Baratthandel der allerälteste, denn man bediente sich seiner ganz allein, ehe man das Tauschmittel erfunden hatte; indessen ist doch die heutige Art zu Barattiren weit von der damaligen verschieden. Vor der Erfindung des Geldes hatte man keinen Maaßstab, nach dem man die Preise bestimmen konnte, sondern man richtete sich nach dem Werth des Gebrauchs. So konnte ein Egypter eine ganze Kuh für eine Handvoll arabische Gewür-

ze

ze geben, wenn ihm jene überflüßig, dieses aber nothwendig war.

§. 383.

Jezt aber werden drey Stücke zum Barattiren erfordert: 1) muß jeder seine Waaren auf einen Geldpreiß sezen; beyde Preise müssen aber gleich seyn, wenn der Tausch statt finden soll; daher ist 2) eine Berechnung beyder barattirenden Theile nöthig, wodurch bestimmt wird, wie viel einer dem andern an baarem Gelde zur Ausgleichung herausgeben muß; worauf dann 3) die Auslieferung der vertauschten Waaren gegen einander erfolgt.

§. 384.

Der reinste, sicherste und redlichste Weg zu handeln ist der Umsatz gegen baares Geld. Bey dem Tauschen sucht gemeiniglich immer einer den andern zu übervortheilen, besonders weilen man gewöhnlich diesen Weg erwählt, Waaren loß zu werden, die man schwer für baares Geld verkaufen kann, weilen sie entweder fehlerhaft, oder doch nicht sonderlich brauchbar sind. Daher muß ein Kaufmann, dem ein Barathandel angetragen wird, sehr vorsichtig zu Werke gehen, und die Waaren, die ihm zum Tausch angeboten werden, genau prüfen, ob sie gut, und eines vortheilhaften Absatzes fähig sind.

§. 385.

Diese und noch andre Beschwerlichkeiten des Tauschhandels machen ihn weit seltener als den Kaufhandel. Bey der Buchhandlung ist er aber noch sehr gebräuchlich, hier ist er auch leichter, und weit weniger der Vervortheilung unterworfen, als bey andern Waaren: denn da alle Arten von Büchern überall ihre Liebhaber finden, so risquirt keiner von den barattirenden Theilen viel,

viel, weilen er immer des Absatzes ziemlich vergewissert ist. Das Publikum fordert auch von einem Buchhändler, daß er alle Gattungen von Büchern habe, oder sie doch wenigstens leicht herbey schaffen könne. Dieß wird nun durchs Troquiren ungemein erleichtert.

§. 386.

Indessen giebt es, wiewohl selten, Buchhändler, welche blos gute Bücher verlegen, und dann gegen baares Geld verkaufen; eine solche Handlung nennt man eine kontante Buchhandlung. Weit gewöhnlicher sind solche, die Bücher verlegen, und dagegen allerhand brauchbare Schriften eintauschen, die sie dann entweder für baares Geld verkaufen, oder auch wieder vertauschen; endlich müssen sie dann doch zum Gebrauch verhandelt werden, welches allemal für baares Geld geschieht. Dieß ist aber auch nöthig, denn ohne das würde diese Handlung nicht bestehen können; sie erfordert sehr viele Vorsicht und Klugheit.

§. 387.

Die Vorsicht eines Buchhändlers soll in folgenden Stücken bestehen:

1) Soll er keine Bücher in Verlag nehmen, die nicht von einer beliebten und brauchbaren Materie handeln.

2) Müssen die Schriften schön und in einem deutlichen Styl abgefaßt seyn.

3) Nichts enthalten, das der Religion, dem Staat, und den guten Sitten zuwider läuft.

4) Muß er seine Verlagsbücher correkt, mit guten Buchstaben, und auf sauber Papier drucken.

5) Wenn er troquirt, sich hüten, daß er weder schädliche Schriften ausbreiten helfe, noch sol-

che

che eintausche, die ihm liegen bleiben, und zu Makulatur werden. Endlich

6) Muß er, so viel möglich, Sorge tragen, daß er von allen, die gebraucht werden, einen Vorrath habe, und daß ihm kein Artikel ausgehe, ehe er ihn durch zeitige Bestellung wieder ersetzt habe.

§. 388.

Aus diesem allem erhellet, daß ein Buchhändler selber eine gute Litterärkenntniß haben müsse; diese macht eigentlich seine Waarenkunde aus. Da er aber doch weder Pansoph, noch Polyhistor seyn kann, so thut er wohl, wenn er die ihm anvertraute Manuskripte geschickten Gelehrten und unpartheyischen Männern zur Prüfung übergiebt, ehe er sie zum Druck befördert.

§. 389.

Ein rechtschaffener ehrlicher Buchhändler druckt kein Buch nach, so lang es noch ein Verlagsgegenstand des ersten Verlegers ist; auch dann, wann der erste Verlag vergriffen ist, der Verleger aber noch wirklich handelt, oder sein Comtoir noch besteht, ist es noch wirklich Diebstahl. Hier spricht das Recht der Natur: Alles was ihr wollt, das euch die Leute nicht thun sollen, das dürft ihr ihnen auch nicht thun. Wenn daher ein Buch mangelt, und das Comtoir, welches es verlegt hat, besteht noch, so muß der Buchhändler, der Lust hat es nachzudrucken, bey jenem Comtoir erst nachfragen, ob es den Verlag binnen einem halben Jahr unternehmen werde, widrigenfalls werde er es thun. Thut es dann in der Zeit das Comtoir nicht, so kann ers kühn nachdrucken. Ich nehme darum die

Zeit

Zeit von einem halben Jahr an, weilen die neuen Bücher gewöhnlich von Messe zu Messe erscheinen.

§. 390.

Mir deucht, dieses Gesetz des Nachdrucks verdiene, eingeführt zu werden, weilen es völlig gerecht ist. Wenn ein Buch wirklich vergriffen ist, viele Nachfrage darnach geschieht, und also ein Buchhändler findet, daß er etwas daran würde verdienen können, so kanns ja der erste Verleger auch; da nun dieser das erste Eigenthumsrecht dazu hat, so muß ihm die Nachfrage bekannt gemacht werden; will ers nun nicht wieder drucken, so begiebt er sich seines Eigenthumsrechts; oder verspricht ers, und thut es doch nicht, so hat er sichs de facto wirklich begeben, der Verlag ist dann res nullius, und der erste Nachdrucker ist nun der rechtmäßige Verleger.

§. 391.

Der Kaufhandel wird unten bey der Lehre vom Einkauf und Verkauf weiter entwickelt. Die Waarenhandlung unterscheidet sich ferner nach ihren Waaren; als da ist Wein- Getreide- Spezerey- Leinwand- Tuch- Seidenhandlung, u. s. w. Für alle unendlich mannichfaltige Handlungsarten besondere Lehren zu entwerfen, kann hier mein Zweck nicht seyn, dazu würden viele Bände erfordert; jeder Jüngling, der sich einem gewissen Zweig widmet, muß ihn auf einem geschickten wohleingerichteten Comtoir erlernen. Ob gleich die Gesetze der Handelsfreyheit nicht verbieten, daß ein Kaufmann mit so vielerley Waaren handeln darf, als er will, so ists doch nicht nützlich für ihn selber, wenn er sich in allzuverschiedene Geschäfte einläßt.

§. 392.

§. 392.

Der Unterschied nach den Waarenmassen, mit welchen man handelt, ist auch beträchtlich. Wenn ein Kaufmann ins Große ein- und verkauft, so heißt er ein Großhändler. Eben den Namen führt er auch, wenn er zwar mit kleinen Massen einkauft, sie aber ins Große wieder verhandelt. Ein fabrizirender Kaufmann gehört auch in diese Klasse. Weilen alle diese Arten der Großhändler viel Geld umschlagen, viele Geschäfte thun, und da besonders die zwo letzten viele Nahrung durch das Land verbreiten, so verdient der Großhandel die meiste Achtung; er erfordert auch mehrere Kenntnisse, Geld und Thätigkeit, welche Stücke ebenfalls dem Großhändler Ansehen verschaffen.

§. 393.

Wenn der Kaufmann zwar ins Große einkauft, aber ins Kleine wieder verkauft, so treibt er einen Kramhandel, welcher aber selten dem Vaterland nützlich ist, denn dadurch werden viele unnöthigen Waaren eingeführt, und das Geld dafür aus dem Lande geschaft. In so fern sich also der Krämer mit unentbehrlichen Waaren abgiebt, oder in so fern er inländische Waaren verkauft, in so fern ist er nützlich, und im Gegentheil. Die gemeine Krämerey verhält sich eben so. Am allerschicklichsten und gesegnetsten ist die Handlung, die der Handwerksmann mit seinen eigenen Fabrikaten treibt, daher ihm auch dieser Handel nicht verboten, sondern er hingegen dazu aufgemuntert werden muß.

§. 394.

Die Waarenhandlung ist ferner entweder ein See- oder Landhandel. Dieser Unterschied ist abermals

mals sehr merkwürdig. Der Seehandel hat ausser den gewöhnlichen Comtoirgeschäften noch viele wichtige Nebenumstände: Der Schiffsbau, und die Ausrüstung derselben, das ganze Versicherungswesen, der weitläuftige und große Transport in und aus großen Ländern u. s. w. alles das erfordert viele und mannichfaltige Kenntnisse und ein großes Kapital; dahingegen der Landhandel nebst den gewöhnlichen Geschäften nur mit Fuhrwesen, Posten, und allenfalls mit der Fluß-Schiffarth zu thun hat.

§. 395.

Der Ort, wohin man große und vorzügliche Handlung treibt, unterscheidet den Waarenhandel ebenfalls auf eine wichtige Weise. Der ostindische Handel, der Westindische, die Grönlands-Terreneuve-Heringsfischerey, der Russische, der Levantische Handel u. s. w. unterscheiden sich sehr von einander; nach einem jeden Ort hin nehmen die Geschäfte eine andre Richtung; jeder Ort hat seine eigene Waarengattungen, die er giebt oder empfängt, seine eigene Handelseinrichtungen und Gebräuche, deren Kenntnisse alle dem Kaufmann, welcher dahin handeln will, unentbehrlich sind, die er aber ebenfalls auf einem mit solchen Geschäften umgehenden Comtoir erlernen muß.

§. 396.

Die Entlegenheit oder Nähe des Orts, wohin man Waaren versendet, giebt der Handlung ebenfalls eine andre Richtung. In der Nähe ist der Transport kleiner, man steht mit den Abnehmern und Zusendern der Waaren in näherer Verbindung, Sitten, Moden und Gebräuche sind dem Unsrigen ähnlicher, der Wechsel ist leichter, und

alles

alles weniger Gefahren unterworfen, dahingegen in der Ferne sich alles anders verhält, und wenn besonders von dem Handelspatron selber, oder von seinen Bedienten große Reisen unternommen werden müssen, so erfordern diese noch andre Kenntnisse, und eine besondere Geschicklichkeit, die man durch Uebung, und ebenfalls durch Dienste auf fremden Comtoiren erlernen muß.

§. 397.

Wenn man in seinem Vaterland Waaren einkauft, und an seine Mitbürger wieder verhandelt, so hat man mit inländischen Waaren und inländischem Geld zu thun; diese Handlungsart ist leicht. Kauft man die Waaren roh ein, und läßt sie dann Fabrikmäßig wieder verarbeiten, so wird man sehr wohlthätig für sein Vaterland, indem man den Fabrikarbeitern Brod schaft. Versendet man die Fabrikate ausser Land, so bringt man noch überdas fremdes Geld herein. Führt man fremde rohe Produkte ein, und man verarbeitet sie zu Kunstwerken, so ist man wiederum nützlicher, als der, welcher ausländische Kunstprodukte einführt u. s. w.

§. 398.

Innerhalb Landes ein- und auch wieder verkaufen, heißt inländischer Handel; ausserhalb Landes ein- und und innerhalb Landes verkaufen, oder innerhalb Landes ein- und ausserhalb Landes verkaufen, oder beydes ausserhalb Landes thun, heißt alles ausländischer Handel. Was ausländisches Geld und Nahrung ins Land bringt, ist nützlich, und dieser Nutzen verhält sich wie die Größe dieses Geld- oder Nahrungseinflusses. Da nun der Kaufmann den vaterländischen Nutzen allemal mit dem

seinigen

seinigen verbinden muß, so ist ihm die Lehre vom in- und ausländischen Handel äusserst wichtig.

§. 399.

Sehr merkwürdig ist auch der Unterschied zwischen verbotenem und erlaubtem Handel. Die Landesobrigkeit findet öfters, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, nothwendig, die Ausfuhr und Einfuhr gewisser Waaren zu verbieten. Wenn sich der Kaufmann, der Unterthan eines solchen Landes ist, dennoch mit dem Handel solcher Waaren heimlich abgiebt, so treibt er einen verbotenen Handel, der ihn auf jedem Fall, das Gesetz mag recht oder unrecht seyn, strafwürdig macht. Ein ehrlicher Mann soll sich nicht damit abgeben. Selbst der Ausländer, der Anlaß zu einem solchen Contrebband- oder Schleichhandel giebt, sündigt gegen das Natur- und Völkerrecht, und soll von seiner eigenen Obrigkeit gestraft werden; daher entstehen die Namen: Contrebände, Schleichhandel, Contrebandirer, Schleichhändler, Enterlopers, Lorendreyer, und dergleichen mehr.

§. 400.

Endlich giebt es noch Handelszweige, die nicht unmittelbar Waarenhandlung heißen können, doch aber dieselbe sehr erleichtern. Hieher gehört die Assekuranz-Handlung, die mit der Schiffarth genau zusammenhängt, und daher in der Frachtkunde ihren Platz findet. Der Groß-Avanturhandel ist seltener, hat aber mit dem Versicherungswesen etwas ähnliches, und gehört also auch dahin. Die Prekariehandlung beschäftigt sich damit, daß sie unter dem Namen eines neutralen Freundes, auch in Kriegeszeiten, in Feindes Landen Geschäfte thut; sie gehört also eigentlich zu der Commissionshandlung, und wird auch mit ihr gelehrt werden.

Drittes Hauptstück.

Vom Einkauf und Verkauf.

§. 401.

Der Einkauf und Verkauf der Waaren macht eigentlich das Wesen der ganzen Handlung aus; beyde Stücke geschehen aber auf verschiedene Arten, die hier alle ihren Platz finden. 1) Werde ich von dem allgemeinen gewöhnlichen Einkauf und Verkauf reden; 2) von den öffentlichen und gerichtlichen Auktionen und Verkaufungen, und 3) endlich von den Einkaufs- und Verkaufsarten, die weniger gebräuchlich sind.

S. Mays Einleitung in die Handelswissenschaft. 2. Th. S. 296.

§. 402.

Der allgemein gewöhnliche Einkauf und Verkauf, geschieht entweder unmittelbar zwischen Käufer und Verkäufer, oder mittelbar durch einen Mäkler; in jedem Fall erkundigt man sich am ersten nach der Güte und Vollkommenheit der Waare, und dann nach ihrem Preiß. Der Käufer sucht die besten Waaren so wohlfeil einzukaufen, als nur möglich ist, und der Verkäufer im Gegentheil bestrebt sich, sie so theuer an den Mann zu bringen als er kann; beyde akkordiren also, bis sie um den Preiß einig geworden sind; so bald dieß geschehen, so ist der Kauf geschlossen.

§. 403.

Bey der Schließung eines Kaufs müssen beyde Partheyen, sowohl der Käufer als Verkäufer, sorgfältig darauf sehen, daß alles genau verabredet und beschlossen wird, damit bey unvermuthetem Auf- oder Abschlag der Waaren keine Weitläuftigkeiten oder gar Prozesse entstehen können; daher ists bey

dem unmittelbaren Handel am besten, wenn er durch Briefwechsel geschlossen wird; geschriebene Worte bleiben, und können nicht leicht verdreht werden. Wohnen aber beyde, Käufer und Verkäufer, an einem Ort, oder ist ein geschworner Mäkler am Ort des Verkaufs, so thut man am besten, wenn man durch diesen die Contrakte schließen läßt, denn er beschäftigt sich täglich mit solchen Geschäften, und hat auch hernach Kredit vor Gericht.

§. 404.

Auf den geschlossenen Contrakt folgt die Auslieferung, und der Empfang der Waare. Diese besieht nun der Käufer, ob sie die Eigenschaften habe, die ihm bey dem Verkauf versprochen worden, oder die bey der Gattung von Waaren im Handel und Wandel eine stillschweigende Condition sind; fehlt hieran etwas, so schießt er das Fehlerhafte oder Schlechte aus, oder ist gar nichts brauchbar, so sendet er sie wieder zurück, und in dem Fall ist der Verkäufer schuldig, den Käufer schadloß zu halten. Damit aber auch jener keinen Intriguen ausgesetzt werde, so muß letzterer Zeugen, oder wenn die Sache von Wichtigkeit ist, so gar einen Notarius mit dazu rufen, welche dem Käufer bezeugen können, daß die Waare bey dem Empfang verdorben gewesen.

§. 405.

Da auch leicht einer Waare ein Unglück zustossen kann, so muß ein Zeitpunkt bestimmt werden, von welchem man sagen kann, bis dahin gehören sie noch dem Verkäufer, von da ab an aber dem Käufer; auch um der Zahlung der Transportkosten, und anderer Umstände wegen, ist ein solcher bestimmter Zeitpunkt nöthig. Dieser ist bey der

Handlung allgemein so angenommen, daß der Verkäufer die Waaren frey auf die Waage, oder an einen bestimmten Ort liefern muß, wo sie noch so lang auf des Verkäufers Gefahr liegen, bis sie der Käufer in Empfang nehmen kann, wenn nicht ein anderes verabredet worden. Es ist natürlich, daß die Waaren so lang auf des Verkäufers Risko ruhen, als sie in seiner Disposition sind, und daß das nämliche vom Käufer gelte, so bald er sie übernommen hat.

§. 406.

Wenn bey einem Kaufkontrakt nichts weiter als der Preiß verabredet worden, so richten sich alle übrigen Theile des Kontrakts, der Lieferung, und der Zahlung, nach den gewöhnlichen Gebräuchen des Orts des Verkaufs. Entscheiden keine Gebräuche, so sind baare Bezahlung in gangbarer Münze, gleich nach der Lieferung, desgleichen auch von Seiten des Verkäufers, promte, bald möglichste Uebersendung guter und vollkommener Waare, stillschweigende Conditionen.

§. 407.

Wenn man durch einen andern Waaren einkaufen läßt, so muß man in allen Theilen des Kaufkontrakts bestimmen, wie er verfahren soll, was aber nicht bestimmt werden kann, das überläßt man den Einsichten des Commissionärs, oder Mäklers. Hätte man das aber nicht gethan, sondern ihm in allen Stücken freye Hand gelassen, so muß man hernach mit dem zufrieden seyn, was er gethan hat. Daraus folgt, daß es am sichersten sey, dem Commissionär eine vollständige Instruktion zu geben.

§. 408.

§. 408.

Will man Waaren an einen Ort versenden, und dort verkaufen, ohne daß sie vorher bestellt worden, so schreibt man an einen bekannten Freund daselbst, der aber in dem Artikel nichts thut, bey diesem erkundigt man sich nach dem Preiß, und allen Bedingungen oder Gebräuchen, die bey der Waare beobachtet werden müssen. Auf erhaltene Antwort überschlägt man dann, ob Gewinn bey dem Handel herauskommen werde? Findet man das, so macht man sich am Ort des Verkaufs einen sichern Commissionär aus, giebt ihm seine Instruktion oder ungemessene Vollmacht, so wie mans am nützlichsten hält, und sendet dann die Waaren an ihn ab.

§. 409.

Wenn man selbst Waaren einkauft, so muß man sie auch, je nach den Bedingnissen des Kontrakts selbst bezahlen; wenn man aber durch einen Commissionär an einem fremden Ort hat einkaufen lassen, so muß man ihm bey Uebergebung der Commission schon den sichern Weg angewiesen haben, woher er die Bezahlung nehmen soll? widrigenfalls könnte der Commissionär in Verlegenheit gesetzt werden, aus seiner eigenen Cassa zu bezahlen, und dazu ist er keineswegs verbunden. Es gehört also zur Klugheit des Kaufmanns, daß er niemals weder selbst, noch durch einen andern etwas einkaufe, bis er das Mittel wirklich in Händen hat, womit er bezahlen will, damit er ja seinen Kredit auf keine Art schwächen möge.

§. 410.

Der Commissionär thut solche Geschäfte nicht umsonst, dazu hat er keine Verbindlichkeit, und man

man würde auch in dem Fall nicht leicht jemand mit Commissionsgeschäften beschweren können oder wollen; deswegen ist überall der Gebrauch eingeführt, daß ein Commissionär eins und ein halbes, zwey, auch mehr vom Hundert des Kapitals, das ihm anvertraut worden, als Provision berechnen darf; dadurch werden die Commissionsgeschäfte erleichtert, jeder nimmt sie gern an, wenns sonst seine Gelegenheit ist, und jedermann hat auch die Freyheit, Commissionen zu geben, weilen er sie bezahlt.

§. 411.

Der Commissionär trägt durchaus keine Unkosten, diese rechnet er dem Committenten alle auf; zugleich ist letzterer verbunden, alle Gefahren zu tragen, die ihm auch aufliegen würden, wenn er selbsten die Geschäfte thäte. Wenn der Commissionär Waaren einkauft, so betrachtet ihn der Verkäufer als Kreditor, daher muß er sich, wie oben gemeldet, wegen der Zahlung von Seiten des Committenten sicher stellen; verkauft er aber für seinen Committenten, so muß er auch dagegen für die Zahlung stehen, wenn ihm anders der Committent nicht vorgeschrieben hat, an wen er verkaufen soll.

§. 412.

Wenn ein Kaufmann entweder selbst, durch Korrespondenz, oder durch einen Commissionär Waaren hat einkaufen lassen, die nicht geradezu an ihn versandt werden können, sondern an einem dritten Ort abgesetzt und zu weiterer Versendung wieder auf- oder eingeladen werden müssen, so hat er an diesem dritten Ort einen Spediteur nöthig, der die Waaren für ihn empfängt, wieder an ihn abschickt, zugleich alle Unkosten und Abgaben an seiner Statt entrichtet, und sie ihm hernach berechnet;

net; ein solcher Spediteur bekommt ebenfalls für seine Mühe eine Provision vom Hundert des Kapitals, das er weiter zu befördern übernimmt.

§. 413.

Daher muß ein Handelsmann, der an einem entlegenen Ort wohnet, in den Seestädten, Stapelstädten, Niederlagen, Häfen, u. d. g. einen braven Mann zum Spediteur annehmen, dem er seine Sachen anvertrauen kann. Wenn nun sein in der Ferne wohnender Verkäufer oder Commissionär, oder gar beyde nicht recht bekannt sind, so darf er nicht sogleich auf ihre Nachricht, die Waaren seyen abgegangen, Wechsel oder Geld zur Zahlung übermachen, denn jene könnten ihn falsch benachrichtigt haben, sein Geld wäre also hin, und er bekäm gar keine, oder doch schlecht conditionirte Waare. Zu dem Ende giebt er ihnen die Ordre, die Waaren an seinen Spediteur an dem dritten Ort abzusenden; diesen avisirt er, und schickt ihm zugleich Geld oder Wechsel zur Zahlung, die er aber nicht absenden darf, bis er die Waaren richtig und wohl conditionirt erhalten hat.

§. 414.

Wenn man einem reisenden Kaufmann, Fuhrmann oder Schiffer Waaren anvertraut, die er nach seinem besten Wissen und Gewissen, in den Oertern, wohin er reist, verkaufen soll, so setzt man eine Rechnung, Receptions- oder Empfangschein auf, in welchem die Waaren spezifizirt sind, und welcher zugleich die Conditionen und Preise enthält, die bey dem Verkauf beobachtet werden sollen; diesen Brief unterschreibt der reisende Commissionär, und der Committent behält ihn zurück; in diesem Fall geht alles nach den Regeln der Commissions-

ge-

geschäfte. Würde man aber unter der Hand gewahr, daß der reisende Commissionär unsicher wäre, so kann man obigen Empfangschein an einen bekannten Freund in der Fremde durch ein Indossement übermachen, und ihm auftragen, die Commission, die man dem reisenden N. N. aufgegeben hatte, nebst den anvertrauten Gütern, bey seiner Ankunft zu übernehmen, oder wenn sie schon verkauft sind, die Gelder einzukassiren.

§. 415.

Bis hieher hab ich vom gewöhnlichen Einkauf und Verkauf, so wie er im Handel und Wandel üblich ist, geredet. Ich gehe nun zu weniger gewöhnlichen, und zwar zu den öffentlichen Auktionen, oder Versteigerungen über. Diese geschehen entweder freywillig, oder von Gerichtswegen. Das erste geschieht zuweilen, wenn ein Handelsmann entweder beschädigte Waaren hat, die er nicht los werden kann, oder wenn sie auser Mode gekommen, oder sonst nicht abgängig sind, oder endlich, wenn er einen großen Ueberfluß daran hat; in diesem Fall läßt er sie wohl durch einen oder mehrere Mäkler an die Meistbietenden öffentlich versteigern.

§. 416.

Wenn dieß geschehen soll, so läßt er ein Paar Mäkler kommen, die der Sache kundig sind, diesen sagt er sein Vorhaben, läßt sie die Waare besehen, und hört ihren Rath an. Wo es gebräuchlich ist, daß solche Versteigerungen unter obrigkeitlicher Auktorität geschehen müssen, da zeigt man sein Vorhaben an gehörigem Orte an; und wo es nicht nöthig ist, da ist es doch öfters aus vielerley Ursachen nützlich, wenn eine obrigkeitliche Person der Auktion beywohnt. Darauf wird der Tag des

Ver-

Verkaufs, der Ort, und die Spezifikation der Waaren, die versteigert werden sollen, öffentlich und gehöriger Maaßen bekannt gemacht.

§. 417.

Wenn die zu verkaufende Waaren aus mancherley, und so kleinen Artikeln bestehen, daß sie nicht Stück für Stück verkauft werden können, so ordnet man sie in größere Parthien zusammen, so wie es sich schickt. Diese zusammengeordnete Waarentheile spezifizirt man auf Papieren, welche man dann Looße oder Caveline heißt, und eins nach dem andern mit Nummern bezeichnet. Nach diesen Cavelinen oder Gabelungen wird hernach versteigert. Sie werden nach der Nummer ausgerufen, dann vorgelesen, damit ein jeder vor dem Gebot hören könne, was zusammen verkauft werden soll; auch muß es einem jeden vor dem Verkauf frey stehen, die Waaren des Capelins, auf welche er bieten will, zu besehen. Doch findet dieses auf dem ostindischen Haus zu Amsterdam nicht statt, da wird auch alles verauktionirt, so wie die Ballen auf einander folgen, es wird aber nur gesagt, was darinnen ist, hernach kann man darauf bieten, und sehr glücklich, aber auch wohl unglücklich seyn.

§. 418.

Am Tage des Verkaufs finden sich die Mäkler, welche aber immer geschworne Sensale seyn müssen, zu rechter Zeit, und am gehörigen Ort ein. Wenns darauf ankommt, was zuerst und zuletzt verkauft werden muß, so thut man am besten, wenn mans in Gegenwart der Käufer durchs Looß ausmacht, und dann die Caveline, wie sie auf einander folgen sollen, gehörig nummerirt, denn es

könnten

könnten sonst Verwechselungen und andre Schwierigkeiten entstehen. Zuweilen prätendirt ein Käufer, diese Waare solle zuerst ausgeboten werden, ein andrer jene; folglich entscheidet da das Looß am sichersten.

§. 419.

Wenn die Stunde des Anfangs der Auktion öffentlich bekannt gemacht worden, wie allemal geschehen soll, so ließt nun einer von den Mäklern die Bedingungen der Auktion vor, die Zeit der Auslieferung der Waaren, der Zahlung, u. d. g.; an diese Bedingungen ist dann jeder, der am meisten bietet, unausbleiblich gebunden. Gesetzt, ein Käufer wäre zu spät gekommen, so daß er dieselben nicht hätte verlesen hören, so muß er sich ihnen doch unterwerfen; es war nun seine Sache, sich nach denselben zu erkundigen. Die Gebräuche des öffentlichen Verkaufs an den Meistbietenden sind so bekannt, daß ich mich bey denselben nicht aufhalten darf.

§. 420.

Wenn der öffentliche Verkauf vorbey ist, so müssen die Mäkler ihr Protokoll mit dem Inventarium collationiren, um zu sehen, ob alles gehörig verkauft worden, und kein Irrthum vorgegangen sey. Wenn nun in den Conditionen keine Lieferungszeit festgesetzt worden, so geschieht sie des folgenden Tages, dann muß jeder Käufer, wenn er die Waaren abholen lassen will, einen Zettel mit der Nummer des Cavelins, welches er gekauft hat, an die Mäkler übersenden. Diese bekommen für ihre Mühe von dem Käufer ihre gewöhnliche Courtage.

§. 421.

§. 421.

Hin und wieder, besonders in Holland, ists gebräuchlich, daß für jedes Gebot etwas bezahlt wird, dieß nennt man den Plockpenning, oder Anreizegeld, weilen dadurch zum Aufbieten Aufmunterung gegeben wird. Sollte einer ein Gebot thun, um dieß Geld zu verdienen, und in der Hofnung abgeboten zu werden, und er bliebe hernach darauf sitzen, so muß er die Waare durchaus annehmen, und einen Bürgen stellen, wenn er selbst keinen Kredit hat; kann er das nicht, so wird er schwer gestraft.

§. 422.

Jeder Einkauf und Verkauf hat seine allgemein bekannte stillschweigende Conditionen. Diese brauchen nicht vor der Auktion, unter den Bedingungen derselben öffentlich abgelesen zu werden, aber alle andere, besonders wenn schadhafte Waaren dabey sind, damit sie niemand für gut einkaufe. Sollte der Verkäufer dieß wissentlich oder unwissentlich versäumt haben, so wird der Käufer durch sein Gebot nicht gebunden. Die Bezahlung der auktionirten Waaren geschieht allemal in baarem Gelde; giebt der Verkäufer Kredit, so muß er für die Gefahr stehen.

§. 423.

In der Handlung giebt es noch dreyerley weniger gebräuchliche Einkaufs- und Verkaufsarten: 1) den Verkauf auf Lieferung, wenn der Kaufmann eine Parthie Waaren verkauft, die er noch nicht hat, von der er aber weiß, daß sie für ihn eingekauft und abgesandt worden; 2) den Einkauf auf Muthmaßung, wenn sich einer verpflichtet, eine gewisse Parthie Waaren, auf eine gewisse Zeit, zu einem gewissen Preiß zu liefern; und 3) den

Handel

Handel durch Prämien, wenn einer, um einen auf den Einkauf oder Verkauf einer Waare gesetzten Aufmunterungspreiß zu erhalten, eine Parthie Waaren in einer bestimmten Zeit, und zu einem gewissen Preise zu liefern, oder zu empfangen verspricht.

§. 424.

Wenn ein Kaufmann eine Waare eingekauft hat, von der er einen nahen Abschlag vermuthet, so sucht er sie so bald zu verkaufen als er kann, um noch das zu gewinnen, oder doch weniger zu verlieren, in diesem Fall verkauft er auf Lieferung; oder wenn ein Käufer einen nahen Aufschlag einer Waare voraussieht, und er bedarf ihrer, so sucht er sie so geschwind als möglich einzukaufen, und giebt also seinen Handelsfreunden dadurch Anlaß, daß sie oft auf Lieferung an ihn verkaufen, weilen sie die verlangte Waaren noch nicht in der Hand haben. Bey diesem Handel ist viele Vorsicht nöthig, weilen man sich beym Aufschlag und Abschlag mancher listiger Griffe bedient, um je nach Befinden einen Handelskontrakt gültig oder ungültig zu machen.

§. 425.

Um daher bey dieser Handelsart sicher zu verfahren, muß sowohl der Verkäufer als der Käufer einen schriftlichen Kontrakt machen. Der Verkäufer muß in dem seinigen anzeigen, woher, durch wen, auf welche Art, und wannehe er die Waare erwarte, die er an Käufern verkauft habe? — daß er diese Waaren, nach ihrer Ankunft, für den bedungenen Preiß gut, und unbeschädigt liefern wolle, doch mit dem Vorbehalt: wenn irgend die Waare unterwegens unverkäuflich würde, oder gar ver-

verlohren gienge, daß er alsdann an den Kontrakt nicht gebunden seyn wolle.

§. 426.

Der Käufer hingegen muß eine schriftliche Versicherung von sich geben, die oben bestimmte Waaren, nach der Ankunft, dem Verkäufer, wenn sie unbeschädgt, und Kaufmannsgut seyn würden, um den bedungenen Preiß abzunehmen, und sie nach den verabredeten Conditionen zu bezahlen. Um noch sicherer zu gehen, ist nützlich: Daß beyde Contrahenten auch die Bedingungen voraus bestimmen, nach welchen man sich halten will, wenn ein Theil der Waaren verunglückt oder schadhaft wird, oder wenn sie nicht zu rechter Zeit ankommen, u. s. w.

§. 427.

Ist nun alles festgesetzt und richtig beschlossen worden, so muß der Verkäufer die Waaren gleich nach ihrer Ankunft unausbleiblich dem Käufer ausliefern, und wenn auch der allgemeine Preiß derselben, während der Zeit noch so hoch gestiegen wäre; seine Ehre und sein Kredit fordern, mit dem bedungenen Preiß zufrieden zu seyn. Im Gegentheil muß sie ebenfalls der Käufer unausbleiblich annehmen, wenn auch während der Zeit der Preiß noch so sehr gesunken wäre, er muß bezahlen, so wie akkordirt worden ist. Diese Handelsart ist also ein eigentlicher Hazard.

§. 428.

Eben ein solcher Hazard ist der Einkauf auf Muthmaßung, denn hier kommts auch mehr aufs Glück, als auf Vernunft und Ueberlegung an, und ist daher gefährlich. Wenn Krieg oder Theurung, oder der Aufschlag einer Waare, oder sonst eine

Hinder-

Hinderniß eine gewisse brauchbare Waare aus einem Land zu beziehen, befürchtet wird. Mit einem Wort: Wenn man durch einen Einkauf einen noch zweifelhaften ungewöhnlichen Gewinn machen zu können, hofft, so ist das ein Einkauf auf Muthmaßung.

§. 429.

Um ein Beyspiel von der Art aufzustellen, will ich annehmen, ein Handelsmann erführe unter der Hand, daß ein Krieg auf der See ausbrechen würde, der die Zufuhr des Tabacks aus Amerika hemmen könnte, wodurch er also beträchtlich im Preiß steigen, oder aufschlagen würde, diese Nachricht gäbe ihm also Anlaß zu der Spekulation: daß er in Zukunft erstaunlich gewinnen könnte, wenn er allenfalls jetzt eine große Parthie Taback zusammen kaufen, und auf die Preißerhöhung liegen lassen würde; folgt er nun dieser Hofnung, und kauft große Parthien zu dem Zweck ein, so geschieht das auf Muthmaßung.

§. 430.

Oder ein Weinhändler entdeckte, daß in einem gewissen Lande die Einfuhr des Weins allem Vermuthen nach werde erlaubt werden. Um nun zu gewinnen, kaufte er große Parthien Weins ein, um sie dort mit Nutzen abzusetzen; oder er erhielte die Nachricht, der nächste Herbst würde sehr schlecht ausfallen, mithin der Wein aufschlagen, und er bediente sich dann dieser Nachricht dazu, daß er vielen Wein einkaufte, um dereinst Nutzen aus der Preißerhöhung zu ziehen; in beyden Fällen kaufte er also auf Muthmaßung ein. Die Gefahr des Hazards, welcher man sich in solchen Hofnungen

gen aussetzt, ist leicht einzusehen, denn es kann weit anders gehen, als man vermuthet hat.

§. 431.

Die Gefahr wird um ein beträchtliches größer, wenn ein Kaufmann auf Muthmaßung borgt, oder mehr einkauft, als er bezahlen kann, und diese Bezahlung auf die Hofnung des künftigen Gewinns gründet. Dieser Hazard ist eigentlich nicht erlaubt, denn man setzt dadurch seinen Nebenmenschen in Gefahr des Verlusts, und das ist eine Art Diebstahls; je gewisser aber die Hofnung ist, desto mehr verliert die Unternehmung an ihrer Strafwürdigkeit.

§. 432.

Bey dem Einkauf auf Muthmaßung hat der Käufer immer eine Hofnung, die der Verkäufer entweder nicht weiß, oder nicht glaubt, sonst würde er den Handel nicht eingehen, sondern selber gewinnen wollen. Geht nun die Hofnung in Erfüllung, so daß der Käufer seinen Endzweck erreicht, noch ehe der Verkäufer die Waaren abgesandt, oder seine Bezahlung empfangen hat, so macht er leicht allerhand Schwierigkeiten; oder mißlingt dem Käufer seine Hofnung, und er hat die Waare noch nicht empfangen, oder noch nicht bezahlt, so kann er Schikanen machen, daher muß bey solchen Contrakten von beyden Seiten alles bündig und schriftlich beschlossen werden.

§. 433.

Wenn dem Käufer die Reue ankommt, indem ihm seine Hofnung fehlschlägt, und er will also die akkordirte Waaren nicht annehmen, so kann sie ihm der Verkäufer aufdringen, oder sie an den

Meist-

Meistbietenden verkaufen, wo dann der Käufer Schaden und Unkosten tragen muß; oder würde der Verkäufer die Waare nicht liefern wollen, so kann ihn der Käufer gerichtlich zwingen, oder die bedungene Waaren anderswo einkaufen, und sich wiederum vom Verkäufer den höhern Preiß und Unkosten vergüten lassen.

§. 434.

Am gewöhnlichsten geschieht der Einkauf auf Muthmaßung so, daß man viele Waaren hin und wieder zusammenkauft, um sie sich nach einer gewissen Zeit liefern zu lassen; da sie nun nicht brauchen bezahlt zu werden, bis bey der Lieferung, so kann einer vielmehr einkaufen als er Geld hat, und während der Zeit Geld sammlen, und seine Sachen so einrichten, daß er bey der Lieferung bezahlen kann. Hernach kann auch einem Mäkler der ganze Handel übertragen werden, der dann mit den Verkäufern und andern, über diese Waaren kontrahirt und rescontrirt, so daß oft noch Gewinn heraus kommt, ohne Geld ausgegeben zu haben.

Ein Beyspiel davon sehe man in May's Einleitung in die Handelswissenschaft, 2. Theil §. 1001. u. f.

§. 435.

Der Einkauf auf Muthmaßung wird sicherer, wenn man auf Prämien handelt. Dieß geschieht folgendergestalt: Gesetzt, ich hätte Nachricht, der Taback würde aufschlagen, zu dem Ende wollte ich also eine große Parthie einkaufen, um sie über ein halb Jahr absetzen zu können. Ich gäbe also meinem Freund in Amsterdam Commission, mir für

einen

einen gewissen Preiß 100 Centner Virginischen Taback nach Verlauf von sechs Monaten gegen eine bestimmte Prämie zu liefern; würde ich aber den Taback gegen die Zeit nicht brauchen, so behielte er die Prämie und der Handel wäre nichts. Nimmt nun der Freund die Commission an, so bezahle ich ihm die Prämie sogleich, und er schickt mir dafür eine bündige Verschreibung, die mich sichert, daß er sein Wort halten werde.

§. 436.

Bey dieser Handelsart wage ich nichts als die Prämie: denn wenn der Taback während der Zeit abschlägt, so fordre ich die bestellte Lieferung nicht ab, ich habe alsdann weiter nichts verlohren, als die Prämie; schlägt er aber auf, so kann ich gewinnen. Auch der Commissionär verliert nichts, denn er kann auch die Conditionen so einrichten, daß ihn sein Akkord nicht bindet. Gienge das aber nicht an, so kann er vielleicht wohlfeiler kaufen, als ich ihm den Preiß gesetzt habe; er gewinnt also auch ausser der Prämie noch am Taback. Muß er ihn aber behalten, so lindert doch immer die Prämie seinen Verlust.

Von allen diesen Handelsarten sehe man Mays oben angeführten Traktat §. 973. bis 1006. und

Ludovici's Kaufmannssystem I. Th. Kap. 8. 9. wo noch viele besondere Kleinigkeiten, die zum Einkauf und Verkauf gehören, weitläuftig ausgeführt werden.

§. 437.

Der Einkauf und Verkauf geschieht nicht immer auf den Comtoiren, oder in den Gewölben der Kaufleute, sondern größtentheils auf öffent-

lichen dazu privilegirten Plätzen, welche Messen, Märkte oder Börsen genannt werden. Von allen dreyen muß ich noch in diesem Hauptstück das nöthige sagen. Die Messen und Märkte sind nicht wesentlich verschieden; denn jene sind eigentlich nichts anders als große Märkte, und die letztern nur kleine Messen. Beyde werden durch Landesherrliche Verordnungen mit Gesetzen und Freyheiten versehen, die alle zum Besten und zum Nutzen der allgemeinen Handlung eingerichtet werden müssen.

§. 438.

Die Märkte sind zweyerley: Wochen- und Jahrmärkte. Die ersten werden in Städten und Flecken wöchentlich auf einem bestimmten allgemein bekannten Tag gehalten, und haben eigentlich nur den Zweck, dem Bauern den Absatz seiner überflüssigen Nahrungswaaren, und dem Bürger die Gelegenheit, sie zu bekommen, zu erleichtern. Wo starke Fabriken in täglich zu gebrauchenden Befriedigungsmitteln sind, da können sie auch diesen zum Verkauf dienen. Die Fruchtmärkte müssen eigentlich Wochenmärkte seyn, damit der Landmann immer zu Geld kommen, und der Becker immer einkaufen könne.

§. 439.

Die Jahrmärkte oder Kirchweyhen, Kirchmessen, Kirmsen, sollten eigentlich an einem Ort jährlich nur einmal gehalten werden. Vor Alters geschahe das an dem Fest des Kirchenpatrons eines Orts, weilen dann der Zulauf von Leuten groß war. Nach und nach aber hat man vielen Oertern mehrere Markttage in einem Jahr zugestanden, wodurch oft mehr geschadet als genutzt worden ist.

Ein

Ein solcher Markttag ist wiederum allgemein bekannt, damit ihn alle Käufer in der Nähe und Ferne wissen, und sich einfinden können. Oft währt auch ein solcher Markt mehrere Tage. Sie dienen eigentlich nur den Krämern und fabrizirenden Handwerkern eines Landes und der benachbarten Provinzen, zum Absatz, und so auch allen diesen Einwohnern, um sich mit dem Nöthigen zu versehen. Sie sind, wenn ihre Gesetze und Einrichtungen gut sind, ungemein nützlich.

§. 440.

Es giebt Jahrmärkte, die nur zu einer gewissen Waare bestimmt sind, als da sind Fruchtmärkte, Weinmärkte, Fischmärkte, Viehmärkte, Roßmärkte, u. s. w. In den Städten hat auch jeder dieser Märkte seinen eigenen Platz, an welchen die Rechte und Freyheiten derselben gleichsam gebunden sind. Die Jahrmärkte kann man wohl als publique Kramladen oder Kleinhandlung ansehen, denn auf denselben werden nie große Massen umgeschlagen, sondern jeder kauft sich nur seine Bedürfnisse ein. Es ist sehr wichtig, daß bey solchen Märkten von den Marktgerichten genaue Aufsicht gehalten werde, um Betrug und Unordnungen vorzubeugen, und Streitigkeiten aufs promteste zu schlichten.

§. 441.

So wie die Jahrmärkte einen kleinen Wirkungskreiß haben, indem man selten weiter als sechs Stunden nach denselben reist, weilen fast jeder Ort, der nur eine Kirche hat, oder sonsten groß ist, mit der Marktfreyheit auf einen oder mehrere Tage im Jahr versehen ist. So sind die Messen in ihrem Einfluß auf die Großhandlung desto ausgebrei-

gebreiteter und wichtiger. Man kann hier überhaupt zum Grundsatz annehmen: je mehrere Oerter die Marktfreyheit erhalten, desto mehr wird der allgemeine Absatz der Marktwaaren vertheilt, mithin die einzelne Märkte um so viel schwächer; eben so verhält sichs auch mit den Messen.

§. 442.

Es ist noch nicht ausgemacht, ob die Vermehrung der Messen in Teutschland der allgemeinen Handlung geschadet oder genutzt habe; und das aus dem Grunde, weilen noch immer die zween Hauptmeßörter Frankfurt und Leipzig der ganzen Teutschen Landhandlung den Ton geben, und alle andre, wenn man allenfalls Braunschweig, Naumburg, Frankfurt an der Oder, und vielleicht zween oder drey Oerter mehr ausnimmt, nur große Jahrmärkte sind. Ich glaube aber doch, wenn die Frankfurter- und Leipziger Meßhandlung in zwanzig Städte Teutschlands vertheilt würde, daß alsdann die Nutzbarkeit, welche solche große Märkte der Handlung verschaffen, weit ausgebreiteter, und im Ganzen genommen wohlthätiger seyn würde.

§. 443.

Das Recht, Messen und Märkte anzulegen, kommt der Landesherrschaft zu, und gehört eigentlich unter die Regalien, aber die Wirkung derselben hängt nicht von der Gewalt irgend eines Menschen ab, sondern von der Lage des Orts, vom Gang der allgemeinen Handlung, und vornehmlich von der Direktion desjenigen, der das Wohl der Völker auf der Waage wiegt; daher ists lange nicht genug, daß man einen Ort mit der Meßfreyheit begnadigt, sondern man muß vorher wohl über-

Digitized by Google

überlegen, ob an dem Ort das Verkehr mit den Waaren wichtig seyn werde? Dieß läßt sich am wahrscheinlichsten aus seiner Lage schließen, und wenn er zwischen zweyen Ländern liegt, die sich ihre Waaren wechselseitig in großen Massen abnehmen.

§. 444.

Die Privilegien der Märkte und Messen bestehen gemeiniglich in folgenden Stücken: 1) in der Markt- oder Meßfreyheit, welche diejenigen, die während der Meßzeit an dem privilegirten Ort handeln und Geschäfte thun, zu genießen haben; diese Freyheit enthält gewöhnlich: 1) sicheres Geleit für Personen und Güter, Zollfreyheit, entweder ganz, oder doch zum Theil, Sicherheit für den Arrest der Personen und Güter, wenns Schulden betrift, u. d. g. 2) In dem Vorzug, daß in einem gewissen Bezirk um den Meßort her keine andre Messe oder Markt angelegt werden darf. 3) Wenn gewisse solenne Zusammenkünfte, zur Meßzeit bestimmt werden, als Landtäge, Kreißtäge, u. d g. 4) In dem Stapelrecht, welches zuweilen den Meßstädten ertheilt wird.

§. 445.

Ein Meßort kann sich aller dieser Rechte wieder verlustig machen: 1) Wenn er zehen Jahre lang das Meßrecht vernachläßigt, ohne gegründete Ursache dazu zu haben. 2) Wenn er sich gröblich gegen den Landesherrn vergeht, und er ihm also alle Privilegien wieder entzieht. 3) Wenn er seine Gerechtsame misbraucht, und 4) wenn er selber sich seiner Rechte begiebt.

§. 446.

Digitized by Google

§. 446.

Die Kaufleute, welche sich gewöhnlich und vorzüglich der Messen zu ihrer Handlung bedienen, werden Meßkaufleute genannt. Sie sind zweyerley, entweder Einkäufer oder Verkäufer. Die mehresten Einkäufer sind die Landkrämer, welche sich diese Gelegenheit zu Nutz machen, und jede Messe ihre mannichfaltige Waaren einkaufen, um sie hernach im Kleinen wieder zu verkaufen; aber auch viele Großhändler kaufen in den Messen ganze Massen ein, um sie hernach auch wieder im Großen abzusetzen. Am allerwohlthätigsten aber sind Märkte und Messen für die Fabriken. Die große Conkurrenz der Käufer giebt ihnen hier die beste Gelegenheit, ihre Waaren nützlich zu verkaufen.

§. 447.

Die Meßgeschäfte eines Kaufmanns bestehen also 1) entweder im Einkauf oder Verkauf, oder im Barattiren, oder wohl auch in allen dreyen Stücken zusammen; 2) im Präsentiren der Wechsel, welche auf die Messe, als ihren Zahlungstermin, ausgestellt worden, und daher auch Meßwechsel genannt werden; 3) in Bezahlung der Wechsel und anderer Schulden, die auf diese Zeit ihren Termin haben, und 4) im Protestiren der Wechsel, wenn sie nicht zu gehöriger Zeit bezahlt werden. Von den Wechselgeschäften sehe man unten an ihrem Ort.

§. 448.

Die vornehmsten Pflichten eines Meßkaufmanns sind folgende: Vor der Messe muß er sorgfältig über die Waaren spekuliren, die er in der Messe zu verkaufen gedenkt, welche, wie viel, und in welchem Preiß, er sie da absetzen kann; dar-

darnach muß er die Versendung der Meßgüter, auf eine sichere und bequeme Weise zu Wasser oder zu Lande veranstalten, und wenn er aus der Fremde kommittirte Waaren dahin kommen läßt, fleissig mit seinen Commissionärs korrespondiren, und zu dem Ende am Meßort einen Faktor haben, der den Empfang besorgt. Endlich muß er alle Rechnungen ausschreiben, um mit seinen Kreditoren, und Debitoren, gehörig abschließen, oder Skontiren zu können.

§. 449.

In oder während der Messe muß er sichere und redliche Kundleute suchen, Tag und Nacht seinen Laden wohl abwarten, sich keine Mühe und Arbeit verdrießen lassen, denn jetzt ist die Zeit seiner Erndte; richtig und promt bezahlen, damit er seinen Kredit erhalte; über die unverkauft liegenbleibende Waaren auf die beste Weise disponiren, und sie, nebst einem Inventario, seinem Faktor übertragen, oder zu weiterer Versendung einpacken, und den Transport besorgen; und endlich schriftliche Anmerkungen über alles machen, was ihm in seiner Handlung künftig nützlich seyn werde.

§. 450.

Während der Messe bedient sich der Kaufmann der Meßhandelsbücher, in welche er alles gehörig, nach den Regeln des Buchhaltens, einträgt. Nach der Messe, wenn er nach Haus gekommen ist, muß er alles aus dem Meßbuch in die ordentlichen Handelsbücher eintragen; denn so wie er nur eine Casse hat, so muß er auch nur ein Journal und Hauptbuch haben, und seine ganze Rechnung jährlich mit Gewinn oder Verlust in eine einzige Summe, oder mit einem Generalsaldo abschließen.

§. 451.

§. 451.

Während dem Markt oder Messe ruhen die gewöhnlichen Collegien oder Gerichte. Wo ein Handelsgericht ist, da setzt es seine Sitzungen die ganze Zeit über richtig fort, und macht dann das Marktgericht aus; wo aber das Handelsgericht fehlt, da muß ein besonderes Marktgericht bestimmt werden, welches die häufig vorfallenden Streitigkeiten und Rechtshändel promt, nach aller Strenge, und mit der größten Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit entscheidet; vorzüglich muß man die Ausländer, um des allgemeinen Kredits willen, ausserordentlich gerecht und billig behandeln.

§. 452.

Sowohl zum Einkauf als Verkauf der Waaren, Wechsel, u. d. g. als auch zur Unterredung über wichtige Handelsgeschäfte, und Entscheidung mancherley Arten von Angelegenheiten, hat man in großen Handelsstädten, wo es der Mühe werth ist, besondere Gebäude angelegt, die oft von königlicher Pracht sind, und Börsen genannt werden. Hier kommen an gewissen bestimmten Tagen, gewöhnlich Mittags und Abends, die Kaufleute, Wechsler, Commissionärs, Mäkler u. d. g. zusammen, unterreden sich über allerley Gegenstände der Handlung und beschließen wichtige Handelsgeschäfte.

§. 453.

Zu London, Brügge, Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam und Hamburg, ist man so sorgfältig, daß man keinem Falliten oder Bankerotirer erlaubt, die Börsen zu besuchen; daher kommts, daß sich alle Kaufleute daselbst einfinden, um nicht

in

in Mißkredit zu gerathen. Ein Handelsmann ist auch nicht nur verbunden, diesen Versammlungen beyzuwohnen, sondern sie haben auch für ihn einen großen Nutzen: denn da erfährt er alles, was er wissen muß, Wechselung, Waarenpreise, Gelegenheiten einzukaufen und zu verkaufen, u. s. w. da macht er Bekanntschaften mit Leuten von allerhand Schlag, und entdeckt auch oft den Zustand der Häuser, an welchen ihm vieles gelegen ist.

Viertes Hauptstück.

Vom Rabat, Thara und Gutgewicht.

§. 454.

Als die Seemächte nach der Entdeckung der neuen Welt, die Handlung mit Waaren aus andern Welttheilen an sich zogen, so suchten sie natürlicher Weise ihren Absatz zu erleichtern; sie boten sie also den Landhandelsleuten auf Kredit an; das ist: sie überließen ihnen große Quantitäten Waaren mit dem Beding, sie erst über 6 bis 12 Monate zu bezahlen. Dieß beförderte den Verkauf ausserordentlich, denn wenn ein ehrlicher Mann nur Kredit hatte, so brauchte er kein Geld, er kaufte die Waaren ein, verkaufte sie während der Kredit-Zeit wieder, bezog die Gelder, und bezahlte damit seinen Mann, der ihm kreditirt hatte.

§. 455.

Dieser Kreditor oder Seehändler wollte dennoch seinen gehörigen Gewinn haben, dieser wäre aber durch die Kreditzeit von 6 bis 12 Monaten gewaltig beschnitten worden, weilen das verborgte

Waa-

Waarenkapital, bey baarer Bezahlung während der Zeit wiederum hätte umgeschlagen und damit gewonnen werden können, deswegen schlug der Verkaufer stillschweigend die Zinsen des Kapitals von der Zeit des Kredits auf den Preiß, und setzte ihn so viel höher, wie auch noch überall geschieht, wenn man Waaren auf Kredit verkauft.

§. 456.

Gesetzt, ein Amsterdammer Kaufmann verkaufte einem Cöllnischen Handelsmann ostindische Waaren, deren eigentlicher Preiß 1000 Gulden wäre, auf 6 Monat Kredit; jener erhielt also erst die Bezahlung über ein halbes Jahr; daher setzt er die Intressen von 1000 Gulden, von dieser Zeit, auf den Preiß, und sagt, wenn die Intressen 8 vom Hundert wären, die Waaren kosten 1040 Gulden; man berechnete also die Zinsen auf einen Monat, und verkaufte dann die Waaren so viel höher, als die Zinsen von den Monaten betrugen, welche man kreditirte; da nun dieß Kreditiren von allen geschahe, so wurde es bey dem Handel mit gewissen Waaren allgemein Mode, so daß man sie allen, auch denen, die bey der Lieferung bezahlten, mit aufgesetzten Preisen, nach den Intressen auf die allgemein angenommene Zeit verkaufte.

§. 457.

Indessen war es doch Unrecht, daß man einem Manne, der gleich bey der Lieferung bezahlte, Intressen aufrechnete, die er nicht genossen hatte; daher stunde man ihm einen Abzug zu, der den aufgesetzten Zinsen gleich war. Z. B. man sagte ihm im obigen Fall, der Preiß sey zwar 1040 Gulden, allein er könne 40 Gulden abziehen, wenn er Contant

tant bezahlte; diesen Abzug nennte man nun Rabat. Ob nun gleich der Verkauf auf Kredit seltener geworden, so ist doch die Gewohnheit geblieben, daß man in vielen großen Handelsstädten, auf gewisse Waaren ein Rabat zugesteht, welches noch immer den Intressen der ehmaligen Zeit, und der damaligen Gewohnheit, auf so und so viel Monat zu kreditiren, gleich ist.

§. 458.

Wenn man also heut zu Tage solche Waaren kauft, bey denen ein Rabat üblich ist, so meldet der Verkäufer bey Anzeigung des Preises, wie viele Monate Rabat man zu genießen habe? Der Rabat von einem Monat ist alsdann bekannt. Gesetzt, der ganze Preiß der Waaren wäre 1040 Gulden, nun würde dabey gemeldet, man habe 6 Monat Rabat zu genießen, und man wüßte dabey, daß es 8 vom Hundert betrüge, so fände man die Summe, die man wirklich zu bezahlen hat, folgendergestalt:

104 geben 100, was 1040? Antw. 1000.

Oder wollte man wissen, wie viel Rabat man von 1040 Gulden abzuziehen habe, so setzte man

104 geben 4, was 1040? Antw. 40 Gulden.

§. 459.

Man muß aber den Diskonto wohl vom Rabat unterscheiden. Der erstere wird zuweilen dem Käufer als eine Gefälligkeit für die kontante Bezahlung zugestanden; der Diskonto ist ein wahrer Abzug vom eigentlichen, und nicht von einem durch Zinsen erhöheten Preiß. Z. B. in obigem Fall sind 1000 Gulden der eigentliche Waarenpreiß, die aufgesetzte Zinsen von 40 Gulden waren Rabat; wenn aber nun der Verkäufer noch 3 vom Hundert

dert Diskonto zugestünde, so fände man die zu bezahlende Summe folgendergestalt:

100 geben 3, was 1000? Antw. 30 Gulden, die hätte ich also von den 1000 Gulden abzuziehen, daher bezahlte ich nur 970 Gulden; oder

100 geben 97, was 1000? Antw. 970.

§. 460.

Ob zwar ein Mann von Kredit noch immer die Waaren, bey welchen ein Rabat statt findet, auf die bekannte Zeit, auf Borg bekommen kann, so ists doch nicht viel mehr üblich, weilen es immer einen Handelsmann einigermaßen verdächtig macht, wenn er Waaren auf Kredit nimmt; aus dem Grunde geschieht also das eigentliche Rabattiren am häufigsten.

§. 461.

Die Waaren, welche eingepackt, oder in Fässern versändt, und mit dem Packwerk gewogen und verkauft werden, haben also Theile, die keine Kaufmannswaare sind, nämlich eben die Emballage, Fässer, und dergleichen. Ferner giebts auch Waaren, welche mit der Zeit einen unbrauchbaren Unrath absetzen, der abermal nicht Kaufmannsgut ist. Bey denen Gütern nun, wo es Herkommens ist, daß der Verkäufer solche unverkäufliche Theile dem Käufer vergütet, da verstattet der erste dem letztern einen Abzug, welcher Thara genannt wird; dieß Wort bedeutet also hier diejenigen Theile der Waare, welche nicht verkäuflich sind, und deren Abzug also Kaufmänniſch erlaubt ist.

§. 462.

Das ganze volle Gewicht der Waaren mit der Thara, heißt man Bruttogewicht; sobald aber

jene

jene davon abgezogen ist, so heißt es Netto. Nicht alle Waaren, nicht einmal alle, welche Unrath bey sich führen, sind dem Abzug der Thara unterworfen, sondern nur gewisse, welche unter den Kaufleuten bekannt sind, besonders Spezereyen und Droguereyen, das ist: Gewürze, und solche Materialien, die in der Küche, Apotheke, und bey den Färbereyen gebraucht werden.

§. 463.

Die Berechnung der Thara ist nicht an allen Orten, und bey allen Waaren einerley. Doch geschieht sie durchgehends auf zweyerley Weise:

1) Aufs Stück, wenn man nämlich weiß, so oder so viel Thara darf man bey der oder jener Waare vom Ballen oder Faß abziehen, und

2) Aufs Hundert, wenn man eine gewisse Anzahl Pfunde vom Hundert für Thara abrechnen darf. Oft bekommt man Waaren aus der Ferne, wo die Thara schon auf den Ballen, oder in den Fracht- und Avisbriefen bemerkt ist, indessen wenn noch von dem Ort her keine gewiße Thara bekannt und bestimmt ist, so ist der Käufer nicht gehalten, das zu glauben, sondern wenn es eine Waare ist, die durchgängig dem Abzug der Thara unterworfen ist, so kann er nachwiegen und nach seinen Gebräuchen verfahren; denn man hätte ihm bey dem Akkord diese Bedingnisse bekannt machen sollen.

§. 464.

Die Berechnung der Thara aufs Stück ist übrigens eine klare Sache, und weiter keinen Schwierigkeiten unterworfen; der Abzug aufs Hundert aber hat noch keine gewisse ausgemachte Regel; denn einige behaupten, man müsse die

Thara

Thara auf dem 100 Pfund berechnen. Z. B. wenn auf 100 Pfund Waaren 10 Pfund Thara vergütet würden, so wollen sie die Regel so setzen:

110 Pfund geben 100, was so oder so viel? gerad so wie man auch den Rabat berechnet. Andre aber sagen, man müsse die Thara im Hundert berechnen, und setzen deswegen:

100 Pfund geben 90, was so oder so viel? Die erste Berechnungsart ist dem Verkäufer vortheilhaft, und die letzte dem Käufer, wie leicht zu beweisen ist; im ersten Fall erlaubt der Verkäufer nur $9\frac{1}{11}$ Procent Abzug, im letzten aber 10.

§. 464.

Aber eben dieser Beweiß, beweißt auch, daß diejenigen Unrecht haben, welche sich der ersten Regel bedienen: denn so bald ausgemacht ist, daß 100 Pfund Waaren, Brutto gewogen, 10 Pfund Unreinigkeiten, oder Emballage bey sich haben, die also der Käufer abziehen darf, so kann ich unmöglich sagen, 110 Pfund Brutto haben 10 Pfund Thara bey sich, oder welches das nämliche ist, enthalten 100 Pfund Netto, wie im ersten Fall; sondern ich muß ja natürlicher Weise das Kind bey dem rechten Namen nennen, und sagen: 100 Pfund Brutto enthalten 10 Pfund Thara, oder 90 Netto.

§. 466.

Wie, wenn aber der Verkäufer die Waaren Netto wöge, dann einpackte und verschickte? — Gesetzt, er schickte dem Käufer 1000 Pfund Waaren, Netto gewogen, mit dem Packwerk aber wögen sie nun 1100 Pfund, und gäbe dann für die Thara 10 Procent Abzug, so wären doch augenscheinlich aus 100 Pfund Netto 110 geworden, mithin müßte

ich

ich ja, um die Thara zu berechnen, auch setzen, 110 geben 100, was 1100? ganz richtig! aber dann kann ich auch dem Käufer nicht sagen, er habe 10 Procent Abzug zu genießen, sondern $9\frac{1}{11}$ Procent, oder 10 Pfund von 110.

§. 467.

Wenn Waaren, auf welchen keine Thara gut gethan wird, Abgang leiden, der nicht mehr brauchbar ist, so darf der Käufer eine Vergütung fordern; wird sie ihm abgeschlagen, und es ist der Mühe werth, so darf er die Waaren wieder zurück schicken. Bey gewissen der Thara unterworfenen Waaren, kann nach Abzug der ordentlichen Thara, aus eben diesen Ursachen noch eine Sopra-Thara stat finden, die Waaren, bey welchen diese erlaubt wird, sind aber auch den Kaufleuten bekannt.

§. 468.

Alle Waaren, welche nach ganzen Ballen, Fässern, u. d. g. ins Große umgeschlagen werden, müssen doch endlich zum Gebrauch ins Kleine in den Kramladen verkauft werden. Bey vielen ist dieser Kleinverkauf so beschaffen, daß sie in ungemein kleinen Theilchen verwogen werden müssen, als da sind Spezereyen, Gewürze, Droguereyen u. d. g. nun ist aber bekannt, daß der Käufer im Kleinen allemal auf die Waage Acht giebt, und nie knapp gewogen haben will, sondern daß er einen kleinen Ausschlag fordert; dieser Ausschlag im Kleinverkauf, macht im Ganzen ein Großes aus, welches der Krämer verlieren würde, wenn es ihm im Einkauf im Großen, nicht einigermaßen ersetzt würde. Diesen Ersatz, welcher aufs Hundert zugestanden wird, heißt man Gutgewicht. Vielleicht

ist

ist dieß aus eben der angezeigten Ursache eingeführt worden.

§. 469.

Die Wohlthat des Gutgewichts ist nicht an allen Orten und auf allen Waaren einerley; bald beträgt sie ein Halbes, bald ein Ganzes auf dem Hundert. Wenn das Stück, Ballen, oder Faß keine hundert Pfund wiegt, so wird kein Gutgewicht zugestanden; läuft aber die Summe über Hundert hinaus, so wird das, was die runde Zahl der Hunderten überschreitet, so berechnet: Wenn sie unter 50 bleibt, so rechnet man von diesem Zusatz nichts, kommt sie aber über 50, so nimmt man sie für Hundert an.

§. 470.

Die Berechnung des Gutgewichts ist ungemein leicht. Man schneidet von der Zahl der Pfunde die zwo hintersten Zahlen ab, was vor dem Strich ist, zeigt das Gutgewicht an, wenn eins vom Hundert gegeben wird; solls ein Halbes seyn, so dividirt man in die Zahlen vor dem Strich mit 2. Z. B. Ich bekäme 2463 Pfund Taback und 1 Procent Gutgewicht, so berechnete ich es so:

24 | 63

Ich bekomme also 25 Pfund gutgethan: 1) 24 Pfund von den 24 Hunderten, und 2) weilen die 63 Pfund hinter dem Strich über 50 steigen, so werden sie auch für Hundert gerechnet, mithin bekomme ich da auch noch ein Pfund Gutgewicht, folglich in allem 25 Pfund. Wenn man mir aber 3035 Pfund Caffee schickte, und ich hätte nur ein halb Procent zu genießen, so rechnete ich so:

2) 30 | 35

15 |

Hier

Hier bekomm ich also von den 30 hundert Pfunden 15 Pfund, und weilen die 35 hinter dem Strich, keine 50 sind, so werden sie für nichts gerechnet.

§. 471.

Bey vielen Waaren ist gebräuchlich, daß man sie Brutto wiegt und verkauft, wo sie dann, um die Thara zu finden, nicht gestürzt, das ist, umgemessen, oder umgewogen werden, bey diesen gilt gemeiniglich die Thara vom Hundert; hier wird das Gutgewicht im Brutto-Gewicht gut gethan. Waaren aber, welche man stürzt, und dann die Thara abrechnet, die vergüten ihr Gutgewicht Netto, nach Abzug der Thara.

Fünftes Hauptstück.

Vom Groß- und Kleinhandel.

§. 472.

Ich habe bis daher Kenntnisse gelehrt, welche allgemein und allen Kaufleuten, die nur einigermaßen starke Geschäfte thun, unentbehrlich sind; nun will ich aber auch die verschiedene wichtigste Handlungsarten selbst nach einander abhandeln, und für jede, allgemeine und sichere Grundregeln entwerfen. Die ersten sind der Großhandel, Handlung en gros, und der Kleinhandel, Kramhandel, Handlung en detail. Beyde erfordern ihren besondern Gang und Leitung desselben.

§. 473.

Großhandlung nennt man den Waarenvertrieb eines Kaufmanns, wenn er entweder 1) den Ueberfluß seines eigenen oder eines fremden Landes zu-

sammenkauft, und dann in großen Massen wieder inner- oder ausserhalb Landes verhandelt, oder 2) seine Waaren in großen Massen empfängt, und dann auch in großen Massen innerhalb oder ausserhalb Landes wieder absetzt. Im Grunde betrachtet, kann man die Großhandlung als ein Geschäft erklären, durch welches viele und große Massen von Waaren verkauft werden; denn der Einkauf mag klein oder groß seyn, so ändert er in dieser Erklärung nichts.

§. 474.

Der Großhandel erstreckt sich über nahe und ferne Gegenden, und der, welcher ihn treibt, oder der Grossirer, muß alle Eigenschaften und Kenntnisse haben, die einen vollkommenen Kaufmann ausmachen; denn er hat die Gelegenheit, in alle Fächer der Handelswissenschaft zu gerathen. Zugleich aber muß er auch ein ansehnliches Handlungskapital besitzen, um große Waarenmassen einkaufen, promt bezahlen, und noch dazu eine Zeitlang verlegen, oder auch auf Kredit geben zu können.

§. 475.

Man kann die Grossirer in drey Classen theilen, 1) in solche, welche große Fabriken oder Manufakturen besitzen, in denen sie rohe Waaren zu Fabrikwaaren, unter ihrem Verlag, verarbeiten lassen, und dann ins Große, in der Nähe oder Ferne, und auf den Messen wieder absetzen; oder auch, wenn sie die Fabrikwaaren den Handwerksleuten abkaufen, und dann ins Große damit handeln. 2) In solche, welche große Waarenmassen aus der Nähe und Ferne verschreiben, um sie den Krämern und um sich her aus ihren Gewölbern wieder zu verkaufen; und 3) in solche, welche bloß große Massen aus der Nähe und Ferne ein-

empfangen, um sie wieder in die Nähe oder Ferne zu versenden. Man nennt diesen Handel Speditionshandel, den man aber wohl von den Speditionsgeschäften unterscheiden muß.

§. 476.

Große Fabrikanten können hin und her auf dem Lande bey ihren Fabriken wohnen, aber die übrigen Großhändler befinden sich am besten in großen Handelsstädten, wo alle Einrichtungen der Versendung, Posten, Banken, Wechsel, Mäkler, Freyheiten, u. d. g. aufs beste getroffen sind. Hier treffen sie auch auf den Börsen, und überhaupt, mehrere Menschen von allerhand Gattung an, die ihnen ihren Einkauf und Verkauf erleichtern und befördern können.

§. 477.

Die Vielfältigkeit der Bücher und Schriften auf dem Comtoir verhält sich wie die Mannichfaltigkeit der Geschäfte; daher ists gar leicht möglich, daß ein gemeiner Krämer, der nicht den hundertsten Theil des Kapitals umschlägt, das ein Großhändler braucht, dennoch viel mehrere Mühe hat, und weitläuftiger Buch halten muß. Wer nur etliche Artikel in sehr großen Quantitäten, von wenigen Kundleuten bezieht, und sie auch im Großen an Wenige wieder absetzt, der hat wenige Comtoirgeschäfte, und im Gegentheil.

§. 478.

Dagegen ist aber auch der Großhandel weit mehreren und wichtigern Gefahren unterworfen. Weite Versendungen, und noch dazu leicht verderbliche Waaren, und das in großen Quantitäten, die viel Geld werth sind; dann der Kredit, den man im Verkehr mit andern Handelshäusern in der Nähe und Ferne geben und nehmen muß,

und dergleichen Umstände mehr, verursachen dem Grossirer manche schlaflose Nacht, Sorge und Kummer, und oft einen ganz unverschuldeten Sturz, wenn im Gegentheil der Kleinhändler bey seinen vielen kleinen Debitoren weiter nichts zu befürchten hat.

§. 479.

Dem allem ungeachtet ist doch der Großhandel für einen Mann, der ihm gewachsen ist, anlockend. Wenn er besonders inländische Produkte verdebitirt, so ist er dem gemeinen Wesen sehr nützlich; denn erleichtert er auch den Krämern ihr Geschäfte, indem sie dadurch Gelegenheit bekommen, ihren Einkauf in der Nähe, und oft auf Kredit zu besorgen, wodurch manchem wackern, aber unvermögenden Mann aufgeholfen werden kann; endlich giebt er den Grossirern selbst Anlaß, sehr vieles, oft mit leichter Mühe zu verdienen, denn der Ein- und Verkauf eines ganzen Ballens, ist eben so bald geschehen, als wenn man ein Loth verkauft.

§. 480.

Zum Großhandel wird, wie ich oben schon bemerkt habe, ein großes Kapital erfordert, aber nebst diesem gehört auch ein weitausgebreiteter Kredit dazu, welchen sich ein Anfänger durch alle die Mittel erwerben muß, die unten an seinem Ort weiter entwickelt werden. Wenn ein Handelsmann auch noch so viel Geld besitzt, hat aber noch keinen Kredit, so schickt ihm niemand Waaren auf seine Bestellung, bis er auch zugleich für die Bezahlung Sicherheit gestellt hat. Freylich handelt man hier versteckt, man läßt sein Mistrauen nicht so offenbar merken, aber der Verkäufer nimmt doch bey Absendung der Waaren seine Maasregeln so,

daß

daß sie dem Käufer nicht überliefert werden, bis er der Zahlung vergewissert ist; eben so auch der Käufer. §. 413.

§. 481.

Der Grossirer hat viele Hülfsmittel zu Treibung seines Handels nöthig; er muß die Eigenschaften alle in hohem Grad besitzen, die ich oben dem Kaufmann zugeschrieben habe, und besonders die Handlungswissenschaft in ihrem ganzen Umfang verstehen. Wenn er selber eine Manufaktur oder Fabrik verlegen und treiben will, so muß er das Handwerk derselben aus dem Fundament kennen. Dieß ist fast eben so nöthig, wenn er auch nur den Fabrikanten die fertige Waaren abkauft, und damit handelt. Sowohl bey dem Einkauf als Verkauf muß er einen wohl eingerichteten Briefwechsel führen; mit den Krämern rund um sich her, gute Freundschaft halten, und sie an sich zu locken suchen, wenn er anders an sie absetzen will, und endlich, wenn er dieser oder jener Unternehmung, es sey in Ansehung des Geldes, oder des Kredits, oder der Kenntnisse nicht gewachsen ist, so soll er nicht verwegen hazardiren, sondern sich einen oder mehrere Compagnons suchen, die das ersetzen, was ihm mangelt.

§. 482.

Der Kleinhandel theilt sich in dreyerley Handelsarten: 1) In die Kramhandlung, wenn ein Kaufmann einen großen Laden hat, in welchem er zwar zum unmittelbaren Gebrauch, dennoch aber sehr stark und häufig verkauft; 2) in die Krämerey, wenn man in einem kleinen Laden nur allerhand Kleinigkeiten verkauft. Hieher gehören auch die Hausirer; und 3) wenn Handwerksleu-

te

te ihre eigene Fabrikate zu Markte bringen, und sie verkaufen.

§. 483.

Bey der großen Mannichfaltigkeit der Waaren kann ein Kramhändler noch weniger alle nöthige Befriedigungsmittel feil haben, als ein Großhändler. Dieser handelt in großen Massen, jener aber ins Kleine, er zerschneidet große Stücke Tücher und Zeuge in kleine Theile zum Verkauf, verwiegt ganze Ballen in Pfunde und Lothe, und vermißt ganze Stückfässer in Schoppen; daher muß er sich in gewisse Waarenklassen einschränken, so wie sie sich je seinen Umständen und seinem Absatznach zusammenschicken. Man hat also Kramladen von Eisenwaaren, Fettwaren, Tüchern und Zeugen, Band und Spitzen, und so weiter.

§. 484.

Der Kramhändler hat vor dem Grossirer auch einige Vorzüge. Indem er an einen Mann nicht in großen Quantitäten verkauft, und sein Umsatz mehrentheils in Contant geschieht, so läuft er seltener Gefahr, durch Bankerotte gestoßen zu werden; er kann auch mehr gewinnen, denn da er auf jeder Kleinigkeit Profit nimmt, so macht das im Ganzen öfters 20, 30, ja wohl 50 Procent; er hat aber auch mehrere Mühe, und leidet oft durch Ueberreste und Verderben der Waare vielen Schaden. Endlich ists auch kein geringer Vortheil, daß man oft mit einem kleinen Kapital anfangen, und als ein reicher Mann aufhören kann. Der Kramhandel ist oft ein Weg zur Großhandlung.

§. 485.

Wer sich dem Kramhandel widmen will, der muß erstlich überschlagen, ob er Vermögen genug habe,

habe, den Handel, den er sich unter allen erwählt, unternehmen zu können? Dann muß er sich zu einem Mann in die Lehre begeben, der den Kramhandel wirklich, und mit dem besten Fortgang treibt. Nach geendigten Lehrjahren und Conditionen muß er sich einen Ort wählen, wo seine Handlung am vortheilhaftesten getrieben werden kann, und daselbst einen ordentlichen Laden errichten. Maaß und Gewicht muß er auf die gesetzmäßige Art des Landes anschaffen, und in allen Stücken, im Kleinen und im Großen, auf die gerechteste Weise damit verfahren. Seine Waaren muß er alle in der schönsten Ordnung erhalten, und besonders bey Eß und Trinkwaaren die größte Reinlichkeit beobachten.

§. 486.

Das Buchhalten bey dem Kramhandel ist unter allen Handelsarten das schwerste. Sollen alle Einnahmen, bey einem so sehr ins Kleine laufenden Verkauf, angeschrieben werden, so erfordert das eine erstaunliche Mühe, und geschieht es nicht, so ists nicht nur unmöglich, den Betrug und Unterschleif der Ladenbedienten zu vermeiden, sondern man geräth in die, den Kaufleuten so sehr schädliche Ungewißheit, wie seine Sachen stehen? Man wird dadurch gehindert, Gewinn oder Verlust genau zu bestimmen. Ich werde also meinen Lesern in der Comtoirkunde einen Plan vorlegen, wie der Kramhändler auf die leichteste Art Buchhalten müsse.

§. 487.

Bey dem Einkauf muß sich der Kramhändler äusserst wohl vorsehen, daß er gute Waaren bekomme; denn da man zum unmittelbaren Gebrauch

brauch von ihm kauft, so verschlägt er sich seine Kunden augenblicklich, wenn sie betrogen werden. Die Frage ist daher leicht entschieden, ob der Kramhändler bey den Grossirern, oder bey den Bauern und Handwerksleuten einkaufen müsse? Was aus der Ferne kommt, und was also der Krämer nicht selber in so großen Quantitäten verschreiben kann, das muß er freylich von den Grossirern nehmen; hier muß er aber die Klugheit gebrauchen, daß er sich nicht durch Borgen an einen Mann binde, sondern er muß die beste Waaren allenthalben aussuchen, scharf dingen, und Contant bezahlen; freylich muß aber mancher Anfänger so gut thun, als er kann.

§. 488.

Inländische Waaren, die er aus der ersten Hand bekommen kann, die muß er bey den Bauern und Handwerksleuten selber zusammenkaufen, wenn ihm nicht durch Gesetze die Hände gebunden werden; dieß soll aber durchaus nicht geschehen. Es ist nichts unbilliger, als wenn man die Krämer zwingt, bey den Grossirern alles einzukaufen, und die Bauern und Handwerksleute, an diese zu verkaufen. Die Handlung muß völlig frey seyn, und nur da wird sie eingeschränkt, wo sie das Recht der Natur überschreitet.

§. 489.

An vielen Orten haben die Krämer ihre Innungen und Zünfte, die aber gemeiniglich dergestalt mit Misbräuchen und schädlichen Freyheiten angefüllt sind, daß die ganze Verfassung höchstschädlich wird. Bald nehmen sie niemand in ihre Zunft, der nicht ehelich gebohren ist, und der uneheliich gebohren, ist doch unschuldig, und oft der rechtschaffenste

fenste Mann. Bald soll jeder Jüngling erst 6 Jahre Lehrjahre stehen, und 2 Jahr conditionirt haben, ehe er für sich selbst handeln darf, und mancher weiß doch schon nach 3 bis 4 Jahren, was er zu wissen nöthig hat. Man examinire jeden unentgeldlich in den Heischesätzen seines zukünftigen Berufs, und wen man fähig findet, dem erlaube man, sich zu setzen; alle unnütze Geldverschwendungen aber müssen durchaus vermieden werden. Uebrigens sind wohleingerichtete Zünfte und Innungen löblich und nützlich.

§. 490.

Die kleine Krämerey wird ohne ordentliche Buchhaltung getrieben. Der kleine Krämer kauft bey den Großen und Großhändlern ein. Er hat gemeiniglich seinen Sitz in Landstädtchen, Flecken und Dörfern, wo er die tägliche Verzehrung der Landleute in Vorrath hält, und an sie absetzt. Viele ziehen auch mit ihrem Kram auf den Jahrmärkten herum, andre gehen mit ihren Päcken auf dem Rücken von Thür zu Thür Hausiren, u. s. w. Diese Art zu handeln hat manchen armen geringen Mann zum großen Kaufmann gemacht, nur muß er sparsam seyn, und vorsichtig zu Werk gehen. Weilen ein solcher Krämer keine Bedienten hat, und alles selber thut, auch mehrentheils alles baar verkauft, so kann er auch alles leicht übersehen, und wird weniger betrogen; er braucht also nur über seinen Einkauf, und über das was er verborgt, Buch zu halten.

§. 491.

Der Handwerkskram endlich, ist einer der allernützlichsten, und es ist ein großer Fehler in der Staatswirthschaft, wenn man den Handwerksleuten

ten verbietet, ihre eigene Fabrikate zu verkaufen. Man erlaube nur keinem, Meister zu werden, bis er durch tüchtige Meisterstücke seine Geschicklichkeit bewiesen hat, und dann darf er kein Stück verkaufen, das nicht vollkommen gut ist; daher sind entweder vortrefliche Schauanstalten nöthig, oder man muß Prämien auf die Anzeige eines schlechten Stücks Arbeit setzen. Kein einziges Handwerk muß von der Freyheit zu handeln ausgenommen werden, denn sie sind die Pflanzstätte der Fabrik-Handlung.

§. 492.

Es ist nicht einmal dienlich, wenn man den Handwerkskram blos auf die Fabrikate des Handwerks einschränken will. Wenn die Gewerbe blühend werden sollen, so muß der Handelsgeist allenthalben wehen, das geschieht aber gewiß nicht, wenn man ihn durch monopolisirende Gesetze einschränkt. Ich kann nicht mehr sagen, als

Legislatio est complementum juris naturae.

Wo dieses überschritten wird, da sind Gesetze oder Verordnungen nöthig. Wenn sich jemand eine Nahrungsquelle zum Eigenthum erworben hat, so darf ihm diese niemand antasten, aber eine ähnliche kann ihm nicht verwehrt werden. Freyheit ist die Seele der Staatswohlfarth.

Sechstes

Sechstes Hauptstück.

Vom Land- und Seehandel.

§. 493.

Da das ganze Handelsgeschäfte die Vertheilung des Ueberflusses der Befriedigungsmittel zum Zweck hat, diese Vertheilung aber durch den Transport geschehen muß, so ist natürlich, daß dieser dem ganzen Gewerbe seine eigentliche Richtung geben müsse. Die Verschiedenheit der Versendungen verursacht auch eine Verschiedenheit in der Art zu handeln, mithin auch in den Kenntnissen, die dazu gehören. Indessen kann man doch alle Arten des Transports unter zwo Hauptrubriken bringen. Alles was durchs Fuhrwerk oder auf der Achse, oder mit Lastthieren, oder auch wohl auf Strömen hin- und hergebracht wird, kann füglich zum Landhandel gerechnet werden. Hingegen alles was auf die See geht, gehört zum Seehandel.

§. 494.

Der Landhandel ist das eigentliche Mittel, wodurch die einzelne Theile des Ueberflusses allenthalben zusammengekauft, und in großen Massen verschickt werden. Eben so vertheilt er auch den herzugeführten fremden Vorrath wieder ins Einzelne, zum unmittelbaren Gebrauch. Er theilt sich also in den mittlern Großhandel, und überhaupt in den ganzen Kleinhandel; hierzu kommt noch die Wiederausfuhr- oder Speditionshandlung, welche auch zu Land getrieben werden kann, wenn man nämlich Waaren von fremden Landkaufleuten verschreibt,

schreibt, und sie auch zu Land wieder an solche absendet.

§. 495.

Aus diesen Begriffen wird nun klar, daß der Land-Großhändler eine genaue Kenntniß vom ganzen Produkten- und Fabrikatenkreiß, rund um sich her haben müsse; besonders aber von den Artikeln, denen er seine Handlung widmen will; dann muß er entweder geschickte Mäkler haben, welche über Land herum reisen, und ihm seine Waaren einkaufen; oder er muß selber diese Reisen machen; oder endlich die Verkäufer dahin bewegen, daß sie ihm ihren Ueberfluß ins Haus bringen.

§. 496.

So sehr es die Pflicht eines solchen Mannes ist, auf seiner Hut zu seyn, damit er nichts schlechtes einkaufe, so sehr ists auch seine Pflicht, den gemeinen Mann nicht zu drücken, und auf keine Weise zu vervortheilen. Ein solcher Handelsmann macht sich dem Vaterlande nothwendig, und erhält öfters durch Vorschuß an den Land- und Handwerksmann, ein natürliches Monopol; wehe ihm aber, wenn ers mißbraucht! Wie verhaßt eine Klasse dieser Kaufleute, die Kornjuden und Wucherer sind, ist bekannt.

§. 497.

Wenn die zusammengekaufte Waaren rohe Produkte sind, so werden sie entweder wiederum als solche verhandelt, oder der Handelsmann ist auch zugleich Fabrikant. Im ersten Fall sowohl als im letzten ist der Handelsort ein wichtiger Umstand. Die Zufuhr und Abfuhr muß leicht, wohlfeil und schleunig geschehen können, und wenn eine

Fabrik

Fabrik errichtet wird, so sind noch andere wichtige Erfordernisse nothwendig, die im Hauptstück von den Fabrikwaaren umständlich genug abgehandelt worden sind. Werden aber Fabrikwaaren von den Handwerksleuten zusammengekauft, so müssen die Regeln beobachtet werden, welche in den zween vorhergehenden Syhen gelehrt worden.

§. 498.

Der ganze Kleinhandel, welcher fast nicht anders als zu Land getrieben werden kann, und mehrentheils in Krämerey besteht, ist im vorigen Hauptstück beschrieben worden. Die Durchfuhr- oder Speditionshandlung erfordert einen bequemen Ort, wo die Landstraßen und Ströme vorbeygehen, wo also die Zu- und Abfuhr häufig, leicht und bequem ist. Hier muß die Spekulation des Kaufmanns auf die Länder gehen, zwischen welchen sein Wohnort eine Gemeinschaft unterhält, er muß den Ueberfluß und die Bedürfnisse derselben aufs genaueste kennen, und darauf seinen Handel gründen.

§. 499.

Ueberhaupt erfordert der ganze Landhandel die genaueste Kenntniß des Fuhrwesens, der Posten, und der Flußschiffarth. Von Seiten der Polizey muß dafür gesorgt werden, daß die Landwirthschaft gute dauerhafte Pferde und Lastthiere besorge, daß der Fuhrmannsstand seine gehörige Gesetze erhalte, und deren Ausführung aufs strengste beobachtet werde; daß die Landstraßen auf herrschaftliche Kosten wohleingerichtet, und im Stand erhalten werden, dafür zieht ja die Kammer die Weggelder und Zölle; daß die Fuhrmanns-Wirthshäuser gehörig eingerichtet werden, und daß man keine

ne Fuhrleute zu ihrem Geschäfte lasse, die nicht gehörige Caution stellen können, u. s. w.

§. 500.

Dagegen muß der Kaufmann zur allgemeinen Ordnung das Seinige mit beytragen; immer die Landeseinwohner, so weit als es sein Intresse zugiebt, den Ausländern vorziehen; dennoch aber nicht jedem Unbekannten trauen, sondern vielmehr einen vertrauten, braven und sichern Fuhrmann zum Schirrmeister annehmen, der ihm für seine Waaren steht, und ihm den ganzen Transport auf der Achse besorgt.

§. 501.

Eine gute Einrichtung der Posten ist unumgänglich nöthig, und ungemein vortheilhaft für die Landhandlung. Daher muß die Obrigkeit reitende, tragende und fahrende Posten und Postboten in ihrem Lande unterhalten, so daß wenigstens von einem Flecken oder Landstadt zur andern, alle Wochen ein paarmal, und zwischen den größern Handelsstädten, täglich Versendungen an Briefen und Packeten veranstaltet werden können.

§. 502.

Noch weit wichtiger als das alles, ist der Vortheil, den ein Strom, welcher schiffbar ist, oder gemacht werden kann, einem Lande verschaft. Hier muß der Regent alles anwenden, um den Strom Schiff- oder Fahrbar zu machen, wenns noch daran fehlt. Zu dem Ende muß er verständige Schiffbaumeister besorgen, welche alle Fahrzeuge nach der Beschaffenheit des Stroms zu bauen verstehen, dann auch Anstalten machen, daß sich ordentliche Bürgerleute auf die Schiffarth legen, und durch-

aus

aus keine geschlossene Zünfte und schädliche Begünstigungen unter diesem Stand dulten; eben so wenig aber das Schiffen Leuten erlauben, die dieß Handwerk nicht ordentlich gelernt haben.

§. 503.

Drückende Zölle und Abgaben müssen auf den Strömen abgeschaft werden; alles muß dahin abzielen, den Nutzen im Flor des gemeinen Wesens, und nicht im Beschneiden desselben zu suchen. Um die Schiffarth gegen den Strom zu erleichtern, muß auf den gehörigen Stationen beständig eine hinlängliche Anzahl Pferde mit ihren Fuhrleuten in Bereitschaft stehen, und damit diese den Schiffer nicht pressen können, so muß eine Taxe auf die Stunde oder Meile gesetzmäßig bestimmt werden; eben so wenig darf aber auch der Landmann zu diesem Fuhrwerk gezwungen werden; am besten ists, wenns die Obrigkeit auf ihre Kosten unterhält.

§. 504.

Gewöhnlich ist auf den Strömen der Schiffer Eigenthümer des Schiffs, mithin bezieht er auch die Fracht, und ist also eigentlich das, was ein Fuhrmann zu Land ist. Nichts destoweniger könnte vielleicht auch hier, eine Rhederey statt finden, so wie auf der See, so daß einer oder mehrere Kaufleute ein Schiff bauten und ausrüsteten, und dann einem geschickten Schiffmann zum Fahren anvertrauten. Dadurch würde man vermuthlich bessere Schiffe und bessere Schiffer bekommen, weilen dann ein armer, aber geschickter Mann auch Schiffmann werden könnte, und reiche Kaufleute bessere Schiffe bauen können, als ein Privatmann.

§. 505.

Die Seehandlung beschäftigt sich, große ungeheure Waarenmassen in die Ferne, über Seen und Meere zu versenden, und von daher kommen zu lassen; auf ihr beruht also der eigentliche und wahre Großhandel, und ein Seehändler ist unter allen Kaufleuten, was die Größe und Wichtigkeit der Geschäfte betrift, der Ansehnlichste. Wer den Seehandel treibt, wird auch Kauffahrer genannt. Diese unterscheiden sich nach den Ländern, wohin sie ihre Schiffe schicken, in Ostindienfahrer, Levantefahrer, Grönlandsfahrer, u. s. w.

§. 506.

Das Bauen, Ausrüsten und Bemannen der Schiffe kostet große Summen, daher werden sie gemeiniglich von verschiedenen Kaufleuten zusammen gebaut, welches Geschäfte die Schiffsrhederey genannt wird, wovon unten an seinem Ort. Eben so unternehmen auch ganze Gesellschaften eine Handlung nach einen gewissen Ort hin, um mit ihren zusammengeschossenen Kapitalien ein so grosses Unternehmen desto besser ausführen zu können, woher dann die große Handelskompagnien entstehen, deren Einrichtung auch unten beschrieben werden soll. Da alle diese Geschäfte sehr große Auslagen erfordern, so ist klar, daß auch der Handel sehr ins Große getrieben werden müsse, wenn anders Nutzen dabey herauskommen soll.

§. 507.

Da die ganze Seehandlung auf der Schiffarth beruht, so ist klar, daß sie nirgends besser getrieben werden könne, als da, wo Schiffe ein- und auslaufen können, das ist, nahe an der See, und

und besonders an der Mündung großer Flüsse, wo zugleich auch die Landzufuhr auf dem Strom beträchtlich werden kann. An solchen Orten florirt sie auch am meisten, und man findet nunmehro in allen Welttheilen hin und wieder Seehandelsstädte, in welchen Kaufleute wohnen, die beynahe die ganze Menschheit durch Handelsgeschäfte mit einander verbunden.

§. 508.

Der Seehandel zertheilt sich, je nach dem Unterschied der Waaren, in wichtige Zweige, als da sind: Der Wallfischfang, der Heringsfang, der Stockfischfang, und dann der eigentliche Waaren-Transport, der aus- und nach allen Welttheilen getrieben wird. Hernach verursacht er auch noch wichtige Hülfs-Handelszweige, als den Aktienhandel, den Assekuranzhandel, den Groß-Avanturhandel, die Schiffsrhederey, die Bodmerey, u. s. w. welche Geschäfte alle im Verfolg beschrieben und gelehrt werden sollen.

§. 509.

Wer sich dem Seehandel widmen will, der muß ein großes Kapital besitzen, und alle Eigenschaften haben, die zu einem Großhändler erfordert werden; dann muß er auch die Schiffarth aus dem Grunde verstehen, denn sie ist sein Hauptgeschäfte; und da die Seefahrende mancherley Gesetze und Verordnungen haben, an deren Festhaltung sie gebunden sind, so muß sie der Seehändler auch alle genau wissen und verstehen. Hieher gehören auch die Seeverträge, die die handelnden Nationen unter sich aufgerichtet haben, welche jeder die Schranken auszeichnen, die sie nicht überschreiten dürfen; auch muß er der See-

rechte kundig seyn, als nach welchen alle Streitigkeiten entschieden werden; zu diesen gehören noch die Seegebräuche, welche ungeschriebene, aber allgemein bekannte Gesetze sind, die jeden Seefahrer verbinden.

§. 510.

Die Seehandlung ist ungemein vielen und mannichfaltigen Gefahren unterworfen, daher erfordert die Führung derselben eine ausserordentliche Klugheit und Vorsichtigkeit. Der Kauffahrer muß bey der Schiffarth sein Augenmerk auf Wind und Wetter richten, weilen von diesen Glück und Unglück der Reise abhängt; dann auf Kriegs- und Friedens Conjunkturen; auf die gute Einrichtung der Schiffe, welche die Reise machen sollen; auf die Nähe oder Ferne der Oerter, wohin man fahren will; auf die Sicherheit, Bequemlichkeit oder Unbequemlichkeit der Oerter, die man zu passiren hat, und endlich auf die Versicherung des ganzen Geschäftes, und denen zum besten Vortheil dabey zu nehmenden Maasregeln.

§. 511.

Weilen die Schiffarth überaus kostbar ist, so erfordert die Klugheit, daß der Seehändler genau und scharf kalkulire, ob bey einer Unternehmung Nutzen oder Schaden herauskommen werde? Daher muß er 1) Frachten, Unkosten, und alle Abgaben, die in baarem Geld entrichtet werden, genau und bestimmt wissen und berechnen; 2) Sorge tragen, daß nützliche Retourfrachten, an dem Ort der Löschung eingenommen werden können, und 3) nichts hazardiren, dessen Mißlingen ihn ruiniren kann.

§. 512.

§. 512.

Da der Seehandel, wenn er blühend ist, einen Staat mächtig und reich machen kann, besonders, wenn er weißlich geleitet, und mit inländischer, eigener Produktion, Fabrikation und Handlung verbunden wird, so muß ein Regent, dessen Länder irgendwo ans Meer stossen, hier weder Kosten noch Mühe sparen, um einen Seehandel zu gründen, und daher durch Freyheiten, Unterstützungen, prompte Justiz, vortrefliche Handlungs Polizey, und andere dergleichen Mittel, reiche Kaufleute dahin ziehen, schützen, und andre handelnde Nationen zum Verkehr anlocken.

Siebentes Hauptstück.

Vom in- und ausländischen, und Coloniehandel.

§. 513.

Ich habe schon hin und wieder bey Gelegenheit der in- und ausländischen Handlung gedacht, daher kann ich mich hier ganz kurz fassen. In großen Ländern, Reichen und Staaten, findet auch ein blos inländischer Großhandel statt. Dieser ist sehr nützlich, denn er setzt die Produkten- und Fabrikatenmassen eines Landes, nebst ihrem Werth an Geld, in wirksamen Umlauf. Eben diesen Nutzen hat auch der inländische Kleinhandel, in großen und kleinen Ländern, ausgenommen, daß er weniger anlockend ist, und keinen so großen Wirkungskreiß hat.

§. 514.

Der inländische Großhandel wird durch gute Landstraßen, Flußschiffarth, und dergleichen Mittel

sehr erleichtert; Märkte und Messen befördern ihn ebenfalls ungemein. Vorzüglich aber machen eine blühende Landwirthschaft und Fabriken das Hauptwerk aus, denn sie sind die Waarenquellen, und wenn diese überflüßig ergiebig sind, so ist nichts leichters als die Handlung in Flor zu bringen; besonders aber müssen Obrigkeiten und Kaufleute allen Fleiß anwenden, so viel möglich ist, alle Modewaaren im Lande selber zu erzeugen, um die Einfuhr derselben auf alle Weise einzuschränken.

§. 515.

Wenn dieses geschieht, so wird der ausländische Handel größtentheils in der Ausfuhr inländischer Produkte bestehen, und dann wird er erst zum wahren Seegen des Landes. Der Mensch sieht gemeiniglich immer nur auf das, worauf er am ersten mit der Nasen anstößt, er nimmt den ersten Gewinn, und läßt den entfernten viel größeren fahren. Wenn dieses nicht wäre, so würden die Kaufleute selbst darauf denken, wie sie die inländische Produktion und Fabrikation auf die beste Weise erhöhen und vermehren müßten, damit sie die allgemeine Handelsbilanz für sich bekommen möchten; denn dadurch wird ja die allgemeine Geldmasse immer stärker, und mit ihr die Handlung immer vortheilhafter und leichter. Hier muß also wiederum der Gesetzgeber erstatten, was dem Gang der Menschheit mangelt.

§. 516.

In dem allgemeinen Länderhunger der Fürsten liegt doch etwas naturgemäßes. Die Seemächte empfanden bey ihrem ausgebreiteten Handel einen Mangel an vielen Befriedigungsmitteln, und zugleich ihre Abhängigkeit von den Nationen, von wel-

welchen sie diese beziehen mußten, das war ihnen lästig und drückend, und gab ihrer Eroberungsbegierde noch einen Trieb mehr. Sie fuhren also zu wiederholtenmalen mit ihren Schiffen auf Länder-Entdeckungen aus, und wo sie solche in der Welt fanden, die nützliche Handelsprodukte, und sonderlich solche enthielten, die ihnen mangelten, da eigneten sie sich dieselben gleichsam als res nullius zu.

S. Rüssels und Robertsons Geschichte von Amerika.

Die erste von Rüssel ist die beste.

Harvay's Geschichte der englischen Schiffarth. Und will man die Tyranney, und christliche Grausamkeit aufs höchste getrieben lesen, so lese man Marmontel's *Incas*; unter dem Roman stecken wahre Fakta.

§. 517.

Wenn sich ein Staat in einem fremden Welttheil ein Land zueignet, das noch wilde Einwohner hat, so muß er gesittete dahin schicken, die das Land bauen, und solche Produkte da erzielen, die im Mutterlande mangeln; man nennt dann eine solche neuangebaute Gegend eine Colonie, oder Pflanzstätte, und ihre Bewohner Colonisten. Die Politik, solche Colonien zu regieren und zu benutzen, ist die grausamste und ungerechteste von der Welt.

S. des Abbé *Raynals* Commerce des Indes, &c.

§. 518.

Die weite Entfernung solcher Besitzungen, macht die Behauptung und den Schutz derselben schwer und kostbar: daher erfordert jene Politik, daß man alle Mittel anwende, die Colonien schwach, untergedrückt, und in der Dummheit zu erhalten, damit

damit sie nicht so stark werden können, ihr Joch abzuschütteln. Aus eben dem Grunde müssen die wilden Nachbarn untergejocht, und so viel als möglich, für aller Aufklärung und Menschen-Glückseligkeit bewahrt werden, damit sie sich nicht erholen, und ihr rechtmäßiges Erbe wieder erobern mögen.

§. 519.

Da aber dem allem ungeachtet der Besitz der Colonien schwankend ist, so muß man sie auch aus kalten ungefühligen Handlungs-Grundsätzen so gut nutzen als man kann, dieweil man sie noch hat; man muß das Schäfgen so oft scheeren, als man kann, und ihm endlich die Haut über die Ohren ziehen, nämlich: 1) Die Colonisten dürfen ihre Produkte an niemand verkaufen, als an die Monopolisten des Mutterlandes, 2) und dieses so wohlfeil, daß sie arm dabey bleiben müssen, und nur ihr Brod haben können. 3) Dürfen sie nichts fabriziren, sondern es ist ihnen nur erlaubt, ihre Produkte so weit zu bereiten, daß sie den Transport aushalten können; 4) müssen sie alle Fabrikate vom Mutterlande so theuer annehmen, als nur möglich ist; 5) diese dürfen sie ja von keiner fremden Nation kaufen, und was dergleichen Bedrückungen mehr sind.

§. 520.

Wenn eine oder andre Seemacht die Grundsätze jener falschen Politik nicht so ganz in ihrem Umfange ausgeübt hat, so wirds ihr am Tage der großen Abrechnung zu statten kommen; allgemein betrachtet ist aber obiges der Plan, den man mehr oder weniger, so wie es die Lage der Sachen erheischt, zu befolgen pflegt, und damit der Nutzen noch stärker werden möge, so hat man eine arme

sklavische Nation, die Negern, zur Handelswaare gemacht, und sie wie Lastthiere eingehandelt, damit man für Schläge, Schwarzbrod und Wasser ihre Leibes- und Seelenkräfte aussaugen könne.

Eine Ausnahme von dieser elenden Politik machte William Penn, in seiner Besitznehmung und Staatseinrichtung von Pensylvanien. Man lese dieses in Rüssels und Robertsons Werken.

§. 521.

Die Colonien, nach obigen Grundsätzen, werden Handelscolonien genannt. Wenn nun der Staat nicht selbst die Kosten zur Errichtung und Erhaltung derselben tragen will, so überläßt ers einer willkührlichen Gesellschaft reicher Kapitalisten, die ein wichtiges Kapital dazu zusammenschießen, und unter dem Octroy des Regenten, den ganzen Coloniehandel, und seinen Schutz und Erhaltung auf eigene Kosten übernehmen; daher entstehen dann zweyerley Intressenten bey dieser Handlung: 1) Diejenigen, welche im Mutterlande wohnen bleiben, und den eigentlichen Vorschuß thun, und 2) die in die Colonie ziehen, und die Produktion besorgen.

§. 522.

Damit aber der ganze Mutterstaat an der vortheilhaften Benutzung der Colonien Antheil haben könne, und die Handlung nicht ganz in den Händen einiger wenigen Monopolisten bleiben möge, so wird sie in cirkulirende Aktien eingetheilt, die wie Papiergeld eingekauft, verkauft, und zur Bezahlung gebraucht werden. Vom Aktienhandel werde ich unten ausführlicher reden. Die Inhaber solcher Aktien sind dann, nach dem Werth derselben,

selben, Theilhaber an dem Nutzen der Handlung, oder an den Dividenten. Man nennt sie Avanturiers, oder Aktionärs; dahingegen die, welche in den Colonien wohnen, Pflanzer und Colonisten genannt werden.

§. 523.

Die Regierung der Colonien, und ihrer Handlung, wird gewissen Personen anvertraut, welche eigentlich die ganze Compagnie vorstellen, und das Comtoir dirigiren. Man nimmt die stärksten Intressenten in einer See- und Handelsstadt dazu, wo die Ab- und Zufahrt der Schiffe am bequemsten ist. Solche Männer werden in Amsterdam bey der ostindischen Compagnie Bewindhebber, sonst aber anderswo Direktores genannt. Die Compagnie verpachtet den Pflanzern ein gewisses Stück Erdreich, gegen einen jährlichen Bodenzinß, an Geld oder Produkten, wo sie dann diejenigen Waaren erzielen, welche die Compagnie von ihnen verlangt, oder zu denen der Boden am geschicktesten ist.

§. 524.

Die Vortheile, welche solche Colonien dem Mutterstaate bringen, sind vornehmlich folgende: 1) Vergrößern sie die Bevölkerung, wenn man die Colonien mit zum Staat rechnet, indem viele Leute von allerhand Schlag dahin ziehen; 2) verursachen sie einen stärkern Absatz von vaterländischen Produkten und Fabrikaten, die man dahin schickt, und in dieser Rücksicht, das Land als Ausland betrachten kann. 3) liefern sie die dem Mutterlande fehlende Waaren, und thun also den Dienst des Inlandes; und 4) wird dadurch die allgemeine Waarenmasse vergrößert und vermannichfaltigt, um

um den ausländischen Handel nützlich vergrößern zu können.

§. 525.

Es giebt aber noch andre Gattungen von Colonien, welche auch vieles zum Flor der Gewerbe beytragen können, wenn sie vernünftig regiert werden. Wenn die Bevölkerung in einem Lande so zunimmt, daß die Menschen sich nicht wohl alle ernähren können, so ziehen viele weg in ein andres Land, um bequemern Unterhalt zu finden; oder wenn sie ein rauhes unfruchtbares Land bewohnen, und bessere fruchtbare Gegenden suchen; wenn sie ein Eroberer verjagt; wenn sie der Landesherr zu sehr drückt, oder um der Religion willen verfolgt; wenn man Verbrecher aus ihrem Vaterlande in wilde Gegenden versetzt, um dieselben urbar zu machen; und endlich, wenn ein Eroberer Colonien und Vestungen in dem eroberten Lande anlegt, um es im Zaum zu halten.

§. 526.

Bey allen diesen Veränderungen des Wohnsitzes der Menschen, fehlt derjenige Fürst, der seine Länder entvölkert, und derjenige handelt weise, der die beschäftigte Bevölkerung vernünftig befördert. Nach dieser Regel lassen sich alle im vorigen §phen angeführte Fälle, richtig beurtheilen.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Vom Commissionshandel.

§. 527.

Durch das Wort Commission versteht man in der Handlung den Auftrag, den man einem andern giebt, ein Handelsgeschäfte gegen eine gewisse gesetzte Belohnung, für jemand zu besorgen. Derjenige, welcher sein Geschäfte einem andern aufträgt, heißt der Committent, dem es aufgetragen wird, der Commissionär, und der Lohn, den letzterer für seine Mühe bekommt, wird Provision genannt.

§. 528.

Die Handlungsvorsichtigkeit erfordert, daß man behutsam in Annehmung der Commissionen sey, besonders wo sie Vorschuß oder Kreditstehen, oder sonst etwas gefährliches in sich enthalten; in solchen Fällen muß man den Committenten genau kennen und wissen, wie er steht. Eben so muß ein Kaufmann bedachtsam zu Werke gehen, ehe er jemand ein Geschäfte anvertrauet, vorzüglich, wenn er ihm Gelder oder Wechsel zu überschicken hat, oder dergleichen durch ihn einkassiren lassen will.

§. 529.

Die Hauptregel, wornach sich ein Commissionär in allen Fallen zu richten hat, besteht im Grundsatz des Naturrechts: Handle immer so für den Committenten, wie du verlangst, daß ein anderer für dich handeln soll. Eben nach diesem Gesetz muß der Committent von dem Commissionär nicht mehr fordern, als er wünscht, daß man in gleichem Fall von ihm selbst fordern würde; und

und wenn der Richter in Streitigkeiten zwischen beyden sprechen soll, und es mangelt ein positives Gesetz von dem Fall, so muß er auch nach diesem Rechte der Natur urtheilen.

§. 530.

Wenn man eigene Geschäfte besorgt und verwaltet, so giebt uns das Eigenthumsrecht die Erlaubniß, in gewissen Fällen nachsichtig zu seyn. Ich kann das Meinige allenfalls wegschenken, gegen Nothleidende Barmherzigkeit ausüben; das alles aber kann der nicht, der über fremde Güter disponiren soll, er hat kein Eigenthumsrecht darüber, mithin muß er nach dem strengsten Recht der Gerechtigkeit verfahren. Der Commissionär verfährt also nach der Strenge, und wo sie anfängt, die Menschenliebe zu verletzen, da muß er sich Verhaltungsordre ausbitten, damit er nicht verschenke, was nicht sein ist. Dieß gilt vorzüglich von der Einkassirung schlechter Schulden.

§. 531.

Ein Hauptgeschäfte des Commissionärs besteht im Bezahlen und Bezahltwerden; dieß geschieht entweder baar oder per Wechsel. Da nun dieß alles in die Zahlungskunde gehört, so werde ich auch die bestimmtern Pflichten des Commissionärs in solchen Fällen dort entwickeln, und hier nur die allgemeinen Grundregeln angeben: Wenn man Gelder für einen andern einfordern soll, so muß man dem Schuldner gleich nach erhaltener Commission Nachricht davon geben, damit er sie anschaffen könne. Wechselbriefe und Anweisungen muß man genau zu rechter Zeit präsentiren, und nach dem schärfsten Recht verfahren, damit man sich keine Verantwortung zuziehen möge; und soll

man

Digitized by Google

man für den Committenten bezahlen, so muß man sich die Gelder zeitig genug anweisen lassen; oder wenn man vorschießen kann und will, wie Selbstschuldner verfahren, damit man weder seinen eigenen noch des Committenten Kredit schwächen möge.

§. 532.

Der beträchtlichste Gegenstand der Commissionshandlung besteht im Einkauf und Verkauf der Waaren. Wenn der Committent einem Commissionär Waaren zum Verkauf schickt, und dieser hat zugleich von einem andern Commission zum Einkauf derselbigen Waaren, so kann der Commissionär mit Recht die Waaren des ersten Committenten an den zweyten verkaufen, dazu aber wird erfordert: 1) Daß die Waare genau die Güte und Eigenschaften habe, die der zweyte Committent fordert, und sollte etwas daran mangeln, so muß er anfragen, und den Mangel treulich anzeigen; 2) muß sie auch in dem Preiß gegeben werden können, für welchen sie der zweyte einkaufen will; und 3) muß auch der Commissionär für den ersten Committenten keinen theurern Absatz, und für den zweyten keinen wohlfeilern Einkauf zu machen wissen, denn sonst würde er gegen das Recht der Natur handeln.

§. 533.

Wenn aber nun alle drey Punkte statt finden, so entsteht die Frage: Ob der Commissionär nach christlicher Billigkeit von beyden Provision fordern könne, da er sie im Grunde nur einmal verdient? Jeder Erwerber hat die Pflicht auf sich,

so

so viel zu erwerben, als es, ohne die Gesetze der Menschenliebe, und der Natur zu beleidigen, geschehen kann. Da nun in diesem Falle jeder Committent dem Commissionär frey und ungezwungen die Provision zugesteht, und nach der Uebergabe des Geschäfts an den Commissionär nichts weiter fordern kann, als die Vollziehung seines Auftrags, so ists ein Glück, das die Vorsehung dem Commissionär zuwendet, wenn er die Provision doppelt verdienen kann, und kein Gericht kann ihm diesen Genuß absprechen.

§. 534.

Wenn ein Mäkler Waaren einkauft oder verkauft, so ist er verbunden, seinen Committenten anzuzeigen, denn er darf für sich nicht handeln, und kann also für niemand del credere stehen; der Commissionär aber handelt in Rücksicht auf seinen Committenten als Mäkler, aber in Bezug auf alle andre als Eigenthümer, daher ist der Beweis leicht, daß er in allen gewöhnlichen Fällen, für seinen Committenten Credit stehen, und Selbstschuldner werden müsse.

§. 535.

Wenn der Commissionär seinen Committenten als Schuldner zu Buch tragen läßt, so ist sein Geschäfte nicht Commission, sondern Mäkeley. Die Committenten sind sehr oft fremd, und haben also am Handelsort keinen allgemeinen Kredit, darum ist ihnen eben ein bekannter Commissionär nöthig, der es weiß, daß er für den Committenten Kredit stehen kann. Wenn dieß nicht üblich wäre, so brauchte man beym Einkauf keine Commissionäre, man

müßte

müßte sich selbst Kredit verschaffen, und wie schwer wäre das, an einem wildfremden Ort? Daher ist klar, daß der Commissionär den Handelsleuten del credere stehen müsse. S. unten §. 540.

§. 536.

Daher muß der Commissionär in allen Fällen sehr vorsichtig seyn. Wenn ihm jemand den Einkauf gewisser Waaren committirt, der ihm nicht bekannt ist, und nicht zugleich die Bezahlung anweißt, so hat er schon Ursach mistrauisch zu seyn; denn der Committent hat in dem Fall die Pflicht auf sich, seinen Commissionär im Voraus sicher zu stellen; geschieht das nun nicht, so kann er auch jenes Mistrauen nicht verübeln. Gesetzt aber, die Anweisung geschähe, und wäre auch dem Commissionär nicht ganz gewiß, oder sie geschähe gar nicht, und letzterer hätte doch Grund, dem Committenten zu trauen, so kauft er die Waare zwar ein, zaudert aber mit der Versendung, oder vertraut sie unterwegens einem sichern Mann, bis sich aller Zweifel völlig aufgeklärt hat; indessen läßt sich kein Handel ganz ohne Hazard ausführen.

§. 537.

Wenn der Commissionär die Waaren an einen Spediteur sendet, der sie ferner befördern soll, und er kennt diesen Mann als Kreditfähig, so kann er ihm melden, er möchte die Waaren bis auf weitere Verfügung liegen lassen; wenn er nun indessen Rimessen, oder sonst gute Nachricht bekömmt, so giebt er Ordre, die Waaren zu überschicken, und im Gegentheil; oder wenn der Spediteur, wie sehr oft der Fall ist, selber Ordre zur Zahlung vom Committenten bekommt, so meldet ers dem Commissionär, und so kommt alles in Richtigkeit.

§. 538.

§. 538.

Wenn der Committent dem Commissionär die Preise zum Einkauf vorschreibt, und er kann die Waare nicht in denselben bekommen, so soll er sie auch nicht kaufen, und wenn der geforderte Preiß nur wenig höher wäre, als der vorgeschriebene, so muß der Commissionär sich doch genau erkundigen, ob etwa ein Abschlag in dieser Waare zu vermuthen steht? Wenn das ist, so muß er erst anfragen, damit ihm der Committent keine Schikanen mache; ist das aber nicht, so soll eine Kleinigkeit am Einkauf nicht hindern. Indessen muß man doch den Committenten wohl kennen, ob er billig sey oder nicht, damit man nicht in Ungelegenheit kommen möge.

§. 539.

Wenn der Commissionär die Waaren gekauft hat, so muß er sie packen und emballiren, alsdann zeichnen. Wenn der Committent das Zeichen vorschreibt, so bedient sich ersterer der Vorschrift; wo aber nicht, so stehts in der Willkühr des Commissionärs; dieser braucht aber doch an einen Freund immer das nämliche Zeichen, und läßt auch die Nummer an einen Mann immer ordentlich auf einander folgen, denn dieß bringt Ordnung im Buchhalten. Oft setzt der Commissionär, allem Irrthum vorzubeugen, dem Vorgeschriebenen, noch ein Gegenzeichen bey, weilen es sich leicht zutragen kann, daß Ballen verschiedener Kaufleute zufällig einerley Zeichen bekommen, wodurch dann allerhand Ungelegenheiten entstehen können.

§. 540.

Wenn ein Handelsmann Waaren durch einen Commissionär verkaufen läßt, und dieser gebraucht

alle

alle Vorsicht, die in der Handlung nothwendig ist, so kann der Committent bey einem Falliment des Käufers, keinen Anspruch an den Commissionär machen; denn es ist ein unvermeidliches Unglück, das ja natürlicher Weise den Eigenthümer betreffen muß. War aber der Commissionär leichtsinnig, so verhält sich die Sache anders. Indessen da in solchen Fällen allemal der Committent dem Commissionär Schikanen zu machen pflegt, so ists freylich für den ersten sicherer, wenn er dem letztern gegen erhöhete Provision aufträgt, ihm für die Verkaufssumme del credere zu stehen. In dem Fall wird der Commissionär wohl zusehen, wem er verkauft.

§. 541.

Dem ungeachtet ist doch der Commissionär nicht schuldig eher zu bezahlen, bis der Käufer bezahlt hat. Geschieht nun dieses, und der Commissionär übermacht das Geld an seinen Committenten per Wechsel, so haftet er nicht, ohne vorhergegangene abermalige Verbürgung, für die Güte der Wechsel. Steht er nicht del credere für die Waare, und er schickt dem Committent einsweilen das Geld zum Voraus aus seiner Casse, so muß er diesen Vorschuß melden, und zugleich anzeigen, daß er nicht für die noch nicht eingegangene Gelder sich verbindlich mache. Geschieht dieß, und der Käufer fallirt, so kann er sein Geld vom Committenten wieder fordern.

§. 542.

In der Rechnung werden erst die Waaren nach ihrem Preiß angesetzt, und dann auch alle Unkosten spezifizirt; diese werden bey dem Einkauf zur Summe gezählt, bey dem Verkauf aber davon

von abgezogen; der Commissionär trägt in keinem von beyden Fällen die Unkosten. Endlich wird auch die Provision dem Committenten zur Last geschrieben, sie betragen 1½, 2 oder auch wohl mehr vom Hundert, je nachdem man übereingekommen ist. Die Provision wird von der Einkaufssumme, nebst allen Unkosten berechnet, und eben so nimmt man sie von der Verkaufssumme, ehe die Unkosten abgezogen werden. Der Commissionär schreibt seinen Committenten bey dem Einkauf an dem Tage, wenn er ihm die Rechnung übersendet, als Debitor ein; bey dem Verkauf aber, wenn er nicht del credere steht, so schreibt er ihm den Betrag erst gut, wenn die Gelder eingehen.

§. 543.

Endlich giebt es noch eine Gattung des Commissionshandels, welche im Kriege statt findet. Wenn zwo Handels-Nationen gegen einander Krieg führen, und ihre Kaufleute stehen in Geschäften mit einander, so nehmen sie Commissionäre aus einer neutralen Nation, durch deren Vermittelung die Handlung fortgesetzt werden kann. Sie heißt alsdann Prekariehandlung.

Neuntes Hauptstück.

Von der Compagniehandlung.

§. 544.

Wenn verschiedene Kaufleute eine gewisse Handlung zusammen treiben, so, als wenn sie ein einziger Mann führte, und hernach den Gewinn unter sich theilen, so heißt man ein solches Geschäf-

te Compagniehandlung. Der Nutzen derselben ist groß: denn hier vereinigen mehrere Personen ihre Einsichten und Vermögen zu einerley Zweck, es ist also natürlich, daß er auch vollkommener erreicht werden könne. Schwere Unternehmungen, die für einen Mann zu wichtig sind, werden erleichtert, wenn sie verschiedene unter sich theilen. Oft hat einer die Kenntnisse, der andere das Geld, beyde mit einander vereinigt, kann beyden geholfen werden u. s. w.

§. 545.

So vortheilhaft also der Compagniehandel ist, so hat er doch auch seine Beschwerlichkeiten. Wenn man für sich allein handelt, so braucht man nur die Pflichten eines Christen und guten Erwerbers zu beobachten; allein wenn andre dabey interessirt sind, so ist über das alles auch noch nothwendig, daß man zu jedem Schritt, den man thut, einen so vollkommenen Grund habe, daß man ihn in allen nur möglichen Fällen daraus gänzlich rechtfertigen kann. Endlich ist der Compagnon, insofern er mit in die Geschäfte verwickelt ist, ein Diener der Gesellschaft, mithin weniger frey, als wenn er ganz allein sein eigner Herr ist.

§. 546.

Es ist also begreiflich, daß sich Personen, die mit einander in eine Compagniehandlung treten wollen, sowohl nach ihrem Charakter als Vermögen genau kennen müssen, um daraus vernünftig schließen zu können, ob sie sich auch wohl mit einander vertragen werden? Eine solche Gesellschaft betrachtet aber die Handlung, welche sie führt, nicht als ein gemeines Gut, woran alle unbestimmt

gleichen Antheil haben, sondern das Kapital, welches jeder zum allgemeinen Handelskapital beyträgt, bleibt immer sein Eigenthum, und sowohl der Gewinn als Verlust, wird nach der Größe der Einlage berechnet.

§. 547.

Obgleich die Compagnie die Handlung gleichsam für eine Casse, und unter einem bestimmten Namen, Addresse und Unterschrift, (Firma) treibt, so muß sie doch jedem einzelnen Mitglied, über die Gelder, welche es in die Handlung giebt, oder aus derselben herausnimmt, eine besondere Courantrechnung führen; es ist aber wohl zu bemerken, daß man keinem Gelder in diese Rechnung ansetzen müsse, bis er sie wirklich eingeliefert oder wirklich herausgenommen hat. Versprechen ist hier nicht genug, niemand ist Schuldner, bis er das fremde Vermögen wirklich in der Hand hat.

§. 548.

Alle Gerichte, so gar auch die Handelsgerichte, müssen den Modum procedendi beobachten. Die Sachen lassen sich nicht so vor dem Knie abbrechen. Da aber dieß bey Compagnie-Streitigkeiten, allerhand Verzögerungen, Schaden und Verdruß verursacht, so ist nichts vortheilhafter, als wenn sich die Mitglieder bey Errichtung der Compagnien in ihrem Contrakt, auch dahin vereinbaren, daß sie ihre Streitigkeiten durch gute Männer wollen entscheiden lassen. Diesen Punkt sollten die Obrigkeiten zum Gesetz machen, oder alle Streitsachen der Handelsgesellschaften ans Gericht der guten Männer verweisen, auch allenfalls diese ernennen, wenn sich die Partheyen dazu nicht vereinigen könnten.

§. 549.

Die verschiedene Arten der Handlungs-Compagnien lassen sich in viererley Classen bringen:

1) In die gewöhnlichen allgemein bekannte Handelsgesellschaften, wenn zween oder mehrere Kaufleute zusammen treten, und unter einer gewissen Firma, eine gewisse Handlung führen.

2) In die Gemächlichkeitsgesellschaften, wenn verschiedene Personen einen Contrakt machen, so, daß einer oder der andere blos das Geld hergiebt, der andre aber die Geschäfte thut, und dafür Theil am Gewinn bekommt.

3) In die stille Gesellschaften, wenn jedes Mitglied zwar öffentlich für sich allein zu handeln scheint, ingeheim aber allen andern Rechnung thut, und sie dann alle den Gewinn und Verlust unter sich theilen.

4) Endlich in die großen, oder publiken Handels-Compagnien, wenn unter obrigkeitlicher Oktroy große und schwere Unternehmungen in Aktien ausgetheilt, und diese dann von Unternehmern übernommen, und dagegen für Mitglieder angesehen werden.

§. 550.

Die allgemein bekannten Handelsgesellschaften findet man allenthalben. Zween, drey oder auch mehrere bekannte oder verwandte Kaufleute beschließen unter sich, entweder nur eine gewisse Handlung, oder alle ihre Geschäfte gemeinschaftlich zu betreiben. Zu dem Ende muß ein jeder Theilnehmer ein gewisses bestimmtes Vermögen, entweder an baarem Geld, oder Wechseln, oder Waaren, oder sichern Obligationen zuschießen, für dessen Werth er dann Theilnehmer wird; dann wird

sein

sein Name entweder der Firma einverleibt, als Theodor Springer und Curts, oder unter dem Worte Compagnie verstanden, als Karcher et Compagnie, oder wenn Vater und Sohn in Compagnie stehen, Reichard und Sohn, u. s. w.

§. 551.

Wenn die Theilnehmer oder Mitglieder baares Geld zum Fond zusammenschießen, so ist der Gesellschaftsvertrag keinen Schwierigkeiten unterworfen. Wenn aber der eine Geld, der andre Waare, der dritte Schulden, u. s. w. zubringt, so ist viele Vorsicht nöthig. Zu den Waaren wird ein genaues Inventarium erfordert, und sie werden nach einem Preiß angeschlagen, welcher dem Käufer noch Raum zu einigem Gewinn läßt; dann ist zu bestimmen, ob der Theilhaber, bey Aufhebung der Gesellschaft, sein eingebrachtes Antheil wieder in Waaren empfangen soll?

§. 552.

Wenn einer Aktivschulden einbringt, so muß genau bestimmt werden: Ob der Theilhaber, und wie lang er dafür haften müsse? Ferner: wenn ein solcher eingebrachter Schuldner aufs neue borgt, dann auf Abschlag zahlt, ob das Geld zum eingebrachten Kapital, oder zur Gesellschaftskasse gerechnet werden soll? Ueberhaupt muß man alle nur mögliche Fälle sehr genau überlegen, und vor Errichtung der Gesellschaft verabreden, dann alles deutlich, Punkt vor Punkt, dem Gesellschafts-Contrakt einverleiben, damit hernach so viel möglich alle Streitigkeiten verhütet werden mögen. Am allerbesten ist, wenn man einen Sachverständigen geschwornen Sensal zu Rathe nimmt, und den Con-

Contrakt dann durch einen braven rechtsgelehrten Notarius und Zeugen aufsetzen läßt.

S. May's Einleitung 1. Theil §. 524.

§. 553.

Die Handlungsgeschäfte müssen nach den Fähigkeiten und dem Charakter der Mitglieder, unter sie vertheilt werden; auch dieses gehört in den Contrakt. Wer das Buchhalten versteht, Lust zum Sitzen und Arbeiten hat, dem wird das Comtoir anvertraut; der Sparsame und Genaue bekommt die Casse; der thätige, vorsichtige, unternehmende Mann besorgt den Einkauf und Verkauf; der feine, gefällige und angenehme macht die Reisen, u. s. w.

§. 554.

Die Handlungsgesellschaft wird in Solidum geschlossen; das heißt: alles was unter der bestimmten Firma geschieht, das verbindet alle. Z. B. Wenn der eine etwas kauft, so sind alle schuldig, den Kauf zu halten; wenn einer Wechsel ausstellt, so müssen alle dafür haften; wenn einer Schulden macht, so müssen alle daran bezahlen, insofern sie Handlungsschulden sind, u. s. f. Die Gesellschaft wird auch gewöhnlich auf eine gewisse Anzahl Jahre bestimmt, nach deren Ablauf ist jeder wieder frey, und wenn sie fortdauern soll, so muß der alte Contrakt verlängert, oder wieder ein neuer errichtet werden.

§. 555

Wenn eine Compagnie vor der Zeit der Contraktjahre aufgehoben werden soll, so müssen es alle Mitglieder zufrieden seyn. In diesem Fall, und wenn die Zeit wirklich verflossen ist, so muß ein Inventarium über die vorräthige Waaren gemacht,

und

und die Handelsbücher müssen geschlossen werden, damit man die Debitoren und Kreditoren, und den Gewinn und Verlust genau bestimmen könne. Dann wird ein Trennungsvertrag beschlossen und geschrieben, in welchem man sich vereinbart, wie alles getheilt, und wie es mit den einzutreibenden guten und schlechten Schulden gehalten werden soll; welchen Theil der Handlung, und welche Correspondenten jeder haben, und wie lange diese Einschränkung währen soll; und endlich, wer die Handelsbücher verwahren, und in welchen Fällen, und wem sie gezeigt werden dürfen. Alle diese Verabredungen müssen vor Notarius und Zeugen, oder auch gerichtlich geschlossen werden.

§. 556.

Wenn ein Kapitalist entweder selber die Handlung nicht versteht, oder ihre Beschwerden scheut, so kann er mit einem Handelsmann in Compagnie treten, und sein Geld zum Fond hergeben, um mehr als die gewöhnliche Intressen zu gewinnen. Oft schießt einer oder auch mehrere das Geld vor, und nehmen dann einen verständigen rechtschaffenen Kaufmann, der aber kein, oder weniges Vermögen hat, in Compagnie. Diesem wird alsdann seine Arbeit zum Kapital angeschlagen, und dafür hat er seinen Antheil am Gewinn. Solche Gesellschaften werden Gemächlichkeits-Compagnien, oder Gesellschaften en Commandite genannt, weilen die Handlung von den Kapitalisten abhängt, und von ihnen regiert wird.

§. 557.

Diese Compagnien sind in manchem Betracht sehr bequem, und der Handlung vortheilhaft. Der Landes-

Landesherr kann auf diese Art öffentlich, oder ins Geheim derselben aufhelfen, oder auch jemand eine Gnade erzeigen. Standespersonen und appanagirte Herren, Adliche und Gelehrte können dadurch, ohne dafür bekannt zu seyn, ihr Geld auf hohen Ertrag bringen, u. s. w. Vorzüglich aber sind die Gemächlichkeitsgesellschaften, zu Errichtung der Fabriken sehr vortheilhaft.

§. 558.

Das Hauptstück bey der ganzen Sache kommt aber vornehmlich darauf an: daß der vorschießende Kapitalist wohl zusehe, wem er sein Geld anvertraut? Bey Errichtung der Fabriken erwählt man sich am sichersten rechtschaffene treue Handwerksleute, die die Fabrike praktisch verstehen; fremden herumstreichenden Projektmachern, wenn sie auch noch so ehrlich aussehen, ist am wenigsten zu trauen. Zur Handlung nimmt man entweder einen Kredit habenden wirklich handelnden Kaufmann, oder einen rechtschaffenen jungen Menschen, der seine gehörige Zeit auf Comtoiren gedient, und sich allen nur möglichen Ruhm erworben hat. Für Falliten aus Liederlichkeit, und Bankerottirern soll man sich äusserst hüten.

§. 559.

Wenn die Personen zur Compagnie bestimmt sind, so müssen auch nun die Punkte des Contrakts berichtigt werden. Man muß erst die Antheile ausmachen, welche das arbeitende Mitglied von dem Gewinn genießen soll. Hier muß man nicht zu knapp verfahren, damit auch der Handelsmann zu vortheilhaften Unternehmungen aufgemuntert werde. Bald bezahlt er Intressen von dem Theil des Kapitals, von dem man ihm den Gewinn als An-

Antheil bestimmt; bald tritt er zu gleichen Theilen in die Handlung u. s. w. Das alles muß nach den Umständen, und nach der Billigkeit eingerichtet werden.

§. 560.

Wenn sich verschiedene Handelsleute ins Geheim unter einander verabreden, daß sie entweder eine gewisse Handlung, oder alle ihre Geschäfte auf eine Rechnung treiben, und ihren allerseitigen Gewinn und Verlust unter sich theilen wollen, und dann jeder unter seinem Namen, so als wenn er für sich allein handelte, seine Geschäfte fortsetzt, so nennt man das eine unbekannte oder stille Gesellschaft. Die Absicht derselben ist, entweder eine Handlung mit desto größerem Nachdruck zu treiben; oder wichtige Unternehmungen desto besser ausführen zu können; oder ihren Kredit bey großen Hazarden unter einander zu unterstützen; oder wenns dem einen an Vermögen, dem andern aber an Kenntnissen fehlt, sich wechselseitig dadurch zu helfen, und so weiter.

§. 561.

Oft tritt eine solche Gesellschaft blos zu einer einzigen, aber wichtigen Unternehmung zusammen. Z. B. Wenn große Waarenmassen unzertrennt verkauft werden sollen, so daß der Kauf für einen zu schwer ist, oder wenn verschiedene bey einem zu befürchtenden Abschlag ihre Waaren zusammenschlagen oder verkaufen. Zu dieser Art einer stillen Gesellschaft, ist eben kein förmlicher Contrakt, sondern nur blos eine mündliche Verabredung, oder auch ein kleiner Briefwechsel nöthig; denn wenn der einzelne Handel vollendet ist, so theilt man der

Ver-

Verabredung gemäß, und hebt nun die Compagnie wieder auf.

§. 562.

Eigentliche und ordentliche stille Gesellschaften schließen aber mehrentheils ihre Contrakte auf längere Zeiten, und dehnen die Gemeinschaft des Gewinns und Verlustes auf mehrere Theile der Handlung aus; dann aber müssen sie alle Punkte unter sich verabreden, schriftlich entwerfen, und unterschreiben, und jedes Mitglied muß eine Abschrift haben, die von allen unterschrieben ist. Die Natur der Sache bringts mit sich, daß die Verbindung geheim bleiben muß, so lang sie dauert; indessen wenn die Gesellschaft ehrliche Handlung getrieben hat, so kann sie doch ihre Streitigkeit vor Gericht ausmachen, wenn die Compagnie getrennt wird.

§. 563.

Wenn sich viele reiche Kaufleute zu einer stillen Gesellschaft verbinden, so können sie der Handlung schädlich werden. Z. B. Wenn sie eine gewisse Waare wohlfeil haben wollen, so handelt einer um dieselbe, und bietet sehr wenig; nun haben sich alle verabredet, daß sie nicht mehr geben wollen. Wenn sie nun der erste für den Preiß nicht bekommt, so geht der andre, und bietet noch weniger dann auch der dritte, und so kommt der Verkäufer in Verlegenheit. Sind nun viele in der Compagnie, so können sie Waaren beym Einkauf herunter setzen, und beym Verkauf den Preiß erhöhen.

§. 564.

Weilen alle Mitglieder öffentlich auf eigene Rechnung zu handeln scheinen, so können sie sich nicht in Solidum verbinden: Denn da die Compagnie

pagnie nicht bekannt seyn will, so nimmt sich keiner des andern an, jeder muß für seinen Kredit gut stehen, es sey denn, daß sie sich unter einander verabredet hätten, einer wolle dem andern in der Noth beyspringen.

§. 565.

Die großen und öffentlichen Handels-Compagnien, haben für einen Staat, in welchem sie ausführbar sind, einen ungemein großen Nutzen. Die Ost- und Westindische Gesellschaften der Seemächte, besitzen und handhaben ganze Königreiche, führen Krieg in denselben, und geben der allgemeinen Handlung größtentheils ihre Richtung. Diese Compagnien entstunden nach der Entdeckung von Ost- und Westindien mehrentheils zufällig; einige Kaufleute rüsteten Schiffe gesellschaftlich aus, und schickten sie nach den entdeckten Oertern, kauften und verkauften daselbst, und weilen der Gewinn groß war, so fanden sich mehrere Unternehmer, denn jeder wollte Theil an dem Nutzen haben, dadurch aber wurde er kleiner, denn die Verkaufs-Preise fielen, und die Einkaufs-Preise stiegen.

§. 566.

Um nun diesem Nachtheil für die Handlung vorzubeugen, so vereinigte man die verschiedene kleine Gesellschaften in eine einzige große; der Staat ertheilte ihnen gewisse ausschließende Freyheiten, bestimmte ihnen die Länder, Städte und Häven, auf welche ihre Freyheit, mit Ausschliessung aller andern, ausgedehnt werden sollte, und versprach, sie mit seiner Macht bey ihrer Freyheit zu schützen. Ein solcher Freyheitsbrief heißt Oktroy,

und

und wird auf gewisse Jahre gegeben, nach deren Ablauf aber wieder erneuert.

§. 567.

Die Unternehmer eines so wichtigen Geschäftes verdienen freylich einen besondern Vorzug, allein es wäre doch unbillig, wenn nicht auch andre, Mit-Intressenten einer solchen Compagnie werden könnten; daher steht einem jeden frey, Antheil daran zu nehmen. Die Summe, welche einer zu dem Ende herschießen muß, wird bestimmt; weniger darf einer nicht geben, wohl aber mehr. Der schriftliche Revers, welchen die Compagnie für dieses Geld giebt, heißt eine Aktie; für diese Aktie hat man hernach bey der Theilung Antheil am Gewinn oder Verlust. Die Antheile des Gewinns, werden die Dividenten genannt.

§. 568.

Das Kapital, welches eine so große Handlung erfordert, hat aber auch seine Gränzen. Wenn für die Aktien so viel Geld zusammen geschossen worden, als nöthig ist, so wird keins mehr angenommen; um aber doch den Weg, in die Compagnie zu kommen, niemand zu versperren, so sind die Aktien verkäuflich. Z. B. Wenn ich für 1000 Thaler Theilhaber an einer solchen Compagnie wäre, und ein andrer, welcher große Dividenten hofte, böte mir 1500 Thaler für meine Aktie, und ich fände dann für dienlich, das Gewisse fürs Ungewisse zu nehmen, so nähme ich die 1500 Thaler, und träte ihm dagegen mein Papier ab.

§. 569.

§. 569.

Das Compagnie-Comtoir hält für jeden Aktionär ein Folium in seinen Büchern. Wer eine Aktie kauft, dem wird um so viel als sie beträgt, unter seinem Kredit zugeschrieben, und wer eine verkauft, dem schreibt man sie unter seinem Debet ab; oder die Aktie hat ihr Folium im Buch, und wie sie von einem zum andern übergeht, so wird sie dem Verkäufer ab, und dem Käufer zu gut geschrieben. Der Preiß der Aktien steigt und fällt, wie die Hofnung des zukünftigen Gewinns; daher können Krieg und Frieden, Stürme, Gefahren, Glück und Unglück, und die guten und bösen Gerüchte von diesen Dingen, einen gewaltigen Einfluß auf das Steigen und Fallen der Aktien haben.

§. 570.

Bey den gewöhnlichen Handels-Compagnien hat jeder Theilhaber eine Stimme in den Handlungsgeschäften; das geht aber bey solchen Aktien-Compagnien aus vielen Ursachen nicht an; der Mitglieder sind zu viel, sie wechseln immer ab, und sind auch allenthalben zerstreut, daher wird an dem Haupthandelsort, und wo die wichtigsten beständigen Theilhaber sind, ein Compagnie-Comtoir errichtet, diesem werden von der Compagnie Direktoren vorgesetzt, wozu man gemeiniglich etliche der größten Aktionärs nimmt; von diesen hängt alsdann die ganze Handlung ab.

§. 571.

§. 571.

Wenn die Schiffe der Compagnie eingelaufen sind, so werden die Waaren ausgeladen, und ins Waarenlager gebracht, von da werden sie dann an bestimmten Tagen, die öffentlich bekannt gemacht werden, an den Meistbietenden verkauft. Wenn aber die Compagnie eine Waare ganz allein besitzt, wie die Ostindische in Holland gewisse Gewürze, so kann sie den Preiß setzen.

Zweyter Theil
Von der Expedition.

Vierter Abschnitt.
Von der Frachtkunde.

§. 572.

Wenn man durch die mancherley Handelsarten die Waaren eingekauft oder verkauft hat, so müssen sie nun dem Käufer zugeführt werden; dieß geschieht in die Nähe oder Ferne, zu Wasser oder zu Lande, und erfordert mancherley Kenntnisse, so wie das Versendungswesen zu mancherley Spekulationen, etwas zu gewinnen, Anlaß giebt. Durch das Wort Fracht versteht man eigentlich den Lohn, den der Schiff- oder Fuhrmann bekömmt, indessen wird auch der Transport selber, oder auch wohl die Waare darunter verstanden. Ich begreife also unter dem Wort Frachtkunde alles, was vom Versendungswesen abhängt, und damit Gemeinschaft hat.

§. 573.

Alle Arten der Versendung haben verschiedene Handlungen und Geschäfte unter sich gemein, dahin gehört das Ein- und Auspacken, und Bezeichnen, u. s. w. Hievon soll das erste Hauptstück handeln; im zweyten werde ich von der Schiffarth überhaupt reden, und dann im dritten die Art beschreiben, nach welcher die Kaufleute bey Ausrüstung der

Schiffe

Schiffe verfahren; dieß wird die Schiffs-Rhederey genannt, und da überhaupt die Schiffarth vielen Gefahren unterworfen ist, so wird die Erleichterung derselben oder das Versicherungswesen im vierten Kapitel gelehrt werden.

§. 574.

Von der Versendung zu Lande, habe ich schon hin und wieder vieles gesagt, ich werde also im fünften Hauptstück das noch rückständige nachholen, und zugleich noch ein und anderes vom Postwesen reden. Die Lehre von der Spedition, dem Stapel, den Niederlagen, Häfen u. d. g. nimmt endlich das sechste Hauptstück ein.

Erstes Hauptstück.

Von der Versendung überhaupt.

§. 575.

Die Waaren, welche man versenden will, können in dreyerley Rücksicht betrachtet werden: 1) Wenn sie der Verkäufer auf seine eigne Rechnung versendet, und sie entweder schon verkauft sind, oder noch verkauft werden sollen; im ersten Fall, wenn man sie nämlich auf Begehren des Käufers versendet, bleiben sie in der Gefahr des Verkäufers bis zur Lieferung, wenn anders der erste nicht durch eine andre Ursache dieselbe zu tragen verbunden ist. Die Bedingnisse der Lieferung müssen daher auch im Kauf-Contrakte bestimmt, Zeit und Ort deutlich bemerkt, und alles ins Licht gesetzt werden, was allenfalls Anlaß zu Mißverstand geben könnte.

S.

S. May's Handlungsbriefe, wo hin und wieder allerhand Contrakte und hieher gehörige Aufsätze vorkommen.

§. 576.

Zweytens versendet der Kaufmann oft Waaren für andrer Rechnung. Hier muß er sich als Commissionär des Eigenthümers betrachten, und daher alles beobachten, was ich oben von den Pflichten desselben gelehrt habe; geschieht dieß, so haftet er weiter für keine Gefahr. Drittens verschickt man auch oft Güter zu weiterer Versendung; hier gilt das nämliche, und dann auch das, was ich unten von der Spedition sagen werde. Von den Versendungsarten habe ich oben bey dem Land- und Seehandel schon das Nöthige verhandelt.

§. 577.

Die Pflichten des Versenders sind mannichfaltig. Die erste besteht darinnen, daß er mit dem Fuhrmann oder Schiffer über die Fracht kontrahire, wie viel nämlich für die Waare nach Maaß, Gewicht oder Zahl entrichtet werden soll. Was auf der Post verschickt wird, das hat seine gewisse Taxe. Volle Fracht nennt man die volle Ladung eines Schiffs oder Wagens; halbe Fracht aber, wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht so viel geladen hat, als er wohl fahren könnte; Rückfracht endlich heißt, wenn er zur Rückreise auch Ladung hat.

§. 578.

Wenn die Fracht bedungen ist, so muß der Versender, zweytens, dem Fuhrmann oder Schiffer einen offenen Zettel, sowohl über die Waaren, als auch über die akkordirte Fracht und Lieferungs-Bedingnisse einhändigen. Bey dem Fuhrwesen

heißt ein solcher Zettel Frachtbrief; auf dem grossen Weltmeer, dessen Hafen und Gestaden, nennt man ihn ein Connoissement; auf dem mittelländischen giebt man ihm den Namen einer Polize über die Schiffsladung, im Grund aber haben alle diese Wörter einerley Bedeutung.

§. 579.

Alle diese Arten von Frachtbriefen haben den Zweck, daß sich der Schiffer oder Fuhrmann auf den Zöllen und überall, wo Abgaben zu entrichten sind, damit legitimiren könne. Zugleich richten sich auch diese Einnehmer und Visitatoren nach denselben. Wenn in Kriegszeiten Kaper und Kriegsschiffe Contrebande befürchten, so dienen sie beyden Theilen zur Aufklärung, und endlich sind sie dem Empfänger der Waaren auch nöthig, denn er muß daraus erkennen, ob der Schiffer oder Fuhrmann die Waaren richtig überliefert, und wie viele Fracht er zu bezahlen habe?

§. 580.

Zu Lande wird dem Fuhrmanne nur ein Frachtbrief mitgegeben, und dem Empfänger allenfalls auf der Post der Inhalt desselben gemeldet. Zur See aber verfertigt man drey Connoissemente von gleichem Inhalt, welche Schiffer und Befrachter unterschreiben müssen. Das erste bekommt der Schiffer, eins schickt der Versender dem Empfänger auf der Post, und das dritte behält er selbst. Der Inhalt der Frachtbriefe überhaupt, muß sehr genau abgefaßt seyn, und schlechterdings alles enthalten, was nur einigermaßen dem Empfänger, und allen Personen, die ihn zu sehen bekommen können, nöthig und dienlich ist.

Die

Die bey einem Frachtbrief und Connoissement zu beobachtende Punkte, sehe man in Ludovici's Kaufmannssystem §. 228. und May's Einleitung 2. Th. §. 865.

§. 581.

Das Connoissement ist zwar ein eigentlicher Frachtbrief, und vertritt in allen Fällen die Stelle desselben. Da aber beyde Theile, Schiffer und Versender, dasselbe unterschreiben, so dient es auch beyden Theilen zum Sicherheits-Dokument bey zukünftigen Schwierigkeiten. Man muß aber das Connoissement von einem andern Contrakt, der Certeparthie genannt wird, wohl unterscheiden. Dieser wird errichtet, wenn einer oder mehrere Kaufleute ein Schiff zur Befrachtung übernehmen, und gleichsam miethen, sie versprechen alsdann in der Certeparthie, dem Schiffer, oder den Eigenthümern des Schiffs, die Ladung, wogegen sich diese dann zu sicherer Lieferung verpflichten.

§. 582.

Wenn alles zwischen Versendern und Frachtern berichtiget ist, so müssen die Waaren dem letztern überliefert und eingeladen werden; damit aber dieses sowohl, als der Transport selbst, sicher geschehen möge, so werden sie eingepackt und bezeichnet. Dieß Geschäfte erfordert Stärke und Geschicklichkeit, denn alles muß so geordnet werden, daß es den wenigsten Raum einnehme, nicht zerbreche, oder sonst leicht Schaden leide, und überhaupt so bequem zum Transportiren werde, als nur möglich ist.

§. 583.

In großen Handelsstädten ist das Einpacken ein Handwerk, und die Leute, die sich davon näh-

ren, werden Ballenbinder genannt. Zu verschiedenen Waaren müssen sie von den Kaufleuten genommen werden, weilen man sich hernach ihres Zeugnisses in vielen Fällen bedienen kann. Wracker nennt man solche, wenn sie die Preise und Verhältnisse des Ausschusses einer Waare zu bestimmen vereidet sind. Oefters und bey vielen Waaren steht es dem Handelsmann frey, sich seiner eigenen Leute zum Packen zu bedienen, in diesem Fall werden Jungen und Bediente dazu gebraucht, welchen es ohnehin nützlich ist, wenn sie sich auch mit diesem Handelsgeschäfte recht bekannt machen.

§. 584.

Während dem Einpacken muß der Kaufmann Sorge tragen, daß es nach der Rechnung, die er dem Empfänger darüber zusendet, oder nach dem Frachtbrief, oder Connoissement geschehe, damit alle Verwirrung verhütet werde; eine solche Rechnung wird auch Faktura genannt. Ferner muß er sowohl bey dem Ein- als Auspacken den Packern, Ballenbindern, u. d. g. wohl auf die Finger sehen, damit nichts verdorben oder veruntreut werde.

§. 585.

Wenn das Einpacken geschehen ist, so müssen die Ballen, Fässer und Packete mit einem Zeichen versehen werden, um sie dadurch von aussen schon von allen andern, die mit versendet werden, unterscheiden zu können. Jeder Kaufmann hat sein besonderes Zeichen, gewöhnlich bedient man sich des Zeichens des Empfängers, doch ist dieß willkührlich; besorgt man aber, daß mehrere Ballen oder Waaren das nämliche haben möchten, so setzt man

man noch eine Nebenmärke dazu, welche entweder eine Nummer, oder auch eine emblematische Vorstellung der Waare selbst, oder sonst ein willkührliches Zeichen seyn kann. Doch haben auch viele Waaren ihre eigene Zeichen, deren man sich immer bedienen muß.

§. 586.

Das Auftragen des Zeichens geschieht auf den Fässern durch Einschneiden, Einbrennen, oder auch mit einem Pinsel mit schwarzer Farbe; des letztern Mittels bedient man sich am allgemeinsten bey allen Gattungen von Emballirungen; alles kommt aber darauf an, daß das Zeichen ohne zu schmutzen haltbar bleibe, vollkommen deutlich und kenntlich sey, und unter allen andern Ballen keins habe, das mit ihm übereinkomme.

§. 587.

Bey dem Transport der Güter, er mag zu Wasser oder zu Lande geschehen, müssen vielerley Abgaben entrichtet werden; sie haben mancherley Namen, werden aber sonst überhaupt Mäuthe oder Impposten genannt. Der Zoll ist die allgemeinste Abgabe, er besteht in einem gewissen Geld, welches die hohe Landesobrigkeit von den aus- und eingehenden Waaren, sowohl der Ausländer als Inländer, von Personen, Lastthieren, Wagen, Schiffen, u. d. g. bezieht. Zuweilen genießen auch gewisse Güter die Zollfreyheit, so daß sie entweder überall, oder nur an gewissen Orten, auf immer, oder nur auf eine gewisse Zeit, von diesem Mauthe befreyt sind.

§. 588.

Damit die Reisende, und Frachter von den Zollbedienten nicht überfordert werden können, so

hat

Digitized by Google

hat man gewisse gedruckte Listen, worauf die Obrigkeit für jede Waare den Zoll bestimmt; eine solche Liste wird ein Zolltariff genannt. Das Heben der Zölle geschieht an den Zollplätzen von gewissen dazu verordneten Männern, die Zolleinnehmer oder Mauthner heißen; andre Zollbediente werden Visitatoren und Zollbereuter genannt; diese müssen Acht haben, daß die Frachter nichts verhehlen, oder gar den Zoll verfahren. Wer den Zoll entrichtet hat, bekommt einen Zollzettel, der ihn gegen die Gewalt der Aufseher sichert.

§. 589.

Die Accise ist eine andre Auflage, welche die Obrigkeit nicht durchgehends von allen Waaren, sondern ursprünglich nur von denen erheben läßt, deren Ausfuhr oder Einfuhr oder Gebrauch sie einschränken will, doch wird auch dieser Zweck nicht immer beobachtet. Man hebt auch oft die Accise von nothwendigen Befriedigungsmitteln, besonders von Eß- und Trinkwaaren, und in dieser Rücksicht wird sie als eine Revenüe betrachtet. Die Manipulation der Accise, und ihre ganze Verwaltung geschieht, wie bey den Zöllen. Endlich wird auch noch von den Fuhrleuten Weg- und Chausseegeld entrichtet, welches abermal, so wie die Zölle, erhoben wir

Von den Mäuthen lese man Sonnenfels Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft, 2ter Band.

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Von der Schiffarth überhaupt.

§. 590.

Die Schiffarth ist eigentlich die vornehmste und beträchtlichste Versendungsart. Große Massen werden dadurch leicht und wohlfeil zu den weit entlegensten Oertern geführt, und von dorther andre zu uns gebracht; sie ist also bey der Handlungs-Wissenschaft ein sehr beträchtlicher Artikel. Die allerältsten Völker bedienten sich derselben auf vielerley Weise, vorzüglich auch zur Handlung; da sie aber den Gebrauch des Compasses nicht kannten, so mußten sie beständig dem festen Land im Gesicht bleiben, und sich blos nach den Kenntnissen richten, die sie von der Stellung der Himmelskörper hatten, daher war ihre Schiffarth sehr unvollkommen.

§. 591.

Der Schiffs-Compaß, dieß unvergleichliche Werkzeug, welches einem Schiffe den Weg durch den großen ungebahnten Ocean zeigt, besteht aus einer stählernen, nach der Kunst verfertigten Magnetnadel, welche höchstbeweglich, auf einem Stift ruht, der sich in der Mitte der Schiffsrose befindet, auf welcher der Zirkel in 32 Theile, nach so vielen Weltgegenden oder Winden eingetheilt ist. Wenn nun dieser Compaß im Schiff an den gehörigen Ort befestigt wird, so daß sich die Rose wie das Schiff bewegt, die Nadel aber immer ihre Richtung gegen Norden behält, so muß man jede Lenkung und Abweichung des Schiffs bemerken können. Hat man nun auf einer richtigen See-

karte

karte den Weg bezeichnet, den das Schiff gehen soll, so kann man leicht, mit Hülfe des Compasses, das Schiff diesen Weg führen.

§. 592.

Da das Meer sehr beweglich ist, bald hierher, bald dorthin strömt, auch von den Winden mancherley Richtungen bekommt, die dem Lauf des Schiffs bald widerstehen, bald denselben beschleunigen, so würde man auch mit dem vortreflichsten Compaß, und dessen genausten Beobachtung bald irre werden, wenn man nicht auch ein Mittel hätte, jedesmal bey hellem Wetter den Ort zu finden, wo sich wirklich jetzt das Schiff befindet. Dieß Mittel besteht in der Bestimmung der Länge und Breite des Orts, wo jetzt das Schiff ist. Den Umkreiß der Erdkugel theilt man vom Morgen gegen Abend in 360 Grade, und zieht durch jeden Grad einen Zirkel, die sich alle in beyden Polen durchschneiden und Mittagszirkel genannt werden. Eben so theilt man den Zirkel, der durch beyde Pole geht, oder den ersten Meridian in 360 Grade, und zieht durch jeden einen Zirkel um die Erdkugel herum, so daß sie alle parallel neben einander fortlaufen. Die ersten Zirkel oder die Meridiane bestimmen den Grad der Länge, die zweyten die Polhöhe oder die Breite.

§. 593.

Die Zirkel der Länge, und die Zirkel der Breite durchschneiden sich immer im rechten Winkel; da sie nun auf der Seekarte angezeichnet sind, so kann man immer den Punkt angeben, wo sich das Schiff befindet, wenn man durch astronomische Beobachtungen

tungen, die Länge und Breite des Orts, wo jetzt das Schiff segelt, gefunden hat. Man bezeichnet nämlich die Polhöhe durch eine Linie vom Morgen gegen Abend, und die Länge, durch eine Linie vom Mittag gegen Mitternacht, wo sich nun beyde auf der Charte durchschneiden, da ist gegenwärtig das Schiff. Durch eben diese vielfältige Operationen, hat man auch endlich richtige Seekarten bekommen. Sowohl die Beobachtung des Compasses, als der Länge und Breite der Oerter, und die Führung des Schiffs, kommt dem Steuermann zu, der also in allem Betracht ein sehr geschickter Mann seyn muß.

§. 594.

An vielen Oertern befinden sich Felsen und Untiefen unter der Oberfläche des Wassers. Wenn sich nun ein Schiff in diesen Gegenden einige Zeit aufhalten soll, so kann es leicht durch Wind und Wellen hin und her getrieben werden, und also Schaden leiden; auch in den Häfen, und überall wo man still liegen will, muß man ein Mittel haben, das Schiff festhalten zu können; dieß besteht in einem schweren eisernen Werkzeug mit zweyen Widerhaken, welches der Anker genannt wird, und an einem langen Seil (Ankertau) befestiget ist; diese Ankertau kann auf dem Schiff auf- und abgewunden werden. Läßt man nun den Anker ins Wasser, und er findet zähen guten Ankergrund, so wühlt er sich ein, und hält das Schiff fest; wenn man wieder segeln will, so wird er loß- und aufgewunden.

§. 595.

Wenn ein Schiff vor Anker liegt, so hat es wegen der großen Länge der Ankertau noch Spielraum,

raum, hin und her zu fahren, dadurch aber verliert man den Ort, wo im Grunde der Anker ruht; um ihn alsobald wieder zu finden, wird da wo er liegt, oben auf dem Wasser ein Korb (Ankerboyer) an die Taue befestiget.

§. 596.

Das große Weltmeer hat eine immerwährende Bewegung, vermöge welcher es vom Morgen gegen Abend fortströmt. dieß kommt vom Umlauf der Erde um ihre eigene Axe her, und ist unter der Linie am bemerkbarsten. Eine andre noch merkwürdigere Bewegung desselben ist die Ebbe und Fluth. Das Meer fließt von beyden Polen sechs Stunden gegen die Linie zu, und die folgenden sechs Stunden wieder zurück. Wenn das Wasser der Linie zufließt, so entsteht die Ebbe, das heißt, die Ufer werden blos, bekommen einen großen Strand; kommt es aber von der Linie zurück, so steigt es wieder hoch, und der Strand wird wieder bedeckt, dieß heißt alsdann die Fluth. Diese Bewegung rührt wahrscheinlich von der anziehenden Kraft des Mondes her.

S. Eulers Briefe an eine deutsche Prinzessin.

§. 597.

Die Schiffe müssen an dem Ort ihres Aufenthalts, wo sie überwintern, und ein- und ausladen sollen, einen sichern ruhigen Stand haben. Buchten, die mit Bergen umgeben sind, dienen am besten dazu. Sie werden durch die Kunst noch bequemer gemacht, die Einfuhr erleichtert und beschützt, Ankerplätze bestimmt, Untiefen weggeschaft, Felsen zersprengt, u. s. w. Hat man solche natürliche Gelegenheiten nicht, so pflegt man durch

Dämme

Dämme zu Hülfe zu kommen. Solche Lagerplätze für die Schiffe, werden Hafen genannt, über welche ein Hafenmeister die Aufsicht hat. Dieser hält unter den vielen Menschen, die da zu thun haben, gute Ordnung, nimmt die Gelder ein, versieht das Bauwesen, das im Hafen nöthig ist, u. s. w.

§. 598.

Ein Ufer ohne Bucht, welches einen guten Ankergrund hat, auch wohl durch nahe Berge gegen Stürme gesichert ist, heißt man eine Rhede. Wenn der Hafen nicht tief genug ist, so daß vollgeladene Schiffe in denselben einlaufen können, so legen sie sich vor demselben auf die Rhede; man bedient sich alsdann gewisser Fahrzeuge (Lichter) um so viel Waaren auszuladen (zu löschen) bis das Schiff selbst einlaufen kann. Wenn die Einfahrt unsicher ist, so werden von der Obrigkeit an den unsichern Orten Tonnen und andre Zeichen ausgelegt, welche an eiserne Ketten befestigt sind; und damit man auch in der Nacht einschiffen könne, so hat man Leuchtthürme, die den Schiffern den Weg zeigen. Zu Unterhaltung aller dieser Dinge muß ein gewisses Geld bezahlt werden.

§. 599.

Oft ist alle diese Vorsicht noch nicht hinlänglich gegen alle Gefahr zu sichern; daher unterhält man im Hafen gewisse verständige Schiffer, denen die Einfahrt vollkommen bekannt ist. Wenn sich nun ein Schiffer dem Hafen nähert, und er kennt denselben nicht, oder er weiß, daß er gefährlich ist, so ist er nach seinen Pflichten verbunden, einen solchen Mann (Lootsen) anzunehmen, widrigenfalls würde er sich, wenn ein Unglück entstünde, großer Ver-

Verantwortung aussetzen; er giebt also in gewisser Entfernung ein Zeichen, oder schickt jemand ab, einen Lootsen zu holen; so bald dieser angekommen ist, so überläßt er ihm die Regierung des Schiffs bis vor Anker. Bey gutem Wetter, und wenn keine ausserordentliche Gefahr bevorsteht, muß das Schiff diese Kosten tragen, und im Gegentheil.

§. 600.

In fremden und weit entlegenen Hafen, wo man mit der herrschenden Nation entweder nicht in besonderen Traktaten steht, oder wo das Volk noch sehr roh und ungesittet ist, oder wo eine Nation sehr viel Verkehr treibt, und so weiter, da hat sie eine Person nöthig, welche Gesandtschafts-Rechte genießt, und Consul heißt; dieser besorgt bey Ankunft der Schiffe seiner Nation alles, und verwaltet auch die Geschäfte der Kaufleute seines Vaterlandes; die abwesend sind, und diejenigen, welche da wohnen, stehen unter seinem Schutz. Man sehe weiter unten das Hauptstück vom Consulat.

§. 601.

Das Oberhaupt des Seewesens und der Schiffarth in einem Staat, heißt der Admiral; mit seinen Beysitzern macht er das höchste Gericht, die Admiralität aus, welche alle Streitigkeiten, die im Seewesen entstehen können, entscheidet. Sie ertheilt die Seepässe, rüstet Kriegsschiffe aus, giebt in Kriegszeiten den Kauffarth-Schiffen Bedeckung mit, und besorgt alles, was zum Seewesen gehört.

§. 602.

Die Schiffe müssen ein Zeichen haben, an welchem man erkennen kann, welcher Nation sie zugehö-

Digitized by Google

gehören. Ein solches Zeichen ist eine Gattung einer Fahne, welche Flagge genannt, und auf dem Hintertheil aufgesteckt wird; man erkennt sie an den Farben und Wappen. Die Schiffe führen auch auf dem Top der Masten Wimpeln und Stander; erstere sind sehr lange gefärbte, und unten gespaltene Streifen Zeugs; letztere sind nur kürzer. Die Farben müssen mit der Flagge übereinstimmen. Da aber verdächtige und Raubschiffe die Flaggen anderer Nationen nachmachen können, so sind sie kein hinlängliches Zeichen der Sicherheit, sondern es wird über das alles noch ein Seepaß erfordert, welcher dann dem Schiff allenthalben die gehörige Freyheit verschaft.

§. 603.

Vom ersten Anfang der Schiffarth an, gabs natürlicher Weise unter den Seefahrenden allerhand Collisionen; diese zu vermeiden, mußten die Seestaaten Rechte und Verträge unter sich aufrichten und wechselsweise garantiren, wornach alle Streitigkeiten entschieden werden sollten, daher hat man verschiedene Sammlungen solcher Gesetze, die nun noch immer zum Grund aller Entscheidung in streitigen Fällen dienen. Diese sind vornehmlich: das Rhodische Seerecht als das älteste; das zu Barcellona in Spanien gesammlete Seerecht, il Consolato del Mare; das Wysbische Wasser- und Seerecht; das Oleronsche Seerecht; die Schiffsordnung und Seerechte der Hanseestädte; und endlich alle neuere Verordnungen und Verträge der Europäischen See- und Handels-Mächte.

§. 604.

Ausser diesen geschriebenen Gesetzen giebts noch viele, die sich blos aufs Natur- und Völkerrecht grün-

gründen, oder doch stillschweigend allenthalben beobachtet werden sollen. Z. B. Wenn ein Kauffarthey-Schiff in der Noth ist, und also Zuflucht in einem Hafen sucht, so muß es freundschaftlich aufgenommen werden, ohne daß man fordere, etwas von seiner Ladung zu verkaufen, oder ausser den gewöhnlichen Abgaben etwas zu entrichten. Wenn irgend ein Schiff verunglückt, so sind die nächsten Bewohner schuldig, erst die Menschen, und dann die Waaren zu retten, ohne etwas weiters zu begehren, als den Rettungslohn.

§. 605.

Wenn ein Krieg zwischen zweyen Nationen entsteht, so muß den Unterthanen, welche in den wechselseitigen Staaten wohnen, beyzeiten angedeutet werden, sich mit ihren Gütern zu retten. Eben so setzt man auch einen gewissen Zeitpunkt, vor welchem keiner dem andern zur See Schiffe wegnehmen soll. Während dem Krieg muß eine dritte neutrale Nation mit beyden ungestört handeln dürfen, ausser daß man die Kriegsbedürfnisse vom freyen Handel, und überhaupt alles, was den Krieg befördert oder hindert, ausschließen kann. So richtig und billig dieß alles ist, so wird doch fast in allen Kriegen gegen ein oder anderes dieser Gesetze angestoßen.

§. 606.

Das Strandrecht hat seinen Ursprung aus der Verfassung des Alterthums. Es theilt ein Drittel der geretteten Güter dem Landesherrn des Orts zu, wo das Unglück geschehen ist, das 2te Drittel den Menschen, die zur Rettung herbeygeeilt sind, und das dritte bleibt dem Eigenthümer übrig. Aus

der

der ganzen Einrichtung erhellet, daß man dadurch allenthalben die Leute zur Hülfe aufmuntern wollte, allein die ganze Sache ist nicht nur ungerecht, sondern sie thut sogar zweckwidrige Wirkung, und sollte daher billig allenthalben abgeschaft werden. Man sieht aus der Ferne ruhig Schiffe verunglücken, und eilt ihnen nicht zu Hülfe, um nur aus den gescheiterten Waaren Nutzen ziehen zu können, anderer Bubenstücke nicht zu gedenken.

§. 607.

Es gab immer Seeräuber, Korsaren, die die Schiffarth unsicher machten, und die Kauffartheyschiffe beraubten. Heutiges Tages sind die barbarischen Republiquen Algier, Tunis, Tripoli, und Salee in diesem Stück bekannt. Da nun diese Räuberey gänzlich wider das Natur- und Völkerrecht streitet, so hätten die Christlichen Seemächte das Recht, diese Räuber auf ewig unwirksam zu machen, allein bisher ist es noch nicht geschehen; denn die Großen haben ihren politischen Nutzen dabey, wenn sie fortdauren. Sie können sich gegen sie schützen, die Kleinen aber nicht, daher sind diese gezwungen, große Geschenke zu geben, ihre Schiffe zu begleiten, und hohe Versicherungs-Prämien zu bezahlen. Dadurch werden natürlicher Weise ihre Waaren theuerer, und sie können also nicht gegen die Großen Markt halten.

§. 608.

Ein zur See handelnder, und sich selbst schützender Staat, hält zu Kriegs und Friedenszeiten eine gewisse Anzahl bewaffneter oder Kriegsschiffe. Den Bau, die Ausrüstung, und die Führung derselben besorgt die Admiralität. Während dem Krieg wird auch wohl den Kauffartheyschiffen Vollmacht

macht ertheilet, auf die feindliche Schiffe zu kreuzen, ein solches Schiff wird dann ein Kaper genannt. Wenn auch ein Staat in die Noth geräth, daß er durchaus Schiffe gebraucht, z. B. zu einem Truppen- oder Munitionstransport, so kann er einen Beschlag oder Embargo auf die Schiffe legen, die sich in seinen Häfen befinden, und sie zu seinem Zweck gebrauchen.

§. 609.

Wenn ein Schiff aus solchen Ländern kommt, wo ansteckende Seuchen, besonders die Pest, öfters grassiren, so muß es einige Zeit Quarantaine halten; das Schiffsvolk darf sich niemanden nähern, bis man sieht, daß es nicht angesteckt ist. Das Schiffsvolk besteht auf einem Kauffarthey-Schiff, aus dem Schiffskapitän oder Schiffer, dem Steuermann, dem Bootsmann, dem Zimmermann, und dem Koch; unter diesen Offizieren stehen hernach die Matrosen oder Bootsknechte und Jungen. Wenn das Schiff große Reisen thut, so werden wohl auch jene Offiziere verdoppelt, und ihnen noch ein Wund-Arzt zugegeben. Der Schout (Schulz) ist eine obrigkeitliche Person, welche die Ordnung auf dem Schiffe erhält, die Justiz beobachtet, und zwischen Schiffer und Matrosen entscheidet.

§. 610.

Die Schiffe haben je nach ihrem Gebrauch und ihrer Bauart sehr verschiedene Namen, welche ich hier nicht anführen mag, um nicht über meinen Zweck weitläuftig zu werden. Handels- oder Kauffarthey-Schiffe pflegt man so zu bauen, daß sie zum Lasttragen und Segeln geschickt werden. Ein weiter rundlicher Bauch faßt viel in sich, segelt

aber

aber nicht so gut, als ein schmal langer, welcher dagegen aber auch weniger laden kann; man muß also hier das Mittel halten. Alles kommt aber darauf an, daß ein Schiff dauerhaft gebaut werde, damit es Wind und Wellen desto besser widerstehen könne. Ein recht dauerhaftes und wohlgebautes Schiff, leidet durch einen Sturm nicht leicht Noth, bis es auf Klippen, Untiefen, Sandbänke, oder mit Gewalt ans Ufer geworfen wird.

§. 611.

Ein großes Schiff hat wegen seiner Größe keinen größern Grund der Sicherheit in sich, als ein kleines, wenn beyde nur dauerhaft gebaut sind, das kleine kann eben so gut ausdauern, als das große. Hier kommt alles auf gute Unterhaltung, regelmäßige Ladung, und gehörige sorgfältige Regierung an. Die Größe eines Schiffs wird auf mancherley Weise berechnet und bestimmt. Man schätzt sie bald auf Lasten, bald auf Tonnen. Eine Last hält vier tausend schwere Pfund und eine Tonne zwey tausend; für die letztere bestimmt man einen Raum von 42 Cubikschuh, oder man nimmt das Korn zum Maasstab, und rechnet fünf tausend Pfund auf 60 Quadratschuh; wenn nun der Raum eines Schiffs gemessen wird, so kann man ungefähr bestimmen, wie viel es laden kann.

Drittes Hauptstück

Von der Schiffsrhederey.

§. 612.

Der Werth eines Schiffs, und dessen Ausrüstung beträgt ein ansehnliches Kapital, welches um der vielen Gefahren willen, noch dazu sehr un-

unsicher ist; aus dem Grunde ist es also nicht vorsichtig gehandelt, wenn ein gewöhnlicher Kaufmann für seine eigene Rechnung ein Schiff allein kauft, baut, oder ausrüstet; am allerbesten ists, wenn verschiedene zusammen Theil an einem Schiffe nehmen, und hernach einer an vielen Theil hat, dadurch wird der Hazard mehr vertheilt. Die Ausrüstung eines Schiffs wird Rhederey genannt, und die Eigenthümer heißen Schiffsrheder.

§. 613.

Wenn die Schiffsrheder ein Schiff ausgerüstet haben, so vertrauen sie es einem geschickten Schiffer an, der es führt, und befrachten es entweder selbst, oder lassen es durch andre befrachten; über alle Unkosten und Gewinn desselben muß aber eine genaue Rechnung geführt werden, daher überträgt man die Direktion einem unter den Schiffsrhedern. Ein solcher Direktor muß der Seefahrt, und besonders der Rhederey recht kundig seyn, er besorgt hernach alles, was das Schiff betrift, hält nur in wichtigen Fällen mit den übrigen Rhedern Rath und legt ihnen zu gewissen Zeiten Rechnung ab.

§. 614.

Zur Bestätigung eines solchen Direktors, wird ein Rhederbrief erfordert. Die Gesellschaft verfertiget einen rechtskräftigen Contrakt, in welchem sie alle Umstände ihrer Rhederey genau erzählt, die Direktion einem ihrer Mitglieder umständlich aufträgt, und es, wenn es anders seinen Pflichten, die auch genau bestimmt werden müssen, nachlebt, gegen allen Verlust und Schaden, der ihm nicht als Mitglied zukommt, vollkommen sicher stellt. Dieser Rhederbrief wird von allen Intressenten, deren Antheile zugleich mit bestimmt werden, und

von

von dem Direktor selbst unterschrieben. Wenn ein Seepaß gefordert wird, so muß dieser Rhederbrief der Obrigkeit vorgelegt werden, damit sie weiß, wem sie einen Paß ertheilt.

§. 615.

Wenn sich verschiedene Kaufleute vereinigen, ein Schiff in Compagnie zu bauen, so wird entweder im Namen des Direktors oder des Schiffers, mit einem Schiffbaumeister ein Contrakt errichtet, welcher alle die Bedingnisse enthält, nach welchen der Bau vollführt werden soll. Während dem Bauen muß einer von den Rhedern, der der Sache recht kundig ist, die Aufsicht haben, damit überall gutes dauerhaftes Holz genommen, und alles Contraktmäßig verfertiget werde. Wenn das Schiff fertig ist, so giebt der Zimmermann ein Dokument ins Schiff, in welchem er bezeugt, daß er es gebaut habe, dafür bezahlt sey, daß es so oder so groß sey, so oder so viel laden könne, und was dergleichen Umstände mehr sind. Die Obrigkeit des Orts, wo das Schiff gebaut worden, muß einen solchen Bielbrief autorisiren; er dient den Schiffsrhedern zum Beweis, daß ihnen das Schiff rechtmäßig zugehöre.

§. 616.

Zölle und Abgaben werden nach der Größe eines Schiffs entrichtet, daher wird das neugebaute Schiff durch einen vereideten Mann gemessen, auf dessen Aussage fertigt die Obrigkeit abermal ein Dokument aus, welches der Meßbrief genannt wird. Dieser bezeugt nun die Größe des Schiffs, und wie viel es führen könne; nach diesem Brief wird hernach auf den Zöllen das Geld gehoben. Der Schiffsbaumeister nimmt gewöhnlich nichts

weiter an, als Rumpf und Masten, die Rheder müssen hernach alles Zubehör, durch andre Handwerksleute verfertigen, und so vollends das Schiff ausrüsten lassen.

§. 617.

Ein Schiff, welches eine weite Reise, besonders in die Südländer zu thun hat, leidet vieles von den Seewürmern, gegen welche es also, so viel möglich, gesichert werden muß. Ungeachtet aller Versuche, die man gegen diese Insekten unternommen hat, ist man noch auf kein sicheres Mittel gerathen, sondern man bedient sich eines hölzernen, mit getheertem Papier und Thierhaaren unterlegten Ueberzugs, oder Haut, welche aber sehr fleißig unterhalten werden muß.

§. 618.

Wenn ein fertiges, und mit allem Zubehör versehenes Schiff verkauft werden soll, so muß vorerst ein genaues und richtiges Inventarium gemacht, und nach dem geschlossenen Contrakt dem Käufer, nebst allen Schiffs-Dokumenten, Biel-Meßbriefen, u. d. g. überliefert werden. Der Kaufkontrakt wird schriftlich und gerichtlich ausgefertigt, und enthält ausser den gewöhnlichen Artikeln, vorzüglich auch noch den: daß Verkäufer Käufern für alle Ansprüche, die in allen Gewässern und Häfen auf das Schiff gemacht werden könnten, gut stehen will.

§. 619.

Wer ein Schiff baut, der thuts zu dem Zweck, um mit der Farth desselben Geld zu verdienen; dieser Zweck wird am besten erreicht, wenn es nicht nur nie ohne Noth müssig liegt, sondern wenn auch immer, so viel möglich, die nützlichsten und vortheilhaftesten Befrachtungen besorgt werden. Diese

zwey

zwey Stücke sind also Pflichten des Direktors, und des Schiffers. Ersterer kann nie ohne Einwilligung seiner Mitrheder, ein Schiff still liegen lassen; findet sich in diesem und andern Fällen eine Verschiedenheit in den Stimmen, so gilt die Stimme derer am mehresten, die den größten Antheil haben; wäre aber auch die Stimme dieser, den übrigen zum offenbaren Nachtheil, als z. B. wenn sie wollten, ein Schiff sollte liegen bleiben, so gelten die mehresten Stimmen.

§. 620.

Obgleich der Direktor eines Schiffs, selbst Mitrheder ist, so darf er doch nicht mit dem Schiff, als mit seinem Eigenthum verfahren, sondern er muß es als ein fremdes ihm anvertrautes Gut ansehen, und dessen Nutzen auf die höchstmögliche Weise besorgen; daher wird ihm auch für seine Bemühung eine gewisse Provision zugestanden, die er bey Austheilung des Gewinns, noch über seinen Antheil zurück behalten kann. Um sich über seine Geschäfte und Rechnungen gehörig legitimiren zu können, hält er ein Schiffbuch, in welchem er dem Schiff alle Unkosten unter Debet, und alles was es verdient, unter Kredit schreibt, hernach den Aufwand vom Ertrag abzieht, und dann den Ueberschuß nach den Antheilen der Rheder austheilt. Eine solche Rechnung kann nach jeder geendigten Fahrt, und abermaligen Ausrüstung zur Abfarth abgeschlossen werden.

§. 621.

Wenn sich einer unter den Rhedern so beträgt, daß die mehresten Ursache haben, unzufrieden mit ihm zu seyn, so können sie ihn nöthigen, ihnen sein An-

Antheil zu verkaufen; will er das nicht, so können sie das ganze Schiff zum Verkauf bringen. Ist einer unter ihnen seines Antheils müde, so kann er es an den Meistbietenden verkaufen, oder wem er sonst will; dann behalten aber die übrigen Mit-Rheder das Recht des Vorkaufs. Ist endlich die Gesellschaft mit dem Direktor nicht zufrieden, so können die mehresten, und zugleich meist-intressirten Stimmen einen andern wählen, oder abermals das Schiff verkaufen.

§. 622.

Ein jedes Schiff hat einen Mann nöthig, der den Haushalter, Vorsteher und Befehlshaber auf demselben ausmacht; ihm sind alle übrigen Bedienten, oder das ganze Schiffsvolk unterworfen. Er wird Schiffer, Schiffspatron oder auch Schiffskapitän genannt, je nach der Größe und Wichtigkeit des Schiffs, oder auch der Reisen, die es machen soll. Ein solcher Mann muß die Schiffarth aus dem Grunde verstehen, und überhaupt ein ernster, rechtschaffener, und überaus gerechter Mann seyn, so daß er seine Untergebene in Liebe und Respekt zu erhalten weiß. Ihm wird alles anvertraut, von ihm wird auch über alles Rechenschaft gefordert, daher muß er auch für der Rheder Bestes, wie für sein eignes sorgen, und über alle seine Ausgaben genaue Rechnung führen. Für alle seine Mühe bekommt er eine schöne Besoldung, die ihm je nach dem Contrakt von einer gewissen Zeit, oder Reise bezahlt wird.

§. 623.

Wenn der Schiffer angenommen ist, so muß dieser, mit Zuziehung des Schouts, wenn ein solcher auch statt findet, alles Schiffsvolk, Offiziere und

und Matrosen anwerben. Dieß geschieht vermöge eines Contrakts, der alle Punkte enthält, welche das anzunehmende Volk zu beobachten hat, und was ihm dafür zu gute gethan werden soll; ein solcher Contrakt heißt die Schiffsrolle, und jeder, der sich einrolliren läßt, muß sie unterschreiben. Der Lohn wird ihnen entweder monatlich, oder auf die Reise bestimmt, und zugleich ein kleiner Vorschuß gethan. So bald das Volk auf dem Schiff ist, wird ihm die Kost gereicht, und wenn jemanden durch seinen Dienst unverschuldet ein Unglück zustößt, so wird ihm solches ohne Abzug seines Lohns, bey der Wiederkunft von den Rhedern, so viel als sich durch Geld thun läßt, vergütet.

§. 624.

Die Schiffskost wird gleich nach der Anwerbung auf Schiffskosten gereicht, der Sold fängt aber nicht ehender an, bis das Schiff unter Segel geht, oder vielmehr wirklich aus dem Hafen ausgelaufen ist. Von nun an geht der Sold ununterbrochen fort, bis die Reise vollendet ist; indessen muß das Volk doch beym Laden helfen, ungeachtet es noch zur Zeit weiter nichts als die Kost bekommt.

§. 625.

Wenn einer von dem Volk gegen seine Pflicht handelt, so darf ihn der Schiffer bestrafen; überhaupt ist hier eine strenge Subordination und prompter Gehorsam nöthig, so daß die Gewalt eines Schiffers groß seyn muß. Hätte aber einer eine grobe Missethat begangen, so kann ihn der Schiffer gefangen halten, wenn ers nöthig findet, und auch auf der Reise, in einem Hafen, wo ein Consul seiner Nazion ist, oder auch bey der Nachhausekunft der Obrigkeit überliefern, wo er dann das übrige

Schiffs-

Schiffsvolk zu Zeugen gebrauchen kann. Wenn das Schiff völlig entladen, und zur Zufriedenheit des Schiffers rein gemacht ist, so wird alles Schiffsvolk abgelohnt und entlassen, und damit hört alle Verbindlichkeit zwischen ihm und dem Schiffer auf.

§. 626.

Ein jedes Schiff hat bey seiner Abreise einen oder mehrere Bestimmungsörter, wohin es segeln soll. An diesen Oertern haben entweder der Direktor oder die Rheder, Bekannten, an deren einen, oder an mehrere, sie dem Schiffer Empfehlungsschreiben mitgeben; von diesen Commissionären kann er dann Geld auf Vorschuß bekommen, sie helfen ihm das Löschen, die Rückfracht, und andre Nothwendigkeiten besorgen, und ziehen dafür von den Rhedern ihre Provision. Wenns nöthig ist, und der Schiffer noch andre Hafen besuchen muß, so versehen sie ihn auch noch mit weiteren Empfehlungsschreiben.

§. 627.

Wenn dem Schiffer auf seiner Reise ein Unglück zustößt, so daß sein Schiff beträchtlichen Schaden leidet, und er also in den nächsten den besten Hafen laufen muß, um es ausbessern zu lassen, so ist es möglich, daß es ihm dazu an Geld mangelte; um aber doch seinen Zweck erreichen zu können, muß es ihm frey stehen, Gelder aufzunehmen. Dieß versucht er zuerst durch Verschreibung seiner zu verdienenden Fracht, reicht die nicht zu, oder findet er keinen Kredit darauf, so darf er auch den Boden seines Schiffs verschreiben, und Geld dafür aufnehmen. Diese Art Geld zu lehnen, nennt man

Bod-

Bodmerey, und die Verschreibung, einen Bodmereybrief.

§. 628.

Wenn das Schiff gänzlich verunglückt, oder nicht so viel an Werth zu Land bringt, als der Bodmereyvorschuß beträgt, so ist dieser Vorschuß für den Geber verlohren, wenn er sich nicht hat versichern lassen. Es ist also ein großer Hazard, auf Bodmerey Geld vorzuschießen, daher wird auch zehn Prozent von dem vorgeschossenen Kapital genommen. Dieß verbindet den Schiffer, nicht so leicht dieß Mittel zu ergreifen; daher darf er an dem Ort, wo seine Rheder wohnen, keine Bodmerey-Gelder nehmen; an einem fremden Ort, muß er allemal erst versuchen, ob man einen Wechselbrief auf seine Rheder annehmen werde; geht das nicht, so muß er suchen, Geld gegen gewöhnliche Intressen zu lehnen; ist das auch vergeblich, so muß er noch ehe Waaren verkaufen, die auf Schiffsrechnung geladen sind, als daß er Bodmereygelder aufnimmt.

§. 629.

Der Bodmereykontrakt endigt sich mit der Wiederbezahlung des aufgenommenen Kapitals; bringt aber das Schiff nicht so viel zu Land, als das Kapital beträgt, so ist das Fehlende Verlust für den Kreditoren; eben so ruht auf diesem auch der gänzliche Verlust, wenn das Schiff ganz verunglückt, er thut also wohl, wenn ers versichern läßt. Kommt aber das Schiff glücklich an, so muß das Bodmereygeld gehörig bezahlt werden; geschieht das nicht, so kann der Gläubiger protestiren, das Schiff mit Arrest belegen, und gar an den Meistbietenden verkaufen, wenn die Rheder nicht Zahlung leisten.

§. 630.

§. 630.

Dem Schiffer wird Schiff und Ladung anvertraut, daher muß er im höchsten Grad treu und redlich verfahren, damit ihm kein Schaden, der beyden zustoßen könnte, zugemessen werden kann; er muß immer so vorsichtig seyn, daß er auf Mittel denkt, wie er sich bey vorkommenden Gefahren am besten legitimiren, und seinen Rhedern und Befrachtern beweisen könne, daß er alle seine Pflichten erfüllt habe. Abscheulich und der Todesstrafe werth ists aber, wenn der Schiffer, entweder aus eigenem Trieb, oder auf geheime Veranlassung der Rheder, ein versichertes Schiff, aus vielerley unerlaubten Absichten verunglücken läßt, um daraus Nutzen zu ziehen.

§. 631.

Die Handlungs- oder Kauffartheyschiffe haben den Zweck, daß Waaren mit ihnen transportirt werden sollen. Das Beladen eines Schiffs heißt man auch Befrachten, oder Befrachtung; dieß geschieht auf verschiedene Weise: 1) Wenn einer oder mehrere ein Schiff überhaupt zu befrachten übernehmen, und es also gleichsam zu einer Reise miethen; 2) wenn es nach Lasten, Tonnen, u. d. g. beladen wird; oder 3) wenn es sich zur Ladung an einem gewissen Ort vor Anker legt, und alle Waaren eines jeden, ohne Unterschied annimmt, die an den bestimmten Ort geliefert werden sollen. In allen diesen Fällen ist der Schiffer Vermiether, die ihm Waaren zum Transport übergeben, sind Befrachter, und was diese jenem dafür bezahlen, heißt die Fracht, die aber den Rhedern zukommt, und ihnen vom Schiffer ausbezahlt, und berechnet werden muß.

§. 632.

Digitized by Google

§. 632.

Der erste Fall, oder die erste Art der Befrachtung findet statt, wenn ein Schiffer an einem unbekannten Ort vor Anker liegt, oder wenn er keine Ladung zu bekommen weiß, und sich dann Leute finden, die ihm volle Ladung versprechen, und das Schiff gleichsam überhaupt für eine Reise nach einen gewissen Ort miethen; sie bezahlen dem Schiffer eine gewisse Summe, und nehmen dann von den Kaufleuten des Orts die Waaren zum Transport an, was sie nun von diesen an Fracht mehr bekommen, als sie dem Schiffer geben müssen, das ist Gewinn für sie; doch ist auch ein großer Hazard dabey, denn sie sind dem Schiffer laut Contrakt die volle Fracht schuldig, wenn sie nämlich das Schiff überhaupt gemiethet haben, sie mögen volle Ladung bekommen, oder nicht.

§. 633.

Es versteht sich aber von selbsten, daß die Befrachter, wenn sie nur auf eine gewisse Anzahl Lasten kontrahirt haben, auch nicht mehr als diese Anzahl zu liefern schuldig sind. Diese zweyte Art der Befrachtung ist also sicherer, als die erste, weilen der Schiffer sein Schiff größer angeben kann, als es ist, und also mehr Fracht oder Miethe fordert, als das Schiff hernach tragen kann. Zudem sind die Befrachter im zweyten Fall auch nicht ehender die Fracht schuldig, bis die Waaren geliefert sind, und zwar nur von so vielen als er wirklich liefert, von dem was etwa verunglückt, bezahlen sie nichts; im ersten Fall aber, wenn das Schiff überhaupt gemiethet worden, müssen sie die volle akkordirte Summe bezahlen, die Waaren mögen glücklich überkommen oder nicht.

§. 634.

§. 634.

Im Grunde sind die Verhältnisse des Schiffers, und der Befrachter, in beyden Fällen einerley. Der erste muß den letztern ihre Waaren für die akkordirte Fracht an den bestimmten Ort liefern. Zwischen beyden ist über diesen Akkord ein schriftlicher Contrakt nöthig, in welchem sich die Befrachter verbinden, je nach der Verabredung, entweder das ganze Schiff zu befrachten, oder eine gewisse Anzahl Lasten einzuladen; dann wird der Ort, wohin das Schiff segeln soll, nebst allen Bedingnissen bestimmt, und der Schiffer verpflichtet sich dagegen, das Schiff zur Reise vollkommen geschickt zu machen, die Ladung einzunehmen, an den gehörigen Ort zu führen, u. s. w. Ein solcher Contrakt wird Carteparthie genannt.

§. 635.

Die Carteparthie wird doppelt, auch wohl dreyfach ausgefertigt, denn jeder dabey intressirter Theil muß ein Exemplar davon haben; sie dient sowohl dem Schiffer als den Befrachtern zum strengen Gesetz, auf dessen genaueste Erfüllung ein jeder dringen kann. Liefern die Befrachter nicht die volle Ladung, oder so viele Lasten als sie versprochen haben, so kann doch der Schiffer, nach vorhergegangener Protestation, und wenn er mit weniger Ladung abfahren muß, die volle Fracht fordern; dagegen ist er aber auch verpflichtet, in diesem Fall, die Waaren, welche ihm etwa von andern angeboten würden, zum Vortheil der Befrachter anzunehmen.

§. 636.

Bey diesen Arten der Befrachtungen müssen auch die Tage, welche zum Laden und Ausladen

(Lö-

(Löschen) nothwendig sind, bestimmt werden; man nennt sie Liegetage. Sie nehmen ihren Anfang, so bald als der Schiffer den Befrachtern anzeigt, daß er zum Einladen bereit sey, und hören auf, wenn die Befrachter den Schiffer völlig abgefertigt haben; oder wenn man Ladungs- und Löschtage zusammen nimmt, wenn das Schiff am Lieferungsort ausgeladen ist, oder vielmehr, wenn es ausgeladen seyn soll; laufen nun diese Liegetage eher ab, ehe das Schiff ausgeladen ist, und der Schiffer ist durch die Empfänger aufgehalten worden, so müssen ihm die Unkosten, je nach der Bestimmung der Certeparthie, oder anderer Gesetze, nach der Größe seines Schiffs, Tagweiß vergütet werden. Die Befrachter handeln besser, wenn sie Ladungs- und Löschtage zusammen für Liegetage annehmen, weilen sie an einem Ort wieder gewinnen können, was sie am andern allenfalls verlohren haben.

§. 637.

Indessen kann der Aufenthalt während den Liegetagen sehr verschiedene Ursachen haben, und man muß genau bestimmen, wem er zur Last falle. Wenn die Ursache an den Befrachtern, oder den Empfängern liegt, so müssen sie natürlicher Weise den Schaden tragen; dagegen fällt alles andre, Sturm, schlimmes Wetter, widriger Wind, Fehler am Schiffe, Aufbringen desselben durch feindliche Gewalt, Obrigkeitlicher Beschlag, wenn er nicht wegen der eingeladenen Waaren geschieht, u. s. w. dem Schiff anheim.

§. 638.

Die dritte Art der Befrachtung ist die sicherste und ordentlichste. Wenn ein Schiff segelfertig ist,

so

so zeigt der Schiffer auf öffentlichen Plätzen an, daß sein Schiff bereit sey, nach einen gewissen Hafen zu fahren, den Ort wohin er fahren soll, bestimmen ihm entweder seine Rheder, oder er selbst, je nachdem vermuthet wird, wohin man am ersten volle und gute Ladung bekommen werde, zugleich setzt er die Zeit, in welcher er abzufahren Willens ist. Dieß alles geschieht vermittelst eines gedruckten Zettels, auf welchem die Namen des Schiffs, und des Schiffers, der Ort seiner Bestimmung, seine Größe, ob es mit Kanonen besetzt sey, oder nicht, u. d. g. angezeigt werden müssen; ein solcher Zettel, wird auf der Börse angeschlagen, und ein jeder, der nun Waaren nach den Ort absenden will, der schickt sie auf das Schiff, und der Schiffer nimmt ihrer so viel an, bis er volle Ladung hat; alsdann ist er auch schuldig, mit dem ersten günstigen Winde abzufahren.

§. 639.

So wie nun die Kaufleute ihre Waaren auf das Schiff bringen, so giebt entweder der Schiffer selbst, oder sonst jemand, den er dazu bestellt, jedem Einlader einen Empfangschein über die Ballen, Fässer, Pakete, u. d. g. Diese sind aber nur ad Interims-Zeugnisse, welche nur so lang gültig sind, bis die Connoissemente oder Seefrachtbriefe ausgefertigt sind. Diese werden gewöhnlich in verschiedenen Sprachen gedruckt, und in den offen gelassenen leeren Stellen hernach ausgefüllt. Der Schiffer verschreibt sich in denselben, daß er die unten verzeichnete Waaren von dem Einlader empfangen, und sie nach seiner glücklichen Ankunft an bestimmten Ort, an die aufgegebene Person, gegen Bezahlung der bedungnen Fracht, zu liefern schuldig sey,

sey, bey Verpfändung seines Schiffs, und was dazu gehört. Dieß unterschreibt der Schiffer, giebt es dem Einlader und empfängt darauf obiges Rezipisse wieder zurück.

§. 640.

Das Connoissement wird so oft ausgefertigt, als Personen bey der Sache intressirt sind. Eins bekommt der Schiffer, und dieß muß von dem Verlader unterschrieben werden; das andre erhält der Verlader, und dieß unterzeichnet der Schiffer, dasjenige aber, welches an den Empfänger versandt wird, muß von beyden unterschrieben werden. Bey Ausfertigung der Connoissemente muß der Schiffer höchst vorsichtig seyn: er bekommt eingepackte Waaren, und kann also nicht immer wissen, was in den Ballen und Fässern ist. Damit er sich nun in Ansehung der Contrebande, Kriegsmunition, während dem Krieg, auf den Zöllen u. d. g. sicher stellen möge, so schreibt er bey solchen Artikeln: Inhalt, oder auch: Inhalt und Gewicht, ist mir unbekannt; dadurch sichert er sich für Verantwortung, wenn das Schiff visitirt wird.

§. 641.

Uebrigens ist der Schiffer verpflichtet, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, daß die Waaren sicher und unbeschädigt, an Ort und Stelle, überliefert werden mögen. Dem zufolge muß er das Schiff in segelfertigen Stand stellen, die Waaren ordentlich einladen (stauen) lassen, wozu gewisse Leute (Stauer) erfordert werden, die die Sache verstehen. Sie müssen fest liegen, damit sie sich durch die Bewegung des Schiffs nicht unter einander beschädigen; und damit verderbliche Waaren

ren keinen Schaden nehmen mögen, so muß er zuweilen die Luftzüge (Lucken) öffnen lassen, u. s. w.

§. 642.

Die Fracht wird am Ort der Löschung bezahlt. Wenn nun das Schiff überhaupt vermiethet oder befrachtet worden, und also der Schiffer die Fracht in einer gewissen Summe empfängt, so wird akkordirt, in welcher Münze das geschehen soll; wird aber Stückweiß geladen, so erhält er sie in der landsüblichen Münze des Orts der Ausladung. Leichte Waaren zahlen mehr Fracht, als schwere, denn sie nehmen mehr Raum ein.

§. 643.

Schiffe und Waaren leiden öfters Schaden; dieser wird Havarie genannt. In gewissen Fällen, bey der Fahrt nach gewissen Häfen, wird dem Schiffer schon bey der Fracht eine gewisse Havarie-Vergütung bewilligt *). Kaplacken sind von uralten Zeiten her gewöhnliche Trinkgelder, die dem Schiffer oder Schiffsvolk gereicht wurden, um sie dadurch zu mehrerer Vorsicht und Treue aufzumuntern; jetzt aber sind die Kaplacken in gewissen Fällen zur beständigen Abgabe geworden, so daß die Rheder oft Anspruch darauf machen. Dieß ist auch so sehr nicht zu tadeln, denn der Schiffer kann wohlfeile Fracht bedingen, um viele Kaplacken zu bekommen. Zum Ersatz, oder für die Mühe des Einschreibens bekommt er dann Prim- oder Prämiengelder.

§. 644.

*) Diese Vergütung betrift aber nicht die kleine Havarie. S. unten §. 653.

§. 644.

Wenn ein Schiff überhaupt befrachtet worden, so können sich Fälle ereignen, die den Befrachter veranlassen, die Waaren wieder auszuladen, und zurück zu behalten; liegt nun der Schiffer noch vor Anker, so bekommt er dennoch die halbe Fracht, ist er aber schon unter Seegel, so erhält er ohne Widerrede die volle Zahlung. Eben so verhält sichs auch bey der Ladung auf Stücke. Da nun in diesen Fällen die Connoissemente oft nach dem Ort der Löschung abgegangen sind, und also der Schiffer daselbst Ungelegenheit bekommen könnte, so müssen ihm die Verlader einen von der Obrigkeit beglaubten Mortifikationsschein verschaffen, wenn ers begehrt, und zwar noch, ehe er die Waaren wieder ausfolgen läßt.

§. 645.

In gewissen Fällen, besonders zu Kriegszeiten, bekommt der Schiffer, ausser den Connoissementen, noch oft ein Verzeichniß von allen Verladern und ihren Waaren nach Nummern und Bezeichnungen, desgleichen auch von den Abnehmern, und wo sie wohnen; ein solches Dokument wird Manifest genannt. Es wird entweder vom Schiffsmäkler, der die Ladung besorgt hat, oder von einem Correspondenten ausgefertigt; durch Vorzeigung desselben kann sich dann der Schiffer legitimiren.

§. 646.

Wenn der Schiffer am Ort seiner Bestimmung angelangt ist, so läßt ers die Empfänger wissen; diese schicken dann ihre Barquen mit ihren Connoissementen ab, gegen deren Vorzeigung der Schiffer die Waaren ausfolgen läßt. Zugleich nimmt er

einen Schiffsmäkler an, der ihm die Schiffsrechnungen ausfertigt, und die Fracht einkassirt; zuweilen, aber selten, thut dieß der Schiffer selbst. Bey weiten Fahrten wird die Fracht auch wohl an einen von den Rhedern bestellten Commissionär ausbezahlt, bey kleinen aber bekommt sie der Schiffer, der sie bey seiner Nachhausekunft dem Schiffsdirektor berechnet.

§. 647.

Wenn der Schiffer eine im Connoissement angezeigte Waare, entweder gar nicht, oder doch verdorben liefert, so kann er keine Fracht dafür fordern; vielmehr kann er zur Verantwortung gezogen werden, besonders wenn es Waaren sind, die vom Schiffsvolk angegriffen werden können, z. B. Wein, Oel, Rosinen u. d. g. In sich verderbliche Waaren aber, wenn sie anders der Schiffer nicht muthwillig der Gefahr ausgesetzt, oder versäumt hat, gehen ihn nichts an, er liefert die Ballen und Fässer, und fordert seine Fracht.

§. 648.

Wenn er Waaren im Schiff hat, die nicht abgeholt werden, weilen die Empfänger die Connoissemente darüber noch nicht erhalten haben, so läßt er sie bis aufs Letzte liegen, dann aber ist er nicht mehr schuldig zu warten, sondern er zeigt sein Manifest und sein Connoissement vor; nehmen das die Empfänger an, und lassen die Waaren abholen, so ists gut, wo nicht, so erkundigt sich der Schiffer bey den Kaufleuten, ob sie die Zeichen der Waare kennen? findet sich aber niemand dazu, so kann er sie an einem sichern Ort in Verwahrung legen, der Absender, oder der, an welchem hernach die

die Schuld liegt, muß die darüber aufgegangene Kosten tragen.

§. 649.

In Kriegszeiten werden zur Erleichterung der Handlung oft doppelte Connoissemente ausgefertigt, besonders wenn das Schiff Waaren geladen hat, die nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind; das eine ist alsdann das wahre, und wird verborgen gehalten, das andre aber, welches einen neutralen Hafen angiebt, wird vorgezeigt. Dergleichen Schliche, wie oft sie auch praktizirt werden, sind sehr gefährlich, und ein Schiffer soll sich so leicht nicht dazu verstehen, weilen er leicht verrathen werden kann.

§. 650.

Die Güter müssen dem Schiffer ins Schiff gebracht, und auch aus demselben wieder abgeholt werden, er darf dadurch keine Unkosten haben. Wenn er ledig fahren muß, so muß er Sand (Ballast) einnehmen, weilen er sonst nicht segeln kann. Diese Ladung aber muß er auf eigene Kosten einnehmen, und sie auch wieder wegschaffen; dieß darf aber nicht in den Häfen, sondern an besondern dazu bestimmten Orten geschehen, damit der Hafen nicht verschüttet werde.

Viertes Hauptstück.

Vom Assekuranz- oder Versicherungswesen.

§. 651.

Die Schiffarth hat ihren unbeschreiblichen Nutzen, aber sie ist dagegen auch sehr vielen Gefahren unterworfen; diese sind zu einer Jahrszeit größer, als zur andern. Im Winter, besonders im November und Dezember, sind die nordischen Meere am stürmischsten. Im Sommer ist die Schiffarth allenthalben sicherer, doch aber können auch in der angenehmsten Jahrszeit, Stürme und Ungewitter das dauerhafteste Schiff zu Grunde richten, und den Schiffer nöthigen, Anker und Tauen zu kappen, und Güter über Bord zu werfen; über das ist man im Sommer den Kriegsgefahren und der Räuberey mehr ausgesetzt, als im Winter.

§. 652.

Wenn ein Schiff auf eine oder andre Weise Schaden leidet, es mag am Schiffe selber, oder an den Waaren geschehen, so nennt man den Schaden Havarie. Diese ist dreyerley:

1) Die gewöhnliche oder kleine Havarie, welche alle die kleine, doch ausserordentliche Ausgaben oder Unkosten in sich begreift, die fast bey jeder Schiffarth vorfallen.

2) Die große Havarie, wenn Schiff und Güter zugleich Noth leiden, und

3) Die besondere Havarie, wenn durch unversehene Zufälle, entweder nur das Schiff, oder nur gewisse Waaren zu Schaden kommen.

§. 653.

Zur kleinen Havarie gehört, wenn ein Schiffer ungestümes Wetter gehabt, und daher mehr als gewöhnliches Lootsgeld geben müssen; wenn er aus Mangel an Wasser bey dem Löschen mehr Fahrzeuge zum erleichtern (Lichter) gebraucht hat, als sonst üblich ist; wenn er bey einem Sturm einen Anker kappen müssen, und was dergleichen kleine Schaden mehr sind. Man muß aber diese Havarie mit derjenigen nicht verwechseln, welcher ich oben §. 643. gedacht habe, diese gehört zur Fracht; die kleine Havarie aber wird ordentlich vergütet, indem man gemeiniglich ein Drittel das Schiff, und zwey Drittel die Güter tragen läßt.

§. 654.

Zur großen Havarie gehören folgende Unkosten: Wenn sich ein Schiff in der größten Gefahr befindet, und der Schiffer, nach gehaltenem Rath mit seinen Leuten, Masten und Anker kappen, und Kanonen oder Waaren über Bord werfen läßt; wenn er große Kosten anwendet, einen Theil oder alles zum Nutzen der Eigenthümer zu erhalten; wenn er mit Geld oder Waaren sein Schiff von einem Kaper loskauft; wenn er mit großen Kosten sein höchstbeschädigtes Schiff in einen Hafen führen muß, um es auszubessern; wenn es auf den Grund geräth, und er also viele Lootsen, Lichter, Feuer- und Hafengelder bezahlen muß; wenn er aus allen diesen Ursachen, mehr auf Lohn und Unterhalt des Schiffsvolks verwenden muß, u. s. w. in allen diesen Fällen müssen Rheder und Befrachter den Schaden zu gleichen Theilen tragen, auch sogar die geborgnen Waaren haben ihren Antheil an dieser Havarie. Man kann die

große

große Havarie also auch so erklären: alles gehört dazu, was angewendet wird, um das ganze Schiff mit seinen Waaren zu retten; es ist natürlich, daß in diesem Fall jeder dabey Interessirte verbunden ist, mit zu bezahlen.

§. 655.

Hingegen betrift die partikuliere, oder besondere Havarie, nur die Personen, welche wirklich Schaden leiden, und die andern verlieren nichts dabey. Z. B. Wenn durch die Gewalt des Sturms, Masten, Segel, und Tauwerk beschädigt werden; wenn ein Schiff leck wird, und dadurch Waaren Noth leiden; wenn fließende Waaren auslaufen, oder Verderbliche verderben; wenn ein Kaper Waaren raubt; wenn ein Schiffer ohne sein Vorwissen kontrebande Waaren geladen hat, und sie ihm konfiszirt werden, u. s. w. In allen diesen Fällen trägt nur der den Schaden, den er betrift, und kein andrer ist dafür responsabel.

§. 656.

Aller dieser genauen Bestimmung ungeachtet, sind doch die Fälle gewöhnlich so verwickelt, daß vielerley Streitfragen dadurch entstehen können; bald soll der Schiffer die Schuld haben, bald das Schiffsvolk, bald das Schiff; daher sind in den Seestädten verständige und rechtskundige Männer verordnet, welche die Havarieschäden ordentlich bestimmen, berechnen, und dem zuschreiben müssen, dem sie von Rechtswegen zukommen. Wo eine Assekuranzkammer oder Gericht ist, da kommt ihm die Entscheidung zu. In Hamburg ist eine besondere Person dazu bestimmt, welche der Dispacheur genannt wird, und seine Entscheidung und Berechnung

nung heißt Dispache. Wenn in kleinen Fällen niemand gegen die Havarie etwas einzuwenden hat, so macht sie der Schiffsmäkler.

§. 657.

Wenn ein Schiff strandet, oder aufgebracht wird, oder sonst Zufälle entstehn, die eine gewisse Betreibung erfordern, so werden an dem Ort, wo das Schiff ist, von den Rhedern und Befrachtern etliche Deputirten ernannt, die für das Beste ihrer Committenten sorgen, und dafür ihre Provision berechnen. Zur Berechnung einer Havarie, müssen die dazu bestimmte Personen vor allen Dingen den Werth des Schiffs und seiner Ladung wissen, daher werden ihnen alle hieher gehörige Briefschaften eingehändigt; dann wird die Dispache ausgefertigt; diese enthält die ganze Erzählung des Vorfalls, das Verzeichniß der ganzen Ladung, nebst dem Werth jedes einzelnen Stücks, und des Schiffs selbsten. Dieß macht nun das Kapital aus; alsdann werden auch alle Havarie-Unkosten, nebst den Provisionen für Deputirte, Dispacheurs, und dergleichen berechnet, und dieses alles zusammen macht dann die Summe des Schadens aus, welcher auf das Kapital des Werths, je nach den Antheilen, ausgeschlagen wird.

§. 658.

Die Havarie-Schäden entstehen selten anders, als unter den Augen des Schiffers und seines Volks, mithin kann man nicht anders hinter die Wahrheit kommen, als durch die eidliche Aussagen aller dieser Leute. Wenn der Schiffer seine Pflicht erfüllt hat, so thut er wohl, wenn er, so bald als er in einem fremden Hafen landet, sein

Schiff

Schiff durch obrigkeitliche Personen besichtigen, sein Schiffsvolk vor ihnen den Hergang eidlich erzählen, und sich dann ein Instrument darüber ausfertigen läßt, wodurch er sich bey seiner Heimkunft legitimiren kann.

§. 659.

Wenn zur Ausfertigung der Dispachen, der Werth der Ladung gefordert wird, so entstehen abermal Schwierigkeiten. Derjenige, welcher verlohren hat, giebt seinen Verlust größer an, als er ist, und die andern, die ihre Waaren behalten haben, setzen ihren Werth geringer. Am billigsten ists, wenn man folgendergestalt verfährt: Wenn das Unglück vor der Hälfte der Reise geschehen ist, so berechnet man die Waaren nach dem Einkaufspreiß, nebst den Kosten des Einladens; geschieht es aber nach der Hälfte, so nimmt man den Verkaufspreiß, aber mit Abzug der Fracht, des Zolls und der Unkosten, zur Richtschnur an.

§. 660.

Doch hat der Anschlag der Waaren, nach dem Verkaufspreiß, seine Ausnahmen. Z. B. Wenn das Schiff auf der Reise beschädigt wird, und wieder zurück nach Haus fährt, so wird die Ladung nach dem Einkaufspreiß, nebst den Unkosten, sie an Bord zu bringen, und das Schiff nebst den Ausbesserungskosten in Anschlag gebracht, und dann wieder das gesetzmäßige Verhältniß beobachtet. Wenn der Schiffer etwas kappen, oder über Bord werfen muß, oder sonst ausserordentliche Unkosten hat, so darf er bey der Löschung die Waaren zurückhalten, bis ihm die Vergütung der Havarie versichert wird; eben das Recht haben auch die

In-

Intressenten, welche die Havarie eigentlich betroffen hat.

§. 661.

Gesetzt, ein Kauffartheyschiff würde, ohne Verschulden des Schiffers und der Waaren, blos aus Staatsmaximen in Beschlag genommen, und also aufgehalten, so entstünde die Frage, wer hier die Havarie, nämlich die Schiffskost und Löhnung zu tragen habe? Die Befrachter können sich weigern, und sagen: Der Schiffer hätte das Schiffsvolk, während der Zeit des Stilleliegens, abdanken sollen, und der Schiffer kann antworten: dadurch hätte ich mich in Verlegenheit gesetzt, bey der Loßlassung des Schiffs kein Volk wieder bekommen zu können. Mir deucht, die Sache ließe sich so entscheiden: werden die Waaren in Beschlag genommen, so tragen die Eigenthümer derselben den Schaden; ist aber die Absicht blos aufs Schiff, so haben ihn die Rheder allein zu leiden; doch wenn die Einlader das Schiff zu seiner Reise vermocht haben, so müssen sie helfen bezahlen; ist das aber alles zweifelhaft, so müssen sich beyde Partheyen in den Schaden theilen; und endlich kann der Schiffer nur dann sein Schiffsvolk abdanken, wenn an dem Ort, wo er still liegt, kein Mangel an Matrosen ist, und er sie also leicht, und um den nämlichen Preiß haben kann; wären aber auch die Schiffleute auf die ganze Reise, und nicht nach Monaten angenommen, so gieng das Abdanken nicht einmal an.

§. 662.

Zuweilen trägt sichs zu, daß zwey Schiffe auf einander stoßen, und eins das andre beschädigt; in diesem Fall trägt der den Schaden allein, der

Schuld

Schuld am Unglück ist. Ist keiner, oder sind beyde Schuld, so theilen sie sich in den Schaden. Liegt ein Schiff still vor Anker, und es wird übersegelt, so ist es frey, wenn es anders in der Nacht Leuchten ausgehangen, oder sonst seine Gegenwart zu erkennen gegeben hat, und der Schaden muß ihm ersetzt werden, u. s. w.

§. 663.

Alle bisher betrachtete Vorfälle und Gefahren, oft auch der Verlust des ganzen Schiffs, mit Menschen und Ladung, würden, ohngeachtet dem grossen Nutzen der Schiffarth, dieselbe doch weniger nützlich machen, wenn man nicht ein Mittel gefunden hätte, sich dagegen zu sichern. Es giebt nämlich Menschen, welche gegen ein gewisses Stück Geld, die Gefahr übernehmen, und da sie sich ein Geschäfte daraus machen, und doch im Ganzen vielweniger verunglückt, als glücklich übergebracht wird, so gewinnen sie am glücklichen Transport so viel, daß sie die Unglücksfälle leicht überwinden, und noch viel dabey verdienen können. Man nennt diesen Handelszweig Assekuranz, oder Versicherungswesen.

§. 664.

Wenn ein Handelsmann die Gefahr eines andern übernimmt, und beyde einen Contrakt darüber schließen, so heißt der Uebernehmer der Gefahr Assúradeur oder Versicherer, der andere, dem sie abgenommen wird, ist der Assúrirte, oder Versicherte; das Geld, welches dieser jenem bezahlen muß, heißt die Assekuranz Prämie, und der schriftliche Contrakt zwischen beyden, die Assekuranz-Polize. Die Größe der Prämie verhält sich

sich wie die Furcht wegen der Gefahr, die während der Reise entstehen könnte; daher haben die Jahrszeiten, die Beschaffenheit des Meers, des Schiffs, und der Waaren, Krieg und Frieden, Nähe und Ferne des Orts der Bestimmung, Sicherheit oder Unsicherheit wegen der Räuber, und noch andere Betrachtungen mehr, den größten Einfluß auf die Bestimmung der Assekuranz-Prämien.

§. 665.

Die Assekuranz-Polize ist ein Sicherheitsdokument, oder Gesetz, welches beyde Contrahenten verbindet, das zu halten, was sie sich unter einander versprochen haben. Damit dasselbe nun allezeit bündig und gesetzmäßig abgefaßt werden möge, so werden die Exemplare desselben gedruckt. Dasjenige was allgemein und wesentlich ist, ist in allen gleichlautend, in den leeren Plätzen werden alsdann die zufälligen, und besondern Umstände näher bestimmt, und ordentlich eingeschrieben. Die Prämie wird auf der Stelle, gleich nach Schliessung des Contrakts, bezahlt, und der Assurадeur quittirt schon in der Unterschrift der Polize darüber, diese empfängt der Assurirte, denn sie ist eigentlich der Grund seiner Sicherheit; damit er aber nicht willkührlich etwas hineinschreiben könne, so müssen die etwa noch übrigen leeren Plätze vorsichtig durchstrichen werden.

§. 666.

Alle Dinge, die in sich dauerhaft sind, und nur durch einen gewaltsamen Zufall Schaden leiden können, sind Gegenstände der Assekuranz. Da es Zufälle geben kann, die einen oder den andern Contrahenten nöthigen können, den Contrakt wieder

der aufzuheben, so hat man in dem Fall das Gesetz eingeführt, daß der Versicherer seinen Namen unter der Polize ausstreichen, und die Prämie wieder zurückgeben muß; doch damit er eine Vergütung seiner Mühe bekomme, so behält er ein halb Prozent von der Prämie zurück; dieß Geschäfte wird Ristorniren genannt. Es ist aber wohl zu merken, daß dieß Ristorniren geschehen müsse, ehe der Versicherer schon einige Gefahr getragen hat, im Gegentheil stehts bey ihm, ob er Ristorniren will, oder nicht.

§. 667.

Alles was dem Verderben vom Seewasser nicht unterworfen, oder keine Contrebande ist, braucht in der Polize nur mit dem Namen Kaufmannsgüter benennt zu werden; leicht verderbliche und Contrebandwaaren aber müssen ihren Namen nach bestimmt werden. Mit einem Wort, der Assüradeur muß die ganze Gefahr kennen, die er übernimmt, sonst kann er ja nicht dafür stehen. Ueberhaupt ist die Benennung aller Waaren allemal sicherer, als der unbestimmte Ausdruck Kaufmannsgüter.

§. 668.

Wenn verschiedene Assüradeurs eine Schiffsladung versichern, so kann das entweder gemeinschaftlich auf alle Waaren geschehen, oder es wird jedem ein Antheil Waaren nach Zeichen und Nummern bestimmt. Im ersten Fall versteht sichs von selbst, daß im Fall eines Schadens alle Assüradeurs zu gleichen Theilen bezahlen müssen, im andern aber trift die Vergütung nur den, dessen Waaren, die er versichert hat, verunglücken; doch sind auch hier Gesetze und Gebräuche verschieden.

§. 669.

§. 669.

Die Art, ein Schiff nebst dessen Ausrhedungskosten, Fracht und Volksmiethe zugleich, oder in einem Kapital zu versichern, wird von einigen gültig, von andern ungültig erkannt. Indessen ists am besten, und am wenigsten Schwierigkeiten unterworfen, wenn man einen Theil des Kapitals vom andern separirt, und jeden besonders versichern läßt. Häuser, Packräume, Keller u. d. g. können auch versichert werden. Eigentlich sind die Brandkassen nichts anders als Assekuranzanstalten für die Gebäude.

§. 670.

Wenn ein Mann eine weite Reise zur See thun will, und Frau und Kinder, ohne hinlängliches Vermögen, zurücklassen muß, so kann er den jährlichen Unterhalt, den er den Seinigen für nöthig hält, als Intresse betrachten, und das Kapital davon versichern lassen; er richtet alsdann mit einem Assüradeur eine Polize darüber auf, und bezahlt die akkordirte Prämie. Kommt er glücklich wieder, so ist die Prämie verlohren, verunglückt er aber ohne sein Verschulden, oder stirbt er eines natürlichen Todes, so muß der Assüradeur ohne Anstand, der Wittwe das Kapital einhändigen. Andre Fälle, das Leben eines Menschen zu versichern, sind weniger üblich, und nicht einmal immer zulässig.

§. 671.

Die Versicherung kann auf zweyerley Weise geschehen: 1) Wenn man die Waaren überhaupt versichern läßt. Wenn in diesem Fall eine Havarie entsteht, so zeigt der Eigenthümer die Faktura vor, diese wird zum Grund gelegt, und der Schaden nach derselben berechnet; oder 2) jedes Stück, je-

der

der Ballen oder Faß wird taxirt, und in der Polize spezifizirt. Dieß ist in jedem Fall am sichersten, weilen alsdann kein Streit darüber entstehen kann, was der Versicherer im Fall einer Havarie zu bezahlen habe? er vergütet das Verdorbene, und in so weit es verdorben ist.

§. 672.

Wenn bey großen Gefahren, große Prämien bezahlt werden müssen, so kann man auch diese Prämien, und überhaupt alle Unkosten der Assekuranz versichern lassen; dieß geschieht alsdann nach einer besondern Berechnung. Gesetzt, das versicherte Kapital wäre = 20,000. die Prämien nebst andern Unkosten aufs Hundert = 12. so kann ich die versicherte Summe nicht so berechnen: 100 geben 12, was 20,000. sondern 88 geben 12. was 20,000 = 2727$\frac{3}{11}$. hiezu das versicherte Kapital selbst addirt, kommen 22,727$\frac{3}{11}$ heraus, welche der Versicherer im Fall eines totalen Unglücks zu bezahlen hat; alsdann leidet der Versicherte gar nichts dabey, weder Prämien noch Unkosten.

§. 673.

Wenn ein Handelsmann Waaren aus der Ferne bekommt, die ihm sein Commissionär, oder Spediteur, mithin auf seine eigene Gefahr, zuschickt, und er will sie versichern lassen, so kann es sich zutragen, daß wegen Mangel an Posten, oder aus andern Ursachen, das Schiff früher ankommt, als der Berichtbrief; ist das Schiff wirklich angekommen, so findet keine Versicherung mehr statt, vor der Ankunft des Berichtbriefs aber weiß er oft nicht genau das Kapital des Werths der ankommenden Waaren zu bestimmen, daher muß er eine

Summe

Summe festsetzen, von der er beyläufig glaubt, daß sie den Werth der Waaren ausmachen werde, diese läßt er versichern. Kommt nun das Schiff, und die Waaren sind nicht so viel werth, so kann der Versicherte den Ueberschuß ristorniren lassen, und der Versicherer ist verbunden, von demselben die Prämie wieder heraus zu geben. Doch kann er ein halb Prozent Ristorno zurück behalten, indessen muß er doch den etwaigen Schaden ersetzen.

§. 674.

Wenn ein Handelsmann geheime Nachricht bekäme, sein Schiff, oder seine Waare sey verunglückt, und er gienge dann geschwind hin, und ließe es versichern, so begienge er einen offenbaren Betrug; er kann und darf keinem andern einen Schaden aufbürden, der ihm nach dem Recht der Natur zukommt. Kann es einem solchen Mann bewiesen werden, daß er einen solchen Betrug begangen habe, so muß er schwer gestraft werden, und die Assekuranz ist ganz ungültig. Indessen sind die Beweise oft schwer zu führen, aber auch eben so schwer solche Betrügereyen zu unternehmen.

§. 675.

So lange man nur noch ein Unglück vermuthet, und noch keine Gewißheit davon hat, so lange kann man noch versichern lassen, aber man ist dann auch verbunden, alles was man von der Gefahr weiß, zu sagen, und nicht das geringste zu verhehlen. Diese Art zu Assekuriren heißt man auf böse Muthmaßung. Sie ist nicht unbillig: denn da man dem Versicherer die ganze Gefahr entdeckt, so stehts ja in seiner Willkühr, ob er sie übernehmen will, oder nicht. Man thut bey jeder Assekuranz,

wo

wo man gar keine Nachricht von einem Schiffe hat, gar wohl, wenn man auf alle gute und böse Nachrichten versichern läßt.

§. 676.

Wenn nach Unterschreibung der Polize, oder nach völligem Schluß des Contrakts, der Versicherte eine Aenderung in der Sache machen, oder eine neue Bedingung anhängen will, so kommts darauf an, ob diese Aenderung oder Bedingung, entweder das Wesen des geschlossenen Contrakts ändre, oder dem Assüradeur seine Verbindlichkeiten schwerer mache? In beyden Fällen ist letzterer zu nichts verbunden, und man kann mehr nicht von ihm fordern, als die Aufhebung der ganzen Sache, mithin die Zurückgabe der Prämie; doch darf er ein halb Prozent für seine Mühe zurück behalten. Will aber der Versicherte, ungeachtet der Aenderung der Polize, doch den Akkord gehalten haben, und er will also die Prämie nicht annehmen, so kann sie ihm der Versicherer per Protest anbieten, und dann hinters Gericht legen, er ist zu nichts verbunden. Würde aber die Veränderung der Polize in allem Betracht nichts in der Assekuranz erschweren, so ist der Versicherer dazu verpflichtet.

§. 677.

Da bey den Assekuranzgeschäften mancherley verwickelte Vorfälle vorkommen, deren Entscheidung nicht immer so leicht ist, so hat man allenthalben, wo starke Handlung zur See getrieben wird, Assekuranzordnungen, welche vorschreiben, wie die Versicherungen geschlossen werden sollen, in wie fern sie rechtmäßig sind, oder nicht, u. s. w. indessen bindet man sich nicht immer an solche Gesetze, und wenn das nicht geschieht, so kann

der

der eine oder andre die Clausel in die Polize einrücken lassen, daß er sich aller Begünstigungen der Gesetze, Rechte und Verordnungen, welche gegen die Assekuranz streiten, begeben wolle.

§. 678.

Wenn Streitigkeiten in Assekuranzsachen zwischen Ausländern und Inländern entstehen, so müssen sie nach den Gesetzen des Orts entschieden werden, wo der Contrakt geschlossen worden, oder wo der Schaden berechnet wird. Z. B. Wenn ein Schiff von Hamburg abfährt, und auch in Hamburg versichert worden ist, so gehört auch die Sache vor das Hamburger Forum. Wenn aber ein Hamburger ein Amsterdamer Schiff, das nach der Levante geht, versichert, so gehört sie vor das Amsterdamer Assekuranzgericht.

Herr May sagt 2. Theil §. 945. es sey rathsam, sich allgemein dahin zu vergleichen, den Löschplatz zur Abmachung des Schadens zu bestimmen, und sich den dasigen Gesetzen zu unterwerfen. Sollte es nicht noch billiger, und dem Recht der Natur angemessener seyn, dem Manne, dem man seine Sachen versichert hat, den Schaden nach den Gesetzen seines Orts zu vergüten, wenn er sich anders in der Polize nicht ausdrücklich an einen andern Ort gebunden hat?

§. 679.

Da die Entscheidung der Streitfälle, durch den Gang des Prozesses, allemal langweilig, und der Handlung sehr nachtheilig ist, die ordentlichen Gerichte aber nicht anders, als nach der Form verfahren, so ist die Vermittelung durch die guten Männer am besten, und mir deucht, man sollte

sich bey jedem Assekuranzkontrakt zum Voraus, auf einen solchen Fall, zum Gericht der guten Männer verbindlich machen, weilen es oft geschehen kann, daß hernach der eine oder andre Theil seinen Nutzen in Prozeßweiterungen sucht, und sich auf keinerley Weise zur Wahl der guten Männer verstehen will.

§. 680.

Ueberhaupt sind bey dem Assekuranzwesen folgende Hauptregeln zu bemerken:

1) Die Ausländer müssen ihren Commissionären, und die Einheimischen dem Mäkler ihre Commissionen zum Versichern aufs bestimmteste, und schriftlich übertragen, weilen solche Männer der Sache und der Umstände des Orts am kundigsten sind.

2) Soll man zur Schließung eines solchen Contrakts, und zur Ausfüllung einer Polize allemal einen vernünftigen Sachkundigen Mäkler wählen, und solche wichtige Verhandlungen keinem Bedienten anvertrauen.

3) Alle Havarie, welche nicht über drey vom Hundert beträgt, braucht der Versicherer nicht zu vergüten; daher ists dienlich, daß man jedes Stück taxire. Wird dann ein solches verunglücken, so muß es der Assüradeur vergüten; hat er aber das Ganze versichert, und das verunglückte Stück betrüge nicht drey vom Hundert des ganzen Kapitals, so wäre der Versicherer zu nichts verbunden.

4) Der Nutzen des gemeinen Wesens soll allemal dem Einzelnen vorgezogen werden, übrigens aber muß man jedem Contrahenten so viele Vortheile zugestehen, als, ohne den einen und andern zu verkürzen, nur immer möglich ist.

§. 681.

§. 681.

Die Verbindlichkeiten eines Assüradeurs sind also nach der Natur der Sache groß, denn wenn in der Polize keine Ausnahmen gemacht worden sind, so muß er im Fall des Unglücks alles ohne Widerrede ersetzen, was nicht durch Muthwillen, durch Vorsatz oder Versäumniß vernachläßigt worden ist. Dem allen ungeachtet giebts doch einzelne Fälle, in welchen er nicht zum Ersatz verbunden ist, nämlich, wenn der Schaden unter drey Prozent ist; wenn Privatgläubiger Arreste auf Schiff oder Ladung legen; braucht aber die Obrigkeit aus dieser Ursache Gewalt oder Repressälien, so muß für diesen Schaden, der Assüradeur haften; wenn verderbliche Dinge in sich selbst, ohne äussere Ursache, Schaden leiden, z. B. wenn der Wein sauer wird, wenn die Waaren schlecht geladen worden, und sich unter einander verderben, u. s. w. Sollte aber dieses Verderben vom Leckwerden des Schiffs, oder sonst durch eine äussere gewaltsame Ursache entstehen, so ist der Versicherer zum Ersatz verbunden.

§. 682.

Da bey dem Ein- und Ausladen den Waaren allerley Schaden zugefügt werden kann, so entsteht die Frage, in welchem Zeitpunkt der Assüradeur verbunden ist, die Gefahr zu übernehmen? und in welchem sie aufhört? Wenn die Assekuranzordnung die Sache entscheidet, und die Polize trift keine andre Verfügung, so richtet man sich nach jener, wird aber jeder Zeitpunkt im Contrakt bestimmt, so hat abermal kein Streit statt; wo also kein Gesetz ist, da muß die Polize dessen Stelle vertreten, und in diesem Fall darf dieser Artikel nicht verabsäumt werden. Da das Einladen vom

Versender, das Ausladen aber vom Empfänger besorgt wird, so deucht mir, der Assüradeur könne nach dem Recht der Natur die Gefahr nicht tragen, die in beyde Zeiten fällt, sondern der natürliche Zeitpunkt ist der, wenn das Connoissement, oder auch nur der Empfangschein ausgefertigt ist, und wenn sich am Ausladungsplatz der Schiffer zum Löschen gemeldet hat.

§. 683.

Eben so schwierig sind die Zeitpunkte, wenn das Schiff selbst, nämlich sein Gebäude, versichert wird. Entscheiden hier die Assekuranzordnungen, so hat die Sache ihre Richtigkeit, wo nicht, so müssen es die Polizen thun; letzteres ist aber immer sicherer, als das erste, denn welch Gesetz kann alle einzelne Fälle bestimmen? Hier scheint mir, sey es der Natur gemäßer, wenn die Gefahr alsofort nach Unterzeichnung der Polize anfienge, und wieder aufhörte, so bald das Schiff seine Waaren ausgeladen hat.

§. 684.

Wenn das Schiff in einen Hafen segelt, der in der Polize nicht bestimmt worden, und es geschieht ohne Vorwissen des Assürirten, so ist der Versicherer zur Ersetzung des Schadens verbunden, und im Gegentheil; doch steht ihm der Recours an den Schiffer oder Schiffsdirektor, wenns auf dessen Antrieb geschehen ist, frey. Läuft aber der Schiffer in einen nähern Hafen ein, oder der die Gefahr vermindert, so kann sich der Assüradeur in nichts weigern, denn es ist jedem erlaubt, die Gefahr kleiner, aber nicht größer zu machen.

§. 685.

§. 685.

Es kann sich auf mancherley Weise zutragen, daß ein Versicherer Gefahr läuft, weit mehr ersetzen zu müssen, als er eigentlich versichert hat, z. B. ein Schiff leidet Noth, und muß verbessert oder reparirt werden, diese Unkosten sind Havarie, und fallen dem Versicherer anheim; darauf geschieht der nämliche Fall durch Sturm und Ungewitter abermal, und endlich geht das Schiff noch dazu zu Grunde, so muß also der Versicherer die doppelte Havarie, und über das alles, noch den Werth des Schiffs bezahlen; so gar geht die Gefahr des Versicherers auf ein zweytes Schiff über, welches der Schiffer allenfalls nach Verunglückung des ersten, zur Fortbringung der Waaren und Menschen miethet.

§. 686.

Die Prämie muß alsofort nach Schließung der Polize an den Assuradeur bezahlt werden. Wenn der Versicherte damit säumt, so kann sie ersterer mit Strenge einkassiren, oder den Contrakt wieder aufheben. Wenn die Versäumniß aber an Seiten des Versicherers ist, z. B. wenn er sie dem Mäkler nicht abforderte, und allenfalls mit ihm darüber in Rechnung stünde, und es entstünde ein Unglück, so kann er dadurch, daß er die Prämie noch nicht empfangen hat, von dem Ersatz des Schadens nicht frey gesprochen werden. Die Frage also: Ob der Versicherer zum Ersatz verbunden sey, wenn die Prämie noch nicht bezahlt worden, fällt ganz weg.

§. 687.

§. 687.

Wenn bey irgend einer Havarie, oder Verunglückung des Schiffs, Waaren gerettet werden, und der Assekurirte getraut sich nicht, sie zu behalten, weilen sie wegen erlittenen Schaden nicht mehr Kaufmannsgut sind, so kann er sie abandoniren, das ist: er vergleicht sich mit dem Versicherer dahin, daß dieser ihm den Schaden ordentlich nach Inhalt der Polize ersetzt, und dann die Waaren als sein Eigenthum übernimmt. In sich verderbliche Waaren aber können nicht abandonirt werden, denn sie gehören nicht in die Gefahr des Versicherers. Sollte sich dieser weigern die Waaren anzunehmen, so kann sich der Versicherte durch Sachverständige ein Attestat vom Zustand derselben geben, und sie dann an den Meistbietenden verkaufen lassen, um so mit dem Assüradeur in Richtigkeit zu kommen.

§. 688.

Im Fall ein Schiff irgendwo strandet, oder in Beschlag genommen, oder sonst in den Fall gesetzt wird, daß große Kosten zu dessen, oder der Waaren Rettung, oder Befreyung aufgewendet werden müssen, so kann man vom Versicherer Vorschuß fordern; er ist freylich nicht gehalten zu bezahlen, bis die Farth vollendet ist, wenn ihn anders kein positives Gesetz dazu verbindet, indessen ist er einmal verbunden, den Schaden zu tragen, es mag nun früher oder später geschehen. Doch deucht mir, sey in diesem Falle der Versicherte nach dem Recht der Natur schuldig, dem Assüradeur die Intressen von dem Vorschuß, bis zur gehörigen Verfallzeit, zu bezahlen.

§. 689.

§. 689.

Es kann sich zutragen, daß ein Schiff auf dem Meer, von allen Menschen entfernt, untergeht, und niemand gerettet wird, so daß also auf keinerley Weise Nachricht von seinem Schicksal einlaufen kann. War es nun nach einem Hafen in Europa, oder nach der Barbarey, oder nach der Levante bestimmt, so muß man dem Assuradeur sechs Monat nach der Abfarth den Schaden anzeigen; war aber sein Lauf nach entfernteren Gegenden gerichtet, so geschieht die Ankündigung nach Abfluß eines Jahrs. Im ersten Fall ist der Versicherer schuldig, nach einem Jahr und zween Monaten, und im zweyten, nach zweyen Jahren, den ganzen Verlust zu ersetzen; bis dahin aber, kann man Caution von ihm fordern, wenn mans nöthig findet.

§. 690.

Sollte in diesem Fall der Versicherer binnen zwey Monaten nach Andeutung des Schadens bezahlen, so kann er mit 92 Prozent abkommen, indem man 2 für promte Bezahlung, und 6 für Zinsen von der noch abzuwartenden Zeit rechnet; damit er aber auf keinerley Weise hintergangen werden könne, so hat er das Recht, sich das Connoissement vorzeigen zu lassen, um die wahre Summe zu erfahren. Kann der Versicherte die Vorzeigung nicht leisten, oder sonst nicht die bündigsten Beweise beybringen, so kann der Versicherer muthmaßen, er sey hintergangen worden, und wenn er streng verfahren will, die Assekuranz für null und nichtig erklären, in dem Fall ristornirt er, und schickt die Prämie mit einem halben Prozent Ristorno wieder zurück.

§. 691.

§. 691.

Da das Assekuranzgeschäfte ein purer Hazardhandel, und man nie eines guten Erfolgs gewiß ist, so soll sich billig niemand damit abgeben, der nicht ein hinlängliches Vermögen besitzt, um auf jeden Fall bereit zu seyn; will man aber aus diesem Satz ein positives Gesetz machen, so schränkt man die gehörige Handelsfreyheit ein, und verfährt unweislich; oder welcher versichern lassen will, sey vorsichtig, und wende sich an Leute, die ihn auf jeden Fall bezahlen können.

§. 692.

Die Groß-Avanturhandlung kann mit Geld oder mit Waaren getrieben werden. Im ersten Fall giebt ein Handelsmann Geld auf Groß-Avantur, wenn ers auf Schiff oder Waaren gegen einen gewissen großen Profit, unter der Bedingung schießt, daß es ihm nebst gedachtem Profit nach glücklicher Retour wieder ersetzt werden müsse; im Fall aber das Schiff oder die Waaren verunglücken sollten, so bekommt er nichts wieder, sondern Kapital und Interessen sind verlohren. Im zweyten Fall, wenn man Waaren auf Groß-Avantur giebt, so ist das so zu verstehen: Ein Kaufmann schickt Waaren mit einem Schiffer oder Reisenden an einen entfernten Ort, mit dem Beding, daß er sie ihm nach glücklicher Ueberbringung in einem gewissen hohen Preiß bezahlen muß; sollten sie aber verunglücken, so ist der Mitnehmer zu nichts verbunden.

§. 693.

Der Geber und der Nehmer auf Groß-Avantur, richten über den geschlossenen Handel einen

nen Avanturbrief auf, der alle verabredete Punkte bestimmt und deutlich enthalten muß. Schiff und Waaren dürfen nicht höher angeschlagen werden, als sie werth sind, wenn Geld auf Groß-Avantur auf sie genommen werden soll; dieß ist gleichsam eine Art Assekuranz, denn der Nehmer behält das Geld, wenn das Schiff oder die Waare verunglückt, und giebt es wieder zurück, wenn alles glücklich ankommt. Aus dieser Beschreibung läßt sich auch der Profit bestimmen, der dem Geber zukömmt, nämlich: 1) die Assekuranz-Prämie, welche ihm wegen der zu laufenden Gefahr ausbezahlt werden muß; und 2) die Intressen von dem Kapital, welches er bis zur Wiederkunft des Schiffs vorschießen muß.

§. 694.

Wenn ein Kaufmann Waaren auf Groß-Avantur giebt, so läuft er Gefahr, sie zu verlieren; von dieser Gefahr rechnet er die Assekuranz-Prämie zum Werth derselben, und setzt dann noch den Gewinn dazu, den er daran zu machen gedenkt; kann sie nun der Nehmer theuerer verkaufen, als sie ihm angeschlagen sind, so ist der Nutzen für ihn, ohne daß er Gefahr zu besorgen hat.

Fünftes Hauptstück.

Vom Fuhr- und Postwesen.

§. 695.

Was auf der See und auf Flüssen durch die Schiffarth geleistet wird, das geschieht zu Lande durch das Fuhrwerk, und die Posten. Die Waaren werden auf öffentlichen Straßen, mit Last- oder Frachtwägen, oder Landkarren, oder auch Postwägen, von einem Ort zum andern transportirt. Die Straßen sind entweder öffentliche oder privilegirte Landstraßen, auf welchen die Güter unter obrigkeitlichem Schutz stehen, wenn anders die Abgaben gehörig entrichtet werden, oder Neben- und Schleichwege; auf diesen ist das Fuhrwerk unsicher, auch wohl gar straffällig, wenn entweder die Abgaben dadurch verfahren werden, oder den Gutsbesitzern Schaden geschieht.

§. 696.

Last- oder Frachtwagen sind große vierrädrigte Maschinen, vor welche man 2, 4 bis 8 Paar Pferde spannt; man kann viele tausend Pfund auf einen solchen Wagen laden, sie sind aber nur in ebenen, oder doch nur mäßig gebirgigten Ländern, und auf breiten ebenen Straßen zu gebrauchen. In engen hohlen Wegen, die sich oft drehen, muß man sich der großen zweyrädrigten Karren bedienen, welche zween Bäume haben, zwischen welche man ein einzelnes starkes Pferd spannt, und allenfalls noch eins vorspannt; hier kann man nicht mehr als tausend Pfund auf ein Pferd rechnen. Auf dem Schnee kann man auch Schlitten gebrauchen.

§. 697.

§. 697.

Der Mann, welchem man die Waare anvertraut, der sie an Ort und Stelle liefern, und Pferde und Wagen regieren muß, heißt ein Fuhrmann. Wo ein starker Waarentransport zu Lande ist, wo also viele Kaufleute wohnen, die unmöglich alle Fuhrleute kennen können, da pflegen sie einen treuen, wohlhabenden, oder wenigstens angesessenen Fuhrmann zum Schirrmeister anzunehmen; oder ein solcher Mann legt sich aus eigenem Trieb auf dieses Gewerbe, welches in folgenden Punkten besteht: 1) übernimmt er von den Kaufleuten die Waaren, an den bestimmten Ort zu liefern, kontrahirt mit ihnen über die Fracht, empfängt die Frachtbriefe, und nach richtiger Ueberlieferung auch die Fracht. 2) Nimmt er dann so viele Fuhrleute in seinen eigenen Sold, als zu Fortbringung aller akkordirten Waaren nöthig sind; diesen giebt er so viele Fracht, als er mit ihnen einig wird, oder er zahlt ihnen die von den Kaufleuten versprochene Fracht, zieht aber eine gewisse Provision für seine Mühe ab; und 3) hält er sich selbst Pferd und Knechte, oder fährt auch wohl selbst mit, theils um seinen Verdienst zu vergrößern, theils auch desto besser auf alles Acht geben zu können.

§. 698.

Die Wissenschaft eines Fuhrmanns besteht 1) in einer guten Pferdekenntniß; er muß alle Tugenden und Mängel dieser Thiere wohl zu beurtheilen wissen, damit er im Einkauf nicht leicht betrogen werde; 2) muß er ihre Wartung und Pflege, worauf so vieles ankommt, wohl verstehen; und 3) wo keine Ballenbinder, oder Karrenbin-

der

der und Packleute sind, da muß er auch das Aufladen und Packen verstehn und zu beurtheilen wissen, wie viel er nach Verhältniß seiner Pferde und Geschirrs, und des Weges, den er zu fahren hat, laden könne.

§. 699.

Seine Pflichten sind fürnehmlich folgende: 1) Damit er nirgend Verdrießlichkeiten bekomme, muß er sich mit allen nothwendigen Frachtbriefen, Passirzetteln, Pässen u. d. g. versehen, und also wissen, was auf dem Wege, den er zu machen hat, in diesem Fall von ihm gefordert werden wird. 2) Muß er die Zoll- und Accisstellen nicht verfahren, sondern überall dasjenige entrichten, was von der Landesobrigkeit zu entrichten befohlen worden; 3) sich dann aber auch Zoll- und Mauthscheine geben lassen, damit man ihm keine Verdrießlichkeiten machen könne; 4) sich des bey Fuhrleuten so gewöhnlichen Saufens und liederlichen Lebens enthalten; und 5) munter und wachsam auf seine Ladung seyn, damit sie darauf keinerley Weise Schaden leide, u. s. w.

§. 700.

Die Rechte der Fuhrleute bestehen vornehmlich in folgenden Stücken: Wenn einer einem andern die ihm vertraute Ladung überläßt, und dieser veruntreut sie, so ist ersterer schuldig, den Schaden zu ersetzen; auch fällt dem Fuhrmann der Ersatz anheim, wenn er die Lieferung verzögert; wenn er Nebenwege fährt, und darauf Schaden leidet; wenn er zu viel geladen hat, so daß das Geschirr bricht, und die Waare davon Noth leidet, u. s. w. stößt ihm aber ohne sein Verschulden ein Unglück

zu,

zu, so ist der Schaden für den Eigenthümer. Wenn sich zween Fuhrleute in einem engen Wege begegnen, so muß derjenige, welcher weniger geladen hat, oder leer ist, oder der, welcher den Berg herab fährt, wenn beyde beladen sind; und endlich auf der Ebene, wenn beyde gleich schwer auf dem Wagen haben, derjenige, welcher am besten kann, dem andern ausweichen. Um Verdrießlichkeiten zu vermeiden, muß jeder Fuhrmann, wenn er an den Eingang einer solchen Stelle kommt, mit der Peitsche knallen, wenn ihm dann einer entgegen kommt, so muß ihm dieser antworten, versäumt dieß einer von beyden, so muß er ausweichen, oder den Schaden tragen. Fahrende Postillionen müssen in solchen Fällen blasen.

§. 701.

In sehr gebirgichten Gegenden, wo man steile Berge und Felsen hinauf und herab reisen, oder Waaren transportiren muß, da bedient man sich der Esel- und Maulesel, welchen man die Waaren auf beyde Seiten in Körbe, oder auf den Rücken ladet, und sie dieselben tragen läßt. In Asien ist dieß Tragen durchgehends gewöhnlich, und man bedient sich dazu der Cameele, als welche dauerhaft sind, viel tragen, und lange Zeit Hunger und Durst leiden können. Um mehrerer Sicherheit willen, pflegen dort die Reisenden und Kaufleute sich zu bestimmten Zeiten an einem gewissen Ort zu versammlen, und dann in großer Menge, in Caravanen, große Reisen zu thun.

§. 702.

Durch die reitende Posten versendet man Briefe, Wechsel, und alles Papiergeld; mit den fahrenden

renden aber kostbare Waaren, die wenig Raum einnehmen, und leicht sind. Reitende Posten sind solche, welche unfehlbar zur bestimmten Zeit von einer Poststation zur andern reiten, und da ihre Brief-Paquete abgeben und empfangen müssen; hieher gehören auch die Couriers und Staffeten, welche nicht von Station zu Station, und nicht zur bestimmten Zeit, sondern vom Ort der Absendung, bis zum Ort der Bestellung, doch mit verwechselten Postpferden ununterbrochen und schnell fortreisen, um eine wichtige Nachricht zu überbringen. Die fahrende Post, oder der Postwagen, Diligence, ist ein Wagen, auf welchem Menschen und Güter zur bestimmten Zeit von Station zu Station gegen Bezahlung, fortgebracht werden; Extrapost nennt man, wenn ein Reisender seinen Weg zu beschleunigen, auf jeder Station Pferde, und allenfalls auch einen Wagen nimmt, und sich an keine bestimmte Zeit bindet.

§. 703.

Die Posteinrichtung ist durchgehends in Europa sehr gut, und in Teutschland vorzüglich; hier hängt sie vom Herrn Fürsten von Thurn und Taxis in Regenspurg ab, welcher in den vornehmsten Städten des heiligen Römischen Reichs, Reichs-Postämter angelegt hat, unter welchen alle Postmeister und Verwalter auf allen Stationen stehen; doch giebts auch einige Reichsfürsten, z. B. Preussen und Hessen, welche ihre eigene Landesposten haben, die aber doch mit der Reichspost auf den Gränzen zusammen treffen.

§. 704.

Für Briefe, Menschen und Waaren wird auf den Posten etwas bezahlt, welches durch eine

Taxe

Taxe bestimmt ist. Das Geld für die Briefe heißt Porto, oder Briefporto, für die Menschen Passagiergeld, oder auch Postgeld, und für die Waaren zahlt man auch Postgeld oder Porto, je nach dem Gewicht, oder auch wenn die Waaren sehr kostbar sind, je nach der Gefahr, weilen das Postamt dafür stehen muß; doch ist alles taxirt, und nichts hängt von dem Eigensinn, oder der Grobheit der Postbedienten ab.

§. 705.

Damit alles richtig zugehe, ist eine vollständige Postordnung nöthig, welche alle Postbedienten, und auch die Passagiere, insofern sie mit der Post zu thun haben, verbindet; ferner eine Posttaxe, um sowohl den einen als den andern gegen Schrapperey zu sichern. Der gedruckte Postbericht wird in den Calendern, oder sonst an publiquen Orten bekannt gemacht, damit jedermann wissen möge, wann die Posten ankommen und abgehen. Die Post-Charte wird gleich nach Ankunft der Posten ausgefertigt und aufgehangen, damit ein jeder gleich sehen könne, ob etwas an ihn angekommen sey, doch ist dieß nur auf großen Post-Comtoiren nöthig. Endlich ist jeder Postverwalter schuldig, von denen ihm zum Transport anvertrauten Waaren, einen Postschein zu geben, damit man Sicherheit habe, wenn etwas verlohren geht.

Sechstes

Sechstes Hauptstück.

Von der Spedition, Stapeln, Niederlagen, Häfen u. d. g.

§. 706.

Spedition nennt man das Geschäfte, wenn man von einem entfernten Kaufmann Waaren empfängt, mit der Commission, sie weiter zu versenden. Wer einen solchen Auftrag bekommt, heißt Spediteur. Wenn ein Kaufmann Waaren zu Lande abschickt, bis an einen Hafen, so muß er hier einen Spediteur haben, der sie annimmt, die Fracht bezahlt, die Waaren in einem Packhause verwahrt, dann einen Schiffer akkordirt, ihn mit Frachtbriefen versieht, die Waaren wieder einladet, u. s. w. Eben so verfährt er, wenn Waaren zu Wasser ankommen, und er sie dann entweder zu Wasser oder zu Lande weiter besorgt. Kurz! wo Waaren aus- und wieder eingeladen werden, da ist auch ein Spediteur nöthig.

§. 707.

Die Güter, welche spedirt werden, nennt man Speditions- oder Transito-Güter. Ihre Eigenthümer müssen sie allezeit mit Speditionsbriefen begleiten, in welchen Maaß, Gewicht und Zahl, Marken, Nummer, und die Art der Emballage, Namen der Schiffer oder Fuhrleute, bedungene Fracht, andere bestimmte Verabredungen, Zeit der Abfahrt und des Ankommens, an wen, unter welchem Bedingen, wie und wann sie abgesandt werden sollen, umständlich und deutlich bestimmt werden muß.

§. 708.

§. 708.

Der eigentliche Ort der Spedition, ist also in den Niederlags- und Stapelstädten, welche an Flüssen und Seen, oder auch an großen Landstraßen und Pässen liegen, wo man nothwendig vorbeyfrachten muß; vorzüglich wenn solche Orte das Stapelrecht haben, und die Waaren also ausgeladen, oder gar umgepackt werden müssen. Aus der Natur der Sache erhellet, daß die Spedition eine Gattung des Commissionshandels ist, und daß alles, was ich davon gelehrt habe, auch hier anzuwenden sey.

§. 709.

Die Pflichten eines Spediteurs bestehen vornehmlich in folgenden Stücken: er soll, wo möglich, nahe an dem Hafen oder Straßen wohnen; gute und sichere Packräume haben; die Beschaffenheit der ankommenden Waaren, nach dem Inhalt des Speditionsbriefs, genau untersuchen, und nach dem Auftrag verfahren; beym Aus- oder Abladen gegenwärtig seyn; die Waaren im Packraume sicher legen; über alles genau Buchhalten; das zuerst gekommene, oder am mehresten eilende, oder leicht verderbliche, auch zuerst versenden; den Committenten den Tag der Ankunft, und der Verladung melden; die Frachten genau bedingen und promt bezahlen, und besonders überall so viel als möglich Unkosten vermeiden; wenigstens im Jahr einmal dem Committenten ein Contokourant über ausgelegte Unkosten und Provision ausfertigen; und endlich mit den Spediteuren, an welche die Waaren versandt werden, ordentlich korrespondiren.

§. 710.

Unter dem Wort Handelsstadt, versteht man im eigentlichsten Sinn eine Stadt, deren Hauptgeschäfte nicht nur in Handlung und Fabriken besteht, sondern die auch starke Wechselgeschäfte thut, und in dieser Rücksicht ein Wechselplatz heißt. Liegt nun eine solche Stadt noch über das alles an einem guten Hafen oder schiffbaren Strom, so ist ihr Betrieb um so viel wichtiger, weilen alsdann nicht nur eine Menge Kaufleute, sondern auch andere Handelspersonen daselbst wohnen, welche Commissions- Speditions- und mancherley andere nützliche Handelszweige treiben, wodurch dann der Kaufmannschaft überhaupt immer mehr aufgeholfen wird. Vorzüglich aber ist hier der Speditionshandel wichtig.

§. 711.

Eben dieses Geschäfte macht auch einen großen Theil der Betriebsamkeit einer Stapelstadt aus, wenn sie anders ihr Stapelrecht exerciren kann, und die Durchfahrt stark genug ist. Dieß Recht giebt der Stadt Cölln mehrentheils den Flor, den sie allenfalls noch haben mag. Beträchtliche Speditions- Commissions- und Wechselgeschäfte sind hier eigentlich zu Haus, vorzüglich wenn eine Stadt noch dazu nahe an der Gränze eines andern Handelsstaats liegt, wie dieß zu Cölln wirklich der Fall ist.

§. 712.

Das Stapelrecht giebt dem Ort, dem es verliehen ist, das Recht, daß die Güter, welche durch- oder vorbey passiren, daselbst entweder abgelegt, oder eine Zeitlang öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden müssen. Es erstreckt sich entweder auf alle, oder nur auf gewisse Waaren. In jedem

Fall

Digitized by Google

Fall streitet das Stapelrecht wider alle gesunde Grundsätze der Handlungsfreyheit, und eine Stadt, die es auch durch Verjährung, oder durch landesherrliche Privilegien, oder sonst mit Recht erworben hat, sollte dennoch ihr Fortkommen und Bestehen in andern Mitteln suchen, und dergleichen gegen das Völkerrecht streitende Zwangmittel nicht mehr ausüben.

§. 713.

Das Wort Stapel, bedeutet aber auch eine Niederlage, wenn nämlich die Kaufleute ihre Waaren an einem gewissen sichern Ort, es sey nun in einem Hafen oder sonst in einem Paß, oder auf der Gränze eines Handelsstaats, zu weiterer Versendung oder Verkauf absetzen, niederlegen; hier finden wiederum Commissionärs und Spediteurs ihren Platz, um die Geschäfte ihrer Committenten zu besorgen. Der Landesherr des Stapels ist verbunden, für die größte Sicherheit des Stapels zu sorgen.

§. 714.

Wenn solche Niederlagen, oder auch Commissions-Speditions- und dergleichen Geschäfte, sehr weit entlegen sind, oder an einem ausländischen Ort, von einer Nation sehr häufig, und beträchtlich getrieben werden; ferner, wenn viele Kaufleute von derselben, an einem solchen Ort, um der Handlung willen, sich niederlassen, und nach ihren Rechten und Gebräuchen leben wollen, so ist in allen diesen Fällen daselbst eine publique Person nöthig, welche vom vaterländischen Staat abgeschickt wird, und entweder vom Abgesandten seines Hofs abhängt, oder selbst von demselben Befehle empfängt; in beyden Fällen aber genießt er doch das Gesandtenrecht, wobey ihn die Obrigkeit des Orts, wo er

sich aufhält, schützen muß. Eine solche Person heißt Consul.

§. 715.

Die Pflichten eines Consuls bestehen fürnehmlich in folgenden Stücken: er muß seine Landsleute gegen den Druck und Uebervortheilung der Einwohner schützen; ihre eigene Streitigkeiten schlichten; die Handlung seiner Nation nach bestem Wissen und Gewissen befördern; von Zeit zu Zeit seinem Hof, oder dem Staat, von dem Gang der Sachen Nachricht geben, u. s. w. Da alle diese Geschäfte sehr wichtig sind, so läßt sich leicht einsehen, daß ein Consul ein ansehnlicher, verständiger, gelehrter, besonders in Staats- und Handelssachen sehr erfahrner und patriotischer Mann seyn müsse, der auch im Aeussern vielen Anstand haben muß, um sich dadurch allenthalben Ansehen verschaffen zu können.

§. 716.

Dem Consul wird gewöhnlich ein Rathscollegium und ein Sekretär zugeordnet; jenes besteht aus den vornehmsten Kaufleuten der Nation. In diesem Collegio präsidirt er, und er darf ohne dessen Einwilligung nichts wesentliches oder wichtiges unternehmen. Im Consulathause befindet sich eine Canzley, wo alles was beschlossen worden, expedirt wird. Der Gottesdienst wird, wenn er von dem dasigen verschieden, oder nicht privilegirt ist, in der Capelle des Consuls gehalten. Die ankommenden Schiffer, oder reisenden Kaufleute wenden sich auch an ihren Consul, und stehen, so bald sie angekommen sind, unter seinem Schutz und Gerichtsbarkeit.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zahlungskunde.

§. 717.

Wenn ein Kaufmann dem andern seine Waaren verkauft, und bis an den bestimmten Ort überliefert hat, so wird der Verkäufer von dem Punkte an, wenn der Kaufkontrakt keine andre Zeit bestimmt, Kreditor, Gläubiger, oder Aktivschuldner; hingegen der Käufer wird Debitor, oder Passivschuldner. Die Summe selbst ist eine Schuld, die der letztere dem ersten zu entrichten hat. Die mancherley Verhältnisse, welche die Schulden haben können, erfordern ein eigenes und zwar das erste Hauptstück dieses Abschnitts.

§. 718.

Jede Handlung erfordert ein wechselseitiges Zutrauen der Zahlungsfähigkeit; dieß ists eigentlich, was man Kredit nennt. Die Wichtigkeit desselben ist groß genug, um ihm ein eigenes Hauptstück, und zwar das zweyte zu widmen. So lange die Schuld und der Kredit dauern, so lange genießt der Schuldner des Gläubigers Güter; da aber niemand des andern Eigenthum umsonst genießen kann, wenn der Besitzer anders nichts verschenken will, so kommt diesem ein Genuß davon zu, der sich aber nach der Größe des zu genießenden Guts richtet, und durch Gesetze und Gewohnheiten bestimmt ist. Man begreift ihn unter dem Wort Intresse oder Zinse, von welcher das dritte Hauptstück handeln soll.

§ 719.

§. 719.

Beydes, die Schuld sowohl, als der Kredit, lösen sich in der eigentlichen und befriedigenden Bezahlung auf. Diese geschieht nun entweder in baar Geld, welches alsdann in seinen verschiedenen Verhältnissen, nach dem Pari und Agio betrachtet werden muß, und dieses soll im vierten Hauptstück vorgenommen werden; oder durch Papiere; woher dann der wichtige Artikel vom Wechselwesen entsteht, der das fünfte Hauptstück einnimmt. Desgleichen wird auch mit andern Papieren bezahlt, welche Aktien heißen, von denen ich im sechsten Hauptstück handeln werde. Endlich geschieht noch das Bezahlen in der Bank, welches mir dann Stoff genug geben wird, den ganzen Abschnitt in dem siebenten Hauptstück vom Bankgeschäfte zu schließen.

Erstes Hauptstück.

Von der Schuld.

§. 720.

Unter dem Wort Schuld versteht man eigentlich alles, was man einem andern zu zahlen, oder zu leisten verbunden ist, mithin werden natürlicher Weise zwo Personen zu jeder Schuld erfordert: 1) Diejenige, welcher man zu zahlen, oder etwas zu leisten schuldig ist; und 2) diejenige, welche wirklich zahlen oder leisten muß. Die erste wird Gläubiger, Kreditor genannt, weilen sie der zweyten glauben, und kreditiren muß, und die zweyte heißt Debitor oder Schuldner, weilen sie bezahlen soll, und schuldig ist.

§. 721.

§. 721.

Die Beschaffenheit der Gläubiger ist je nach der Natur der Schuld verschieden. Wenn ihm der Schuldner etwas verpfändet oder verschrieben hat, so ist er ein Hypothekarischer Gläubiger; besitzt er aber nur blos eine schriftliche Anerkennung der Schuld, so heißt er ein Chirographarischer Gläubiger; und wenn er endlich gar keine Verschreibung hat, z. B. ein Krämer, wenn jemand Waaren bey ihm holen läßt, und er sie nur in sein Buch aufschreibt, so heißt er ein Currentgläubiger.

§. 722.

Eben so sind auch die Schuldner, nach der Natur und Beschaffenheit ihrer Schuld, in ihren Benennungen verschieden. Ein benannter Schuldner ist der, welcher im Schuldbuch mit seiner Schuldpost namentlich aufgezeichnet ist; ein unbenannter hingegen, der nur als Schuldner da steht, ohne daß seine Schuldpost auf einige Weise bestimmt wäre. Hauptschuldner nennt man den, der eine gewisse Geldsumme für sich selbst aufgenommen hat; unverschiedene Schuldner aber sind diejenigen, welche sich alle zur Bezahlung einer Schuld verbindlich gemacht, und sich des Rechts der Vorausklage begeben haben; Wechselschuldner heißt derjenige, der einen Wechsel zu bezahlen schuldig ist; und gemeiner Schuldner, dessen Vermögen Conkursmäßig ist. Die Benennungen, säumiger, flüchtiger, der Fluchtverdächtiger Schuldner u. s. w. verstehen sich von selbsten, so wie man auch aus dem vorhergehenden Sphen wohl begreift, was ein Hypothekarischer, Chirographarischer, oder Currentschuldner ist.

§. 723.

§. 723.

Die Schulden sind ebenfalls ihrer Natur nach verschieden; man theilt sie in Aktiv- und Passiv-Schulden. Eine Aktiv-Schuld ist diejenige, welche mir ein anderer zu bezahlen hat. Es giebt dreyerley Arten derselben: 1) gute, gewisse, sichere, oder exigible Schulden, wenn ihre Bezahlung gewiß und sicher ist; 2) zweifelhafte, ungewisse, oder unsichere Schulden, wenn man nicht gewiß ist, ob der Debitor werde bezahlen können, und 3) verlohrne oder böse Schulden, wenn keine Hofnung mehr zur Bezahlung ist.

§. 724.

Eine Passiv-Schuld ist diejenige, die ich an einen andern bezahlen muß. Auch diese ist wieder dreyfach: sie besteht 1) entweder aus Depositogeldern, unter welchem Namen die Kaufleute ein Kapital verstehen, das sie zu Betreibung ihrer Handlung, gegen Zinsen aufgenommen haben; oder 2) aus Geldern, welche Handelsleute solchen Kreditoren schuldig sind, die keine Handlung treiben, oder 3) aus dem, was man Kaufleuten schuldig ist, mit denen man wirklich in Geschäften steht.

§. 725.

Einseitige Schuld nennt man diejenige, wo nur der Schuldner dem Gläubiger schuldig ist; Zweyseitig aber ist sie, wenn zween mit einander in Rechnung stehen, und sie sich wechselsweise Gläubiger und Schuldner sind. Eine betagte Schuld nennt man diejenige, deren Zahlungstermin verflossen ist; unbetagt aber ist sie, wenn man sie noch nicht eintreiben darf. Eine liquide Schuld kann nicht mehr streitig gemacht werden, indem sie

der

der Schuldner anerkennt; im Gegentheil ist sie illiquid. Die Namen der Current- Klitter- Waaren- Chirographarischen- Hypothekarischen- Wechsel- Bodmerey- Schulden, u. d. g. lassen sich aus dem Vorhergehenden leicht erklären.

§. 726.

Wenn der Schuldner seinem Kreditoren schriftlich bezeugt, daß er ihm diese oder jene Summe, aus diesem oder jenem Grunde schuldig sey, und daß er sie zu seiner Zeit richtig bezahlen wolle, so nennt man ein solches Instrument eine Schuldverschreibung; diese ist entweder eine Obligation auf Unterpfand oder Hypothek, wenn der Schuldner seinem Gläubiger etwas zur Sicherheit verschreibt; oder eine Handelsobligation, wenn ein Kaufmann für empfangene Waaren einen Handschein ausstellt, in welchem er die Schuld anerkennt, und die Zeit bestimmt, wenn er bezahlen will; eine solche Handelsobligation wird an vielen Orten als ein trockener Wechsel betrachtet, und also nach dem Wechselrecht verfahren. Trockene Wechsel, oder Wechsel auf sich, sind auch Schuldverschreibungen, die aber dem strengen Wechselrecht unterworfen sind.

§. 727.

Die Schuld wird getilgt: 1) Wenn sie der Gläubiger dem Schuldner schenkt; 2) wenn sich der Gläubiger durch Uebertragung einer gewissen Sache von Werth befriedigen läßt; und 3) wenn sie der Schuldner durch Geld oder Wechsel ordentlich zu Befriedigung des Gläubigers bezahlt. Diese letztere Art der Schuldtilgung ist die rechtmäßigste und gewöhnlichste.

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Vom Kredit.

§. 728.

Alle Schulden gründen sich auf den Kredit des Schuldners; denn da der Kredit das Zutrauen ist, welches man in die Zahlungsfähigkeit eines Mannes setzt, so ist natürlich, daß man sich keinen zum Schuldner machen werde, zu dem man dieß Zutrauen nicht hat. Wer handeln will, aber selbst kein Geld dazu hat, und sonstige Güter besitzt, der kann, um Geld zu bekommen, diese Güter einem Kapitalisten verschreiben, in diesem Fall gründet sich der Kredit auf die Hypothek, und ist also nur ein halber Kredit. Wenn man aber jemand blos gegen eine Schuldverschreibung oder trockenen Wechsel Geld vorschießt, so ist der Kredit voll oder ganz, indem man weiter nichts zum Grunde legt, als das Zutrauen zur Zahlungsfähigkeit. Auch das kann man ganzen Kredit nennen, wenn sich die Kaufleute blos auf den guten Ruf, auf Kredit, Waaren und Wechsel zuschicken.

§. 729.

Aus diesen Erklärungen ist begreiflich, wie wichtig der Kredit sey, und wie viel einem Kaufmann dran gelegen seyn müsse, ihn im höchsten Grad zu behaupten. Ohne Kredit könnte niemand Geld bekommen, der es nicht selbst hat; ohne Kredit würde der Handelsmann niemand Waaren schicken, bis er die Bezahlung in der Hand hätte, aber der Käufer würde auch dem Verkäufer das Geld nicht in die Hand geben, bis er die Waare hätte, folglich

folglich wäre gar kein Handel möglich; und endlich wären auch keine Wechsel- und Bankgeschäfte ohne Kredit möglich, und was wäre die Handlung ohne den Wechsel?

§. 730.

Daher muß ein rechtschaffener Kaufmann alle seine Handlungen dahin richten, daß sein Kredit nicht dadurch geschwächt, sondern gestärkt werden möge; allemal aber gründet sich der Kredit auf irgend etwas. Wenn ich z. B. einen Menschen sehe, aber auf keinerley Weise kenne, so borge ich ihm nichts, weilen ich keinen Grund zum Kredit habe; so bald ich aber weiß, daß er Vermögen hat, so borge ich ihm so viel, als ich weiß, daß das Vermögen werth, und insofern es sicher ist; allein da ich noch seinen Charakter nicht kenne, so weiß ich noch nicht, ob er mir den Vorschuß nicht ableugnen, oder ob er das Vermögen, auf welches ich meinen Kredit gründe, nicht auf andere Weise verwenden, und mich um das Meinige bringen werde; daher laß ich mir das Vermögen verschreiben, und gebe ihm also halben Kredit. Eben dieß findet auch statt, wenn der Schuldner zwar der rechtschaffenste Mann ist, aber da er doch Schaden und Unglück gleich allen Menschen ausgesetzt ist, so hab ich Recht, mich durch eine solche Verschreibung gegen Verlust zu sichern.

§. 731.

Die Handlung giebt einem Manne, der als ein rechtschaffener, tugendhafter, Sachkundiger, und sparsamer Erwerber bekannt ist, auch dann schon hinlänglichen Kredit, wenn man auch eben keine genaue Kenntniß von seinen Vermögensumständen hat. Dieser Kredit fängt nahe um ihn

her

her in dem Zirkel an, in welchem er bekannt ist; akkordirt er nun überall billig und genau, zahlt er immer zu bestimmter Zeit unausbleiblich, und läßt er sich immer promt bezahlen; lebt er seinen Umständen nach mäßig, und ohne unnöthigen Aufwand, und thut er endlich immerfort wichtige Geschäfte mit guten und sichern Häusern, so gründet sich sein Kredit zusehends, und erfüllt nach und nach seinen ganzen Wirkungskreiß, so weit er sich auch erstrecken möge, und im Gegentheil; denn man unterstellt immer bey einem Kaufmann, dem alles auf seinen Kredit ankommen muß, daß er nichts wagen werde, das ihn im Unglücksfall ruiniren kann. Wir wollen diesen Kredit, den Handlungskredit nennen.

§. 732.

Dem allen ungeachtet muß doch ein Handelsmann im Kredit geben sehr vorsichtig seyn, und sich vorzüglich nach gewissen Regeln richten, die ich ihm nun noch zur Nachricht entwerfen will. Wenn ein fremder Unbekannter Waaren, oder auf irgend eine andre Art, Kredit fordert, so muß man sich insgeheim bey sichern Freunden, die ihn kennen, um seine Zahlungsfähigkeit erkundigen, dabey aber gewiß seyn, daß diese Freunde ihm aus Nahrungs-Neid, oder andern Ursachen nichts übels nachsagen werden. Einheimischen borgt man sicherer als Ausländern, Personen von mittlerem Stand sicherer als Standespersonen u. s. w.

§. 733.

Die Kaufleute haben ihre gewisse Zeichen, wornach sie den Kredit eines Handelshauses beurtheilen. Wenn ein junger oder anfangender Kaufmann

mann großen Aufwand macht, so urtheilt man von ihm, er werde es nicht lange aushalten; die größten Reichthümer sind für einen Prachtliebhaber zu klein. Wenn einer im Handel nicht scharf ist, zu theuer einkauft, und zu wohlfeil verkauft, oder wenn er die Waaren nicht sorgfältig aufbewahrt, sondern verderben läßt; wenn er im Einkaufen keine gute Wahl zu treffen weiß, und ihm also immerfort Waaren stehen bleiben; wenn er sich mit verdächtigen Leuten in Geschäfte einläßt; wenn er auf einem kostbaren Steckenpferd reitet, und die Handlung drüber versäumt, u. d. g. so fängt man an einen Miskredit in ihn zu setzen, und dann ists um ihn geschehen.

§. 734.

Bey dem größten Willen, seinen Kredit zu erhalten, kann man ihn doch verlieren, wenn man nicht äusserst vorsichtig ist: z. B. wenn man glaubt, einen guten Handel zu thun, und zu viel auf einmal einkauft, hernach aber auf der Waare sitzen bleibt; oder wenn man sich in größere Geschäfte einläßt, als man auf allen Fall bestreiten kann; wenn man einem auch gutscheinenden Hause zuviel anvertraut; mit einem Wort, wenn man zu viel hazardirt.

Drittes Hauptstück.

Von den Intressen.

§. 735.

So lang mir jemand schuldig ist, so lang kreditire ich ihm, oder so lang genießt der andre mein Eigenthum. Da ich nun allein das Recht habe, mein Eigenthum zu genießen, so bin ich vermöge dieses Rechts nicht schuldig, dem andern diesen Genuß umsonst zu lassen, sondern er ist verbunden, denselben mit mir zu theilen; ich kann ihn aber auch nicht ganz fordern, weilen mein Schuldner sonst seine Mühe, seinen Aufwand, den er auf mein Gut verwenden muß, umsonst anwenden würde, daher treffen sowohl die Natur- als bürgerliche Gesetze einen Mittelweg, und theilen dem Kreditor ein Gewisses zu, indem der Schuldner den übrigen Gewinn behält. Das was der Gläubiger in diesem Fall bekommt, nennt man Intresse oder Zinse.

§. 736.

Die Höhe der Intressen regulirt sich von selbst. Man kann das Geld als eine Waare ansehen, diejenigen die es lehnen wollen, als Käufer, und die Intressen als den Preiß; folglich, wo die zu verlehnende Geldmasse größer ist, als das Bedürfniß derer, die es lehnen wollen, da fallen die Zinsen, und sind niedrig; im Gegentheil, wo Geldmangel ist, und es giebt viele, die Geld brauchen, da steigen die Zinsen hoch. Da nun der Gang der Dinge die Intressen regulirt, so kann sie die gesetzgebende Gewalt nicht bestimmen, und eben so wenig taxiren, als die Waarenpreise. Dieß gilt bey der

Handlung in seinem ganzen Umfang, bey den andern Gewerben aber findet ehender eine gesetzmäßige Taxe der Zinsen statt.

§. 737.

Wenn der Gläubiger große Zinsen fordert, so hat er selten Vortheil dabey. Der Schuldner kann nicht mehr bezahlen, als er mit dem geliehenen Geld gewinnt; wird dieß von ihm begehrt, so muß er immer ärmer werden, und der Kreditor läuft Gefahr, sein Kapital entweder ganz, oder doch zum Theil zu verlieren. Das Recht der Natur fordert, daß der Gläubiger und Schuldner den Gewinn unter sich theilen, denn der erste kann nicht verlangen, daß der letzte umsonst für ihn arbeitet, dieß wäre der unerlaubte, oder Judenwucher, den eine vernünftige Gottesgelehrtheit verbietet.

§. 738.

Der Schuldner muß die Zinsen zur gehörigen Zeit abtragen, damit der Gläubiger dieß Geld in seinen Nutzen verwenden könne; geschieht dieß nicht, so wachsen sie nach und nach zu einer Summe, deren Bezahlung also immer schwerer wird. In sich ist es dem Recht der Natur nicht widersprechend, daß ein Schuldner auch von den Intressen, wenn sie ein Jahr gestanden haben, wiederum Intressen bezahlen müsse, denn er hat sonst abermal des Gläubigers Eigenthum umsonst genossen, indessen mildert Religion und Menschenliebe dieß Gesetz, und der Gläubiger ist schuldig, jährlich seine Intressen ernstlich einzutreiben.

§. 739.

Wenn die Zinsen nicht bezahlt werden, und so hoch steigen als das Kapital, so sagt man, sie seyen aufs

aufs Alterum tantum gestiegen; diese Nachlässigkeit ist weder dem einen noch dem andern zu verzeihen. Wenn die Gesetze verbieten, daß ein Kapital nicht länger stehen soll, wenn seine Intressen ihm gleich geworden, so handeln sie wenigstens in unserer jetzigen Verfassung ungerecht, und das Verbot ist sogar unnütz; denn der Kreditor kann ja dem Schuldner vor Ablauf der Zeit das Kapital aufs neue verleihen, und so ist das Gesetz unkräftig gemacht.

§. 740.

Die Zinsen können in einem Staat sehr verschieden seyn. Unter dem gemeinen Volke, oder wo das Geld rar ist, da sind sie immer am höchsten, nach dem Grundsatz, den ich §. 736. angegeben habe. Hingegen unter den Wohlhabendern sind sie gemeiniglich niedrig, denn da ist Geld und Kredit, und also weniger Bedürfniß; indessen pflegt sich doch der allgemeine Preiß der Zinsen nach den letztern zu richten. Dieser Preiß ist von jeher vielen Veränderungen unterworfen gewesen. Zur Zeit der Römischen Republik war er Zwölf vom Hundert, zu den Zeiten des Kaisers Tiber Acht, und noch später Vier. Vor der Entdeckung von Westindien war er auch bey uns sehr hoch, seit der Zeit aber ist er immer niedrig, und gleichsam zwischen 3 und 8 geblieben.

§. 741.

Hohe Zinsen sind entweder ein Zeichen, daß es an Geld mangelt, oder, daß es in den Händen weniger Kapitalisten ist, die den Preiß der Intressen setzen können. In jedem Fall sind sie sehr schädlich; der Beweiß ist leicht: wer das Geld lehnt, der will entweder damit gewinnen, oder sich aus einer Noth helfen; im ersten Fall verzehren ihm die

In-

Intressen, wenn sie hoch sind, seinen Gewinn, er muß die Preise höher setzen, und kann also gegen andre nicht verkaufen, er muß also zu Grunde gehen; im andern Fall ist er vollends verlohren. Mithin sind die hohen Intressen ein schleichendes Fieber für die Gewerbe, und richten sie gewiß früher oder später zu Grund.

§. 742.

Man kann nicht immer sagen, daß die hohen Intressen einen wahren Mangel an Geld anzeigen, er ist oft nur scheinbar. Z. B. Wenn sich in einem Lande viele Gelegenheiten zu erwerben, oder etwas zu gewinnen auf einmal darbieten, und sehr viele von denselben profitiren wollen, so wird das Geld sehr gesucht und die Intressen steigen; oder wenn einmal sehr viele Kaufleute ihr Geld abgeschickt, und große Waarenmassen eingekauft hätten, so könnte auf eine kurze Zeit Geldmangel mit allen seinen Folgen entstehn.

§. 743.

Auf eben diesem Grunde beruht auch die Erfahrung, daß an solchen Orten, wo durchgehends viel Aufwand gemacht wird, die Intressen hoch sind; denn viele machen Aufwand, um es andern gleich zu thun, ohne es von ihrem Verdienst zu können, sie lehnen also Geld, und machen Schulden, und die, welche mit Waaren des Luxus handeln, verdienen viel, und erwecken Mitwerber, die also Geld suchen; folglich kann an einem solchen Ort, bey allem Ueberfluß des Geldes, ein hoher Preiß der Intressen statt finden.

§. 744.

Der Krieg kann auch die Intressen erhöhen: Denn 1) giebts bey solchen Gelegenheiten viele

Unternehmer, die etwas verdienen wollen, und also Geld suchen; 2) fordern die Ausleiher mehrere Intressen, weilen solche Unternehmungen gefährlicher sind, als zu andern Zeiten; und 3) kann der Staat in den Umständen seyn, selber viel Geld lehnen zu müssen. Nach dem Kriege können die Intressen wieder weit unter den gewöhnlichen Preiß fallen: 1) Wenn die Unternehmer viel verdient haben, und ihre Kapitalien wieder geben; 2) wenn sie ihr eigenes gewonnenes Geld selber verleihen wollen, und 3) wenn auch der Staat seine Kapitalien und Intressen bezahlt, mithin nicht alle Gelder untergebracht werden können.

§. 745.

Wenn endlich die gesetzgebende Gewalt unter den Güterbesitzern die Zinsen auf einen gewissen Fuß setzen will, so muß sie sich nach dem mittlern Verhältniß derselben, seit vielen Jahren her richten; indessen wäre es immer besser, wenn man den Gewerben auch in diesem Stück freyen Lauf ließe, denn die Gesetze schützen doch nicht gegen heimlichen Wucher, und den öffentlichen kann man in jedem Fall, auch ohne Gesetz, auf frischer That bestrafen.

Viertes Hauptstück.

Von der Bezahlung, dem Pari und Agio.

§. 746.

Die Bezahlung ist das endliche Ziel der Schulden, des Kredits, und der Intressen. Sie hebt alle Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner auf. Die Schulden gründen sich auf den Kredit, und dieser auf eine richtige Zahlung. Wenn sie gehöriger Weise geschehen soll, so muß 1) die ganze Schuld bezahlt werden; dieß muß 2) auf eine genügliche Weise, zur Befriedigung des Gläubigers, geschehen, er ist nicht verbunden, quid pro quo anzunehmen; 3) zur rechten, von beyden Theilen verabredeten Zeit; 4) an gehörigem Ort; und 5) vom Schuldner selbst, oder doch von einem andern in seinem Namen. Der Zeitpunkt, in welchem der Schuldner zu bezahlen schuldig ist, heißt die Zahlungs- oder Verfallzeit.

§. 747.

Wenn ein Schuldner seine Schuld vor der Verfallzeit bezahlt, so heißt das anticipiren. Da man niemand zwingen kann, ein fremdes Gut länger zu besitzen, als er selbst will, so kann man das Anticipiren niemand wehren, und der Gläubiger kann seinen Schuldner nicht zwingen, sein Geld länger zu behalten; sollte sich aber lezterer durch einen Contrakt an eine gewisse Zahlungszeit verbindlich gemacht haben, so verändern die Umstände die Sache. Da auch große Kapitalien nicht immer sogleich wieder nützlich untergebracht werden können, so ist der Schuldner verbunden, seinem Gläubiger

das Kapital eine gewisse Zeit vor der Zahlung aufzukündigen, damit sich dieser darnach richten könne.

§. 748.

Die Bezahlung geschieht eigentlich nur auf zweyerley Weise: 1) Unmittelbar mit baarem Geld, und 2) mittelbar durch Uebertrag an andre, z. B. durch Papiere, Wechsel, Banknoten, u. d. g. Die baare Bezahlung ist abermal sehr verschieden. Sie geschieht erstlich Contant, oder per Cassa, wenn der Schuldner zur Verfallzeit dem Kreditor die schuldige Summe in baarem courantem, oder im Contrakt bestimmten Geld richtig und zur Zufriedenheit überliefert. Baar oder Contant bezahlen, heißt man auch, wenn ein Käufer gleich bey der Lieferung, oder eine kurze Zeit nach derselben das akkordirte Geld einliefert. Diese Zeit ist an vielen Orten auf 14 Tage bis 4 Wochen bestimmt; erfolgt in der Zeit die Zahlung nicht, so fangen die Intressen an zu laufen.

§. 749.

Zweytens kann auch die Compensirung zur unmittelbaren baaren Bezahlung gerechnet werden. Man versteht darunter die Berechnung zweyer Kaufleute, die Wechselsweise gegen einander Gläubiger und Schuldner sind; einer bezahlt dann dem andern seine Schuld durch Gegenforderungen; bleibt einer dem andern am Ende noch etwas schuldig, so muß ers entweder baar, oder auf andre dem Gläubiger gefällige Weise berichtigen. Hieher kann auch das Scontriren der Kaufleute gerechnet werden. Wenn ihrer verschiedne an einem bestimmten Ort, zu einer gewissen Zeit zusammen kommen, und sich ihre Rechnung unter einander compensiren,

pensiren, so daß einer dem andern für sein Saldo debit, ein Saldo credit an einen dritten anweißt, dieser dritte dann wieder mit dem zweyten compensirt, u. s. w.

S. Ludovici Kaufmannssystem §. 113.

§. 750.

Drittens gehört auch das gerichtliche Deponiren zur baaren Bezahlung. Wenn ein Schuldner bezahlen will, der Gläubiger aber entweder gegründete oder ungegründete Ursachen hat, die Zahlung nicht anzunehmen, so legt ersterer das Geld hinters Gericht, weilen er sich dadurch, im Fall er endlich Recht behält, gegen das Fortlaufen der Intressen, Abschlag des Geldes, u. d. g. sichert. Das Deponiren kann aber nicht ehender geschehen, bis der Gläubiger die Annahme verweigert hat; verliert aber der Schuldner den Prozeß, so muß er, je nach Befinden, die Zinsen fort bezahlen, den Abschlag tragen, u. s. w.

§. 751.

So wie die Zahlung geschieht, muß der Gläubiger seine Schuldverschreibung, sie mag Namen haben wie sie will, Unterpfänder u. d. g. den Schuldner überliefern. Ist eine solche Handschrift verlohren gegangen, so muß der Gläubiger durch einen Mortifikationsschein ihre ganze Wirkung, im Fall sie sich je wieder finden sollte, vernichtigen. Ist ein Unterpfand verlohren, oder verdorben, und der Gläubiger hatte es im Besitz, so muß ers ersetzen. Der Schuldner hat auch in jedem Fall das Recht, eine Quittung über seine Bezahlung zu fordern.

Digitized by Google

§. 752.

Alle Arten der Bezahlung gründen sich am Ende doch auf nichts anders, als aufs allgemeine Tauschmittel, aufs baare Geld. Dieß ist aber lange nicht alle von einerley Güte und Gehalt, indem beynahe jeder Staat seinen eigenen Münzfuß hat; dieß gilt besonders von der Scheidemünze, sie ist immer viel schlechter als die grobe Sorten. Da aber nun alle Waaren endlich ins Kleine verkauft, und viele Scheidemünzen dafür eingenommen werden, der Krämer aber den Grossirer in grober Münze bezahlen muß, so ist jener genöthigt, hart Geld für kleines einzuwechseln, und, um das bessere fürs schlechtere zu bekommen, ein bestimmtes Aufgeld zu geben, welches Agio genannt wird.

§. 753.

Das Aufgeld oder Agio kann nicht willkührlich seyn, sondern es muß sich auf das wahre innere Gehalt des Geldes gründen; dieß muß man also wissen, wenn man jenes berechnen will. Das Geld wird entweder nach fingirten oder wirklichen Münzen bestimmt; bey jenen richtet man sich nach dem Werth, der ihnen im Wechselhandel beygelegt wird, und bey diesen nach ihrem innerlichen wahren Gehalt. Wenn also zwo verschiedene Münzen gegen einander auf einen Werth gesetzt werden, wie sie ohne Agio genommen werden sollen, so heißt das Pari. Z. B. Vier französische Laubthaler, und eine teutsche Caroline stehen gegen einander im Pari; eins ist so viel werth als das andre. Wenn man fünf Gulden Conventionsgeld für eine Holländische Dukate giebt, so stehen beyde Quantitäten abermals im Pari gegen einander. Pari heissen zwo Größen, die sich gleich sind. Ungleiche

Geld-

Geld-Größen werden also durchs Agio Pari gemacht.

§. 754.

Wenn man das Pari zwischen verschiedenen Münzen finden will, so geschieht die Berechnung auf dreyerley Weise:

1) Wenn man sie nach ihrem äusserlichen Werth mit einander vergleicht. Z. B. sechs Sechsbatzenstücke sind mit einem Conventionsthaler Pari.

2) Wenn die Vergleichung nach dem innern Werth geschieht. Z. B. Wenn ich nach dem Münzfuß berechne, wie viel feines Metall jede Münze hat, und sie dann nach ihrem wahren Werth gegen einander ins Pari setze.

3) Wenn man die Preise des Goldes oder Silbers zum Grunde legt, und darauf den Werth beyder Münzen gründet.

Wo aber ein fester Münzfuß ist, da ist die Berechnung nach dem innern oder wahren Werth die sicherste.

§. 755.

Um dem Anfänger die Sache zu erleichtern, will ich von jeder Rechnungsart ein Exempel mittheilen. Wenn man das Pari zwischen Carolinen und Dukaten nach dem äussern Werth berechnen will, so verfährt man nach der Kettenregel folgendergestalt:

1 Carolin gilt 11 Gulden,

5 Gulden gelten 1 Dukaten, wie viel 100 Carolin? Antw. 1. 5: 11. 1. 100 = 220 Dukaten, oder 100 Carolin sind mit 220 Dukaten Pari.

Wenn also Gläubiger und Schuldner im Werth der Carolinen und Dukaten übereinstimmen,

men, so ists dem erstern einerley, ob er 100 Carolinen oder 200 Dukaten bekommt.

§. 756.

Im zweyten Fall, wenn man zwo Münzen nach ihrem innern wahren Werth mit einander vergleicht, verfährt man folgendergestalt: Z. B.

6 Livres machen 1 Laubthaler,
8 Laubthaler halten $14\frac{1}{2}$ Loth fein Silber,
$14\frac{8}{9}$ Loth fein sind 8 Speziesthaler.

1 Speziesthaler gilt $2\frac{3}{7}$ Gulden, wie viel also 3 Livres oder ein halber Laubthaler?

Antw. $6.8.14\frac{2}{9}.1:1.14\frac{1}{2}.8.2\frac{3}{7}.3 = 1\frac{3}{14}$ Fl. oder 1 Gulden $21\frac{36}{84}$ Kr.; mithin betrüge der Laubthaler nach dieser Berechnung 2 Gulden $43\frac{1}{7}$ Kreuzer im Pari.

§. 757.

Nach der dritten Berechnungsart legt man den Preiß des Münzmetalls zum Grund, den es an den Orten der zu vergleichenden Münzen hat. Z. B. in Frankfurt zahlte man 24 Gulden für eine Cöllnische Mark fein Silber, und in Amsterdam für die Mark Troy 26 Gulden; nun sind aber 19 Mark Troy gleich 20 Mark Cöllnisch, wie ist also hier das Verhältniß zwischen den Gulden?

24 Gulden zahlt man für 1 Mark Cöllnisch.
20 Mark Cöllnisch sind 19 Mark Troy.

1 Mark Troy gilt 26 Gulden, was betragen also hundert teutsche Gulden im Pari nach diesem Anschlag? Antw.

$24.20.1:1.19.26 = 102\frac{1}{2}\frac{1}{2}$.

das ist 100 teutsche Gulden stünden, nach diesem Preise des Silbers, mit $102\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ holländische Gulden im Pari.

§. 758.

§. 758.

Aus diesen Berechnungen kann man sehen, daß es bey weitem nicht gleichgültig ist, in welchen Geldsorten man sich bezahlen läßt. Hat man in fingirten Münzen akkordirt, z. B. nach Gulden oder Thaler, und nicht die Geldsorte ausbedungen, in welcher man bezahlt seyn will, so wird der Bezahler eine Münze wählen, die im Cours mehr gilt, als sie werth ist, er wird also gewinnen, und der Gläubiger verlieren. Im kleinen Handel sieht man nicht darauf, aber in großen Summen kann der Schaden beträchtlich werden; hier muß also das Pari berechnet, und mit dem Agio ausgeglichen werden, wenns recht seyn soll. Z. B. Wenn mir einer 100 Gulden schuldig wäre, und er wollte mich mit lauter Scheidemünze bezahlen, so litte ich so viel Schaden, als die Scheidemünze schlechter ist, wie die groben Münzsorten.

§. 759.

Das schlechtere Geld wird also durch den Zusatz des Agio mit dem bessern Pari gemacht. Hat man nun verschiedene Münzsorten einmal gegen einander nach Prozenten berechnet, so hat man einen festen Satz: Z. B. Wenn ich einmal weiß, daß 100 Gulden Conventionsthaler 150 Gulden Scheidemünze gelten, so kann ich bald wissen, wie viel Scheidemünze man mir für 60 Gulden geben müsse? Wenn mir aber jemand harte Münze für eine gewisse Summe Scheidemünze geben will, so sage ich 150 Gulden Scheidemünze betragen 100 Gulden in Conventionsthalern, wie viel Conventionsgulden bekomm ich also für so oder so viel Scheidemünze?

§. 760.

Digitized by Google

§. 760.

Ich glaube nun deutlich genug erklärt zu haben, was Pari und Agio ist; nun ist aber in der Handlung noch ein Sopra-Agio bekannt. Unter diesem Wort versteht man gleichsam ein doppeltes Agio, welches folgendergestalt entsteht: Gesetzt, auf dem teutschen Conventionsgeld würde gegen das holländische Courantgeld 10 Prozent Agio bezahlt, nun betrüge aber unsre Scheidemünze im Pari gegen unser Conventionsgeld 20 Prozent, diese 20 wägen in Ansehung des holländischen Geldes Sopra-Agio. Man berechnet es folgendergestalt:

100 Gulden holländ. betragen 110 Conv. G.
100 Gulden Conv. Geld aber 120 Scheidem.
wie viel Scheidemünze betragen also 100 Gulden Holländisch?

Antw. 100. 100: 110. 120. 100 = 132; für 100 holländische Gulden würden also 132 Gulden in Scheidemünze bezahlt werden müssen.

S. Krusens Contoristen, wo man einen vollständigen Begriff von allen dergleichen Berechnungen erhalten kann.

§. 761.

Es giebt in so vielen Ländern, in jedem mancherley Münzsorten, die sowohl dem innern als äussern Gehalt und Werth nach sehr verschieden sind, daher ist auch die Berechnung des Pari und Agio sehr mannichfaltig, und die Kenntniß desselben eine schwere Wissenschaft für einen Kaufmann, der große Handlung treibt. Dieß Verhältniß der Münzsorten gegen einander, wird der Geldkours genannt, worauf sich ein wichtiger Theil des Wechselkourses gründet. Je schlechter Geld ein Land

hat,

hat, desto mehr Agio muß es an die Ausländer bezahlen, und desto mehr Schaden hat es also in der Waaren- und Wechselhandlung.

Fünftes Hauptstück.

Von den Wechselgeschäften.

§. 762.

Nächst der baaren Bezahlung, wovon ich im vorhergehenden Hauptstück geredet habe, kann auch der Schuldner seinen Kreditoren mittelbar, durch Uebertrag an andre bezahlen: wenn nämlich jener an einem dritten etwas zu fordern hat, so kann er dem Gläubiger eine schriftliche Anweisung geben, in welcher er den dritten ersucht, den zweyten zu bezahlen. Z. B. A ist B hundert Gulden schuldig, und C ist A eben so viel schuldig, so kann A den B an C anweisen; so bald dann C den B bezahlt hat, so ist alle Schuldbeziehung zwischen den dreyen Personen aufgehoben.

§. 763.

In geringen Fällen, oder auch in den Messen, wo man alle persönlich beysammen ist, kann das Anweisen oder Assigniren öfters nur mündlich geschehen, und doch gültig seyn; insgemein geht man aber sicherer, wenn man schriftlich anweist. Die Assignationen sind überhaupt zweyerley: 1) Entweder schlechte Ordres, wenn ich meinem Schuldner auftrage, meinen Gläubiger für mich zu bezahlen; in diesem Fall kann mein Kreditor die Schuld an mir fordern, wenn mein Debitor die Assigna-

tion

tion nicht annimmt; dadurch daß mein Gläubiger meine Assignation annimmt, und sie meinem Schuldner präsentirt, wird er nicht des Rechts der Forderung an mir verlustig. Oder 2) Delegationen, wenn mein Kreditor auf meine Anweisung, die alsdann Delegation heißt, meinen Schuldner zu dem seinigen annimmt; bezahlt ihn nun dieser nicht, so kann er keinen Regreß mehr an mir suchen.

§. 764.

Auf diesen einfachen Begriff von den Assignationen gründet sich das ganze Wechselgeschäfte. Ein Wechsel ist auch im Grunde nichts anders als eine Assignation, nur unterscheidet er sich darinnen, daß er wegen seiner großen Nutzbarkeit in der Handlung, mit mancherley Rechten und Freyheiten versehen ist, und man im Wechselgeschäfte so mancherley Sachen beobachten muß, an die man bey gewöhnlichen Assignationen nicht zu denken braucht. Die Nothwendigkeit von dem allen wird man leicht erkennen, wenn man einmal folgende richtige Begriffe von dem Wechselwesen gründlich wird gefaßt haben.

§. 765.

Jeder Handelsort schickt viele Waaren an viele nahe und entfernte Handelsörter, und empfängt auch dagegen von vielen Waaren zurück. Z. B. Amsterdam schickt Waaren nach Cadix, Lissabon, Livorno, Petersburg, Danzig, Lübeck, Hamburg, und empfängt auch von vielen oder von allen diesen Städten Waaren zurück, daher entsteht die Grundverfassung des Wechselwesens, welche darinnen besteht: Daß es in jeder großen Handelsstadt Kaufleute giebt, die in entfernten Orten Geld

zu

zu fordern, und andere, die an den nämlichen Orten zu bezahlen haben. Da nun jeder große Handelsort mit jedem andern von der Art, in diesem wechselseitigen Debit- und Kreditverhältniß steht, so wird dadurch das Wechselgeschäfte möglich.

§. 766.

Dieses ist nun folgendergestalt beschaffen. Wenn ein Kaufmann in der Stadt A an einem Kaufmann in dem entfernten Ort B eine Summe Geldes, z. B. tausend Gulden, zu fordern hätte, so würde ohne Wechsel das baare Geld von B nach A geschickt werden müssen; ferner: da es nun auch Kaufleute in A giebt, die Gelder in B zu bezahlen haben, und diese Gelder ohne Wechseleinrichtung nach B versenden müßten, so kann dieses hin und her schicken dadurch vermieden werden, wenn der Debitor in A zu dem Kreditor in A geht, ihm tausend Gulden bezahlt, und dann einen Wechselbrief, eine Anweisung von ihm empfängt, die dem Debitor in B aufträgt, den dortigen Kreditor zu bezahlen; diesen Wechselbrief empfängt der Debitor in A für seine tausend Gulden, und schickt ihn nun seinem Kreditor in B, welcher ihn dem dortigen Debitor präsentirt, und von ihm auch die tausend Gulden bezahlt bekommt, so hört wiederum zwischen den vier Personen alles Schuldverhältniß in Ansehung der tausend Gulden auf.

§. 767.

Im Grunde gehören also immer vier Personen zu einem Wechsel, doch kann eine öfters mehrere, und mehrere können zuweilen eine vorstellen, je nachdem es die Umstände erfordern, wie solches aus dem Verfolg deutlich werden wird. Um nun die Namen der vier Personen, die sie im Wechselgeschäfte

schäfte erhalten, begreiflich zu machen, will ich alles in einem Exempel vorstellen: Peter in Frankfurt hat an Friz in Leipzig tausend Gulden zu fordern; und Johann in Frankfurt, hat an Thomas in Leipzig tausend Gulden zu bezahlen. Johann, um zu bezahlen, sucht zu dem Ende einen Wechsel, diesen findet er bey Peter. Dieser schreibt ihm einen Wechselbrief auf tausend Gulden, empfängt sie von ihm, und heißt nun Trassent, Bezieher, Geber des Wechsels.

§. 768.

Jetzt ist Johann Nehmer und Inhaber des Wechsels, so bald er ihn aber an seinen Kreditor Thomas in Leipzig abgeschickt hat, wird er Remittent; Thomas, der seine Bezahlung durch den Wechsel erhalten will, bringt ihn seinem Nachbar Frizen, als Peters Debitorn, an den er ausgestellt ist; Friz ist nun Trassat, oder der Bezogene, und Thomas, der ihm den Wechsel präsentirt, wird Präsentant; nimmt ihn nun Friz an, und verspricht er zu bezahlen, so sagt man, er habe den Wechsel acceptirt, und heißt also Acceptant.

§. 769.

Es giebt noch mancherley Kunstwörter bey dem Wechselgeschäfte, die aber erst nach und nach, am gehörigen Ort, erklärt werden können. Wenn eine Handelsstadt an viele Oerter handelt, und also eine Menge Schuldner und Gläubiger ununterbrochen hat, und bekommt, so kann sie beständige Wechselgeschäfte treiben, und also ein Wechselort seyn, der seinen eigenen und fortdaurenden Wechselkours hat. Wenn zween Wechselorte einerley Geldsorten haben, so stehen sie im Münz-

part

pari gegen einander, der Wechselkours ist einfacher, und das Wechselgeschäfte leichter, dieser Fall ist aber höchst selten; jedes Land hat seine eigene Münzen, die von allen andern im Werth und Gehalt verschieden sind, daher muß allemal im Wechsel das Pari zwischen den Münzen, die ihn betreffen, gesucht werden. Dieß Pari macht den ersten Theil des Wechselkourses aus.

§. 770.

Wenn zwo Wechselstädte gleich viel an einander zu bezahlen hätten, z. B. wenn Frankfurt überhaupt hunderttausend Gulden an Leipzig, und Leipzig hunderttausend an Frankfurt zu bezahlen hätte, so würden an jedem Ort die Wechselbriefe gleich gut zu bekommen seyn, sie würden einerley Preiß haben; dieß nennt man das Wechselpari, welches vom Münzpari wohl unterschieden werden muß. Da aber dieser Umstand äusserst selten zutrift, auch sich immerfort verändert, so daß jede Wechselstadt an einem Ort, bald mehr schuldig ist, als sie zu fordern hat, bald weniger, so entstehen dadurch wichtige Verhältnisse, die einen großen Einfluß ins Wechselwesen haben, und daher gründlich erklärt werden müssen.

§. 771.

Gesetzt, Frankfurt hätte an Leipzig hunderttausend Gulden zu bezahlen, aber nur achtzigtausend zu empfangen, so würden die Schuldner in Frankfurt für ihre hunderttausend Gulden Wechselbriefe auf Leipzig suchen, und bald finden, daß die Kreditoren dort nicht so viel zu fordern hätten; eben so nehmen auch diese bald wahr, daß mehrere Wechselkäufer da sind, als Verkäufer. Da nun der Kaufmann einen Wechselbrief als eine Waare betrach-

betrachtet, mit der man handelt, und an der man verdienen kann, so werden die Frankfurter Kreditoren ihre Wechselbriefe jetzt theuerer halten, und ihr Preiß wird steigen; hingegen werden die Debitoren oder Käufer so lange bieten, bis sie merken, daß sie der Wechselbrief theuerer kommt, als die Versendung des baaren Geldes. In diesem Fall werden also die Wechsel in Frankfurt theuer seyn, hingegen in Leipzig, wo sich gerad das Gegentheil in Absicht auf Frankfurt findet, sind sie in eben dem Verhältniß wohlfeil. Dieser Preiß der Wechselbriefe macht den zweyten Theil des Wechselkourses aus.

§. 772.

Diesem Beyspiel zufolge, werden endlich in Frankfurt zwanzigtausend Gulden nach Leipzig zu bezahlen übrig bleiben, die nicht durch Wechsel unmittelbar, von Frankfurt auf Leipzig, getilgt werden können, und also entweder durch Uebersendung des baaren Geldes, oder durch eine Wechsel-Arbitrage-Operation berichtigt werden müssen. Mit dieser Wechsel-Arbitrage hat es folgende Bewandniß: Wenn endlich die Frankfurter Kreditoren keine Wechsel auf Leipzig mehr abzugeben haben, und ihrer doch noch immer gefordert werden, so überschlagen und berechnen sie, was für Nutzen dabey herauskommen würde, wenn man Wechsel auf Cölln, Hamburg, Amsterdam, Lübeck, u. s. w. trassirte, und damit in Leipzig bezahlte. Dieser Ueberschlag oder Berechnung heißt Wechsel-Arbitrage, und erfordert eine große Kenntniß des Wechselkourses.

S. Isaak Wierzens Wechsel-Arbitragentraktat. 4. Basel 1763. und Krusens Contoristen.

§. 773.

§. 773.

Gesetzt nun, ein Frankfurter Kaufmann fände, daß bey dem jetzigen Wechselkours von Frankfurt auf Hamburg am mehresten Nutzen heraus käme, so müßte er entweder Geld in Hamburg zu fordern, oder doch einen Freund dort haben, bey dem er in hinlänglichem Kredit stünde; alsdann verkaufte er einem Frankfurter, der in Leipzig noch zu bezahlen hat, einen Wechsel auf Hamburg; dieser schickt denselben an seinen Kreditor in Leipzig. Dieser hat nun entweder selbst in Hamburg zu bezahlen, er schickt ihn also seinem Kreditoren daselbst, der ihn dem Trassaten präsentirt, und auf solche Weise alles berichtigt wird; oder er sucht in Leipzig, oder gar in noch einer andern Handelsstadt einen Schuldner, der in Hamburg bezahlen muß, empfängt von ihm sein Geld, überliefert ihm den Wechsel, womit dann letzterer wiederum in Hamburg seine Schuld bezahlen läßt.

§. 774.

Aus diesem allem läßt sich nun begreifen, was der Wechselkours ist. Er ist das Verhältniß derer im Wechsel gebräuchlichen Münzsorten, oder des Münzpari, vereinigt mit dem Preiß der Wechselbriefe, oder dem Wechselpari. Beydes ist aber doch noch mancherley Veränderungen und Bestimmungen unterworfen.

§. 775.

So ist das Münzpari im Wechselkours, oder in Handel und Wandel nicht immer mit dem wahren Pari einförmig. Wenn Gold- oder Silbermünzen zu gewissen Bezahlungen an einem Ort stark gesucht werden, so schlagen sie im Pari auf, und

man giebt oft mehr von einer andern Münze dafür, als das eigentliche Pari ausmacht. Z. B. Wenn man in Frankfurt viele französische Schild-Louisd'or brauchte, so würde sie der Besitzer in Strasburg höher anbringen, als das Pari betrüge, und also dabey gewinnen; oder einer in Frankfurt hätte in dem Fall viele Schild-Louisd'or, und der andere müßte damit in Paris bezahlen, so würde dieser jenem mehr als das Pari geben, um diese Münze zu bekommen. Es ist aber hier zu weitläuftig, die mancherley Veränderungen zu beschreiben, denen das Münzpari ausgesetzt werden kann.

§. 776.

Eben so hängt auch das Wechselpari nicht immer vom Verhältniß des Debits und Kredits zweyer Wechselstädte gegen einander ab. Man pflegt zu sagen, ein Ort, der die Handlungsbilanz in Rücksicht eines andern Orts gegen sich habe, habe auch in Ansehung desselben immer einen höhern Wechselkours, oder höheres Wechselpari; z. B. wenn Frankfurt in Leipzig mehr zu bezahlen, als es da zu fordern hat, so müßte es allemal in diesem Fall auch einen höhern Wechselpreiß dahin haben; nach dem natürlichen Lauf der Dinge, und gewöhnlich ist das auch wahr. Ein Land, das durchgehends die höchsten Wechselpreise, oder das höhere Wechselpari zu bezahlen hat, hat auch durchgehends die Generalbilanz gegen sich, es ist andern Ländern mehr schuldig, als es zu fordern hat.

§. 777.

Dem allem ungeachtet giebt es doch öfters Ausnahmen von dieser Regel. Gesetzt, Frankfurt habe in Leipzig mehr zu bezahlen als zu empfangen, so sind

sind natürlicher Weise die Leipziger Wechsel in Frankfurt theuer, hingegen in Leipzig die Frankfurter Wechsel wohlfeil; denn es giebt da nicht so viel Käufer als Verkäufer. Wenn aber nun auf einmal die Nachricht nach Leipzig käme, es seyen große Quantitäten Weine in Frankfurt in einem wohlfeilen Preise zu bekommen, so würde sich, aller Handlungsbilanz ungeachtet, der Wechselkours gleich ändern, denn die Leipziger Kaufleute, welche Spekulation auf den Wein machten, würden Commissionen nach Frankfurt schicken, und ihren Commissionärs Wechsel übermachen, deren Einkauf alsofort den Cours auf Frankfurt erhöhen würde. Jene Weine könnten sogar einem Ausländer, einem Pfälzer, Rheinländer oder Elsasser zugehören, und zu Frankfurt nur in Commission stehen, mithin könnte die Handelsbilanz bleiben wie vorher, und doch der Wechselkours steigen und fallen.

§. 778.

Auf eben die Weise können durch diesen Umstand die Leipziger Wechsel in Frankfurt wohlfeil werden; denn die Wein-Commissionärs bekommen nun viele Forderungen in Leipzig, und dieses giebt ebenfalls den Käufern Gelegenheit, Briefe zu bekommen. Indessen wenn man doch die Sache im rechten Lichte betrachtet, so wird doch in diesem Fall die Frankfurter Handelsbilanz gegen Leipzig verändert, und der ersten Stadt zum Vortheil, ob sie gleich im Ganzen nichts dabey gewinnt, als Wein- und Wechselprovision, denn im Grunde hat sie nur die Kreditoren vertauscht.

§. 779.

Aus diesem Beyspiel sieht man, daß der Commissions- und Speditionshandel großen Einfluß ins

Wechselgeschäfte haben, und den Wechselkours so verändern kann, daß er nicht wohl mehr zum Maaßstab der allgemeinen Handelsbilanz zu gebrauchen ist. Große Auktionen und Commissionen der Indischen Compagnien; ein starker Einkauf gewisser Waaren in und ausser Landes, erhöhen, erniedrigen und verändern den Wechselkours auf mannichfaltige Weise. Eben diese Veränderungen entstehen auch durch Krieg und Frieden, und besonders, wenn Spanien und Portugall Antheil daran nehmen, weilen das mehreste Silber und Gold von diesen Staaten erhalten wird.

§. 780.

Nach diesen allgemeinen Begriffen vom Wechselgeschäfte, wende ich mich nur zur innern Einrichtung desselben. Da hier alles wegen der großen Wichtigkeit der Sache auf die strengste und genauste Ordnung ankommt, und alles durch die Gesetze des Wechselrechts bis auf die kleinste Kleinigkeit bestimmt ist, so muß sich der angehende Kaufmann mit allen Gebräuchen und Gesetzen recht wohl bekannt machen, damit er in jedem Fall, von allem ausführliche und vollständige Begriffe haben möge, widrigenfalls kann er mit dem besten Willen und Kredit in die größte Verdrießlichkeiten gerathen.

§. 781.

Das erste und wichtigste ist der Wechselbrief selber. Seine Einrichtung ist so genau bestimmt, daß weder an der Form, noch innern Beschaffenheit das geringste fehlen darf, wenn man nicht Weitläuftigkeit und Schwierigkeiten ausgesetzt seyn will. Man nimmt ein Quartblatt von einem guten feinen und dauerhaften Papier, das nicht durchschlägt, be-

beschneidet es ordentlich und spaltet es dann der Länge nach durch; dieses ist die bestimmte und gebräuchliche äusserliche Form des Wechselbriefs.

§. 782.

Der Wechselbrief ist eine Anweisung, worinnen der Trassent seinem Freund, welcher ihm schuldig ist, oder doch für ihn bezahlen wird, aufträgt, dem Käufer desselben, oder dem, der den Auftrag von ihm bekommt, eine gewisse Summe zu bezahlen. Aus dieser Erklärung folgen nun die wesentlichen Hauptstücke der innern Einrichtung des Wechselbriefs. Das erste betrift die Ueberschrift; diese enthält von vorne an den Namen des Orts, wo der Aussteller oder Trassent wohnt, dann den Datum und die Jahrzahl, und endlich die Summe des Wechsels mit Zahlen ausgedruckt; z. B.

Lautern, den 24sten Jul. 1784. per 600 Fl.

Diese Ueberschrift hat den Nutzen, daß man gleich im ersten Aufschlag, den Ort der Trassirung, das Alter des Wechsels und seinen Werth, mit einem Blick überschauen kann.

§. 783.

Zweytens muß die Verfallzeit des Wechsels, (wenn er nämlich bezahlt werden soll,) so wie sie zwischen Geber und Nehmer verabredet worden, bestimmt werden; dieß macht den Anfang des Contextes aus, und geschieht auf verschiedene Weise. Ist eine schleunige Bezahlung nothwendig, so fängt man an:

Nach Sicht bezahlen Sie u. s. w.

In diesem Fall muß der Bezogene den Wechsel, wenn er ihn anders acceptirt, alsofort bezahlen, so bald er ihm präsentirt wird; die Verfallzeit hängt alsdann vom Präsentanten ab.

Acht,

Acht, vierzehn, oder mehrere Tage nach Sicht ꝛc.

geben dem Acceptanten Zeit, das Geld anzuschaffen, denn er ist nicht schuldig ehender zu bezahlen, bis die nach Sicht bestimmte Tage verlaufen sind, auch hängt es hier noch vom Präsentanten ab, zu präsentiren, wenn er will. Solche Wechsel sind bequem, wenn sie weit laufen müssen, und der Gefahr des Aufenthalts ausgesetzt sind.

§. 784.

Man hat in den Wechselstädten durch Gesetze und Gewohnheit eine bestimmte Verfallzeit eingeführt, die aber nicht allenthalben einerley ist. An einem Ort beträgt sie vierzehn Tage, am andern 3, und am dritten 4 Wochen, und wird bald vom Wechseldatum, bald von der Präsentation oder Acceptation an gerechnet. Diese bestimmte Zeit wird Uso genannt, daher werden nach Befinden, oder nach Verabredung, die Wechsel angefangen:

A Uso, zwey Uso, ein halb Uso, bezahlen ꝛc.

Bey dieser Formel muß der Aussteller so wohl, als der Nehmer oder Präsentant das Uso des Zahlungsorts genau wissen, widrigenfalls können leicht Verdrießlichkeiten und Irrungen entstehn.

§. 785.

Wenn man des gewissen Laufs der Posten versichert, und gewiß ist, daß ein Wechsel binnen einer bestimmten Zeit an Ort und Stelle gelangen könne, so kann man die Verfallzeit nach dem Wechseldatum festsetzen; in dem Fall setzt man:

Acht Tage, vier Wochen, ein, zween Monat, nach Dato, zahlen Sie u. s. w.

Diese

Diese Einrichtung der Verfallzeit nöthigt den Inhaber, die Präsentation nicht zu versäumen, damit der Acceptant die gehörige Zeit zur Bezahlung haben möge. Zuweilen setzt man auch die Verfallzeit auf einen von allen andern unabhängigen Tag fest, wenn man nämlich an diesem Tage gerad das Geld braucht, als:

den zwanzigsten August dieses Jahrs zahlen ꝛc.

§. 786.

Die Handelsleute, welche ihre vornehmsten Geschäfte in den Messen thun, und also daselbst das mehreste Geld zu empfangen, und zu bezahlen haben, pflegen die Verfallzeit auf die Messe zu stellen, als:

In bevorstehender Frankfurter Herbstmesse ꝛc. Diese Wechsel heißen Meßwechsel, und haben während der Messe ihre bestimmte Zeit zur Präsentation und zur Bezahlung.

§. 787.

Drittens pflegt man einen Wechselbrief zuweilen ein- oder auch wohl zweymal abzuschreiben, und alsdann den ersten Prima, den zweyten Secunda, und den dritten Tertia zu nennen; alle drey gelten aber im Grunde nur für einen, das ist: der Bezogene darf nur einen von den dreyen bezahlen. Diese Einrichtung geschieht um verschiedener Ursachen willen, z. B. wenn einer verlohren gienge, so könnte der andre seine Stelle vertreten; oder man kann auch Verdacht auf gewisse Posten haben, und also die Prima und Secunda Wechsel auf verschiedenen Wegen versenden. Wenn man durchaus bestimmen will, daß der Wechselbrief nicht mehrfach geschrieben worden, so setzt

man

man Sola hinein. Diese verschiedene Anzeigen werden folgendergestalt geschrieben:

Acht Tage nach Sicht, zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel u. s. w. oder

Einen Monat nach Dato bezahlen Sie gegen diesen meinen Sekunda-Wechselbrief (wenn Prima nicht bezahlt ist,) u. s. w.

A ein und ein halb Uso bezahlen Sie gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief u. s. w.

§. 788.

Viertens, trägt man dem Trassaten, oder Bezogenen die Zahlung einer gewissen Summe auf, welche schon in der Ueberschrift in Zahlen bestimmt worden, hier aber durchaus, und sehr deutlich mit Buchstaben, und vollkommen ausgeschrieben werden muß. Z. B.

Acht Tage nach Sicht, zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechselbrief acht hundert Gulden ꝛc.

Hier wird nun auch zuweilen die Münzsorte bestimmt, oder man sagt auch, ob es in Bankogeld, oder Courant bezahlt werden soll. Ist man des dortigen Münzpari unkundig, so setzt man: den Werth von acht hundert Gulden Courant.

§. 789.

Fünftens, wird nun die Person angezeigt, an wen die Summe bezahlt werden soll. Wenn der Wechselnehmer oder Käufer selber präsentiren, und also Remittent und Präsentant zugleich seyn will, so schreibt man schlechterdings seinen Namen hinzu, als:

— — — acht hundert Gulden an Herrn Friedrich König ꝛc.

In

In diesem Fall darf aber der Friedrich König den Wechsel nicht an einen andern überlassen, sondern er muß ihn durchaus selber einkassiren, oder doch einen sichern Mann besonders dazu bevollmächtigen. Um dieß zu vermeiden, schreibt man nur noch hinzu:

oder an dessen Ordre.

Durch diese Worte bekommt der Wechselbrief das Recht, daß er vom Käufer an einen andern verkauft, oder indossirt werden kann.

§. 790.

Sechstens: muß der Aussteller des Wechsels auch anzeigen, wie und auf welche Art derselbe vom Käufer vergütet worden. Dieser Punkt ist vornehmlich um des Käufers willen nothwendig, damit ihm der Wechselbrief zugleich zur Quittung diene, daß er ihn bezahlt habe. Wenn also einer einen Wechsel für baares Geld an einen andern abgiebt, so schreibt er:

den Werth von demselben; oder: den Werth baar empfangen.

Oder wäre der Wechsel durch Waaren, oder auf eine andere Art compensirt worden, so sagt man:

Um den Werth verstanden.

Steht der Trassirer mit dem Remittenten in Rechnung, so heißt es:

Den Werth in Rechnung.

Wird er durch einen dritten entweder durch Assignation, oder Skontro, oder per Wechsel bezahlt, so kann man schreiben:

Den Werth von Herrn N. N.

Man kann dann noch dazu setzen, per Assignation, per Skontro, per Wechsel u. s. w. wenn man es für gut findet.

§. 791.

§. 791.

Siebentens: Derjenige, an welchen der Wechselbrief lautet, der ihn endlich bezahlen soll, oder der Trassate, Bezogene, ist entweder dem Aussteller schuldig, oder er steht mit ihm in Rechnung; in diesem Fall bittet man ihn folgendergestalt:

Sie stellen solchen auf Rechnung; oder
Sie notiren solchen.

Eben so verfährt man, wenn der Bezogene zwar nichts schuldig ist, man aber doch Kredit bey ihm hat; dann ists aber durchaus nöthig, daß man ihn durch ein besonderes Schreiben von der Tratta benachrichtige, noch ehe die Verfallzeit eintritt. In allen Fällen ist ein solcher Advis- oder Bericht-Brief nützlich, und gleichsam eine Schuldigkeit; deswegen schließt man auch das Billet mit den Worten:

laut Advis, oder laut Bericht.

Sollten aber diese Worte wirklich im Wechsel stehen, so darf der Bericht durchaus nicht unterlassen werden, denn alsdann acceptirt der Bezogene nicht, bis er den Bericht hat.

§. 792.

Das achte Stück des Wechsels, besteht in der Addresse. Im Contexte ist der Trassate noch nicht genannt worden, dieß muß aber unausbleiblich geschehen. Daher schreibt man unten gegen die linke Hand:

Herrn
Herrn Theobald Ritter
in
Prima. Mannheim.

Diese Addresse muß genau die Firma seyn, deren sich der Trassate in allen seinen Unterschriften

be-

bedient. Wenn dieser an keinem Wechselort wohnt, so kann auch der Cours an ihn nicht bestimmt werden, mithin könnte man auch in dem Fall nicht auf ihn ziehen, sondern man müßte bloß auf ihn assigniren; daher wählt man den nächsten Wechselort, und setzt dann die Addresse folgendergestalt:

Herrn
Herrn Theobald Ritter
in Mannheim
in Frankfurt zu bezahlen.

§. 793.

Endlich neuntens, muß sich auch der Aussteller selber nennen; dieß ist eben so nöthig, und geschieht in der Unterschrift, welche abermal der Firma, mit Namen, Zug und Zeichen aufs genauste gleich seyn muß, und gegen die rechte Hand gesetzt wird, als:

Ferdinand Klein.

Wesentlich nöthig ist es, daß der ganze Wechselbrief höchst deutlich, reinlich, und zierlich geschrieben werde, damit über kein einziges Wort der geringste Zweifel entstehen möge.

§. 794.

Wenn der Käufer des Wechsels, ihn nicht selbst dem Trassaten präsentirt, sondern ihn einem andern verkauft, entweder, um ihm eine Schuld damit zu bezahlen, oder Geld dafür zu empfangen, so muß dieser Uebertrag schriftlich geschehen. Er gründet sich auf die Worte des Wechsels: oder an dessen Ordre. Man nennt dieß Indossiren, einen Wechsel an jemand indossiren, und es geschieht auf der andern Seite des Wechsels, oben an, überqueer. Z. B. Friedrich König verkaufte seinen Wechsel von acht hundert Gulden an Jakob

Heil-

Heilmann, so schreibt er an die so eben bezeichnete Stelle:

Für mich bezahlen Sie (nämlich der Bezogene Theobald Ritter) an Herrn Jakob Heilmann, oder dessen Ordre, den Werth in Rechnung, Lautern ꝛc.

Friedrich König.

Würde Jakob Heilmann den Brief abermal verkaufen, so schreibt er sein Indossement unter das erste, auf eben die Weise, und so kann ein Wechsel durch viele Hände gehen, und wie baares Geld wirken.

§. 795.

In Ansehung des Indossirens, muß man wiederum eben so genau zu Werke gehen, als bey dem Schreiben des Wechsels selber. Wenn man die Worte: oder an dessen Ordre ausläßt, so kann nicht weiter indossirt werden. Bey der Anmerkung des Werths ist das nämliche zu beobachten, was ich oben §. 790. gesagt habe. Wenn die Verfallzeit des Wechsels vom Tage der Ausstellung an, läuft, so muß jeder Indossent den Datum schreiben, damit, wenn etwa hier oder da einer etwas versäumte, oder der Wechsel zu lange liegen bliebe, sich der Indossent durch sein Datum rechtfertigen könne.

§. 796.

Man soll niemals einen Wechselbrief in Blanko indossiren, das ist, seinen Namen hinschreiben, und dann einem andern das Ausfüllen überlassen, wenn man nicht von der Rechtschaffenheit eines solchen Freundes aufs gewisseste überzeugt ist. Ein Spitzbube kann einen solchen Brief entwenden, und solchergestalt an sich selbst indossiren; oder bey bevor-

vorstehenden Banquerotten können solche Wechsel allerhand Verwirrung anrichten. Wenn ein Wechsel durch so viele Hände gegangen, daß er mit Indossementen angefüllt ist; so pappt man ein Stück Papier von der nämlichen Größe an denselben, und setzt die Indossemente darauf fort; damit aber niemand dieß indossirte Papier abschneiden, und einen beliebigen Wechsel auf die andre Seite schreiben möge, so thut man wohl, wenn man oben über schreibt: Indossemente. Eben dieß Wort kann man auch auf die andre Seite mit großen Buchstaben schreiben, und dadurch ein solches Bubenstück vereiteln.

§. 797.

Damit man nun die Wirkungen eines Wechsels, und die daher entstehende Verbindlichkeiten zwischen allen dabey intressirten Personen recht verstehen möge, so will ich hier einige Grundsätze bemerken, auf welchen alles beruhet.

1) Der Aussteller des Wechsels gründet seinen Kredit auf die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen.

2) Der Käufer oder Empfänger aber kehrt sich an den Trassaten nicht, sondern an den, der ihn ausgestellt hat.

3) Jeder Indossent wird dem Indossaten für den Werth Debitor.

4) Alle diese Beziehungen bleiben so lange, bis der Trassat den Wechsel angenommen und bezahlt hat.

5) Geschieht das nicht, so nimmt jeder rückwärts seinen Regreß.

§. 798.

Indessen steht doch ein jeder in der Hofnung, der Bezogene werde den Wechsel annehmen, und be-

bezahlen, sonst wäre ja kein Wechsel möglich. Diese Hofnung gründet sich aber auf die Vermuthung: der Trassent werde nicht auf jemand trassiren, von dem er nichts zu empfangen habe, oder von dem er nicht wisse, daß er für ihn bezahlen werde, besonders da ein jeder Wechselkundiger weiß, wie strenge in diesen Fällen die Rechte sind. Daher muß jeder, der einen Wechselbrief ausstellen will:

1) An dem, auf den er ziehen will, entweder so viel zu fordern haben, oder doch

2) gewiß wissen, daß er ihm so viel creditiren werde; und

3) soll er nicht einmal auf einen zweifelhaften Schuldner trassiren, denn dieser könnte auf die Verfallzeit nicht zahlungsfähig seyn.

§. 799.

So schwer also die Verbindlichkeiten des Trassenten sind, so leicht sind sie für den Bezogenen. Wenn diesem der Wechsel präsentirt wird, so steht es in seiner vollen Freyheit ihn anzunehmen, oder nicht; ist er dem Trassenten wirklich schuldig, und er acceptiret nicht, so setzt er sich der Gefahr aus, von diesem für seine Grobheit als Schuldner eingeklagt zu werden; in diesem Fall soll jeder rechtschaffene Mann allerdings acceptiren, denn es ist ihm ja eine Erleichterung der Zahlung; und ist er nichts schuldig, so muß ihm der Trassente, entweder die Gelder anschaffen, oder hinlänglichen Kredit haben; in beyden Fällen muß also der Bezogene wiederum acceptiren, wenn sonst alles in gehöriger Ordnung geschehen ist.

§. 800.

§. 800.

Der Bezogene besieht also den Wechsel, wenn er ihm präsentirt wird; hat er nun den Advis darüber, und überhaupt nichts einzuwenden, so schreibt er darunter: acceptirt oder angenommen von Theobald Ritter. Durch diese Worte gehen nun alle Verbindlichkeiten von dem Trassenten und Indossanten auf den Bezogenen über. Wenn der Brief nach Sicht gestellt ist, so muß das Datum der Acceptation dabey geschrieben werden, weilen man die Verfallzeit von demselben an zählen muß, ist aber der Zahlungstermin auf das Datum des Wechsels gegründet, so braucht die Zeit der Acceptation nicht bestimmt zu werden. Sie muß allemal vom Bezogenen eigenhändig, oder doch durch sichere Procura geschehen.

§. 801.

Wenn der Präsentant den Wechsel bekommt, so thut er wohl, wenn keine andre Umstände die Sache verändern, wenn er ihn alsofort präsentirt; eines Theils erforderts die Vorsicht; im Fall er nicht angenommen wird, so kann man noch vor der Verfallzeit die gehörige Mittel vorkehren; zweytens die Höflichkeit, damit der Bezogene noch Zeit genug habe, sich das Geld zu verschaffen; und drittens thut mans auch gern um der Beruhigung willen, denn wenn ein Wechsel nicht angenommen wird, so giebts gemeiniglich allerhand Beschwerlichkeiten. Sollte er aber nach Sicht gestellt seyn, und man kann das Geld noch nicht brauchen, so steht es im Willen des Präsentanten, zu präsentiren, wenns ihm gelegen kommt.

§. 802.

Wenn der Bezogene Ursache hat, den Wechsel nicht zu acceptiren, z. B. wenn der Trassent entweder

weder nichts bey ihm zu gut, oder auch keinen Kredit hat, so kann er die Annahme ohne Anstand verweigern; denn niemand ist verbunden, mit Gefahr des Verlustes für einen andern zu bezahlen, und es war impertinent vom Trassenten, einen solchen Wechsel auszustellen. Hat er aber Geld am Bezogenen zu fordern, oder doch Kredit, und der Wechsel hat die Worte: laut Bericht; der Bericht ist aber noch nicht eingelaufen, so braucht freylich wiederum der Trassat nicht zu acceptiren; ist aber der Aussteller ein kreditfähiger Mann, dem Bezogenen bekannt, oder dieser jenem gar schuldig, und ist der Wechselbrief in gehöriger Form mit des Ausstellers eigener Hand geschrieben, so handelt der Bezogene vernünftig, wenn er ihn acceptirt, doch mit der Clausel:

Angenommen zur Ehre des Trassenten, oder acceptirt par honneur de Lettre.

§. 803.

Es kann sich zutragen, daß der Bezogene Ursache hat, den Wechsel nicht anzunehmen, indessen mag er doch entweder den Aussteller nicht in Ungelegenheit bringen, oder er nimmt Rücksicht auf einen oder den andern Indossenten; in dem Fall läßt er zu, daß der Präsentant protestirt, und nach dem Protest bezahlt er doch. Dieser Protest giebt ihm dann Gelegenheit, sein Recht am Trassenten zu suchen. Zuweilen schlägt auch der Trassat die Annahme ab, und ein andrer, der sonst nichts mit dem Wechsel zu thun hat, acceptirt ihn; in diesem Fall muß doch erst gegen den Bezogenen protestirt werden.

§. 804.

§. 804.

Wenn der Präsentant Mistrauen in den Bezogenen hat, daß er nicht zahlungsfähig sey, so muß er doch mit dessen Annahme zufrieden seyn, und die Verfallzeit abwarten. Wer einen durch den Bezogenen nicht acceptirten Wechsel annimmt, der muß dem Aussteller mit erster Post Nachricht davon geben; auch muß diesem der Protest gleich zugesandt werden, damit er sich seines Rechts gegen den Bezogenen bedienen könne, wenn er allenfalls etwas an ihm zu fordern hätte, u. s. w.

§. 805.

Bey der Verfallzeit der Wechselbriefe muß man höchstgenau seyn, denn hier darf keine Nachsicht gestattet werden. Der Trassent sowohl als die Indossenten fordern ihr Recht am Präsentanten, wenn er das mindeste versäumt. Da es nun hier auf Tag und Stunden ankommt, so muß sich der Präsentant genau nach den Gesetzen des Orts erkundigen, wo der Wechsel zahlbar ist, und strikte nach denselben verfahren.

§. 806.

Die Wechselbriefe werden mehr als einmal bezahlt. Das erstemal geschieht es bey Ausstellung des Wechsels vom Käufer desselben, hernach so oft als er indossirt wird, vom Indossaten an den Indossenten. Diese Bezahlungen sollen bey dem Empfang des Wechsels, oder doch den Tag nachher geleistet werden. Die letzte Hauptbezahlung aber, worauf alle andre beruhen, geschieht vom Bezogenen auf die Verfallzeit. Wenn er also acceptirt hat, so schickt der Präsentant am Verfalltage hin, läßt das Geld holen, quittirt darüber, und über-

liefert dann dem Trassaten den Wechsel, welcher nun seinen Lauf vollendet hat.

§. 807.

Wenn die Geldsorte im Wechsel benannt ist, so braucht der Präsentant kein andres Geld zu nehmen, thut er es aber, so bemerkt ers in der Quittung auf dem Rücken des Wechselbriefs. An jedem Handelsort sind gewisse Respekt- oder Diskretionstage eingeführt, diese muß der Präsentant noch verfließen lassen, ehe er gegen den Acceptanten, aus Mangel der Zahlung, protestiren läßt. Geschähe dieß, und der Bezogene bezahlte noch vor Abfluß der Respektage, so hätte der Präsentant die Unkosten zu tragen. Man sieht leicht ein, daß die Respekttage eine Rechtswohlthat für den Acceptanten sind.

§. 808.

Wenn der Bezogene einen Wechselbrief nicht annimmt, oder wenn er ihn annimmt, aber zur Verfallzeit nicht bezahlt, so ists bey weitem nicht genug, daß diese Weigerung vom Präsentanten an die Indossenten und den Trassenten zurückgeschrieben werde; auf diese Weise würde dem Misverständniß und der Schikane Thür und Thor geöfnet, sondern ein ordentlicher Notarius muß selbst zum Bezogenen gehen, sich nach der Ursache der geweigerten Annahme oder Bezahlung erkundigen, und dann ein Instrument darüber ausfertigen, welches den ganzen Vorgang, nebst den Ursachen, die der Trassat angiebt, enthält, und Protest genannt wird. Es giebt demzufolge zweyerley Proteste: 1) Mangel-Acceptation, und 2) Mangel-Bezahlung.

§. 809.

Wenn der Bezogene nicht acceptiren will, so schickt der Inhaber des Wechsels einen Notarius mit

mit dem Wechselbriefe hin, welcher ihn fragt, warum er nicht acceptire? — Will der Trassat den Kredit und die Ehre des Ausstellers schonen, so giebt er die wahre Ursache nicht an, sondern sagt, er wolle demselben darüber schreiben, dann fertigt der Notarius den Protest aus, und verwahrt den Präsentanten, Indossenten und Remittenten gegen alle Gefahr; denn wenn alles richtig zugegangen, und keiner etwas versäumt hat, so haben der Trassent und Trassate allein alles auszumachen, und alle andere Wechselverwandte müssen Schadloß gehalten werden.

§. 810.

Wenn der Bezogene zweifelhaft antwortet, so daß man noch nicht weiß, ob er bezahlen werde, und er erklärt sich, er könne vor der oder der Zeit nicht sagen, ob er acceptiren werde, so braucht man gerade nicht gleich zu protestiren, besonders wenn die Verfallzeit noch nicht sehr nahe ist, aber zur Sicherheit thut man doch wohl, wenn man einem Notarius die Sache anzeigt, welcher dann eine Note darüber ausfertigt, und würde die Nicht-Acceptation wirklich erfolgen, so fertigt er auf den Tag dieser Note oder auf deren Veranlassung den Protest aus. Dieß heißt einen Wechsel notiren, alsdann kann kein Wechselverwandter sagen, der Präsentant habe mit dem Protestiren zu lange gewartet.

§. 811.

Wenn nicht acceptirt wird, so haben es der Aussteller und Bezogene mit einander auszumachen, so bald aber letzterer acceptirt hat, so ist er Schuldner. Wenn er nun auf die Verfallzeit die Zahlung weigert, so muß der Präsentant vor Ablauf

der Respekttage Mangel-Bezahlung gegen ihn protestiren, sonst verliert er sein Recht an Aussteller und Indossenten. Nimmt nun ein anderer den Wechsel zur Bezahlung an, so heißt man das einen Wechsel unter Protest annehmen. Dieser schreibt alsdann unter den Wechsel:

acceptirt unter Protest,

und der Präsentant ist schuldig, diese Zahlung anzunehmen; dann wird dem Trassenten der Protest zugeschickt, damit er mit dem Trassaten seine Sache ausmachen könne.

§. 812.

In jedem Fall eines Protestes wird dieser mit dem Wechsel zurückgeschickt, und jeder Indossent hält sich an seinen Verkäufer, der erste aber an den Aussteller; dieser ist vor der Verfallzeit zu nichts verbunden, dann aber muß er unausbleiblich bezahlen, und sich an seinem Trassaten erholen, so gut er kann. Wenn alles richtig beobachtet worden, so kann jeder Wechselverwandter nach dem Wechselrecht verfahren, welches jedem schleunig zu dem Seinigen verhilft, und wohl vom gemeinen Recht unterschieden werden muß.

Unter allen die über das Wechselrecht geschrieben haben, übertrift keiner den Herrn Canzler von Selchow in Marburg.

§. 813.

Wenn man für einen andern Wechselgeschäfte in Commission betreiben soll, so muß der Commissionär äusserst treu und behutsam seyn, damit weder er, noch der Committent zu Schaden kommen möge. Soll man für einen andern Wechselbriefe einkaufen, so thut man wohl, wenn man sie nicht an

an eigene, sondern an des Committenten Ordre ausstellen läßt; denn es ist hier nicht, wie bey dem Waareneinkauf beschaffen, wo der Commissionär Selbstschuldner seyn muß, besonders da hier der Wechsel auf der Stelle bezahlt wird, und der Werth desselben eigentlich auf dem Kredit des Ausstellers, und des Bezogenen beruht.

§. 814.

Wenn dem Commissionär ein gewisser Cours vorgeschrieben wird, so muß er sich freylich nach demselben richten; kann er aber wohlfeiler kaufen, so soll ers thun, denn er muß für den Nutzen seines Committenten, wie für seinen eigenen, sorgen, dafür zieht er die Provision. Ist aber der Einkauf des Wechsels nicht blos Spekulation, sondern durchaus nothwendig, so soll auch der Committent billig seyn, wenn er um eine Kleinigkeit theurer eingekauft wird.

§. 815.

Es kann Fälle geben, wo der Commissionär bey dem Einkauf, oder überhaupt im ganzen Wechselgeschäfte del credere stehen muß; ist dieses, so handelt er nach eigenem Gutdünken. Wenn er nun schlechte Briefe wohlfeil einkauft, so darf er doch den gewöhnlichen Cours seinem Committenten berechnen, denn durch seine eigene Bürgschaft macht er einen schlechten Wechselbrief gut, und er verdient durch diesen Hazard den Gewinn, der dabey herauskommt. Bey dem Acceptiren der Wechsel für einen andern, kommts immer darauf an, ob man es unter eigener Bürgschaft thun müsse oder nicht; findet das erste statt, so verfährt man nach der Regel eines ordentlichen Bezogenen auf

eige-

eigene Rechnung; acceptirt man aber für einen Committenten, so folgt man dessen Ordre aufs genauste und gewissenhafteste.

§. 816.

Wenn ein Committent seinem Commissionär aufträgt, eine gewisse Summe per Appoint zu remittiren, so wird darunter verstanden, daß er seine eigene Rechnung, was er an Provision, Courtage, Briefporto, u. d. g. am Committenten zu fordern hat, von der Wechselsumme abziehen soll; dieß geschieht dann durch eine besondre Berechnung. Wird aber per Appoint trassirt, so daß der Commissionär die Summe zu empfangen hat, oder auf den Committenten trassirt, so werden die Unkosten zur Wechselsumme addirt.

§. 817.

Nach den Begriffen, welche ich oben vom Münz- und Wechselpari gegeben habe, bekommen die Wechselbriefe einen steigenden und fallenden Preiß, und da in der Handlung mehrentheils per Wechsel bezahlt wird, so muß es auch eine große Menge Wechselbriefe geben. Wer Gelder zu fordern hat, der kann Wechsel abgeben, ist also Verkäufer, und wer zu bezahlen hat, der wird Käufer. Ein Ding, welches einen steigenden und fallenden Preiß, und Käufer und Verkäufer hat, wird zur Waare, zum Gegenstand des Handels, mithin auch die Wechselbriefe; daher entsteht der Wechselhandel. Wer ihn treibt, wird ein Banquier genannt.

§. 818.

Der Wechselhandel findet eigentlich nur in Wechselorten statt, und die Börsen sind gleichsam die

die Märkte desselben; hier entstehen also auch durch die Konkurrenz der Käufer und Verkäufer, die immer abwechselnden Wechselkourse. Diese richten sich 1) nach dem Cours, welcher am vorhergehenden Posttag gewesen ist; 2) nach dem Cours eines oder mehrerer berühmten Wechselorte, mit denen man in Verbindung steht; 3) nach der Generalbilanz, in welcher man mit andern Handelsorten steht. Die allgemeinen Preise findet man zwar gedruckt und geschrieben, allein da sich auch der Handel auf den Kredit der Käufer und Verkäufer gründet, so kann man sich auf die allgemeinen Preise nicht so sicher verlassen.

§. 819.

Wer sich mit dem Wechselhandel abgeben will, der muß 1) ein großes Handelskapital zu seiner willkührlichen Disposition haben, damit er auf jedem Fall, wenn er acceptirt, auch bezahlen könne; 2) das Wechselwesen kaufmännisch und juridisch aus dem Grunde verstehen, damit er immer wisse, was sein Nutzen ist, und was Recht und Billigkeit von ihm fordert, und 3) endlich muß er an allen Wechselorten Kreditfähig bekannt seyn, und selber die besten Häuser durch ganz Europa kennen.

Sechstes Hauptstück.

Vom Aktienhandel.

§. 820.

Große Unternehmungen, z. B. die Errichtung eines Handels in weit entfernte Gegenden, erfordern einen Aufwand, der die Kräfte eines Privatmannes übersteigt; daher wird das dazu erforderliche Kapital bestimmt, und in gewisse gleiche Theile getheilt. Wer nun einen solchen Theil des Kapitals herschießt, der wird für so viel Theilhaber an der Unternehmung, er heißt alsdann Aktionär, und sein Antheil, wie auch das Papier, welches er zur Versicherung von der Direktion bekommt, heißt eine Aktie. Auf diesen Fuß sind die großen publiquen Handelskompagnien eingerichtet.

§. 821.

Der Inhaber einer solchen Aktie setzt einen Werth auf dieselbe, der seinen Hofnungen gemäß ist. Dieser Werth verhält sich also wie das Zutrauen zum Glück der Unternehmung. Wenn daher ein Einkauf sehr vortheilhaft gewesen ist, wenn die Schiffe mit den Waaren sehr glücklich ankommen, wenn der Verkauf sehr gut von statten gegangen; kurz, wenn die Ausbeute (Dividende) beträchtlich wird, oder wenn mans auch nur mit gutem Grunde hoft, so vermehrt sich der Werth einer Aktie, weilen der gegenwärtige Besitzer den Nutzen mit den andern theilt. Da nun jeder gern denselben genießen will, so sucht er Aktien zu kaufen, der Inhaber hält sie hoch, und so steigen die Aktien,

im

im Gegentheil fallen sie, wenn man Verlust befürchtet.

§. 822.

Aus diesem allen ist klar, daß eine Aktie zwar eine Waare ist, mit der man ordentlich handelt, aber auch zugleich als Papiergeld angesehen, und also damit bezahlt werden kann. Man wendet öfters allerhand Mittel an, die Aktien wohlfeil zu machen, besonders pflegt man böse nachtheilige Zeitungen von den Geschäften der Kompagnie auszustreuen, dadurch werden dem, der es glaubt, seine Aktien feil, und er giebt sie unter dem Preiß, solche Mittel aber, wie sehr gewöhnlich sie auch seyn mögen, sind unerlaubt, und sollten billig hart gestraft werden.

§. 823.

Die Art und Weise, in Holland Aktien von der ostindischen Kompagnie zu kaufen, geschieht folgendergestalt: Man giebt einem Mäkler den Auftrag dazu, dieser schließt die Parthie, und wenn das geschehen ist, so muß der Verkäufer auf dem Kompagnie-Comtoir seinen Käufer an seine Stelle eintragen lassen, hingegen muß der Käufer alsofort in Banko die Einkaufssumme sich ab- und dem Verkäufer zuschreiben lassen. Der Mäkler bekommt dann seine gehörige Courtage. Eben so wird auch bey der westindischen Kompagnie verfahren. Noch ist zu merken, daß auch der Verkäufer die Quittung über die bezahlte Summe vor den Bewindhebbern ausfertigen müsse.

§. 824.

Wenn sich Handelsleute damit abgeben, zur Zeit der Wohlfeile, Aktien ein- und wenn sie theuer sind, wieder zu verkaufen, so treiben sie das Geschäfte,

schäfte, welches eigentlich Aktienhandel genannt wird. Findet ein Aktienhändler, daß er mehr Nutzen haben werde, wenn er die Auktion abwartet, so thut ers, zieht für seine Aktien die Dividenden, und gewinnt manchmal beträchtlich, manchmal leidet er aber auch großen Schaden. Uebrigens erfordert dieß Handelsgeschäfte kein großes Kapital, und dient manchem zu einem sehr vortheilhaften Anfang.

Siebentes Hauptstück.

Von den Banken.

§. 825.

Endlich geschehen die Kaufmännische Zahlungen in großen Handelsstädten häufig in der Bank, wo nämlich diese gemeinschaftliche Kassa gehörig eingerichtet ist. Da nun eine Bank oder Banko bey großen Zahlungen ungemein bequem ist, und sonst auch den Geld- und Wechselkourser gleichsam zum festen Punkt dient, um welche sie sich herum wälzen, und endlich, da sie, wenn sie anders darnach eingerichtet ist, die wirklich zirkulirende Geldmasse durch ihre Papiere beträchtlich und nützlich vermehren kann, so macht ihre deutliche und richtige Beschreibung ein wesentliches Stück meines Lehrbuchs aus.

Unter allem was ich von den Banken gelesen habe, finde ich nichts vortreflicher, ausführlicher und deutlicher, als die Abhandlung von den Banken, vom Herrn Professor Büsch in Hamburg, welche er seinen kleinen Schriften von der Handlung eingerückt hat;

hat; ich kann nicht besser thun, als wenn ich hier einen kurzen Auszug davon mittheile.

§. 826.

An einem Ort, wo eine starke Handlung getrieben wird, da giebt es häufige und große Zahlungen, welche viele Mühe und Kosten erfordern; zudem ist in diesem Fall jedem Kaufmann eine Kassa mit baarem Geld nothwendig, deren Aufbewahrung abermal beschwerlich ist. Allen diesen Unbequemlichkeiten wird abgeholfen, wenn die Kaufleute ihre Gelder in einer allgemeinen, aber vollkommen sicheren Kassa liegen haben, an welche einer den andern nur anweisen darf, um viele tausende eben so leicht zu bezahlen, als etliche Gulden.

§. 827.

Dieses wird durch ein Beyspiel erst recht deutlich werden: Gesetzt, Müller hätte 10,000 Thaler in dieser Kassa, Meyer aber 5000, nun würde aber Müller dem Meyer 1000 Thaler schuldig, anstatt sie ihm baar auszuzahlen, giebt er dem Rechnungsführer der Kassa Ordre, ihm, dem Müller 1000 Thaler von seinen 10,000 ab, und dem Meyer zuzuschreiben. Indem dieses geschieht, behält Müller noch 9000 in der Kassa, und Meyer hat nun 6000 daselbst zu fordern. So wird also eine Zahlung von 1000 Thalern nur mit einem Federzug verrichtet. Sollte aber Müller an einen bezahlen, der kein Geld oder Rechnung in dieser gemeinen Kassa hat, so bekommt dieser nun einen Theil an derselben.

§. 828.

Die Einrichtung einer solchen gemeinen Kassa ist auch noch auf eine andere Art möglich. Wenn verschiedene reiche Kapitalisten oder Kaufleute ihr

Geld

Geld in eine gemeine Kassa beysammen legen, und eine Direktion darüber aufrichten, so können sie sich von derselben verschiedene sichere Scheine über ihre Kapitalien geben lassen, deren jeder einen bestimmten Antheil des Kapitals, z. B. 100 Thaler enthält; so würde Müller in obigem Fall für sein eingelegtes Kapital von 10,000 Thaler, 100 solcher Scheine bekommen, deren jeder ihm bezeugte, daß er gegen Ueberlieferung eines solchen Scheins 100 Thaler baar Geld aus der Kassa bekommen könne; wollte er nun seinem Kreditor Meyer 1000 Thaler bezahlen, so hätte er nichts weiter zu thun, als ihm 10 solcher Zettel einzuliefern; Meyer kann nun dafür entweder sein Geld holen, oder wiederum andre damit bezahlen.

§. 829.

Diese zwo verschiedene Einrichtungen sind wirklich in etlichen großen Handelsstädten gemacht worden, und man nennt da eine solche gemeine, unter öffentlicher Autorität stehende Kassa eine Bank. Die erste Art derselben §. 827. wo die Zahlungen durch ab- und zuschreiben geschehen, werden Giro-Banken, Zirkelbanken genannt, und die zweyte Gattung §. 828. wo man mit Zetteln, oder Banknoten bezahlt, heißen Zettelbanken. Beyde erfüllen ihren Hauptzweck, die leichte und sichere Zahlung vollkommen, doch die letztere noch mit größerer Leichtigkeit und Bequemlichkeit. Durch den Erfolg aber werden sie allmählig höchst verschieden.

§. 830.

Wenn einer bey einer Girobank einem andern etwas zuschreiben oder bezahlen lassen will, so ists nicht genug, daß er einen Bedienten mit einem Zettel

tel hinschickt, denn Hände können nachgemacht werden; eben so wenig ists hinlänglich, wenn er es dem Bankbuchhalter mündlich sagt, sondern der Handelsmann muß selbst mit eigener Hand ein Billet schreiben, und es dann auch selber in die Bank tragen, oder doch eine sehr zuverläßige Person dazu bevollmächtigen. Diese Billets, worinn einer der Bank das Ab- und Zuschreiben aufträgt, müssen wenigstens so lange verwahrt werden, bis man mit der Bank abgerechnet hat, und mit ihr liquid ist.

§. 831.

Bey einer Zettelbank ist die Uebertragung des Eigenthums leichter. Wenn einer einen Bankzettel bringt, um Geld dafür zu holen, oder damit zu bezahlen, so nimmt man ihn und bekümmert sich um den wahren Besitzer nicht. Hier ist aber die größte Sorgfalt in Ausfertigung solcher Banknoten nöthig, damit sie nicht nachgemacht werden können. So wie nun der Besitz einer Banknote das Eigenthumsrecht dessen, was sie enthält, unwidersprechlich beweißt, eben so unwiderbringlich ist es auch mit ihr verlohren. Die Londner Bank gewinnt durchs Verlohrengehen der Banknoten, im Durchschnitt genommen, jährlich ohngefähr so viel, als ihre Administration kostet.

§. 832.

Eine Girobank kann nur den Einwohnern des Orts, wo sie ist, recht nutzbar seyn. Wenn sich Ausländer ihrer bedienen wollen, so kann es nicht anders geschehen, als durch jene. Z. B. Müller in Hamburg, wollte Schulzen in Bremen 1000 Thaler in der Bank bezahlen, oder zuschreiben lassen. Die Bank würde das zwar ohne Anstand thun können, aber wenn nun Schulz von Bremen

aus,

aus, über dieß Geld wieder disponiren wollte, wie würde sich die Bank versichern können, daß der Brief oder das Billet nicht nachgemacht sey? mithin wird Schulz dem Müller auftragen, das Geld einem Dritten zuschreiben zu lassen, dem er, Schulz, entweder schuldig ist, oder von dem er es beziehen kann.

§. 833.

Die Zettelbanken können hingegen durch ihre Banknoten dem ganzen Staat dienen. So lange der Besitzer einer Note gewiß weiß, daß er ohne Anstand in der Bank so viel baares Geld für sein Papier haben kann, als es besagt, und so lange jedermann dieß Zutrauen zu der Bank hat, so lange wird auch jeder die Bankzettel eben so gern als baares Geld nehmen, weilen er das nämliche damit ausrichten kann. Bey großen Zahlungen sind sie auch wirklich bequemer. Dieß gilt innerhalb, und ausserhalb Landes, so weit nämlich der Kredit der Bank reicht.

§. 834.

Bey der Girobank haben alle Theilhaber gleiches Recht, die Direktion kennt sie alle. Diese Eigenthümer, und diejenigen, welche sie durch Ab- und Zuschreiben bezahlen, sind einerley Leute, denn ein anderer, wenn er auch Bürger des nämlichen Orts wäre, findet es selten nützlich, bey einmaligem Empfang einer einzelnen Summe, dafür Theilhaber an der Bank zu werden.

§. 835.

Mit den Zettelbanken ist es ganz anders beschaffen. Eine gewisse Anzahl groser Kapitalisten vereinigt sich zur Errichtung einer solchen Bank,

sie

sie schließen eine gewisse Summe zum Fond zusammen; und ein jeder ist für sein Antheil Bankaktionär, Eigenthümer. Zur Sicherheit giebt ihm die Direktion einen Schein oder Aktie für sein eingelegtes Geld. Oder es wird beschlossen, eine Zettelbank anzulegen, das Kapital dazu wird bestimmt, und in Aktien vertheilt; wer nun Geld schießen will, der bekommt für dasselbe eine Aktie.

§. 836.

Das zusammengeschossene Geld, oder der Bankofond, wird nun in Banknoten vertheilt, mit diesen wird statt des baaren Geldes bezahlt; wer nun solche Banknoten bekommt, der wird nicht für so viel Eigenthümer der Bank, sondern sie sind ihm weiter nichts als baares Geld, er bezahlt damit, und wird damit bezahlt, und wenn er Geld haben will, so darf ers nur in der Bank dafür eintauschen. Es ist also ein großer Unterschied zwischen den Eigenthümern der Zettelbank und der Banknoten. Wenn der Staat selbst Eigenthümer dieser Bank ist, so darf er sie doch nicht mit seinen andern Kassen vermengen, sondern er muß sie aufs genauste separat halten, und Kaufmänniſch verwalten lassen.

§. 837.

Eine Zettelbank wird ihr Geld nicht ruhen, sondern in lauter Banknoten umlaufen lassen. So lange jeder Besitzer einer Banknote weiß, daß so viel baar Geld in der Bank vorräthig ist, als seine Note beträgt, so lange ists ihm einerley, ob er das Papier oder das Geld habe. Die Direktion kann auch von Privatleuten Gelder in Deposito nehmen, und ihnen Banknoten dafür geben; allein da diese ihre Gelder wieder herausziehen dürfen,

wel-

welches denen Aktionärs nicht erlaubt ist, so haben auch diese für jenen wiederum Vorzüge, und jene können nicht Eigenthümer der Bank genannt werden. In diesem Zustande ruht also so viel baares Geld in der Bank, als auswärts in Banknoten umläuft, und die Eigenthümer der Bank genieſſen noch keinen Nutzen von ihren eingelegten Kapitalien.

§. 838.

Eine Girobank kann ihren Fond auch durch solche Depositogelder vergrößern, doch sind alsdann die Eigenthümer derselben auch insofern Eigenthümer der Bank. Auch hier kommt weiter kein Nutzen heraus, als die Leichtigkeit zu bezahlen.

§. 839.

Wenn nun die Zettelbank die baaren Gelder ihrer Kassa, welche zur Sicherheit der kursirenden Banknoten liegen, anwendete, verliehe, oder Güter dafür kaufte; oder wenn die Eigenthümer mehrere Zettel machten, als Geld in Kassa ist, so würde doch die Bank dadurch ihren Kredit nicht verlieren: denn erstlich werden die Aktionäre dergleichen Operationen geheim halten, und wenn auch zweytens etwas auskäme, und die Banknoten häufig einliefen, um baares Geld zu ziehen, so würde dieses Umwechseln wieder ein Ende nehmen, so bald die Bank alles richtig bezahlte, und keine Schwierigkeiten machte. Daraus folgt, daß eine Zettelbank eine viel größere Summe in Banknoten im Publikum cirkuliren lassen, und Nutzen daraus ziehen kann, als sie eigentlich an Geld oder Geldeswerth besitzt.

§. 840.

§. 840.

In der Girobank geht aber diese Vermehrung des Fonds durch bloßes Ab- und Zuschreiben nicht an. So bald als sich einer mehr abschreiben lassen wollte, als er zu gut hat, so würde das die Bank ihrer innern Einrichtung nach nicht thun, sich nicht mit ihren Eigenthümern berechnen können. Eine Banknote kann lange zirkuliren, oft gar verschleissen, ehe sie einmal zur baaren Einlösung in die Bank kommt. während der Zeit kann sich Geld sammlen und zerstreuen, und es wird nur die Vorsicht erfordert, daß man alles vermeide, was den Kredit schwächt, und daß man niemalen das baare Geld ganz ausgehen lasse. Die Girobank aber hält jedem ihrer Eigenthümer Rechnung, schließt zu gewissen Zeiten ihre Bücher, und muß alsdann durch Uebereinstimmung ihrer Rechnungen mit der Kassa ihren Kredit behaupten.

§. 841.

Wenn die Banknoten ihren gehörigen Kredit haben, und also so gut, als Geld geworden sind, so kann die Zettelbank ganze Kapitalien in lauter Banknoten verleihen, und die Intressen an baarem Geld dafür einkassiren; dadurch entsteht nun der eigentliche große Nutzen der Bankaktionäre; ihr Geld liegt sicher in der Bank, und eben die Summe läuft in Bankzetteln herum; sie können bey gehöriger Behutsamkeit die Bankzettel um noch einmal so viel vermehren, als das Bankkapital beträgt, diese vermehrte Zettel wie baar Geld verleihen und Intresse davon ziehen, und wenn die Manipulation gehörig vorsichtig, und Kaufmännisch genau behandelt und geführt wird, so hat sie allgemeinen großen Nutzen.

§. 842.

Dieser Nutzen, welcher aus den Intressen verliehener Kapitalien in Banknoten entsteht, kann niemand als den Aktionären zu gut kommen; denn diese beginnen auch nur den Hazard allein, wenn anders hier ein Hazard statt findet; von Ihnen fordert die Masse der Banknoten Restitution und Kredit; so lange sie diese beyde Stücke vollkommen leisten, so lange sind sie niemand Rechenschaft schuldig, und von ihnen fordert derjenige, der Geld in der Bank deponirt hat, auch dieß wieder, so bald ers braucht; folglich hat auch dieser keinen Anspruch an jene Vortheile. Das alles liegt klar in der Natur der Sache.

§. 843.

Eine Girobank kann zwar, wie oben erwiesen worden, ihren Zahlwerth nicht über den Werth ihres Fonds erhöhen, aber sie kann doch Gelder gegen Verpfändung eines sichern Geldes-Werth verleihen, und Zinsen davon ziehen; diese Zinsen können aber wiederum nicht unter die Eigenthümer vertheilt werden, weilen sich jedes Eigenthum durch Ab- und Zuschreiben jeden Augenblick verändert, und also unmöglich eine richtige Repartition gemacht werden könnte. Diese Einkünfte werden also zur Besoldung der Bankbedienten gebraucht; sie können aber auch nie hoch steigen, 1) weilen die Bank bey ihrem Verleihen eine sehr große Sicherheit fordern muß, und 2) weilen die Eigenthümer nicht zugeben, daß man mit ihrem Geld Wucher treibt, ohne daß sie selbst einigen Nutzen davon ziehen.

§. 844.

Eine Zettelbank kann nicht anders als in dem Couranten Geld des Staats ihre Banknoten bezahlen

len und berechnen, denn sie stellen ja eben dasselbe vor *); freylich können die Banknoten besser werden als baar Geld, wenn die Bank das Publikum nicht damit überschwemmt, und es viele Leute giebt, die gern solche Papiere haben möchten, und sie also mit erhöhtem Preise kaufen. Sie können aber auch bey zu großer Menge, und sinkendem Kredit der Bank unter den Preiß des kouranten Gelds kommen.

§. 845.

Die Girobanken unterscheiden ihr Geld, welches Bankogeld genannt wird, durch ein Agio von dem Courantgelde. Der nächste Grund von dieser Sache beruht in folgender Bemerkung: Die Kapitalien, welche in die Bank niedergelegt werden, bestehen in harter und guter Münze, so gar werden die Münzsorten bestimmt. Der Zweck davon ist, damit der Geldes-Werth durch die Länge der Zeit nicht vermindert werden könne. Zudem wurden die mehresten Banken zu einer Zeit errichtet, als das Geld noch viel besser war wie jetzt; ja es giebt sogar noch politische Ursachen, welche die ersten Bankerrichter veranlaßten, ihr gutes Geld in einem niedrigen Preiß in die Bank zu legen.

§. 846.

Durch mancherley Ursachen sind die Geldsorten allmählig schlechter geworden; wer nun in Banko bezahlt, der bezahlt mit jenem guten Geld; es ist also natürlich, daß diese Güte gegen das Cou-

*) Die Genuesische Bank macht hier eine Ausnahme. S. Büsch. §. 93. in der Abhandl. von den Banken.

rantgeld abgemessen, und durch ein Agio kompensirt werden müsse. Zugleich giebt auch das Bankogeld durch seine immerwährende Beständigkeit und Güte einen bequemen Maaßstab ab, wornach man alle inländische und ausländische Münzen nach ihrem gehörigen Werth bestimmen kann.

§. 847.

Da die Banknoten mit dem Courantgeld verglichen werden, dasselbe vorstellen, so verhalten sie sich auch genau so, und nehmen an allen Veränderungen und Münzirrungen Theil. Dieß geschieht aber in den Girobanken nicht, denn das Bankogeld bleibt in seinem Werth, und die Münzirrungen verursachen nur ein größeres oder geringeres Agio, welches ein großer Vortheil für die Handlung ist; indessen kann doch auch die Girobank den Schaden, der durch die Ausmünzung des schlechten Geldes entsteht, nicht ganz verhüten.

§. 848.

So groß der Vortheil einer Zettelbank ist, so kann sie doch auch sehr schädlich werden, wenn die Nation zu sehr durch die Menge von Banknoten überladen wird. Die Banknoten thun die Wirkung des baaren Geldes, ihre allzugroße Menge operirt also genau so, wie ein großer Ueberfluß an Geld, alles wird theuer, der Luxus steigt, der Staat bekommt die Handelsbilanz gegen sich, das baare Geld zieht sich dadurch ausser Land, und die Nation behält die Papiere, die am Werth fallen müssen, so wie sich das baare Geld verliert, und so kann der Staat dadurch arm werden.

§. 849.

Bey dem ordentlichen Gang einer Girobank, wenn sie sich nicht zu sehr mit eigenem Verkehr ab-

abgiebt, kann der Fond nicht leicht zu groß werden. Freylich können große Kapitalien in die Bank niedergelegt werden, und also dem Anscheine nach aus dem Kreislauf kommen, allein die Natur dieser Bank läßt nicht zu, daß dadurch Geldmangel entsteht; denn das beständige Ab- und Zuschreiben, thut eben die Wirkung, als wenn das Geld selbst roulirte, und wenn baar Geld gefordert wird; wenn also ein Mangel daran entsteht, so hat man ja weiter nichts zu thun, als sich dasselbe von der Bank auszahlen zu lassen. Die Girobank wird also vielmehr ein gutes Mittel seyn, die Schädlichkeit des Geldüberflusses zu verhindern.

Die Materie von den Banken ist so weitläuftig, daß ich hier noch sehr vieles davon sagen könnte, allein ich verweise den Leser, um der Kürze willen, auf die oben angezeigte herrliche Abhandlung vom Herrn Büsch.

Auch Marperger hat schön von den Banken geschrieben, desgleichen

May in seinem oft gerühmten Werk, nicht weniger auch Ludovici in seinen Handlungsschriften.

Sechster Abschnitt.

Von der Comtoirkunde.

§. 850.

Der größte Theil der Handelsgeschäfte besteht in Schreiben und Rechnen; Einkaufen, Verkaufen, Bezahlen, Betrachten, u. s. w. geschieht größtentheils schriftlich, und in einer besonders dazu gewidmeten Stube, welche zugleich alles beysammen in sich schließt, was der Kaufmann gebraucht, als da sind die Kasse, Schreibtisch, Schränke zur Registratur u. s. w. Eine solche Stube wird das Comtoir genannt, dessen Einrichtung und Direktion im ersten Hauptstück dieses Abschnitts beschrieben werden soll.

§. 851.

Der Handelsmann beschäftigt sich beständig fort mit Einnahmen und Ausgaben von höchst verschiedener Natur, auf mannichfaltige Weise; es muß ihm also nothwendig daran gelegen seyn, daß er nicht nur keine einzige Ausgabe und Einnahme vergesse, sondern auch alle von einer Art so zusammenordne und mit einander verbinde, damit er jeden Augenblick wissen könne, wie er mit jedem seiner Debitoren und Kreditoren stehe, und wie viel er selbst von Zeit zu Zeit gewinne und verliere, um seine Maasregeln darnach nehmen zu können. Alle diese allerwichtigsten Geschäfte des Kaufmanns beruhen auf dem Buchhalten, welches im zweyten Hauptstück vorgetragen wird.

§. 852.

Digitized by Google

§. 852.

Wenn ein Kaufmann seine Geschäfte unordentlich treibt, zu viel wagt, mehr verliert als gewinnt, wenn er unglücklich wird, oder wenn er gar seine Schuldner um das Ihrige zum Theil betrügen will, und aufhört zu handeln, so sagt man, er habe Fallirt, Bankerot gemacht, oder aufgehört zu bezahlen. Das Verfahren in diesem Fall hat auf beyden Seiten seine Regeln, die gehörig beobachtet werden müssen; mit diesen werde ich also im dritten Hauptstück das ganze Werk beschließen.

Erstes Hauptstück.

Von der Einrichtung des Comtoirs.

§. 853.

Das Comtoir oder die Kaufmännische Schreibstube, oder gar Kanzley, ist also zur Expedition aller Handlungsgeschäfte bestimmt. Es muß ein geräumiges, helles und bequem gelegenes Zimmer, mit einem Vorgemach versehen, seyn damit man daselbst mit Mäklern, Fuhrleuten, und besuchenden Kaufleuten reden könne, ohne sich weit von den Geschäften zu entfernen.

§. 854.

Die Größe des Zimmers richtet sich nach der Größe der Geschäfte, und der in demselben arbeitenden Personen. Man kann für jede Person ein Schreibpult hineinstellen, am gewöhnlichsten aber läßt man einen langen Schreibtisch machen, der in der Mitten erhoben ist, und nach beyden Seiten schräg abhängt, und also gleichsam einen doppelten Pult ausmacht, an welchem auf beyden Seiten

die

die Arbeiter der Länge nach sitzen können. In der Höhlung dieses Tisches kann man dann Schubladen und Behälter für allerhand Sachen anbringen.

§. 855.

Zur Aufbewahrung des Geldes, bedient man sich entweder einer stark mit Eisen beschlagenen, und mit guten Schlössern versehenen eichenen Kiste, oder eines eben so dauerhaft eingerichteten und festen Schranks mit Schubladen für die verschiedene Geldsorten; ein solcher Behälter wird die Kassa genannt. Zum Zählen des Geldes hat man einen Zähltisch, oder Bret, welches unter dem Pult hervorgeschoben werden kann. Für die Briefe kann man eine Registratur von 24 Fächern machen, welche man mit dem Alphabet bezeichnet, und allemal die Briefe nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Verfassers in dieselbe der Ordnung der Zeit nach, hineinlegt. Auf die Weise kann man sie bald wieder finden, ohne lange zu suchen.

§. 856.

Die Handelsbücher, welche geschlossen sind, bewahrt man der Ordnung der Zeit nach in einem verschlossenen Schrank, die aber noch im Gang sind, behält man in einem besondern Fach nahe bey der Hand. Für Connoissemente, Frachtbriefe, Polizen, Wechsel, Banknoten, u. d. g. muß man sichere und wohl verschlossene Fächer haben. Sie schicken sich am allerbesten in die verborgenen Fächer des Schreibpultes.

§. 857.

Wenn die Handelsgeschäfte beträchtlich sind, so thut man wohl, wenn man zu jeder Hauptar-

beit

helt einen besondern Bedienten hält; z. B. einen zur Correspondenz; den andern zur Aufsicht im Waarenlager, oder Laden; den dritten zum Kassirer, welcher dann auch die Wechselgeschäfte mit besorgt; den vierten zum Buchhalten; den fünften zum Reisen auf die Messen, oder sonsten, wenn die Handlung das Reisen erfordert; und endlich hat man noch einen oder mehrere Lehrbursche, welche Briefe kopiren, Bestellungen machen, u. s. w. Sind nun die Geschäfte weniger beträchtlich, so vereinigt man mehrere Verrichtungen in einer Person.

§. 858.

Ueber alle Comtoirgeschäfte muß der Prinzipal die Oberaufsicht haben, und genau zusehen, damit alles getreu, ordentlich, und zu rechter Zeit gethan werde. Wenn Briefe ankommen, so liest er sie, legt sie dann der Länge nach zusammen, und schreibt den Namen des Verfassers, seinen Wohnort, den Datum des Abgangs, und des Empfangs auswendig darauf. So lange sie noch unbeantwortet sind, werden sie an einen gewissen dazu bestimmten Ort auf einander gelegt, und mit einem Gewicht beschwert, damit keiner verlohren werde; so wie man sie aber beantwortet, schreibt man auch den Tag der Beantwortung auswendig darauf, und schiebt sie dann in ihre Fächer. Wenn das Jahr um ist, so sucht man alle zusammen, die von einem Manne sind, und verwahrt sie in einem besondern Fach.

§. 859.

In den Handelsbriefen ist vieles, das die Geschäfte eines oder andern, oder aller Bedienten betrift, daher muß jeder einen solchen Brief lesen, und sich das, was ihn angeht, daraus notiren, damit

mit nichts vergessen werde. Die Beantwortung der Briefe, und überhaupt das Schreiben derselben wird die Correspondenz genannt; es muß deutlich im Styl, bündig und leserlich geschehen; nichts empfiehlt nebst einem guten Kredit, und Ordnung in den Geschäften, einen Kaufmann mehr als ein schön und gut abgefaßter und geschriebener Brief; daher muß man sich mit höchstem Fleiß darinnen üben.

May's Handlungsbriefe können hier zu guten Mustern dienen, indessen muß der Kaufmann seine Sprache in seiner Gewalt haben, und sich nicht an Formeln binden.

§. 860.

So wie alle empfangene Briefe sorgfältig aufgehoben werden müssen, so ist auch nothwendig, daß man diejenigen, welche man selbst schreibt, alle übschriftlich behalte und aufbewahre. Zu dem Ende hat man ein Buch, welches das Briefkopienbuch oder schlechthin Kopierbuch genannt wird, in welchem der Lehrbursch alle Briefe ordentlich abschreibt; dadurch wird auch der Endzweck erreicht, daß ein solcher Lehrling sich im Briefschreiben übt, und endlich darinnen die gehörige Fertigkeit bekommt.

§. 861.

Das alte Sprichwort: auf gethane Arbeit ist gut ruhen, gilt hier vorzüglich: denn da jeden Augenblick neue und unvorhergesehene Geschäfte vorfallen können, so darf man nichts aufschieben, sondern alles was einem vor die Hand kommt, das muß frisch gethan werden. Dem reisenden Bedienten giebt man eine genaue Instruktion mit, nach

nach dieser, und nach den Regeln, die ihm die Treue und der Nutzen seines Principals vorschreibt, muß er in allen Stücken verfahren, und über alles genau Buchhalten; bey seiner Rückkunft muß er Rechnung ablegen, und seine Verrichtungen werden in die ordentliche Handelsbücher eingetragen.

§. 862.

Derjenige, welcher die Speditionsgeschäfte besorgt, muß äusserst genau in allen seinen Verrichtungen seyn, damit nichts versäumt werde; er muß sich aus den Briefen der Committenten alles notiren, und das Notirte öfters durchlesen, damit er jeden Augenblick wisse, was besorgt werden muß. Die Ladenbediente müssen, je nachdem der Verkauf stark geht, jeden Abend, oder jede Woche, oder doch jeden Monat, ihre gelösten Gelder einliefern, und zur Kassa bringen, und auch die Ladenbücher vorlegen, damit das Kreditirte in die ordentlichen Handelsbücher gehörig eingetragen werde.

§. 863.

Ein Kaufmann, besonders wenn er in einer großen Handelsstadt wohnt, hat viel mit Commissionsgeschäften zu thun; zu diesen muß er sich einen Bedienten halten, der die allerweitläuftigste Waarenkenntniß besitzt; denn die Commissionen sind höchst verschieden, und laufen oft alle Handelsartikel durch. Zur Verwaltung der Kassa und der Wechselgeschäfte wird der höchste Grad der Treue und Rechtschaffenheit erfordert, zugleich aber muß der Kassirer auch genau in allen Verrichtungen, und am allerwenigsten zerstreut seyn. Am allerbe-

sten ist es, wenn diese Geschäfte der Prinzipal selber besorgt.

§. 864.

Zur richtigen Verwaltung der Kassa ists nicht genug, daß man alle Ausgaben und Einnahmen ins Kassabuch, unter Debet und Kredit anschreibt, sondern der Kassirer muß auch noch überdieß einen Kontrezettel zum Geld in die Kasse legen; er sortirt alle Gelder, wie sie einkommen, thut jede Sorte in ihr gehöriges Fach, und legt dann in jedes Fach einen Zettel, auf welchem er für diese Geldsorte Rechnung hält; was einkommt, addirt er zur Summe, und was er ausgiebt, das zieht er ab. Wenn nun die Kasse gestürzt wird, so muß der Kassabetrag, und der Kontrezettel mit dem Kassabuch übereinstimmen.

§. 865.

Jede Handlung mit allen ihren Departementen hat den Hauptzweck, daß der Prinzipal dadurch gewinnen, und sein Handelskapital vergrößern will. Man kann dieß Kapital als eine Person ansehen, welcher der Kaufmann alle seine Pflichten schuldig ist; dieser imaginären Person muß er also Buchhalten; dieß geschieht doppelt, einmal im Journal, das andremal im Kapital- oder Hauptbuch. Beyde Bücher schreibt der Buchhalter, es muß mit der allerhöchsten Genauigkeit geschehen, wie unten an seinem Ort gelehrt werden soll. Alle Geschäfte jedes Departements werden hier gehörig eingetragen, und zu einem gemeinschaftlichen Zweck mit einander vereinigt.

§. 866.

Derjenige, welcher viel auf Zeit ein- oder verkauft; oder wer viel mit Wechseln zu thun hat,

der

der muß die Zahl- und Verfallzeiten wohl beobachten, damit er ja nichts vergesse; zu dem Ende muß er sich einen Schreibkalender halten, in welchem er jene Zeiten, bey jedesmaligem Handel auf Zeit, oder Empfang, oder Abgabe der Wechsel, aufs genauste bemerkt, und dann jeden Morgen nachsieht, ob nicht heute etwas zu bezahlen, oder zu empfangen sey.

§. 867.

Wenn das Jahr zu Ende geht, oder die Bücher geschlossen werden sollen, so muß man die Courantrechnungen alle ausschreiben, sich bezahlen lassen, und selber bezahlen, damit die Kasse sowohl als die Bücher in Ordnung kommen mögen. Es ist für einen Kaufmann nichts verdrüßlicher, als viele Aktiv- und Passivschulden haben, daher muß er selber genau seyn, und auch andre gehörig zur Zahlung anhalten. Viele Verdrießlichkeiten werden verhütet, wenn man nicht so leicht einem jeden traut und borgt, sondern vorsichtig ist.

§. 868.

Aller Vorsichtigkeit ungeachtet, bekommt man doch öfters Streitigkeiten, wenn ein Kreditor entweder nicht bezahlen kann, oder nicht so viel, oder gar nicht bezahlen will. Mit den Einheimischen macht man die Sache selbst aus, und versucht erst den Weg der Güte; ist sie verwickelt, nicht liquid, so läßt man am liebsten die guten Männer entscheiden; hilft das alles nicht, so verfährt man nach den Rechten. Die Ausländer behandelt man eben so durch einen Commissionär, welcher aber sehr genau verfahren, und seiner Instruktion gemäß handeln muß, die man deswegen auch sehr ausführlich ausfertigt.

§. 869.

§. 869.

Wenn ein Handelsmann verreist, oder krank wird, mit einem Wort, wenn er die Handelsgeschäfte einem andern übertragen will, so muß er diesem, und wenn es auch seine eigene Frau wäre, eine Vollmacht geben, die ihn zu allem berechtiget, z. B. Briefe zu unterschreiben, Wechsel zu indossiren und zu acceptiren, in der Bank ab- und zuschreiben zu lassen, u. s. w. Eine solche Vollmacht wird Prokura genannt; es ist genug, wenn man eine Charte-Blanche giebt, indem der Prinzipal unten auf einen Bogen Papier schreibt: Blanquet zur Vollmacht für N. N. in meinem Namen alle in meiner Handlung vorfallende Geschäfte zu verrichten. Lautern, den 6ten August 784.

Joh. Heinr. Jung.

Wenn sich der Bevollmächtigte unterschreibt, so setzt er:

Pr. Prokura von Joh. Heinr. Jung
Joh. Daniel Fuchs.

§. 870.

Wenn der Handelsmann einen Bedienten auf Reisen schickt, so giebt er ihm an seine Correspondenten Empfehlungsbriefe mit, damit sie ihm selbst trauen, und wenns nöthig ist, ihn auch an andre empfehlen mögen; zugleich versieht man ihn auch mit Wechseln, oder Anweisungen, oder Kreditbriefen, welche ihn berechtigen, Geld zu seiner Nothdurft zu erheben; am besten ists, wenn man diese in allgemeinen Ausdrücken abfaßt, damit sie nicht mißbraucht werden mögen. Endlich hängen auch alle Arbeitsleute, die in der Handlung dienen, vom

Com-

Comtoir ab, sie müssen auf demselben ihre Ordre empfangen, und auch daselbst ihre Rechnung ablegen.

Zweytes Hauptstück.

Vom Buchhalten.

§. 871.

Die Handlung ist ein Zusammenfluß von lauter Geschäften, die Geld und Geldeswerth betreffen. Jeden Augenblick wird ein Kaufmann an viele andre schuldig; und jeden Augenblick haben ihm viele andre auf mancherley Weise zu bezahlen, daher entstehen vielerley höchstverschiedene Einnahmen und Ausgaben. Da nun das Gedächtniß viel zu schwach ist, alle zu behalten, so müssen sie alle angeschrieben werden, um sich ihrer auf jeden Fall wieder erinnern zu können. Sowohl die Einnahmen als Ausgaben bestehen entweder in Waaren oder in Geld, und sie werden bald an diesen, bald an jenen geleistet, daher entstehen eben so viele verschiedene Klassen der Einnahmen und Ausgaben. Das Wesentlichste des Buchhaltens besteht also darinnen, daß man immer die Theile einer Art gehörig zusammenordne, damit die daraus erwachsende Größen nicht aus ungleichartigen Theilen zusammengesetzt werden mögen, und also Verwirrung entstehe.

§. 872.

Wenn ein Handelsmann nicht gleich vom Anfang die zu seiner Handlung nothwendige Bücher anschaft, und sie in der strengsten Ordnung, nach den Regeln der größten Deutlichkeit schreibt

und

und hält, so kann er unmöglich richtig und ordentlich seine Geschäfte verrichten; vieles vergißt er einzukassiren, und daran wird er selten erinnert; was aber andre an ihm zu fordern haben, das muß er bezahlen, und wenn man merkt, daß er selbst nicht weiß, was er schuldig ist, so bedient man sich gar oft der Gelegenheit, ihn zu viel bezahlen zu lassen, und endlich wenns die Noth erfordert, daß seine verworrene Masse in Ordnung gebracht werden muß, so ist oft der allergeschickteste nicht im Stande sich herauszuhelfen; viele verlieren das Ihrige, und andre gewinnen auf eine unrechtmäßige Weise.

§. 873.

Aus diesen Betrachtungen folgt, daß der Kaufmann in der größten Ordnung und nach der Kunst Buchhalten müsse, und so wenig ich sonst geneigt bin, die Gewerbe durch die Gesetze zu erschweren, welches vorzüglich die Handlung nicht ertragen kann, so sollte man doch billig niemanden Handelsgeschäfte, nicht einmal den Krämhandel erlauben, der nicht die Handlung, vorzüglich aber das Buchhalten, auf einem guten Comtoir erlernt hat.

§. 874.

Weilen auch die Handelsbücher öfters in Streitfällen entscheiden müssen, so giebt dieses noch einen Grund mehr ab, warum sie vollkommen genau, richtig, und nach der Kunst geschrieben werden müssen. Indessen ist der Kaufmann nur in drey Fällen, als 1) in Erbschaftssachen; 2) bey Trennung einer Compagnie, und 3) bey Fallimenten schuldig, seine Bücher darzulegen; bey allen übrigen Gelegenheiten ists genug, wenn nur eine beglaubte

glaubte Person den Posten, der entscheiden kann, in den Büchern einsieht.

§. 875.

Alle Handelsbücher, welche in den verschiedenen Handlungen vorkommen können, theilen sich in zwo Klassen: 1) in Hülfsbücher, und 2) in Hauptbücher. Zu den Hülfsbüchern gehören: 1) das Kopierbuch, 2) das Briefportobuch, 3) das Unkostenbuch, 4) das Kassabuch; 5) das Fakturenbuch; 6) das Rechnungskopierbuch; 7) das Wechselbuch; 8) das Lagerbuch; 9) das Seebuch; und 10) das Bankobuch. Es ist leicht einzusehen, daß nicht alle diese Bücher auf jedem Comtoir, sondern nur selten nothwendig sind. Der Hauptbücher sind drey: 1) das Memorial, 2) das Journal, und 3) das Hauptbuch. Diese drey sind aber jedem Kaufmann unentbehrlich.

§. 876.

Von dem Kopierbuch hab ich schon oben §. 860. verschiedenes gesagt, hier will ich also nur noch ein und anders von dessen Form bemerken. Man läßt sich dazu ein Buch in Folio binden, giebt ihm auswendig auf dem Rücken seinen gehörigen Titel, und schreibt dann die Briefe der Zeitordnung nach darinnen ab; oben über jeden Brief schreibt man den Datum, zur Linken den Namen dessen, an welchen er gerichtet ist, und zur Rechten seinen Wohnort: hinten macht man auch ein Register nach den Namen derer Freunde, an welche man geschrieben hat, und trägt dann die Pagina jeden Briefs gehörigen Orts ein; auf diese Weise kann man jeden Brief finden, so oft es nöthig ist.

§. 877.

Das Briefportobuch zeigt durch seinen Namen schon seinen Zweck an. Jeder Kaufmann soll sein Briefporto anschreiben, dazu hat er aber nicht immer ein besonderes Buch nöthig, dieß wird eigentlich nur erfordert, wo starke Commissions- und Speditionsgeschäfte gethan werden, wo man also mancherley Briefe bekommt, deren Porto man dem, der es zu bezahlen hat, in Rechnung stellen muß; dieß geschieht also, indem man jedem Committenten ein Folium giebt, und ihm auf demselben ordentlich über sein Briefporto Rechnung hält. Vorn oder hinten wird abermal ein Register gemacht, und jeder, der eine Rechnung im Buch hat, gehörigen Orts eingetragen.

§. 878.

Das Unkostenbuch faßt alle Ausgaben in sich, die in der Handlung vorfallen, aber keinen ordentlichen Einkauf betreffen, sondern eigentlich nur Unkosten sind; z. B. Schiffs- und Landfrachten, Packlöhne, Arbeitslöhne, Briefporto, Schreibmaterialien, u. d. g. alle diese Posten schreibt man nur der Zeitfolge nach unter einander; am Schluß des Monats summirt man sie, und bringt dann den Generalposten unter dem Namen der Unkosten ins Kassabuch. Sehr gut ists, wenn man für jede Münzsorte, die die Kassa in sich enthält, im Unkostenbuch eine Falz zieht, und dann bey jeder Ausgabe auch zugleich die Münzsorte bemerkt.

§. 879.

Das Kassabuch soll jeden Augenblick anzeigen können, wie viel überhaupt, und von jeder Münzsorte besonders, in der Kasse ist; daher müssen alle

und

und jede Einnahmen und Ausgaben, insofern sie in baarem Geld geschehen, alsofort eingetragen werden. Dieß geschieht natürlicher Weise in Debet und Kredit. Alles was eingenommen wird, gehört unter Kassa-Debet, und was ausgegeben wird, unter Kassa-Kredit; ersteres wird auf die Seite, unter der linken, und letzteres gegen die rechte Hand angeschrieben. Wenn die Münzen sortirt werden, so muß das Kassabuch für jede Münzsorte, auf jeder Seite eine Falz haben. Zu Ende eines Monats werden die beyden Seiten des Debets und des Kredits summirt. Da nun nie mehr ausgegeben werden kann, als eingenommen ist, so ist kein anderer Fall möglich, als daß entweder beyde Summen gegen einander aufgehen, und also die Kasse leer ist, oder daß das Kredit vom Debet abgezogen werden kann, und dann zeigt das Saldo, was noch in der Kasse vorräthig ist.

§. 880.

Die Kontrezettel §. 864. kontrolliren gleichsam das Kassabuch. Ohne sie würde man nicht so leicht den Fehler finden können, wenn die Kasse nicht mit ihrem Buch übereinstimmt. Trägt sich also dieser Fall zu, so muß man jedes Fach, oder jede Münzsorte nach ihrem Kontrezettel vergleichen, und dann auch den Posten im Kassabuch dagegenhalten, so wird man gemeiniglich finden, wo der Fehler steckt; sollte aber auch dieß nicht helfen, so ist eine Einnahme oder Ausgabe, sowohl im Kontrezettel, als im Kassabuch vergessen worden, und dieß ist ein unverzeihlicher Fehler.

§. 881.

Das Fakturen- oder Waarenrechnungsbuch soll für jede Waare den Preiß bestimmen; wenn

man daher eine Parthie eingekauft, und die Rechnung darüber empfangen hat, so trägt man diese ins Fakturenbuch ordentlich ein, so daß man die Bezeichnung und Nummer sorgfältig auf dem Rand bemerkt; dann schreibt man noch die Unkosten, welche man von der Lieferung an, bis aufs Waarenlager damit gehabt hat, dazu, und bestimmt durch die Totalsumme den Verkaufspreiß.

§. 882.

Ein Großhändler, welcher in großen Parthien wieder verkauft, kann dieß Buch in Debet und Kredit halten; er schreibt alsdann zur Linken unter das Debet die Einkaufs- und zur Rechten unter das Kredit die Verkaufsrechnungen, und hat dadurch den Vortheil, daß er mit einem Blick den Gewinn an jeder Waare überschauen kann. Auch ein Kramhändler kann die Einrichtung treffen, daß er aus dem Ladenbuch, wenn eine Parthie ausverkauft ist, den dafür erhaltenen Preiß, im Fakturenbuch, dem Einkauf gegenüber, ins Kredit schreibt.

§. 883.

Die Krämerey hat wegen ihrem Verkauf im Kleinen, eine beschwerliche Buchhaltung; und man pflegt das was Contant bezahlt wird, nicht anzuschreiben, sondern nur das was man verborgt, im Ladenbuch für jeden Kreditor in eine Courantrechnung zu bringen. Ich habe oft darüber nachgedacht, wie man dem Krämer eine Methode zeigen könne, nach welcher er leicht, alles, auch das Kleinste, gehörig zu Buch tragen könne; sollte folgende Einrichtung nicht angehen, und sollten Sachverständige, ihr allenfalls Fehlerhaftes, nicht noch verbessern können?

§. 884.

§. 884.

Man lasse sich ein Buch in Folio binden, ziehe alle Seiten voll Kolumnen, theile jede Kolumne wieder in zwo, die erste für Maaß, Gewicht oder Zahl der Waare, die andre für den Preiß, den man dafür bekommt; nummerire jedes Waarenstück, und lasse diese Nummern in diesen Tabellen ihrer Zahlordnung nach, auf einander folgen, so wird man alles im Augenblick finden können. So oft man nun etwas verkauft, es mag so klein seyn, als es will, so oft zeichnet man nur mit Zahlen, unter der gehörigen Nummer, in der ersten Kolumne, die Maaß des Verkauften, und in der zweyten den dafür erhaltenen Preiß an, dieß nimmt gar keine Zeit weg. Ist nun eine Nummer ausverkauft, so summirt man beyde Kolumnen derselben, so zeigt die erste, wie sich die Waare im Ausmessen verhalten, und die zweyte, was man daraus gelöst hat. Ein wenig Nachdenken wird den herrlichsten Nutzen dieser Tabellen zeigen. Allemal, so oft eine Nummer ausverkauft ist, so trägt man die Summe ihrer beyden Kolumnen ins Kredit des Fakturenbuchs ein.

§. 885.

Wer das Fakturenbuch nicht in Debet und Kredit hält, der muß ein Rechnungskopierbuch haben; in dieses werden dann alle Verkaufsrechnungen, ehe man sie abschickt, abgeschrieben. Eben dieß Buch ist dem Spediteur sehr nöthig, denn er hat Posttäglich Fracht- und Unkostenrechnungen abzusenden.

§. 886.

Das Wechselbuch ist wichtig, und wird auf verschiedene Art geführt. Wer stark in Wechsel-

ge-

geschäften handelt, Wechsel einkauft und verkauft, der kann sie in Debet und Kredit setzen. Wenn man ein Wechselkopierbuch hält, so ist hier weiter nichts nöthig, als daß man die Hauptpunkte nur berührt, und dann die Summe gehörig in die Falz setzt. Mir deucht, es sey bequem, wenn man das Wechselwesen wie eine Kasse behandelte, und also die Rubrique machte: Die Wechselkasse Debet, Kredit; unters Debet kommt alsdann alles was man einkauft, und von andern an uns indossirt wird, und unter das Kredit, was man verkauft oder abgiebt.

§. 887.

Sollte man aber die Wechsel nicht abschreiben wollen, so muß man das Wechselbuch tabellarisch einrichten, wozu Herr May 1ster Theil §. 494. die Anleitung mitgetheilt hat; indessen glaube ich, man thue besser, wenn man die Wechsel in einem besondern Buch kopirt. Wer nicht mit Wechseln handelt, sondern nur damit bezahlt, und bezahlt wird, der hat meines Erachtens kein besonderes Wechselbuch nöthig.

§. 888.

Das Lagerbuch ist eigentlich nichts anders, als ein Inventarium über die Waaren, welche im Gewölbe, oder Laden, oder Packhauß liegen; was also eingekauft, und ins Waarenlager geliefert wird, das kommt auf die erste Seite unter Debet, und was verladen und weggeschaft wird, das schreibt man unters Kredit. Wer eigene Handlung treibt, der nennt dieß Buch das Waaren-Skontro, der Commissionär und Spediteur aber schreibt hier jedem Eigenthümer unter seinem Namen die Waaren zusammen, und führt ihm Rechnung darüber, so

so wie er die Lieferungen empfängt, und wieder abschickt; das Buch heißt alsdann Commissions- oder Speditionsbuch.

§. 889.

Das Seebuch ist nur denen Handelsleuten nöthig, die zur See Handlung treiben. Wer starke Geschäfte zur See hat, der hält jedem Schiffer in demselben eine Rechnung für das, was er ein- oder ausgeladen hat. So wie der Schiffer ein Connoissement zeichnet, so wird es nach seinen Hauptpunkten hier eingetragen; und wenn er von Waaren, die er überbringt, das Connoissement vorzeigt, so geschieht das nämliche: jenes setzt man dem Schiffer unter sein Debet, und dieses, was er liefert, unter sein Kredit.

§. 890.

Das Bankobuch wird in Debet und Kredit geschrieben. Es versteht sich von selbst, daß es nur einem Kaufmann, der in Banko bezahlt, und bezahlt wird, zukommen kann. Wenn man in Banko etwas bezahlt bekommt, und also etwas zugeschrieben wird, so kommt das unter Bankodebet; hingegen wenn man an jemand etwas bezahlt, und sich also abschreiben läßt, so wird das unter Kredit gesetzt. Die Summe des Debets zeigt also überhaupt an, was an uns in Banko bezahlt worden, die Summe des Kredits hingegen, was wir bezahlt haben; diese von jener abgezogen, zeigt das Saldo, was wir noch in Banko zu gut haben.

§. 891.

Dieß sind nun die vornehmsten und in einer ordentlichen Handlung gebräuchlichsten Hülfsbücher, so wie sie Herr May in seiner Einleitung in die Hand-

Handlungswissenschaft im ersten Theil beschrieben hat. Andre Schriftsteller, die das Buchhalten umständlich gelehrt haben, thun noch ein und anderes dazu, lassen auch wohl von obigen eins aus, und weichen also von einander ab. Es kommt hier auf die Namen und Anzahl der Hülfsbücher nicht so genau an, jeder Kaufmann richtet sich nach seinen Geschäften, es ist genug, wenn er jedem Theil seiner Handlung ein eigenes Buch hält, und alles richtig darinnen aufschreibt.

§. 892.

Die drey Hauptbücher aber, das Memorial, das Journal, und das Hauptbuch, sind in allen Handlungen nothwendig, in ihnen wird die ganze Handlung concentrirt und in Ordnung gebracht, so daß man seine Einnahmen und Ausgaben bestimmt wissen, und jeden Augenblick nachsehen kann. Sie können aber auf zweyerley Weise gehalten werden, entweder einfach, oder doppelt, das ist, Italiänisch.

§. 893.

Bey dem einfachen Buchhalten schreibt man im Memorial und Journal die Posten der Zeitfolge nach unter einander hin, und die Debitoren und Kreditoren alle durch einander, nur daß man im Journal jedem Handlungsfreund das Wort Soll beysetzt, wenn er Debitor, und Soll haben, wenn er Kreditor ist; im Hauptbuch aber giebt man jedem sein Soll und Soll haben, auf die zwo Seiten gegen einander über; unter das Soll setzt man, was er von uns empfangen hat, und unter das Soll haben, was wir von ihm bekommen haben.

§. 894.

§. 894.

Aus dieser Einrichtung ist klar, daß man bey dem einfachen Buchhalten, wenn man anders genau verfährt, sich mit jedem ohne Anstand ganz richtig berechnen kann. Das Hauptbuch weißt an, was der Handelsmann jedem, mit dem er zu thun hat, schuldig ist, und was er von jedem zu fordern hat, allein es läßt eine große Lücke übrig, die doch nothwendig ausgefüllt werden soll; man kann sich selbst nicht ohne große Mühe seine Rechnung machen, nicht so bald finden, wie seine Sachen gehen und stehen; und dann kann man große Fehler im Buchhalten begehen, ohne daß man im Stand ist, sie zu entdecken.

§. 895.

Allen diesen Mängeln hilft das doppelte oder italiänische Buchhalten ab; daher ist es auch auf allen guten Comtoiren gebräuchlich, und jeder Kaufmann sollte billig gehalten seyn, sich dieser Methode zu bedienen. Ich will also hier, so viel es der Zweck eines Lehrbuchs erlaubt, die vornehmsten Grundsätze desselben vortragen.

§. 896.

Die Dunkelheit aller Schriftsteller vom Buchhalten ist hier so unbegreiflich groß, daß ich wirklich nicht weiß, wie sich ein Anfänger heraushelfen soll. Statt der weitläuftigen fingirten Rechnungen, die noch dazu im Comtoirstyl, so wie die ganzen Werke überhaupt, geschrieben sind, machen die Sache weit dunkler, als vorhin; an dessen statt sollte man die Wissenschaft systematisch lehren, und dann durch Beyspiele aus wirklichen Rechnungen erläutern. Wenn man das Buchhalten versteht, so kann man Haasens und Schneiders Werke gebrauchen,

sonst

sonst aber nicht. May sagt so wenig davon, daß er lieber so wie Ludovici alles mit Stillschweigen hätte übergehen sollen.

§. 897.

Man bemerke also sorgfältig folgende Grundsätze: Bey dem einfachen Buchhalten berechnet sich der Handelsmann als eine einfache Person mit allen Leuten, mit denen er Geschäfte zu thun hat; er ist bey jedem entweder Debitor oder Kreditor; doch macht er sich selbst keine Rechnung, sondern nur immer seinen Handelsleuten. Bey dem doppelten Buchhalten aber wird das Handlungskapital als eine, die Kassa als die andre, das Wechselgeschäfte als die dritte, die Waarenmasse als die vierte, und Gewinn und Verlust als die fünfte Person betrachtet; kurz, jeder besondre Theil der Handlung, (wohl zu merken,) der Einnahme und Ausgabe hat, wird hier als Debitor oder Kreditor angesehen, dem man also seine besondre Rechnung (Conto) halten muß.

§. 898.

Aus diesen verschiedenen Wirkungspunkten der Handlung, die als so viel fingirte Personen betrachtet werden, entstehen nun folgende Rechnungen (Konti) 1) das Kapitalkonto; 2) das Kassakonto; 3) das Wechselkonto; 4) das Waarenkonto; 5) das Gewinn- und Verlustkonto; 6) das Unkostenkonto u. s. w. Nun läßt sich keine Einnahme oder Ausgabe denken, die nicht unter eine von diesen Rubriken gebracht werden könnte, und auch wirklich gebracht werden muß; eben so hat auch jede Einnahme und Ausgabe ihren reellen

we-

wesentlichen Mann, der sie empfängt oder ausgiebt, und dem man auch Rechnung führen muß, so daß also alle Posten doppelt in Rechnung gestellt werden müssen, daher dann der Name doppelte Buchhaltung entsteht.

§. 899.

Jetzt will ich nun die Einrichtung obiger Konti der Ordnung nach lehren, und dann anzeigen, wie nach denselben Buch gehalten werden muß, so wird sich der Nutzen und der Erfolg dieser doppelten Buchhaltung klar und deutlich entwickeln lassen. Ein ordentlicher Handelsmann muß ein gewisses Kapital an Geld haben, mit dem er seine Handlung treibt; nun geht alle sein Bestreben dahin, dieß Kapital immer mehr und mehr zu vergrößern, und alles was es vermindert, zu vermeiden. Damit er nun ohne Mühe, jeden Augenblick sehen möge, wie es um sein Kapital steht, so hat er in seinen Büchern ein Kapitalkonto, unter dessen Soll seine ganze Masse in einer Summe gehört, unter das Sollhaben aber setzt man die Größe, die es beym Schluß des vorigen Jahrs hatte, und am Ende des laufenden schreibt man den reinen Ertrag desselben dazu.

§. 900.

Die Kassa ist der Behälter des baaren Geldes; sie nimmt täglich ein, und giebt täglich aus, daher ist sie einer beständigen Veränderung unterworfen. In dem Kassabuch wird ihr unter Debet und Kredit Buch gehalten, §. 879. aus demselben formirt man hernach in den Hauptbüchern das Kassakonto, dessen Debet immer die Einnahme an baarem Gelde, und das Kredit die Ausgabe desselben enthält.

Wenn

Wenn also Waaren eingekauft, und kontant bezahlt werden, so heißt es: Waarenkonto soll an Kassakonto u. s. w. werden aber Waaren verkauft, und die Kassa nimmt das Geld ein, so heißt es: Kassakonto soll an Waarenkonto.

§. 901.

Wer viel mit Wechseln zu thun hat, der hält ein Wechselbuch, §. 886. und eben so auch in den Hauptbüchern ein Wechselkonto. Alle Wechsel die wir einkaufen, oder sonst auf irgend eine Weise zu unserm Eigenthum bekommen, gehören unter das Debet des Wechselkonto. Wenn wir sie mit baarem Geld bezahlen, so heißt es: das Wechselkonto soll an Kassakonto; hingegen, wenn wir Wechsel ausstellen, oder an andre indossiren, oder präsentiren, und Geld dafür empfangen, so setzt man: Kassakonto soll an Wechselkonto. Bezahlt man Waaren mit Wechseln, so wird das Waarenkonto dafür Debitor, und das Wechselkonto Kreditor, und so auch im Gegentheil.

§. 902.

Die ganze Waarenmasse ist auch eine fingirte Rechnungsperson, der man ein Lagerbuch hält, §. 888. Wenn man das Fakturenbuch in Debet und Kredit schreibt, so gehört es auch hieher; aus diesen Büchern entsteht dann in den Hauptbüchern das Waarenkonto, dessen Debet allen Einkauf, und dessen Kredit allen Verkauf enthält. Geschieht beydes kontant, so werden das Waarenkonto und das Kassakonto Debitor und Kreditor gegen einander; geschieht es per Wechsel, so findet das nämliche mit dem Wechselkonto statt; wird aber auf

Zeit

Zeit gekauft oder verkauft, so wird das Waarenkonto gegen den Käufer Kreditor, und gegen den Verkäufer Debitor.

§. 903.

Wenn man in einer ordentlichen Handlung steht, so wird durch die Zeit gewonnen, aber auch wohl verlohren. Gewinn und Verlust ist dem Kaufmann höchst wichtig; den ersten sucht er mit allem Fleiß zu erhalten, und den letzten zu vermeiden. Um nun beyde Größen bestimmt wissen zu können, so hält er in seinen Hauptbüchern auch ein Gewinn- und Verlustkonto; alles was Verlust ist, gehört hier unter das Debet, und alles was gewonnen wird, unter das Kredit. Was an Waaren, Wechseln, Geld u. d. g. gewonnen oder verlohren wird, das ergiebt sich aus den Waaren- Wechsel- Kassa- und anderen Konti, und wenn man diese schließt, so schreibt man das Saldo des Gewinns oder Verlusts ins Gewinn- und Verlustkonto. Wenn aber während laufenden Rechnungen, Einnahmen oder Ausgaben, Gewinn oder Verlust vorkommen, die in keinem Konto ihren Platz finden, als z. B. Commissions- oder Speditions- Provisionen, Rabat, den man macht, oder der einem gemacht wird, Verunglücken der Waaren oder dergleichen, so schreibt man solche Posten aufs Gewinn- und Verlustkonto.

§. 904.

Wenn in einer Handlung keine sonderliche Unkosten vorkommen, so kann man sie auf dem Gewinn- und Verlustkonto berechnen. Bey Fabriken aber, oder wo sehr viele Taglöhne, beträchtliche Transportkosten und Spesen bezahlt werden, da pflegt man noch ein Unkostenbuch, und in den

Haupt-

Hauptbüchern ein Unkostenkonto zu halten. Diesem schreibt man alles, was in der Haushaltung, und in der Handlung an Unkosten darauf geht, auf sein Debet, z. B. man setzt: Unkostenkonto Debet oder Soll an Kassakonto. Wenn uns andre Unkosten bezahlen, so kann man diese ins Kredit setzen, und dann sagen: Kassakonto soll an Unkostenkonto. In Fabriken, wo viel zu bauen und zu reparziren ist, da macht man auch ein Bau- und Reparatipnskonto. u. s. w.

§. 905.

Diese verschiedene Konti sind also alle, wie aus dem vorhergehenden begreiflich ist, Debitoren und Kreditoren gegen einander, so wie auch jedes Konto gegen die Handelsfreunde, bald Debitor, und bald Kreditor wird; daher kommts also, daß alle Posten doppelt aufgeschrieben werden müssen; einmal ins Debet und Kredit der Konti's gegen einander, und das andremal ins Debet und Kredit, der wirklichen Handelspersonen gegen die Konti's; wie solches nun im Verfolg bey der Erklärung, wie die Bücher gehalten werden müssen, deutlich werden wird.

§. 906.

Das Memorial, oder die Strazza könnte auch wohl das Magazin der Posten genannt werden; hier schreibt jeder, der auf dem Comtoir arbeitet, alles was ihm an Einnahme und Ausgabe vorkommt, deutlich und umständlich ein; man sieht aber weder aufs Debet, noch aufs Kredit, sondern man schreibt hinten in die Linien Einnahmen und Ausgaben durch einander, denn da wird nichts summirt. Wenn ein völliger Posten da steht,

so

so zieht man eine Linie darunter her, um einen Posten vom andern wohl unterscheiden zu können. Tag, Datum, Namen, Maaß, Gewicht und Zahl, darf aber durchaus nicht vergessen werden; kurz, man muß über Jahr und Tag, aus der Strazza noch alle Bücher richtig formiren können.

§. 907.

Aus diesem Memorial (Gedächtnißbuch) werden hernach alle andre Bücher formirt, besonders aber dient es dem Buchhalter, das Journal darnach zu schreiben, ob er gleich auch wohl thut, wenn er die Hülfsbücher dabey zu Rathe zieht, damit alles richtig übereinstimme, und kein Fehler gemacht werde. Auf vielen Comtoiren schreibt man das Memorial schon in Journalsform, ich halte das aber nicht für dienlich; wo die Geschäfte nicht sonderlich vielfältig sind, da kanns angehen; dann hat der Buchhalter bey Verfertigung des Journals weiter nichts zu thun, als daß er die Strazza rein und sauber abschreibt.

§. 908.

Das Memorial ist bey allen Arten des Buchhaltens einerley; aber bey dem Journal zeigt sich der Unterschied auf eine merkliche Weise. Wenn man auf die einfache Art Buch hält, so schreibt man die Posten der Zeitfolge nach unter einander hin, Debitoren und Kreditoren durch einander, dem Debitor setzt man das Wort Soll, und dem Kreditor das Wort Soll haben zu; der Handlungsprinzipal aber wird niemals als Gläubiger oder Schuldner eingetragen.

§. 909.

§. 909.

Bey dem doppelten Buchhalten hingegen, wird mehrentheils, seltene Fälle ausgenommen, der Prinzipal in seinen Konti's, in jedem Posten, entweder als Debitor, oder als Kreditor aufgestellt, und immer der Debitor vorangesetzt; daher kommt auch das Wort Soll haben niemals vor, sondern nur blos das Wort Soll. Um nun die Sache noch deutlicher zu machen, so will ich etliche Beyspiele anführen. Gesetzt, man kaufte eine Waare ein, ohne sie baar zu bezahlen, weilen man mit dem Verkäufer in Handlungsverhältnissen steht, und der Verkäufer hieße Anton Spät, so schreibt man erst oben über den Posten den Datum in eine gebrochene Linie, und dann

Waarenkonto — — — — — Soll
an Herrn Anton Spät u. s. w.

§. 910.

Wenn ihm aber der Handlungspatron Waaren zuschickt, so heißt es

Herr Anton Spät — — — Soll
an Waarenkonto u. s. w. Wenn man Waaren einkauft, und gleich auf der Stelle bezahlt, so wird das bey dem einfachen Buchhalten gar nicht eingetragen, bey dem doppelten aber allerdings, denn da ist in diesem Fall das Waarenkonto Debitor, das Kassakonto aber, welches das Geld hergab, Kreditor, mithin schreibt man

Waarenkonto — — — Soll
an Kassakonto u. s. w. Wenn man aber Waaren verkauft, und sie baar bezahlt bekommt, so setzt man

Kassakonto — — — — Soll

an Waarenkonto. u. s. w. Würde man einkaufen, und so gleich mit Wechseln bezahlen, so setzt man

Waarenkonto — — — Soll
an Wechselkonto u. s. w. Verkauft man und wird mit Wechseln bezahlt, so ist das Wechselkonto so lange Debitor, bis sie einkassirt sind, dann wird es Kreditor, und Kassakonto Debitor.

§. 911.

Aus diesen wenigen Beyspielen kann man nun leicht erkennen, wie das Journal geschrieben werden müsse; es kommt nur alles darauf an, daß alle Posten der ganzen Handlung, der Zeitfolge nach, (denn darum heißt das Buch Journal) auf das richtigste und deutlichste eingetragen werden; man darf nichts vergessen, nichts radiren oder ausstreichen, denn dieß Buch muß vor Gericht gültig seyn können, und dann muß auch jeder Posten seinen Debitor und Kreditor haben; dieß letztere ist bey dem doppelten Buchhalten wesentlich. Ob aber der Debitor gerad immer voranstehe, oder der Kreditor, darauf kommt so viel nicht an, nur daß man die einmal gewählte Ordnung immer wohl beobachte.

§. 912.

Das Journal ist ein sicheres authentisches Protokoll der Handlung, worinnen alle Geschäfte bis zu ewigen Zeiten legitim aufbewahrt werden; es hat also seinen treflichen Nutzen, und ist unumgänglich nöthig, besonders auch darum, damit man das Hauptbuch sicher und richtig daraus formiren könne. Dieses Hauptbuch führt seinen Namen nicht ohne Grund, denn es hat den Zweck, so wohl dem Prinzipal in allen seinen erdichteten

Personen, oder Konti's aufs genaueste zu zeigen, wie seine Sachen stehen, als auch jedem Handelsfreund, mit dem er zu thun hat, seine genauste Rechnung in Debet und Kredit zu stellen, und endlich durch die Vergleichung der verschiedenen Konti's, ihre Bilanzen und Saldirungen, sich selbst zu kontrolliren, so daß sich jeder, auch der kleinste Fehler offenbaren muß.

§. 913.

Die ganze Einrichtung des Hauptbuchs beruht auf folgenden Stücken: Man nimmt die zwo gegen überstehende Seiten für ein Folium, und paginirt sie auch mit einer Zahl; auf die erste Seite kommt immer das Debet, und auf die gegenüberstehende das Kredit; dann werden für jede Rubrik zwo Queerlinien über beyde Seiten gezogen, zwischen welche man den Namen mit schöner Frakturschrift einschreibt. So wohl alle Konti des Prinzipals, als so viel fingirte Personen, als auch alle Handelsfreunde, machen hier die Rubriken aus; jedes Konti, und jeder Handelsfreund bekommt unter seiner Rubrik auf die erste Seite sein Debet, und auf die zweyte sein Kredit.

§. 914.

Nun trägt man einen Posten nach dem andern, mit kurzen Worten, aus dem Journal ins Hauptbuch, unter seine gehörige Rubrik. Das Debet eines Konto, oder eines Handelsmannes kommt auf die erste, und sein Kredit auf die andre Seite; was also im Journal der Zeitfolge nach zerstreut ist, das kommt hier unter seine gehörige Rubrik. Wenn nun am Ende des Jahrs das Debet und Kredit jeder Rubrik summirt wird, so zeigt das Saldo, wenn man eins vom andern abzieht, was die

die rubrizirte Person, entweder noch zu fordern, oder zu bezahlen hat, dieß wird dann zu der kleinern Summe addirt, so müssen immer die Summen des Debets und Kredits vollkommen gleich werden.

§. 915.

Um nun auch zum Theil die herrlichen Vortheile des doppelten Buchhaltens einzusehen, so bemerke man folgende Beyspiele: Unter dem Debet des Kassakonto stehen alle baare Einnahmen, unter seinem Kredit aber alle baare Ausgaben; wenn nun beyde summirt werden, und dann das Kredit vom Debet abgezogen wird, so zeigt das Saldo, was noch in der Kassa vorräthig ist. Verfährt man mit dem Wechselkonto eben so, so zeigt das Saldo die Papiere, die noch nicht abgegeben oder präsentirt sind. Das Saldo des Waarenkonto muß mit dem Waarenlager übereinkommen; und endlich müssen die Saldirungen aller Rubriken aller Handelsfreunde mit den Saldirungen der Konti's auch zusammen stimmen; geschieht das nicht, so ist irgendwo gefehlt worden. So kontrollirt sich das doppelte Buchhalten selber, und will man jemand seine Rechnung machen, so darf man nur seine Rubrik im Hauptbuch auf ein Blatt Papier abschreiben.

Wer diese Grundbegriffe des doppelten Buchhaltens gehörig gefaßt hat, der lese nun folgende Schriften aufmerksam durch, so wird er genugsames Licht bekommen.

Salomon Haasens einfacher und doppelter Buchhalter und

Johann Gottfried Schneiders Italiänische doppelte Buchhaltung.

§. 916.

Bey dem Buchhalten sind endlich noch mancherley Stücke zu beobachten: zur rechten Hand kommen die Kolumnen oder Falzen für die Gelder, oft auch für die Münzsorten; zur Linken zieht man Linien für die Seitenzahl der Bücher, in welchen man den Posten finden kann; so weißt das Journal auf das Hauptbuch, und dieß auf das Journal. Wenn ein Posten die ganze Seite nicht ausfüllt, so zieht man eine schiefe Linie über den leeren Theil herab, damit niemand etwas dahin schreiben möge, und was dergleichen Punkte mehr sind. Um ein guter praktischer Buchhalter zu werden, muß mans auf einem Comtoir erlernen.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Vom Bankerot.

§. 917.

So lange die Handlung glücklich von statten geht, und der Kaufmann ordentlich bestehen kann, so lange dauert sein Kredit fort. Wenn aber entweder Unglück, oder Liederlichkeit, oder Leichtsinn, oder gar der Vorsatz, seine Kreditoren um das Ihrige zu bringen, ihn veranlassen, sich für insolvent zu erklären, und er also ausweicht, so sagt man, er habe Bankerot gemacht. Im gemeinen Leben bedient man sich dieses Worts in allen jenen Fällen; eigentlich aber soll es nur dann gebraucht werden, wenn ein Kaufmann boshafter Weise seine Kreditoren betrügt, dahingegen in Unglücksfällen das Wort Falliren oder Falliment schicklicher ist.

§. 918.

Ein ehrliches Falliment kann durch mancherley Ursachen entstehn: hieher gehören Seeschaden an unversicherten Waaren; ausgestellte oder gekaufte Wechsel, die unbezahlt zurückkommen; Feuerschäden, böse Schuldner, Fallimente großer Häuser, mit denen man in allzugroßer Verbindung steht; wichtige Prozesse die verlohren werden, u. d. g. Wenn ein Handelsmann beweisen kann, daß er durch dergleichen Zufälle ohne sein Verschulden insolvent geworden, so verdient er Nachsicht und Mitleiden; er muß aber dann auch ehrlich bleiben, und sich nicht am Ende noch durch unerlaubte Mittel zu helfen suchen. Am besten ists, wenn man den Kreditoren seinen Zustand treulich offenbart, und alles hingiebt.

§. 919.

Digitized by Google

§. 919.

Die betrügerische, oder eigentliche Bankerotte sind gewöhnliche Folgen des Leichtsinns, und der Verschwendung. Sieht man am Ende, daß es nun nicht länger mehr zusammenhängen kann, und man möchte doch gerne so fort hausen, und wohlhabend bleiben, so steckt man die Schlüssel in die Thür, nimmt das Beste an Geld und Kapitalien mit, und wandert fort. Ein jeder sieht leicht ein, daß das ein wahrer Diebstahl ist, und daß also auch die Strafe desselben einem solchen Verbrecher zukommt. Noch gottloser handelt ein Kaufmann, wenn er aus purem Geiz Bankerot macht, wovon man auch, wiewohl eben nicht häufige, Beyspiele hat.

§. 920.

Wenn ein Handelsmann in die Umstände geräth, daß er seine Gläubiger nicht mehr befriedigen kann, so muß er alsofort die Obrigkeit so lange um Schutz anflehen, bis seine Sache entschieden ist; denn oft werden die Kreditoren so aufgebracht, daß sie einen solchen Mann mißhandeln. Sogar thut er am besten, wenn er seine Sache einem Bevollmächtigten überträgt, und so lange beyseit geht, bis sich der Sturm gelegt hat. Ueberhaupt dient es allen Kaufleuten, und besonders jungen Anfängern zur Nachricht, daß sie ja niemals hart gegen einen solchen Unglücklichen handeln sollen, denn niemand ist gegen einen solchen betrübten Zustand gesichert.

§. 921.

Ein Fallit hat zwey Mittel mit seinen Schuldherren aufs Reine zu kommen: 1) wenn er mit ihnen akkordirt, so daß er ihnen ein gewisses fürs Hundert giebt; man sagt alsdann von ihm, er habe

habe mit seinen Gläubigern akkordirt; in dem Fall müssen die Kreditoren, wenn ihnen das Akkordirte bezahlt wird, völlig zufrieden seyn. Wenn sich auch der Fallite nachmals erholt, so ist er ihnen doch nichts mehr schuldig. Und 2) wenn er alles was er hat, hingiebt, und es den Gläubigern überläßt, sich daran bezahlt zu machen, so gut als sie können; dieß nennt man Bonis cediren, und dann kommts zum Konkurs. Sollte sich aber dann hernach der Schuldner auch wieder erholen, so haben doch die Gläubiger das Recht, aufs neue zuzugreifen.

§. 922.

Bey Fallimenten und Bankerotten nennt man das was zum Besten der Kreditoren noch da ist, die Fallitmasse. Es ist leicht zu begreifen, daß man eine solche Sache nicht der Willkühr beyder Partheyen überlassen darf, der Fallit könnte vieles bey Seite bringen, der gescheitere Kreditor den geraderen, aufrichtigern und dümmern überlisten, u. s. w. Die Obrigkeit muß also ins Mittel treten, und jedem sein Recht angedeyen lassen. Jeder Staat hat hier seine eigene Gesetze und Gebräuche, die sich aber doch alle auf das Recht der Natur gründen müssen, wenn sie anders gerecht seyn sollen; ich will also auch die Sache blos nach dem Recht der Natur abhandeln.

§. 923.

Das erste und nothwendigste ist, daß sich ein Kaufmann, wenn er falliren muß, alsofort zur Obrigkeit verfügt, sich daselbst vor dem Protokoll für insolvent erklärt, und dann um ein eisern

Wam-

Wammes (Salvum Conductum) anhält; dann muß die Obrigkeit ins Haus des Falliten gehen, und alles was Geld und Geldes werth ist, versiegeln, auch vermittelst einer Wache alles bewahren lassen; diese dient dann sowohl dem Schuldner als den Kreditoren zur Sicherheit. Wenn der Fallit entweicht, oder Bankerot macht, so muß die Obrigkeit eben so verfahren, so bald als sie den Austritt gewahr wird, und jeden, auch den meist intressirten Kreditoren als einen Dieb bestrafen, der sich gelüsten läßt, etwas von der Fallitmasse beyseite zu bringen.

§. 924.

So bald die Versiegelung vorgenommen worden, und die Obrigkeit den Debitoren mit seinen Gütern in Schutz genommen hat, so bald hält man das Falliment für deklarirt. Alle Kreditoren, Präsentanten von Wechseln und dergleichen, müssen sich nun ans Gericht wenden, denn der Fallit ist unfähig, in allem was Kredit betrift, selber zu wirken, so lange bis seine Sache entschieden, und er für unschuldig erklärt worden ist; auch kein Gläubiger, er mag auch seyn wer er wolle, darf sich jetzt mehr unterstehen, exekutorisch gegen ihn zu verfahren, bis alles in Ordnung gebracht worden.

§. 925.

Darauf setzt man eine Commission, oder Curatoren (Curatores bonorum) an; diese werden aus den Kreditoren genommen, und von der Obrigkeit bestätigt. Man thut wohl, wenn man einen oder mehrere unpartheyische Männer, geschickte Mäkler,

Mäkler, oder geschworne Sensalen mit zuzieht, damit alles desto Kaufmännischer und geschwinder entschieden werden möge. Diese Curatoren erhalten nun den Auftrag, 1) die Versiegelung aufzuheben; 2) alles was zur Fallitmasse, und ihrer Berichtigung gehört, in sichre Verwahrung zu nehmen; 3) einen vereideten Buchhalter anzunehmen, der die Bücher in Ordnung bringt, und den Statum Creditorum et Debitorum bilanzirt und berechnet; 4) die Waaren, bewegliche und unbewegliche Güter an den Meistbietenden zu verkaufen, und 5) alle Aktivschulden einzukassiren, und alles, was der Masse zum Besten dient, zu veranstalten.

§. 926.

Wenn der Fallite unordentlich Buch gehalten hat, und man also seine Kreditoren nicht alle weiß, so muß man sie durch ein Proklama von der Obrigkeit auffordern, daß sie sich melden. Da er während der Zeit, bis seine Sache entschieden ist, nichts gewinnen und erwerben darf, so muß ihm und den Seinigen, von den Curatoren, wöchentlich aus der Massa ein ordentlicher Unterhalt bestimmt und gereicht werden; auch ist er schuldig seinen Curatoren über alles richtige Auskunft zu geben. Wenn die Kreditores alle ausfündig gemacht worden, so muß man die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen untersuchen, und sie nach denselben in die gehörige Klassen ordnen.

§. 927.

Commissions- und Speditionsgüter gehören natürlicher Weise nicht zur Masse, aber die daran verdiente Provision; was der Fallite gegen Pfänder geliehen hat, muß von der Masse richtig ausbezahlt, und so die Pfänder gelößt werden. Wenn die Frau etwas in die Handlung gebracht hat, so wird sie durch die Gesetze auf verschiedene Weise behandelt. Am gerechtesten urtheilt Herr May §. 1184. wenn er sagt: Daß man die Frau für ihr eingebrachtes Kapital als einen Kreditor zur Masse treten lassen soll. Wenn Kinder Geschenke oder Erbschaften bekommen haben, so sollen sie auch dafür Gläubiger werden; eben so auch Pupillen, wenn der Fallit Vormünder war, und ihre Gelder verwaltete. Alle Intressen hören von der Zeit an auf, da die Güter zur Fallitmasse geworden.

§. 928.

Die Kreditoren werden, wenn alles liquid ist, in Klassen geordnet. In die erste gehören alle, denen gar nichts abgezogen werden darf, als da sind geistliche und weltliche Abgaben, Gebühren der Aerzte, der Lehrer u. d. g. Diese müssen also zuerst ganz aus der Masse bezahlt werden; darauf folgen die, welche baare Gelder vorgeschossen, und Hypotheken haben, wo dann das Alter derselben die Ordnung ausmacht; dann setzt man die Waaren-Kreditoren, wo wiederum das Alter der Schulden den Rang bestimmt.

§. 929.

Digitized by Google

§. 929.

Wenn die Curatoren alles in Ordnung und ins Reine gebracht haben, so können sie ihren entworfenen Plan nicht eigenmächtig ausführen, sondern sie müssen die Kreditoren versammlen, ihnen den Plan vorlegen, und dann die meisten Stimmen entscheiden lassen; diese können aber nicht nach den Personen angenommen werden, so daß jeder Gläubiger, er mag viel oder wenig zu fordern haben, für eine Stimme gilt, sondern es wäre am allerbesten, wenn man jedem hundert Thaler oder Gulden, oder sonst einer runden Zahl eine Stimme gäbe; so viele Hundert dann einer zu fordern hat, so viele Stimmen hat er.

§. 930.

Das Verhältniß der Fallitmasse gegen die Schuldforderungen mag so klein seyn wie es will, so sollen doch die Curatoren zuerst einen Vorschlag zum gütlichen Vergleich thun; hiezu hat auch der Fallit, ob er gleich vorjetzo unmündig ist, volle Freyheit, und wenn er einen Bürgen stellt, so kann auch sein Vorschlag angenommen werden. Geschieht dieß, so sind die Curatoren ganz von ihrer Pflicht frey, und er wird wieder in völlige Freyheit zu handeln gesetzt.

§. 931.

Wenn aber auf keine Weise ein gütlicher Vergleich Statt findet, so wird zum Konkurs geschritten. Es wird alsdann ein Proklama veranstaltet, und

und an einem bestimmten Tag zur öffentlichen Auktion aller beweglichen und unbeweglichen Güter geschritten, was nun da herauskommt, wird unter die Gläubiger vertheilt, und sie müssen damit zufrieden seyn, doch können sie sich das Recht vorbehalten, den Falliten wieder anzugreifen, wenn er sich wieder erholt hat. Mir deucht aber doch, es sey Christlicher, wenn man entweder mit dem Verkauf sich begnügte, oder wenn man das nicht will, ihm wenigstens etwas in der Hand ließe, womit er wieder anfangen kann; doch versteht sich von selbsten, daß dieß nur von redlichen Falliten zu verstehen ist, denn dem Betrüger, oder dem Verschwender kann man eine solche Nachsicht nicht verstatten.

Register.

Digitized by Google

Register.

Einleitung.

Trieb zur Glückseligkeit, Bedürfnißsphäre §. 1
Befriedigungsmittel auf dem Erdboden vertheilt 2
Aehnlichkeit und Unähnlichkeit der Bedürfnisse; die mehresten Länder können die Ihrigen nicht alle befriedigen 3
Daher allerseitiger Tausch des Ueberflusses, zur Ersetzung des allerseitigen Mangels 4
Ursachen, warum nicht jeder selbst unmittelbar tauschen kann 5
Ursprung des dritten Gewerbstandes, der Handlung 6
Beschwerlichkeit des Tausches, Ursprung der Tauschmittel, Folgen desselben 7-9
Tauschmittel als Maaßstab, Preiß 10
Verwandlung des Tauschmittels in Geld, Münze, durch die pragmatische Sanktion der Völker 11-13
Transport der Waaren 14
Bestimmung und Erklärung der Handlungswissenschaft 15-17
Waarenkunde 18
Geldkunde 19
Handelskunde 20
Frachtkunde 21
Zahlungskunde 22
Comtoirkunde 23
Worterklärung der Handlungswissenschaft 24
Handelspersonen 25
Zwey Theile des Lehrbuchs: Tausch, Expedition 26
Plan des ganzen Werks 27-34

Vorbericht von den Handelspersonen.

1. Hauptstück. Handelsfähige Personen.

Handelsfähigkeit, nach Wolstand, Gesetzen und eigenem Vortheil 35

Kauf-

Kaufmannſchaft des Adels, wahrer Begriff von der Ehre §. 36-39
Adel der Kaufmannſchaft 40
Handelsfähigkeit der Geiſtlichen 41
Der Soldaten 42
Der obrigkeitlichen Perſonen 43
Der Handwerksleute und Bauern 44-46
Der Juden 47
Der Frauenzimmer 48
Der Pupillen, der muthwilligen Betrüger, der Scharfrichter, Abdecker, u. d. g. 49-51
Handelsunfähigkeit ſummariſch 52
Wen ſein eigner Vortheil Handelsunfähig mache. 53-58

2. Hauptſt. Vom Handelsmanne.

Viererley Erforderniſſe zu einem Handelsmann 59
1) Was muß er wiſſen, ehe er ſich ſeinem Gewerbe widmet? 60-67
2) Was als Kaufmann? und 3) was iſt ihm wohlanſtändig? 68. 69
4) Sein moraliſcher Charakter 70-72

3. Hauptſt. Vom Handelsdiener.

Obige Eigenſchaften ſind allen Handelsperſonen nöthig 73
Was ein Handelsdiener ſey? 74
Complementiren 75
Faktor, Commiſſionär, Conſul 76
Comtoirbediente, Buchhalter 77.78
Caſſiren 79
Correſpondent 80
Ladendiener 81
Reiſediener 82
Condition, was dazu erfordert wird? 83-85
Nebenhandlung eines Bedienten unzuläßig 86
Abſchied eines Handelsbedienten 87
Behutſamkeit eines Bedienten bey dem Antritt einer eigenen Handlung 88
Behutſamkeit der Patronen in Anſehung der Bedienten 89

4. Hauptſt. Vom Handelsjungen.

Was ein Handelsjunge ſey? 90
Pflichten der Eltern und Vorgeſetzten 91

Digitized by Google

Beſondere Bemerkung bey der Beſtimmung der Kinder zu einem künftigen Beruf §. 92
Alter und Zeit zu den Lehr- und Conditionsjahren 93
Vermögen wird erfordert 94. 95
Beſte Wahl eines Lehrherrn 96. 97
Contrakt mit dem Lehrherrn 98-100
Pflichten deſſelben 101. 102
Pflichten des Lehrjungen 103. 104

5. Hauptſt. Von den Mäklern.

Was ein Mäkler iſt? 105
Eigenſchaften der Mäkler, dreyerley Gattungen derſelben 106. 107
Fernere Erforderniſſe eines Mäklers 108. 109
Geldmäkler und Wechſelmäkler 110-112
Waarenmäkler 113
Pflichten der Mäkler 114-118

6. Hauptſt. Handels- und Wechſelgerichte, gute Männer.

Handelsrechte und Gebräuche 119
Einrichtung der Handelsgerichte 120. 121
Markt- und Meßgerichte, Verfahren derſelben 122
Gute Männer, Oymann 123
Compromiß, Arbitrage. 124

Erſter Theil vom Tauſch.

1. Abſchn. Waarenkunde.

Was Waare iſt? 125
Rohe Produkte, Kunſtprodukte, ihre Quellen 126
Rohe Produkte der ſich ſelbſt überlaſſenen Natur 127
Produkte des Mineralreichs 128
Produkte der Kunſt 129
Maaß, Gewicht und Zahl 130
Verſchiedene allgemeine Eigenſchaften 131

1. Hauptſt. Landwirthſchaftliche Waaren.

Landwirthſchaft, der Grund aller Staatsglückſeligkeit, Folgen dieſes Satzes 132. 133
Grundſatz der Handlung zur allgemeinen Glückſeligkeit 134. 135
Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhrhandel 136
Inländiſche Waarenkunde 137-139
Viererley Länder in Anſehung ihrer Produktion 140

Ge-

Getreideländer und Handel §. 141. 146
Weinländer und Weinhandel 147. 149
Viehzucht, Pferdehandel 150. 152
Rindviehhandel, und sein: Produkten 153. 154
Schaaf- und Wollhandel 155. 156
Wichtige Anmerkung über die Viehhändler 157
Handel mit Handelspflanzen 158
Flachs- und Hanfhandel 159
Oelsaamenhandel 160
Gartengewächse, Taback, Krapp 161
Hopfenhandel 162
Einfuhr des Getreides 163. 167
Des Weins 168
Regel für einen Staat der keine Produktion hat 169
Wirkungen des Durchfuhrhandels 170. 171

2. Hauptst. Forstwirthschaftliche Waaren.

Jaad und Fischerey der Handlung gehören nicht hieher 172
Holzhandel 173. 184

3. Hauptst. Jagdwaaren.

Hieher gehören nur die wichtigen ausländischen Jagdprodukte 185
Pelzwerk und andre Thierprodukte 186. 187
Handel mit lebendigen Thieren 188
Gehörige Kenntnisse dazu 189. 190

4. Hauptst. Fischerey.

Fünferley Produkte der Handelsfischerey 191
Grönlandsfahrer 192. 193
Heringsfang 194. 196
Stockfisch- Cabeljau- Laberdanfang 197. 198
Perlenfischerey 199
Sardellen- und gewöhnliche Seefischerey 203

5. Hauptst. Mineralische Waaren.

Dreyerley mineralische Waaren, Juwelenhandel 201. 202
Metalle 203
Goldhandel 204
Silberhandel 205. 206
Eisenhandel 207. 210
Kupfer und Messing 211
Zinnhandel 212
Zink 213
Bley und Queckfilber 214
Erdarten 215

6. Hauptst.

Digitized by Google

6. Hauptst. Fabrikwaaren.

Ausdehnung und Nutzen der Fabriken §. 216
Daß der Fabrikant Handwerksmann seyn müsse 217. 218
Dreyerley Fabriken 1) Landwirthschaftliche 219
Getreidefabriken 220. 221
Oelhandel 222
Krapphandel 223
Tabackshandel 224
Leinwandhandel 225
Gerbereyen 226
Wollenfabriken 227
2) Forstfabriken 228
3) Töpferfabriken 229
Glas- und Spiegelfabrike 230
Eisen- und Stahlfabriken 231
Kupfer- Messing- und Zinnfabriken 232
Uebrige mineralische Fabriken 233
Bemerkung bey Einführung fremder Fabrikwaaren 234
Schlußbemerkung 235

7. Hauptst. Maaß, Gewicht und Zahl.

Verhältniß der Waare gegen das Tauschmittel 236
Bestimmung der Maaß, Gewicht und Zahl 237
Längenmaaß 238
Elle, Schuh, Zoll 239-241
Getreidemaaß 242
Flüßige Maaße 243
Gewicht, Waage 244
Schnellwaage 245. 246
Sack- oder Federwaage 247
Zweyschaalige Waagen 248
Gewicht 249-252
Zahl 253
Daß der Kaufmann die Verhältnisse der verschiedenen Maaßen, u. s. w. kennen müsse 254
Nützlichkeit der Reduktionstabellen, oder Vereinfachung der Maaßen u. s. w. 255

8. Hauptst. Allgemeine Bemerkungen 256

Eintheilung der Waaren nach dem Gebrauch 257
Nach den Kenntnissen u. s. w. 258
Ort, Güte, Vollkommenheit ꝛc. 259. 260

Prüfung der Waaren §. 261. 262
Preiß der Waaren 263

2. Abschn. Geldkunde.

Entwurf des 1sten und 2ten Hauptstücks 264
Des 3ten, 4ten und 5ten — 265
Des 6ten und 7ten — 266

1. Hauptst. Vom Werth.

Bestimmung des wahren eigentlichen Werths 267
Dreyerley Grade desselben 268
Eingebildeter Werth 269
Werth des Bedürfnisses 270
Handelswerth 271
Grundtrieb aller Wirksamkeit 272

2. Hauptst. Vom Preiß.

Bestimmung des Preises 273
Grund der Preißerhöhung 274. 276
Die 2te Ursache derselben 277
Die dritte —— 278
Partikular- und allgemeiner Preiß 279
Gesetzmäßiger Preiß 280

3. Hauptst. Tauschmittel.

Ursprung der natürlichen Tauschmittel 281. 283
Eigenschaften und Beschwerlichkeit dieser Tauschmittel 284. 285
Gebrauch derselben zum Tausch 286. 287
Eigenschaften des allgemeinen Tauschmittels 288. 291
Es vertritt die Stelle der Bedürfnisse und der Güter 292
Wird ihnen zum Maaßstab 293
Mangel an Geld macht wohlfeil 294
Ueberfluß desselben theuer 295
Dient auch zur Bestimmung des Preises 296. 297
Nutzen dieser Betrachtungen 298

4. Hauptst. Vom Gold und Silber.

Gold, Silber und Kupfer, das allgemeine Tauschmittel 299
Wie sie dazu geworden sind 300. 305
Sie sind auch gerad die allerschicklichsten Materien dazu 306

5. Hauptst. Vom Verhältniß des Goldes und Silbers.

Ursachen dieses Verhältnisses §. 307. 309
Vermehrung der Münzmetalle durch die Entdeckung von Amerika 310
Ihre Menge kann man nicht wissen 311
Verhältniß des innern Werths
des Goldes und dessen Maaßstab 312. 316
des Silbers und dessen Maaßstab 317. 318
Verhältniß des äußeren Werths beyder Tauschmittel gegen einander 319
Beyspiele und Folgen eines richtigen und unrichtigen Verhältnisses 320. 328
Wie man sich bey eigenen Gold- und Silberbergwerken zu verhalten habe 329. 330
Anleitung für den Kaufmann, das Verhältniß zu berechnen 331. 336
Nothwendigkeit der Freyheit, das Geld nach seinem wahren Werth zu geben und zu nehmen 337

6. Hauptst. Von den Münzen.

Beschwerlichkeit des Wägens des Goldes und Silbers im Handel 338
Ursprung der Münzen 339. 340
Ursache des Legirens, Schlagschatz 341. 342
Misbrauch desselben. Remedium 343
Münzfuß 344
Irrungen in demselben 345. 348
Folgen des schlechten Geldes 349. 350
Des guten richtigen Geldes 351. 353
Ob das Auswandern des guten Geldes zu befürchten 354. 355
Ob das Aufwechseln zu befürchten 356
Von den Scheidemünzen 357. 358
Daß sie auch gut ausgemünzt werden sollen 359. 360
Gesetze des besten Münzfußes 361
Münzkenntniß sehr nothwendig 362

3. Abschn. Handelskunde.

Entwurf des 1sten Hauptstücks 363
des 2ten — 364

Entwurf des 3ten und des 4ten Hauptstücks §. 365
des 5ten und 6ten 366
des 7ten 367
des 8ten und 9ten 368

1. Hauptst. Gewinn und Verlust.

Wo der ganze Preiß Gewinn ist 369. 370
Gewinn und Verlust entsteht durch Vergleichung des Aufwands und des Preises 371. 373
Folgen aus diesen Betrachtungen 374
Nutzen des häufigen Umschlags mit kleinem Gewinn 375
Regel für den Fabrikanten 376
Nothwendigkeit der Berechnung des Gewinns 377
Plan zu dieser Berechnung 378. 379

2. Hauptst. Waarenhandel.

Bestimmung des Waarenhandels, Tausch- und Kaufhandel 380. 381
Alter und neuer Barathandel 382. 383
Fehler desselben 384
Regeln der Buchhandlung 385. 388
Entscheidung wegen dem Nachdruck 389. 390
Verschiedene Gattungen des Waarenhandels 391
Großhandel, Nutzen desselben 392
Kramhandel, Nutzen und Schaden desselben 393
See- und Landhandel 394
Unterschied nach den Orten wohin man handelt 395. 396
In- und ausländischer Handel 397. 398
Erlaubter und unerlaubter Handel 399
Hülfsgeschäfte zum Waarenhandel 400

3. Hauptst. Vom Einkauf und Verkauf.

Verschiedene Arten des Einkaufs und Verkaufs 401
Mittel- und unmittelbarer Ein- und Verkauf 402
Vorsicht dabey 403
Bey der Lieferung 404
Zeitpunkt, wo die Gefahr vom Verkäufer zum Käufer übergeht 405
Conditionen bey dem Handel 406
Ein- und Verkauf durch andre 407. 408
Pflichten dabey 409. 411
Spedition der Waaren 412. 413

Wenn

Digitized by Google

Wenn man einem Reisenden Waaren zum Verkauf mitgiebt, was dabey zu beobachten §. 414
Gerichtlicher Verkauf, Auktion 415-422
Weniger gewöhnliche Einkaufs- und Verkaufsarten 423
Verkauf auf Lieferung 424-427
Einkauf auf Muthmaßung 428-434
Auf Prämien 435. 436
Messen und Märkte 437
Märkte 438-440
Messen 441-445
Meßhandel 446-451
Börsen 452. 453

4. Hauptst. Rabat, Thara und Gutgewicht.

Ursprung des Rabats 454-457
Art den Rabat zu berechnen 458
Diskonto und dessen Berechnung 459
Es wird wenig mehr vom Ursprung des Rabats Gebrauch gemacht 460
Was Thara ist 461
Brutto, Netto, wo Thara gebräuchlich 462
Berechnung der Thara 463-466
Abzug, wo keine Thara statt findet, Supra-Thara 467
Was Gutgewicht ist 468
Unterschied des Gutgewichts, und Beobachtung dabey 469
Berechnung desselben 470
Wie das Gutgewicht im Brutto und Netto zu berechnen 471

5. Hauptst. Groß- und Kleinhandel.

Verschiedene Handelsarten 472
Was Großhandel ist 473
Erfordernisse zum Großhändler 474
Dreyerley Arten des Großhandels 475
Wohnort der Großhändler 476
Vorzüge und Nachtheile des Großhandels 477. 478
Der Großhandel hat doch wichtige Vorzüge 479
Was dazu erfordert werde 480
Pflichten des Großhändlers 481
Dreyerley Arten des Kleinhandels 482
Kramhandel 483-485

Digitized by Google

Buchhalten des Krämers §. 486
Regeln bey dem Einkauf 487. 488
Bey der Kramerinnung 489
Kleine Krämerey, und ihre Regeln 490
Handwerkskrämerey soll nicht eingeschränkt werden 491. 492

6. Hauptst. Land- und Seehandel.

Richtung der Handlung nach dem Transport 493
Eigenschaften des Landhandels 494
und Pflichten des Landhändlers 495. 496
Sein Wohnort, und andre Regeln 497. 498
Fuhrwerk und seine Einrichtung 499
Pflichten des Kaufmanns dabey 500
Einrichtung der Posten 501
Flußschiffarth 502. 504
Seehandlung 505. 506
Schiffarth 507
Zweige des Seehandels 508
Eigenschaften des Seehändlers 509
Pflichten desselben 510. 511
Des Regenten 512

7. Hauptst. Vom in- und ausländischen, und Coloniehandel.

Inländischer Großhandel 513. 514
als Grund des ausländischen 515
Ursprung der Colonien 516
deren Einrichtung 517
und Verwaltung 518. 519
Fernere Betrachtung, Negerhandel 520
Coloniehandel 521. 522
Regierung der Colonien 523
Nutzen der Colonien 524
Andere Arten von Colonien 525. 526

8. Hauptst. Commissionshandel.

Erklärung der Wörter Commission, Committent, Commissionär, Provision 527
Vorsicht bey dem Commissionshandel 528
Pflichten dabey 529. 530
Bey Bezahlungen 531

Digitized by Google

Beym Waarenhandel §. 532. 533
Ob der Commissionär del credere stehen müsse 534. 535
Behutsamkeit dabey 536. 537
Bey dem Einkauf und Versendung 538. 539
Bey dem Verkauf 540. 541
Berechnung des Commissionärs mit dem Committenten 542
Prekariehandel 543

9. Hauptst. Compagniehandlung.

Compagniehandel, dessen Vortheile 544
Beschwerlichkeiten desselben 545
Eigenthumsrecht der Mitglieder wird bestimmt 546. 547
Streitigkeiten gehören vors Gericht der guten Männer 548
Viererley Handelskompagnien 549
Allgemein bekannte gewohnliche Handelsgesellschaften 550
Beytrag zum Fond, Contrakt 551. 552
Vertheilung der Geschäfte 553
Verbindung in Solidum 554
Aufhebung der Gesellschaft 555
Gemächlichkeitskompagnie 556. 559
Unbekannte stille Gesellschaft 560. 562
In welchem Fall sie schädlich seyn könne 563
Verbindung in Solidum findet nicht statt 564
Große öffentliche Handelskompagnien, deren Ursprung 565. 566
Freyheit durch Aktien beyzutreten 567
Einrichtung derselben, Aktienhandel 568. 569
Direktion der Compagnie 570
Oeffentlicher Verkauf ihrer Waaren 571

Zweyter Theil. Von der Expedition.

4. Abschn. Von der Frachtkunde.

Erklärung des Worts Frachtkunde 572
Bestimmung des 1. 2. 3. und 4ten Hauptstücks 573
des 5. und 6ten 574

1. Hauptst. Von der Versendung überhaupt.

Versendung auf eigene Rechnung 575
auf anderer Rechnung, und zu weiterer Versendung 576
Pflichten des Versenders 577

Digitized by Google

Frachtbrief, Connoissement, Polize über die Schiffsladung, Carteparthie §. 578. 581
Einpacken und Zeichnen 582. 586
Mäuthe, Zölle, Accise 587. 589

2. Hauptst. Von der Schiffarth.

Wichtigkeit der Schiffarth, ihre Art bey den Alten 590
Schiffskompaß 591
Länge und Breite der Oerter, und deren Gebrauch 592. 593
Anker und dessen Gebrauch 594. 595
Ebbe und Fluth des Meers 596
Hafen 597
Rheede, Lichter, Leuchtthürme 598
Loosen 599
Consul 600
Admiral, Admiralität 601
Flagge, Wimpel, Stander, Seepaß 602
Seerechte 603. 604
Während dem Krieg 605
Strandrecht 606
Seeräuber, warum man sie duldet 607
Kriegsschiffe, Caper, Embargo 608
Quarantäne, Schiffsofficiere, Schiffsvolk 609
Beschaffenheit der Schiffe in Ansehung ihres Baues und Größe 610. 611

3. Hauptst. Schiffsrhederey.

Schiffsrhederey, warum sie nützlich 612
Direktion eines Schiffsrhederbrief 613. 614
Verhalten, wenn ein Schiff gebaut werden soll, Bielbrief 615
Messen des Schiffs, Meßbrief 616
Schutz gegen die Seewürmer 617
Verhalten bey dem Verkauf eines Schiffs 618
Bey dem Gebrauch desselben, Pflichten des Direktors 619. 620
Wie man verfährt, wenn man einen von den Rhedern ausschließen muß 621
Schiffer und dessen Pflichten, Schiffsrolle 622. 623
Schiffskost, Sold 624
Gerichtsbarkeit des Schiffers 625
Empfehlung desselben an fremde Oerter 626

Bodmerey, Behutsamkeit dabey §. 627 629
Große Treue eines Schiffers 630
Verschiedene Art der Befrachtung 631
Uebernahme der Befrachtung, Pacht, Certhepar-
thie 632 635
Liegetage und ihre Rechte 636. 637
Ladung auf Risiko des Schiffers und der Rheder 638
Empfangschein, Connoissement 639. 640
Gut laden, stauen 641
Bezahlung der Fracht 642
Havarie, Kapplaken, Primgelder 643
Besondere Falle der Frachtzahlung 644
Manifest in Kriegszeiten 645
Verhalten bey dem Ausladen, Löschen 646. 648
Falsche Connoissemente in Kriegszeiten 649
Besondere Gebräuche. Ballast 650

4. Hauptst. Vom Assekuranzwesen.

Gefahren der Schiffarth 651
Dreyerley Arten der Havarie 652
Kleine Havarie 653
Große Havarie 654
Besondere Havarie 655
Entscheidung in Havariesachen. Dispacheur 656
Verfahren, wenn ein Schiff in der Fremde verunglückt 657
Behutsamkeit des Schiffers bey dem Unglück 658
Schätzung der Havarie 659. 660
Verfahren, wenn ein Schiff in Beschlag genommen
wird 661
Wenn zwey Schiffe auf einander stoßen 662
Erklärung des Assekuranzwesens 663
Assürадeur, Assürirte, Prämie, Polize 664, 665
Assekuranzgegenstände, Riskoriren 666
Genaue Bestimmung der Gefahr 667
Assekuration in Gesellschaft 668
Was versichert werden kann 669
Menschen-Versicherung 670
Arten der Waaren-Versicherung 671
Versicherung der Prämien und deren Berechnung 672
Versicherung einer ungewissen Summe 673
Offenbarer Betrug 674
Versicherung auf böse Muthmaßung 675

Verhalten, wenn der Assurirte etwas ändern will §. 676
Assekuranzordnung, wo die Entscheidung getroffen werden soll 677. 678
Gehört vor das Gericht der guten Männer 679
Viererley Hauptregeln 680
Verbindlichkeiten des Versicherers 681
Wann sie anfangen 682. 683
Fernere Verbindlichkeiten 684. 685
Bezahlung der Prämie 686
Abandoniren der Waaren 687
Wenn der Versicherer Vorschuß zahlen soll 688
Verbindlichkeit desselben, wenn ein Schiff, ohne Nachricht von ihm, verloren gehet 689. 690
Wer Versichern soll 691
Groß-Avanturhandel 692. 694

5. Hauptst. Fuhr- und Postwesen.

Fuhrwerk, Wagen, Karren 695. 696
Fuhrmann, Schirrmeister 697
Wissenschaft des Fuhrmanns 698
Seine Pflichten 699
Seine Rechte 700
Lasttragende Thiere, Caravanen 701
Allerhand Arten der Posten 702
Reichspost 703
Passagiergeld, Porto, Postgeld 704
Postordnung, Taxe, Postbericht, Postcharte 705

6. Hauptst. Spedition, Stapel, Niederlage, ꝛc.

Spedition, Spediteur 706
Transitogüter, Speditionsbrief 707
Ort der Spedition 708
Pflichten eines Spediteurs 709
Handelsstadt 710
Stapelstadt, Stapelrechte 711. 712
Stapel-Consul 713. 716

5. Abschn. Zahlungskunde.

Bestimmung des 1sten Hauptstücks 717
des 2ten und 3ten 718
des 4ten, des 5ten, des 6ten und 7ten 719

Digitized by Google

1. Hauptst. Von der Schuld.

Schuld, Gläubiger und Schuldner	§. 720
Verschiedene Gläubiger	721
Verschiedene Schuldner	722
Verschiedene Schulden, Aktivschulden	723
Verschiedene Passivschulden	724. 725
Schuldverschreibungen	726
Schuldtilgung	727

2. Hauptst. Vom Kredit.

Kredit, halber und ganzer	728
Nothwendigkeit des Kredits	729
Grund desselben, Handlungskredit	730. 731
Behutsamkeit dabey	732
Zeichen der Kreditsfähigkeit	733
Weg, den Kredit zu verlieren	734

3. Hauptst. Von Intressen.

Erklärung der Intressen	735
Ursprung der hohen und niedern Zinsen	736
Pflichten der Gläubiger und Schuldner	737. 738
Alterum tantum, Gesetze darüber	739
Verschiedenheit der Zinsen	740
Hohe Intressen schädlich	741
Doch nicht immer	742
Fälle, wo hohe Intressen entstehen	743. 744
Gesetze wegen der Intressen unnütz	745

4. Hauptst. Bezahlung, Pari, Agio.

Was zur richtigen Bezahlung erfordert wird	746
Antizipiren, was es sey	747
Verschiedene Arten zu bezahlen	748. 750
Folgen der Zahlung, Mortifikationsschein	751
Ursprung des Agio	752
Das Agio gründet sich auf das Pari	753
Berechnung des Pari	754. 757
Ist in großen Zahlungen nöthig	758

Giebt einen festen und leichten Rechnungssatz §. 759
Sopra-Agio 760
Geldkours 761

5. Hauptst. Wechselgeschäfte.

Bezahlung durch Anweisung 762
Anweisung doppelt, schlechte Ordre,
Delegation 763
Wechsel sind feyerliche Anweisungen 764
Grundfeste des Wechselwesens,
Wechselseitige Forderung 765
Elementarbegriff vom Wechsel 766
Erklärung der vier Wechselpersonen 767. 768
Wechselort, 1ster Theil des Wechselkourses 769
2ter Theil, Münzpari, Wechselpari 770. 771
Wechsel-Arbitrage 772. 773
Erklärung des Wechselkourses 774
Ausnahmen von der Regel 775
Hoher Wechselkours, ein Maaßstab der General-
bilanz 776
Ausnahme von der Regel 777. 778
Commissions- und Speditionsgeschäfte haben großen
Einfluß auf das Wechselwesen 779
Innere Einrichtung desselben 780
Einrichtung eines Wechselbriefs 781
Ueberschrift 782
Verfallzeit 783. 786
Sola-Prima, Sekundawechsel 787
Werth 788
An wessen Ordre 789
Compensation 790
Womit er berichtigt werden soll, Avis-Brief 791
Addresse 792
Unterschrift 793
Indossement 794. 796
Grundsätze von den Wirkungen eines Wech-
sels 797
Was der Aussteller zu beobachten 798
Der Bezogene 799. 800

Der Präsentant	§. 801
Acceptation par honneur de Lettre	802
Unter Protest	803. 804
Vorsicht des Präsentanten	805
Bezahlung eines Wechsels	806
Respekttage	807
Zweyerley Proteste	808
1) Mangel-Acceptation. Notiren	809. 810
2) Mangel-Zahlung	811
Verfahren mit dem Proteste	812
Commissions-Wechselgeschäfte, per Appoint	813 816
Wechselhandel, Banquier	817-819

6. Hauptst. Vom Aktienhandel.

Erklärung der Aktien, Aktionär	820
Steigen und Fallen der Aktien, woher	821
Aktien sind Waare und Papiergeld	822
Holländischer Aktienhandel	823
Aktienhandel überhaupt	824

7. Hauptst. Von den Banken.

Wichtigkeit der Banken	825
Wie die Zahlung dadurch erleichtert wird	826. 827
Andere Art durch Bankzettel	828
Ab- und Zuschreiben Girobank, Bankzettel Zettelbank	829
Wie der Girobank Ordre zum Bezahlen gegeben wird	830
Der Bankzettel wird bezahlt, es habe ihn wer da wolle	831
Girobank nur den Einwohnern nützlich	832
Zettelbank dem ganzen Staat	833
Theilhaber der Girobank, haben gleiches Recht	834
Eigenthümer der Zettelbank, Aktionärs von den Besitzern der Banknoten verschieden	835. 836
Sicherheit der Bankzettel, Depositogelder	837. 838
Die Zettelbank kann Vortheile machen	839
Die Girobank nicht	840

Digitized by Google

Verfahren der Zettelbank dabey §. 841. 842
Wie die Girobank Geld verleihet 843
Bankgeld, Bankoagio 844. 847
Wenn die Zettelbank schädlich wird 848
Fond der Girobank nicht bald zu groß 849

6. Abschn. Von der Comtoirkunde.

Bestimmung des 1sten Hauptstücks 850
des 2ten — 851
des 3ten — 852

1. Hauptst. Von der Einrichtung des Comtoirs.

Beschaffenheit des Zimmers zum Comtoir 853
Des Schreibpults 854
Kassa, Zählbret, Registratur 855
Platz für Handelsbücher und Briefschaften 856
Comtoirbediente 857
Verfahren, wenn man Briefe bekommt 858. 859
Brief-Kopierbuch 860
Promte Arbeit, Reisebedienten 861
Pflicht der Speditions- und Ladenbedienten 862
Commissions- und Kassabedienter 863
Kassabuch und Contrezettel 864
Buchhalter 865
Nutzen eines Schreibkalenders 866
Courantrechnungen 867
Verfahren in Schuldstreitigkeiten 868
Prokura, Charteblanche 869
Empfehlung des Reisebedienten, Kreditbriefe 870

2. Hauptst. Buchhalten.

Nothwendigkeit des Buchhaltens, Grundsatz desselben 871-873
Gültigkeit der Handelsbücher vor Gericht 874
Hülfs- und Hauptbücher 875

Digitized by Google

Kopierbuch	§. 876
Briefportobuch	877
Unkostenbuch	878
Kassabuch	879. 880
Fakturen- Waarenrechnungsbuch	881. 882
Vorschlag zum Buchhalten des Krämers	883. 884
Rechnungskopierbuch	885
Wechselbuch	886. 887
Lagerbuch	888
Seebuch	889
Bankobuch	890
Anmerkung zu den Hülfsbüchern	891
Hauptbücher, zwerley Art sie zu schreiben	892
Einfaches Buchhalten, Fehler desselben	893. 894
Doppeltes Buchhalten, dessen Nutzen	895
Dunkelheit der Schriftsteller	896
Grundsätze des doppelten Buchhaltens	897
Fingirte Gläubiger und Schuldner, die den Prinzipal vorstellen	898
Capitalkonto	899
Cassakonto	900
Wechselkonto	901
Waarenkonto	902
Gewinn- und Verlustkonto	903
Unkostenkonto	904
Verhältniß dieser Konti unter sich, und gegen die Handelsfreunde	905
Memorial, Strazza	906. 907
Journal	908. 911
Hauptbuch	912. 914
Vortheile des doppelten Buchhaltens	915
Weniger wichtige Bemerkungen	916

3. Hauptst. Vom Bankerot.

Ursachen des Bankerots, Falliments	917
Ehrliches Falliment	918
Betrügerischer Bankerot	919
Erste Maaßregeln des Falliten	920

Digitized by Google

Zweyerley Beendigung eines Falliments, Akkordiren, bonis cediren, Konkurs § 921
Fallitmasse, steht unter der Obrigkeit 922
Erste Beschäftigung des Falliten und der Obrigkeit 923
Zeitpunkt des Falliments 924
Curatoren, ihre Pflichten 925
Proklama, Unterhalt des Falliten 926
Was zur Fallitmasse gehört, oder nicht 927
Classen der Kreditoren 928
Bestimmung der Entscheidung durch die meisten Stimmen 929
Gütlicher Vergleich, dessen Folgen 930
Oeffentliche Auktion, Konkurs 931

Gedruckt mit Solbrigschen Schriften in Leipzig.

921
922
923
124
25
26
27
28
29
30
131

Digitized by Google

XX IV 88

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

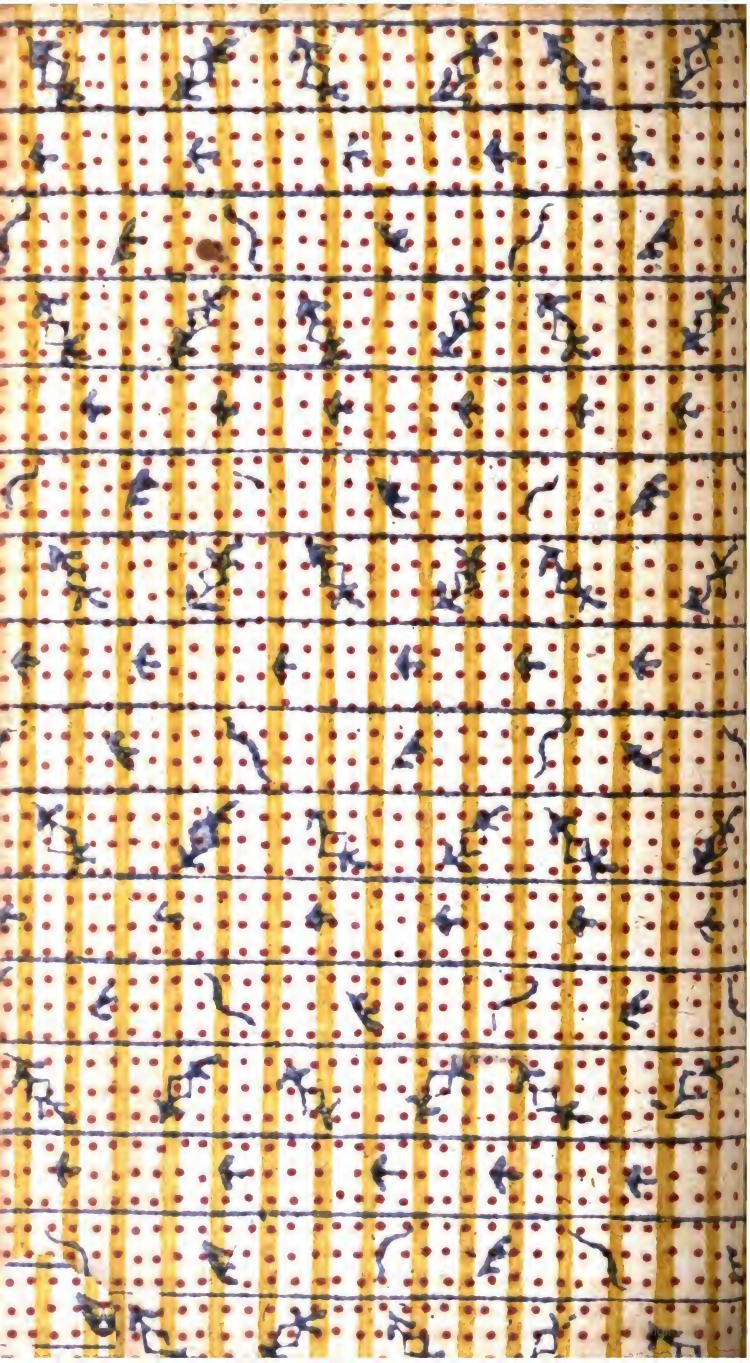

Digitized by Google